

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

BAND 20: NEUKALEN, NEUKLOSTER, BRÜEL, NEUSTADT, PARCHIM

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschäftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanialamtsakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Stichwortverzeichnis

(Bürgermeister und Rat	47, 54, 64, 85, 88, 94, 95, 97, 107, 123
(Justizkanzlei Schwerin)	Bützow	4, 24, 28, 32, 107
124, 125, 128, 137	C	
A	Christian Louis, Herzog ...	34, 35, 42, 43, 44, 46, 54, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 74, 75, 76, 81, 107, 108, 123, 124, 125, 126, 128
Abbitte	Crivitz	121
Abendmahl	D	
Aberglauben	Defensionalartikel	38
Ablesung	Diebstahl .. 1, 29, 61, 62, 63, 64, 68, 86, 87, 92, 109, 134	
Adel	Doberan	88
47, 54, 122	Dominicus, Petrus (Fiskal)	33
Adolf Friedrich, Herzog ...	Dömitz	76
33, 34, 35, 36, 47, 49, 51, 53, 77, 78, 81, 87, 88, 94, 95, 96, 114, 120	E	
Anklage	Ehebruch	39
30, 31, 35, 42, 57, 58, 65, 67, 68, 69, 70, 74, 77, 81, 92, 97, 99, 101, 112, 115, 116, 117, 118, 120, 125	Eldena	51
Ankläger	Erbschaft	19, 22
82	ex officio .. 10, 39, 43, 57, 67, 69, 76, 77, 85, 87, 94, 119	
Apotheker	F	
96	Fabern, Hans Jacob (Offizial)	54
Appellation	Falck, Matthias (Pastor zu Goldberg)	20, 28, 32
76	Fiskal	42, 43, 44
Arzt	Flucht	23, 54
88, 91, 125, 137	Friedrich Adolf, Herzog	54
Ausweisung	Friedrich Wilhelm, Herzog	44, 57, 58, 77
76, 110	Friedrich, Herzog	72
B	G	
Bekennnis (peinlich) ...	Gerichtskosten	107
1, 20, 21, 27, 29, 32, 33, 35, 52, 77, 85, 96, 111, 118, 119, 129, 130, 132, 133	Gespenst	37
Belehrung Schwerin	Gewalt	70, 112
23, 111	Giftmord	74
Belehrung Universität ..	Grabow	50, 51, 57, 64, 65, 70, 71, 74, 88, 89, 90, 94, 121, 122
5, 8, 9, 21, 22, 28, 29, 31, 35, 36, 38, 39, 43, 44, 45, 47, 52, 53, 57, 58, 60, 63, 65, 82, 85, 87, 93, 94, 95, 107, 108, 109, 111, 116, 123, 124, 125, 132, 136	Gustav Adolf, Herzog	34, 35, 78, 81
Bericht ...	Güstrow	4, 5, 6, 7, 9, 10, 34, 37, 44, 45, 85, 102, 103
1, 5, 6, 7, 9, 10, 22, 35, 46, 47, 50, 51, 52, 54, 58, 61, 62, 63, 64, 76, 85, 87, 88, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 108, 118, 125	Guter Ruf	80
Besagung ..	gütliche Aussage ..	3, 5, 9, 28, 35, 57, 58, 60, 64, 96, 132, 136
16, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 61, 65, 76, 79, 88, 97, 100, 108, 117, 121, 126, 130, 133, 134	Gutzmer, Caspar Heinrich (Justizkanzlei Schwerin)	44, 63
Beschickung	H	
63	Hamburg	76
Besessenheit	Havemann, Georg (Notar)	54, 75, 133
4, 37, 44, 45, 65, 68, 87, 88, 89, 94, 95, 106, 123, 132		
Bilderbeck, (Schweriner Justizkanzlei)		
44		
Blocksberg ..		
3, 16, 20, 21, 23, 26, 27, 28, 34, 35, 37, 45, 46, 55, 75, 83, 122, 136		
Blocksbergs		
3, 135		
Bockenhausen, Christian (Scharfrichter zu Grabow)		
63		
Böten		
10, 11, 23, 25, 32, 40, 41, 59, 60		
Brandenburg		
1		
Bruchregister		
109, 110		
Brüel ...		
10, 11, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 28, 29, 32, 37		
Buchlaufen		
86		
Bülow, Barthold von (Hauptmann)		
132		
Bülow, Bartholdt von		
131, 133		
Bülow, von		
54, 84, 126, 133		

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Hebamme 126, 131
 Hein, Albert (Rostocker Jurist) 94
 Hirt 11, 56, 60, 69
 Hofgericht 34, 35, 44, 59, 102, 103, 118, 125
 Holstein 53, 133
 Hostie 32
- I**
- in die Augen sagen 24, 36, 41, 62, 82, 133
 Indizien 29, 35, 53, 76, 123, 124, 128, 131
 Injurienprozeß 46, 66, 68, 72, 117, 118
 ins Gesicht sagen.. 11, 24, 30, 36, 40, 41, 54, 61, 62, 82, 89, 133
- J**
- Johann Albrecht, Herzog 4, 5, 6, 7, 10, 97, 102, 114, 120
- K**
- Kaution... 7, 9, 17, 20, 22, 31, 32, 34, 35, 44, 45, 47, 58, 65, 74, 77, 78, 97, 104, 106, 108, 112, 115, 116, 123
 Kirchberg, Alexander (Schweriner Justizkanzlei) 21, 22, 23, 28, 29, 32, 35, 36, 82, 111, 137
 Kirchenbuße 10
 Kommission 10, 74, 102, 103, 113, 120, 121
 Konfrontation . 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 46, 50, 52, 60, 63, 67, 68, 75, 78, 79, 82, 93, 95, 96, 108, 110, 115, 117, 120, 121, 122, 123, 125
 Kosten 10, 23, 42, 57, 58, 76, 96, 107, 108, 110, 111, 115, 116, 123, 124, 125, 136, 137
 Krüger 8, 10, 17, 22, 32, 46, 48, 54, 97, 103, 122
 Krull (Amtmann)..... 70, 71
 Krüsicke, Joachim (Notar) 94
 Küchenmeister 46, 47, 53, 60, 61, 69, 75, 88, 121
 Kurieren 108
- L**
- Landesausweisung . 28, 36, 57, 58, 64, 76, 108, 110, 112
 Leipzig 124, 125, 136
 Lübeck 26, 54, 75, 76, 77
 Lübz 32
 Lühe, von der 94
 Lüneburg 31
- M**
- Malchow 21, 78
 Mißbrauch 131
 Mord..... 4
- N**
- Nachfrage 27, 35, 38
 Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) 34, 35, 43, 58, 63, 64, 76
 Nese 6, 9
- Nese (Wahrsager)..... 6, 79, 81
 Neukloster 6, 8
 Neustadt ... 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 77, 108
 Notar .. 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 36, 38, 42, 45, 46, 49, 50, 51, 53, 54, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 85, 88, 93, 94, 99, 101, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137
- P**
- Parchim 35, 44, 45, 47, 48, 59, 60, 64, 66, 74, 77, 78, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 100, 102, 103, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 132, 133, 136
 Pastor 5, 8, 10, 11, 12, 24, 28, 29, 32, 33, 38, 44, 46, 48, 49, 50, 60, 61, 66, 72, 79, 81, 82, 83, 87, 88, 92, 94, 97, 98, 100, 102, 106, 107, 109, 121, 123, 128, 129, 132
 Peinliche Halsgerichtsordnung 33, 103, 108, 117, 123, 130
 Petersdorf, von (Hauptmann zu Warin) 11, 22, 33
 Protokoll... 16, 33, 37, 39, 44, 53, 59, 60, 63, 64, 76, 79, 81, 87, 88, 111, 114, 118, 119, 121, 123, 124, 127, 128, 129, 131, 133
- R**
- Ratzeburg 6
 Rechnung 76, 136
 Reskript, herzogliches.. 4, 5, 6, 7, 10, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 53, 54, 57, 61, 63, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 85, 88, 94, 95, 96, 102, 107, 108, 120, 123, 126, 128, 137
 Rostock 5, 7, 8, 9, 10, 45, 57, 58, 88, 92, 93, 110, 111, 124, 127
 Ruf 64, 85, 137
- S**
- Schack, von 119
 Schadenszauber 16
 Scharf, David Jonathan (Justizkanzlei Schwerin) 43, 44
 Scharfrichter..... 5, 15, 20, 26, 27, 28, 34, 35, 38, 39, 58, 59, 63, 64, 75, 87, 95, 96, 103, 105, 108, 110, 111, 112, 116, 121
 Scheidung..... 8
 Schilling, Erich (Stadtvoigt zu Grabow) 36, 42
 Schmidt, Jacob (Scharfrichter zu Rostock) 69
 Schnobel, Joachim (Schweriner Justizkanzlei) ... 42, 44, 63
 Schomeri, (Schweriner Justizkanzlei) 44
 Schreiber, T. (Justizkanzlei Schwerin)..... 42, 44, 63
 Schröder, Joachim (Schweriner Justizkanzlei)..... 87

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Schulze ...2, 8, 23, 26, 27, 28, 32, 50, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 96, 119, 121, 126, 135
 Schulzengericht 66
 Schwangerschaft40, 51, 53, 57, 58, 84, 97
 Schwerin ..21, 22, 23, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 52, 53, 54, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 69, 74, 75, 84, 85, 86, 88, 92, 94, 95, 96, 107, 108, 109, 111, 112, 123, 124, 128, 129, 132, 136, 137
 Stadtvogt ..50, 57, 74, 75, 78, 87, 92, 94, 95, 96, 98, 101, 107, 108, 109, 111, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 136, 137
 Stemwede, Simon (Notar) 47
 Sundt, Jochim (Stadtvogt)87, 88, 92, 94, 95, 96, 106, 107, 108, 123, 124, 128
 Superintendent 87, 88, 102, 109
 Supplikation6, 7, 8, 9, 10, 34, 44, 45, 46, 47, 53, 57, 58, 62, 65, 75, 76, 77, 78, 81, 86, 87, 88, 94, 95, 96, 102, 107, 108, 109, 113, 118, 119, 123, 124, 125, 128, 136, 137

T

Territion 7, 39, 58
 Teufelsbuhlschaft1, 5, 15, 22, 28, 33, 35, 36, 38, 92, 133
 Tiede, Jürgen (Amtsschreiber zu Rehna) 74
 Tortur ...5, 15, 16, 22, 23, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 42, 43, 44, 46, 49, 50, 53, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 75, 79, 80, 82, 87, 94, 96, 98, 99, 100, 102, 104, 107, 108, 110, 111, 114, 120, 122, 123
 Trunkenheit 117
 Tumult 29

U

Ulrich, Herzog 97, 102
 Urfehde 58, 59, 68
 Urteil 5, 7, 10, 15, 27, 28, 53, 59, 61, 64, 76, 77, 95, 96, 107, 110, 111, 122, 124, 125, 136

V

Verteidiger43, 44, 115, 117, 120, 121
 Verteidigung ..34, 36, 37, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 63, 74, 104, 107, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 131
 Verteidigungsschrift.... 113, 120, 128, 129, 131, 132
 Vicke, Hans (Vogt von Ratzeburg) 1, 134

W

Wackerbart, Otto von 87
 Walpurgis 28, 35
 Waren 78, 80, 81, 119
 Warin3, 6, 33, 34, 128, 133, 134
 Wasserprobe 103, 106
 Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei)....21, 22, 23, 28, 29, 32, 35, 36, 82, 109, 111, 137

Wedemann, Joachim (Justizkanzlei Schwerin) 95
 Wehrwolf 1, 34, 35, 59, 60, 70, 73, 134
 Wismar... 1, 10, 20, 22, 27, 37, 39, 84, 97, 109, 123, 126, 131, 133, 136
 Wittenburg 68
 Wüsthof, Christian (Notar) 126

Z

Zeugen .7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 40, 41, 42, 45, 50, 54, 58, 59, 60, 62, 63, 65, 67, 68, 69, 71, 73, 75, 79, 80, 81, 85, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 126, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 136, 137
 Zeugenaussage10, 20, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 35, 37, 38, 39, 48, 50, 52, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 67, 73, 94, 107, 108, 119, 120, 124, 134, 137
 Zeugenbefragung22, 25, 37, 38, 62, 64, 94, 124, 134
 Zitation25, 30, 42, 81, 103, 112, 132, 136, 137

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Inhalt

BAND 20: NEUKALEN, NEUKLOSTER, BRÜEL, NEUSTADT, PARCHIM.....	1
NEUKALEN	7
MLHA Acta constitutionem et edictorum 1975	7
NEUKLOSTER	7
Engel Hakers, 14. Juli 1651	10
2.22-10/30 Domanialamt Warin-Neukloster-Sternberg-Tempzin Nr. 1427.....	11
2.22-10/30 Domanialamt Warin-Neukloster-Sternberg-Tempzin 1426.....	14
BRÜEL	21
MLHA Acta const. et Edictorum 2054,	21
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2055,.....	39
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060.....	53
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060.....	53
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076.....	53
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2080.....	55
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2080.....	57
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2081.....	58
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	61
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	61
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	62
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	63
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2083,.....	66
Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,	70
Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,	72
Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,	72
Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,	73
Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,	73
2.12-3/4 Acta ecclesiarum et sociarum generalia Nr. 69	73
NEUSTADT.....	74
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010,.....	74
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2030,.....	75
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2031,.....	79
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035,.....	83
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2064,.....	84
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2077,.....	84
2.22-10/21 Domanialamt Neustadt Nr. 21 Fasc. 2, Inquisitionalia	85
Acta Civitatum specialia Neustadt 143	114
Acta civitatum Neustadt 149:.....	115
Acta civitatum specialia Neustadt Nr. 145.....	117
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2065,.....	119
PARCHIM	127
MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1971	127
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1976.....	129
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2037.....	130
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060.....	133
2.12 - 4/3 Städtewesen (Acta civitatum specialia) Parchim 952	134
Acta civitatum specialia Parchim 340.....	164
Acta civitatum Parchim Brüche Nr. 124,	165
Bruchregister aus Parchim von trinitatis 1594 bis 1605.....	166
Bruchregister Pflingsten 1599 bis 1600	166
Bruchregister 1608 bis 1609 Trinitatis.....	166
Acta ecclesiarum et sociarum generalia Nr. 66.....	168
Acta constitutionum et edictorum 2029,	169
Städtewesen Acta civitatum specialia Parchim Nr. 344.....	185

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

NEUKALEN

MLHA Acta constitutionem et edictorum 1975

Katharina Minden, Babbatz Frau des Bürgermeisters, Petersche

Schreiben der Schöppen beider Stadt Brandenburg, vom 8. Dezember 1574, 1 Seite vnd beigefügter der Mindischen Urgicht, das dis berurte Mindische, ihrem bekentnus nach wegen geubter Teuffelischer wharstiger Kunst, mit Saup schlagen vnd verwiesunge ewrer Landes gestraft. Die andern beiden beruthigte Personen aber, als nemlich, die Babatzsche vnd Petersche musen auf der Mindischen blosse bezichtigung vnd aussage, nach zur Zeit mit gefengnus oder Peinlichen frage nicht beschwert werden, Alles zum Rechts wegen, 8. Dezember 1574, Schöppen Beider Stadt Brandenburg (Auf dem Umschlag: Dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten Carllen, Brandenburgische Vrteil vff deren tzu Neuenkalen sitzenden tzeuberinnen gethane Vhrgicht)

NEUKLOSTER

AUS: ACTA CIVITATUM PARCHIM 344

N: S. 193

Extract aus Meinem zu Newen Closter gehaltenen Ambtsprocotcollo 31. august 1652 - Trine Vicken, Schire Vickers hinterlassene Wittibe von Bannicht vff eingeholete Rechtspruch, schuldiger Zauberey halber durch den frohnen auß Wißmar vff die folter gebracht

1. Trine Vicken bekandt, das die Anna Westphalische zu alten Chorien, für 28. Jahren ihr zaubern gelernt
2. stock in die Hans, worte , Gott verleisen
3. Teufel Hans, Schwartzen bawer kleidern, kaldt gewesen, ein Zeichen vorm kopf gegeben
4. Buhlschaft
5. zum Beweis ihr die Kühe umgebracht
6. Buschen zu alten Chorien sie das hexen wiederumb gelernet, ihr buhle Chim geheießen
7. für 5. Jahren den alten Heinrich Krusen zu Bannicht drey eklber vndt einen Ochsen außagen laßen, vmb daß er ihren Sohn geschlagen
8. ihrem eigenen Sohn Schiere Vicken zu Bannicht sie vorm Jahre auch ein kalb außagen laßen, weiln er ihr nicht ackern wollen //
9. in vergangener Erndte es ein jahr gewesen, das sie Jacob Rehmannen zu Bannicht seinen Ochsen einen tzwer schlagen laßen, weile selbiger in ihres Sohns habern gegangen
10. dieses Jahr ihme ein kalb außagen laßen, weiln sie seiner frawen die linnewandt, welche in ihrem hause gestohlen worden, wiederschaffen sollen
11. Jacob Rehmannen sie vmb pfingsten ein pferdt an Zaun springen laßen, weiln seine fraw die flechsene linnewandt nicht bei ihr, besondern anderswo machen laßen
12. vom Jahr Lütgen Rehman zu Bannicht ein Kalb durch ihrem teuffel, welcher sich in einen wulff verstelltet hat, beißen laßen, die Ursache, weiln er ihr nicht ackern wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

13. daß Im vorjahre sie deß quartirMeisters pferdt, durch hülfte der Burchwartschen teuffel tzwer schlagen laßen, weile seine frau in ihren kindes nöhten, sie nicht für eine weise Mutter gebrauchen wollen

14. vber itzt benantes pferd, sie für ihre persohn ihme quartier Meistern durch ihren teuffel auch ein kalb vndt eine Kuhe tzwischen ostern vndt pfingsten, voriger Ursachen halber todt Stoßen laßen

15. zu alten Chorien sie Hans Vicken tzwey alte pferde verquienen oder außaugen laßen, weiln er mit ihr vmb ein wenig holtz, so sie von der Erde vffgenommen gekiefen

16. das sie für 20. Jahren zu Crempien, SanneManne eine Kuhe vmbringen laßen, weile er sie in seiner Cammer nicht Leiden wollen

17. do mit der Borchwartschen vff der Straßen bei des Herrn Pastorn Zaun sie geseßen, die Borchwartsche ihr bekennet habe, wie nemblichen ihr teuffel Loyke hieße

18. an itzgedachten ohrt, gedachte Borchwartsche sie vmb ihren // 194 teuffel angesprochen, welchen sie ihr auch gelehnet, also sie beiderseids ihre teufel naher Strameis geschicket, vndt doselbst einige Kelber vmbbringen laßen

19. das ihre beide teuffels auff hiesiegen ampte auch tzwey Kühe außgesogen hetten, die Ursache aber würde die Borchwardtsche am besten wißen weiln sie die Vickische ihrem teuffel dazu lehnen müssen

20. do die Borchwardtsche der Kruesischen zu Bannicht Strümpfe geknüttet, vndt sie ihr nicht geldes genug dafür gegeben, habe sie abermahlen ihren tuffel von ihr gelehnet, durch welche beide teuffels sie Heinrich Krusen anblasen laßen, daß er dadurch seinen Sinnen beraubt worden

drey tage weren die teuffels ihme in feldte nachgangen, aber sie hetten an seiner perschon nicht kommen können, weiln er sich gesegnet gehabt, biß endtlichen In bette eß ihnen gelungen were

Seine böese Stunden, in welchen er also gequelet würde, weren deß nachtes tzwischen 11. vndt 12. Uhren, deß Morgens tzwischen 8 vndt 9. vndt deß Mittagtes tzwischen 3 vndt 4. Uhren

durch dreyer prister embsieges gebt vorm altar, könne es ihm wohl wieder benommen werden, das ihre beide teuffels abeweichen mußeten

- des folgenden tages, gütlliche Bestätigung, alles wahr, einholung eines rechtmeßiegen Rechtspruches

24. Dezember 1652: hat Trine Vicken es vor öffentlichen Halsgericht wiederholet, darauf gestorben

- Christophus Schantzig, Notar

Beilage R: S. 207-211

25. Juni 1651- Anna Krusen, Jaspas Vicken eheweib aus Züsow, auf eingeholten Rechtspruch in Fronerei (Wismarer Fron) befragt

1. Zaubern, vor 4 iahren von steinhuseschen, Hinrich steinhusen Weib gelernet, als sie Ochsen miteinander gehütet, weißer Stock, mit demselben solle sie die Frow die Katze schlagen, so solle dieselbe doll werden,

2. auch mit dem stocke auf ihren hundert geschlagen, doll geworden, wegk gelauffen

3. Teufel 2. Tage später gekommen, zu ihr fleigende gkeommen, gelbe Kleider angehabt, gesagt Anna Steinhusen hette ihn zu ihr geschickt, Vatter vndt Mutter vnd Engel verlasen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

grosse Plume auf dem Kopf gehabt, Schwantz vnd grosse Klauwen, hieß sie umtaufen auf den Namen die // Lükesche

4. Buhlschft, kalt, hart vnd wie ein stock, sie aber alt vndt zu solchem handell nicht mehr gedaucht, hette Er sie geknullet vnd gestossen, d as sie ofters Braun vnd blauw gewesen

5. dem Jochim Lütken in Böbelin einen Ochsen den Knochen entzweistoßen, über einen Stein gestoßen, aus ursach er hette ihr einenscheffel saath acker geheuret, denselben hette sie zugemistet, aber nur 2 saat gebraucht, da hette er den acker wieder abgenommen, vnd selber beseyet

6. den Chim Borchwarten in Züsow einen Bunten Ochsen in der drifft im dorffe vmbringen lassen, aus ursache Chim Borchwart hette sie für eine Zaubersche gescholten

7. Claus Timmen Ochsen knochen entzweystossen lassen...wäre aber sofort gestorben, sie füre eine alte Hexe gescholten

8. Claus Timmen eine schwarzzebraune Henne vmbringen lassen, weil die Henne ihr teglich in die Ohren gekraschet, solches hette sie nicht leiden können, ihr buhle hette derselben, auf der dehl, da sie gesessen, den hals abgestoßen, das sie bei dem Esen vmbgefallen vnd todt geblieben //208

9 Chim Timmen in Züsow eine Rode Kuhe vmbringen laßen, weiln sie schon im thorhause gefangen gesessen, er sie für eine Zaubersche gescholten, vndt mitgeclaget, das der H. hauptman sie einziehen lassen müssen

10. 2. iahre dem Hans Sivers in Züsow ein anderthalbiähriges Schwartz kalb vmbringen lassen, ihr Buhle Lucas hette demselben dem hals vmbgedreyet

11. Chim Danckwart in Züsow einen braunen Ochsen, durch Buhlen, sie als Zaubersche gescholten

12. denselben eine Stärken kalb vmbringen, weil sie ihm dasselbe Mißgönnet

13. das die Pipentilsche, vndt die steinhusesche sie angesprochen das sie ihren Buhlen mit hinschicken solle sie wolten dem Chim dancken warten ein Pferdt vmbringen, weil aber ihr Buhle eben nicht zu hause gewesen, hette sie darin gewilliget, das die andere es eine vollenbringen solte, hetten also das Pferdt angeblasen, das er schorffig, schabbisch vndt schnövisch werden müssen, auch gestorben vnd versauffen müssen

14. ihr Buhle ihr einmahl des Morgens ein Pfundt Butter gebracht, vnd gesagt, er hette dieselbe aus der Schultzen hause geholet, sie hette eben die Zeitt keine butter gehabt

15. Chim Lünenborgen in Züsow eine Braune Kuhe vmbringen lassen, aus uhrsache Chim Lünenborg hette sie angeclaget, vnd für eine Zaubersche gescholten

16. durch ihren buhlen angestiftet, das Claus Timme dreymahl mit dem beyle nach einem stocke hawen vndt denselben nicht // treffen können, sondern das bey hette dem Chim Lünenborgen ins Knie fliehen müssen...sie hat zugesehen, der Buhle sie dann flach wiederumb weckgetragen, hette sie entlichen Niedergesetzt vnd mit ihr buhlen wollen, also sie aber solches nicht thun wollen, hette er sie andie Erde geworffen, vnd liegen lassen

17. dem Schultzen in Züsow, so wol auf dem Chim Keding keinen schaden thun können, weil dieselbe hette ihr pflegen acker zu thun, den sie seyn können

18. dem drewes Schrivern in Züsow einen Ochsen in gestalt eines Wulfen in des ohlstossen lassen, hette ihm die Kehle ausreissen wollen, also aber drewes Schriver geschwinde darzu gekomme, hette sie dem ochsen den packdarm ausreisen lassen, aus ursache, das er sie mit verfolget, vndt nicht leiden wollen

19. das die alte Hakersche von neveren auch Zaubern könne, miteiander bej der Nienkoppel begegnet vnd Butter vndt brott gespeistet, beredet, das sie weck lauffen wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

20. die alte hakersche für 3. iahren, da sie gefänglichen eingezogen gewesen, aber wiederumb auff freyen fus geseztet wordn expressa gesaget, wofern ihr etwas wiederfahren solte, so wolle sie alles ausagen vndt bekennen, wie viele zauberers in zusow wehren

21. ihren Brockenbergk hinter Züsow vff dem Jörckenberge gehabt, 2 mahl wehre sie mit darbei gewesen, einmal krank gewesen aber die andern sie trotzdem geholt // 209

22. die alte Hakersche aus Nevern vndt die Bolhagensche zusammen in einem verbundt gewesen, vnd mit einander Blocksbergk gehalten, von anderen wisse sie nicht

23. ds sie von andern vnd mehren nicht wisse

27. Juni 1651: gütliche Bestätigung

11. Juli 1651 Verbrennung, diese Anna Vicken, die erste Zauberinne, so zum Niencloster vorbrandt worden //

Engel Hakers, 14. Juli 1651

1. Engel Hakers aus Neveren bekant, das sie Zaubern könne, vor 12. iahrn von der alten Mülkerschen in neveren gelernet

2. zu ihr gekommen vmb Raht zu ihrem krancken beine von derselben zuholen, vme das sie ihr kraut darumb sieden sollen, da ihr die Mülckesche ihr angeboten, eine Kunst zu lernen, das sie viele butter bekommen solle, hette ihr auch etzliche Spone gegeben die sie vnder das Butter faß leggen sollen

3. tzwar solche Spöne vntergelegt, aber auch nur geringe butter bekommen, alse vorhin

4. auf der Hausdehl ein Schwartz Kehrell zu stehen gekommen, Eiskalte hand gehabt, nach 8 Tagen

5. Vertraung mit Teufel Johan durch Mülckesche

6. er ihr versprochen sie Füden vnd reich machen wollen, aber nichts gebracht, sondern was sie noch gehabt, dasselbe hette er vff gefressen

// 210

7.

8. der Buhle ihr eine ruhte in die handt gegeben, vndt gesaget sie solle die Ruhte wol vor wahren

9. mit der Ruhten ihr eigenes Kalb, welches auff ihre haus dehl gegangen, über den rücken geschlagen, welches also fort in den Stall gelauffen vndt todt geblieben

10. weiln sie gesehen, das man mit solchen Ruten solchen schaden thun können, hette sie die Rute entzwey gebrochen vndt hinter ihrem hoffe in einem dicken dornbusch gestochen, damit sie Niemandt bekommen sollte

11. das sie ihrem Sohn ein Weiborg schwein vmbbringen lassen, aus ursache, das Schwein wehre in der Kohlgarten gekommen da hette ihres sohns fraw es ausgeiaget vnd gefluchet, das dich der teufel hole! da hette sie gesagt, das magk Er woll thuen, darmit hette der teuffel dem Schweine alsofort den hals zerbrochen, das es die hunde vff fressen müssen

12. sie auch der Klotschen fürm iahr ein kalb, so schon tzwey Winter ausgefüttert gewesen, vmbbringen lassen, weil die Klotsche hette wegen des hoffedienstes mit ihr gekivet

13. ihre eigene Kühe vmbbringen lassen, weil sie ihrem buhlen keine andere arbeit schaffen können

14. dem Schäffer ein Schaft zu todte beißen lassen, weiln aber die hunde ihren buhlen davon geiaget, hette der Schäffer knecht, das Fell bekommen, die Hunde das fleisch gefressen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

15. das eine stunde zuvorn, ehe sie auf das ambt gefordert vndt in gefängliche hafft genommen worden, ihr buhle zu ihr gekommen vnd gesaget, die alte Vickesche ist schon eingezogen, diesele wirt aber vff dich nicht erkennen, du hast keine Noth

16. mit der Vickeschen vnd ein alt Weib von Pölse die Bohlhagensche auf Blocksberg gewesen //

17. allse wahr

16. Juli 1651 gütliche Befragung

29. Juli 1651 Verbrennung

Hinricus Hoffmann Notar

2.22-10/30 Domanialamt Warin-Neukloster-Sternberg-Tempzin Nr. 1427

Magdalena Götcken 1615

Hartwich von Pärckentin, Newencloster dn 5. Janauri 1615 an Herzog...welcher gestalt mit einem abtsvnterthanen zu Züsow Peter Timmen genandt, wegen eines gestohlenen Ochsen, ein Prozeß angefangen auf 20 R. straffe widerumb ralxiret vnd auf freien Fuß gestellet worden..nun dasjenige was bemelter Timme pro defensione et excusatione commissi furti damals angezogen (als hette damals jemmand vor ihm seinem bette gestanden vnd geheißten den Ochsen zu holen)

Es ist ein Knabe zu Züsow, in dieses Ambt gehörig, dessen verstorbener Vater Chim Mölenn geheissen // mit dem bösen geiste besessen der zu den Leuten zu Züssow geredet, daß magdalenen Götken, Drewes Götken Wittibe Peter Timmen durch ihren geist, es antun lassen, das er den Ochsen stellen müssen, als Timme es erfahrt, klagt er es gleich der Obrigkeit, , sie will nichts gestehen mit dem Knaben confrontiert, der auch bei sinen Wortten geplieben..sie bittet sie wolle sich mit Timme abfinden vnd 10 R. zu seinen schaden zu hülffe gben, 4 R gleich, 6 R. später womit Timmen sich zufrieden vnd geht darauf ein // sie gibt nun vor sie muß nach Bobitz gehen ihre Kleider die im Hirten katen liegen das Geld holen , nun besteht Angst sie fliehet, ist also der Amtsreiter mitgegeben vnd Timme der Haft entlassen. // da er nun nicht weiß was er so tun soll hat er durch den Notarium in Kegenwart Jochim Köhnen Landreuters vnd Peter Weitendorffen Kösters halhier sie über Wandel vnd Thaten gütlich befragen lassen, sie bekennt

1. sie ihrem geiste, welcher Ruhe heisse, befolgen Peter Timmen das mit dem Ochsen anzuthun, ihm aber nichts anzutuen, vnd sei ihme auch nicht gram

2. will sich mit Peter Timmen gerne vertragen

3. geist erst kurze zeit gehabt

4. als Man zu iher gekommen

5. beschuldigt sie einen Landtreicher vnd betler, Lülow der im ambt bekandt ist, das ihr derselbe den geist solle zugewiesen haben, aber man hat gute nachrichtung das solcher Lülow diese Magdalenen beschuldiget, das wan // sie ihme etwas böses angethaen hette ..sie dan der Lülow einstmahlen zu bobitz in des alten Satowen Katen, vberfallen vndt todschlagen wollen

6. Ihr Vater habe Hans Henricke geheißten zu Toldaw gewohnet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

7. Ihr man, Drewes Götke geheissen vnd nirgents gewohnet, sondern weren mitt einander im lande herumb gewandert vndt gebettelt, bisweilen bei andern geholffen, er hette gemordet von ihr gelaufen vnd were für Bützow aufs radt geleet worden

8. sei vergangenene Martine zu grossen Tessen noch zum tische des heren gewesen...vngefehr für acht iharen, die Lützowen zum Eichofe, des orts sie sich der Zeit vffgehalten) so etzliche Personen brennen lassen, do ist sie vonn dannen endtwichen vnd hierher auch im Lande zu Pöle aufhalten Pflügen, Neuencloster 5. janaur 1615, Hartwich von Pärckentin

P.S. auch was er vnterfangen soll weil die Leute zu raht zu dem Jungen ziehen vnd gar eine abgötterey od(er) oraculum daraus endstehen sollte..welches nicht verandtwortlich wäre

- Befehl: Hans Albrecht...wegen Magdalenen Gorken..die inidicien vnd guetliche Bekandtnisse in Artikel, von Notar verzeichnen, vnd einschicken, den besessenen Jungen zur abwehr des Lasters anhero schicken, Güstrow den 9. Janaur 1615
an hartwich Borchentin tumbsherren zu ratzeburg, Pfandtseinhaber des Ampts Newen Closter

- Hartwich von Perckentins überschickt am 12. Janaur 1615 die neuen articel vnd additionales

11. januar 1615...Artikel der gefngenen Magdalenen Götken gutliche Befragung

1. Magdalenen Vater Hans Hennicke geheissen zu Toldow

2. Man Drewes Götke

3. im Land erum gewandert, betteln auch bracher Drewes genennet worden

4. Mord des Mannes, Radt

5. Peter Timme zu Züsow nichtes zu leide gethan, sie ihm auch nicht gram sei //

6. sie Peter Timmen gleichwohl angethan, den Ochsen zu stehlen

7. Ihr geist Ruhn heisse

8. nicht weiß wie lange sie ihn gehabt

9. der gesit allezeit im finstern zu ihr kommen

10. der bettler Lülow daran schuld

11. derselbe Lülow sie Magdalenen Götken, zu Bobitz in des alten Satowen katen, einsmals vberfallen, vnd sie todtschlagen wollen

12. er sie bezüchtigt ihm etwas angethan zu haben

13. sie sich mit Peter Timmen vertragen wollen, wen er nicht clagen wolle

14. dafür 10 R. gibt //

15. das sie gleich 4. R von Bobitz holen wollen

16. Peter Timmen fraw mit ihr genn Bobitz gangen, die 4 R. zu empfangen vnd daß Peter Timmen selben auch nachgefolget, Worüber sie gefenklich eingezogen

- sie gestehet alles gutlich zu

bei 9. wird sie gefragt was für einen Geist: REs. da wüst sie nuhn noch keinen bescheidt vff zugeben

12. Lülow hette ihr keine schuld an irgendetwas gegeben // gestehet dann

1. Sie habe Gott verleugnen vnd dem dorse schweren müssen, das sie ihme dienen wolte

2. der dorse kommt immer abnedts zu ihr ans bette

3. der Drose befihlt ihr auch zum Tische des Heren zu gehen, damit die Leute nichts merken

4. er ihr einen dubbelten schilling gegeben

5. der dorst habe bei ihr gelegen, aber nicht im Gefängnis,

Johannes Erhardt Widthawer, Notar publ.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Hans Albrecht...Magdalene Götken durch einen qualificirten immatriculirten notarium vff nachgesetzte Fragen in gutte noch eines befragen..ob sie Zaubern könne....alles wieder einschicken, Güstrow. 14. janaur 1615

Gütliche Befragung, 20. janaur 1615, hartwich vonn Parckentins wird überschickt, die Gütliche Befragung auf die Itnerrogatoria werden beantwortet

1. Es ginge einer im Land vmber hieße Tewes Lülow, der habe ihr vor zwei Jahren zum Babes gerathen, sie solte von Gott abfallen, vnd sich dem Trost ergeben...sie in Satowen katen darin sie der Zeit gewesen schlagen wollen, darumb das er sie bezüchtiget als solte sie Ihme angethan haben, das er Schulsd im Kopf were, sie aber unschuldig daran

Ob sie auch Gott verlassen: sagt wise es nicht

2. von niemanden zaubern gelehret wiße auch nicht mehr, als das Lülow Ihr gerathen von Gott abzufallen

3. das vor zwei Jahren geschehen // darauff er Ihr einen duppelten schillign gegeben, hette vnhe fueß gehabt, sonsten in gestalt eines Menschen, sich gleichwol wieder zu Bett halten

4. neimanden schaden getan

7. Peter Timme mit Ihr, wegen itzlichs flachs, welches vff seinem Lande gewachsen, gezancket, habe sie Ihme durch den Teuffel angethan das er zu Neuer Asmus Hakern einen Ochsen stehlen musen

8. mit niemanden zusammen gezaubert

9. eimal Buhlschaft seine Natur kalt gewesen

11. niemals gemeinschaft mit Zauberschen gehabt, auch niemals gezaubert

- sie wird dem scharfrichter furgestellet, auch mit den Instrumenten terriret, auch befragt, aber bleibt bei ihren Aussagen, nur öfftens mit ihm gebuhlet, // Morgens erneut befragt, genauso

Jacobus Calwer immat. Notarius

- Hans Albrecht...Scharfrichter die Beinschrauben aufsetzen Tortur...23. janaur 1615

- unter Dato 23. Januar von dem D. Ernesto Cothmanno ergangenen Befehl wurde am 1. febraur Magdalena Götken mit der Tortur belegt

1. dros sitze ihr in haaren do hatt ihr der Scharfrichter die haare abgeschnitten, wie das geschehen hatt sie gesaget dr dorst sitze ihr nuhn in Kleidern, sie ausgezogen, nuhn der Drost nicht mehr bei ihnen

2. Heinrich Timmen zu bobitz ein rot Pferd vmbgebracht, weil sie ihme etwas für die thür gegossen, das wasser wehre aus dem teiche geholet vnd mitt ottern vnd schlangen zugerichtet gewesen, das Pferd vmbgekommen //

3. chim Techentinen zu bobitz den Droß vffs leib gewiesen, das er nicht sprechen kann, weil er ihre tochter so bei ihme gedienet geschlagen vnd sei vorgangen iahr für der arnde gestehen; er ist tatsächlich stum

4. Hansen Voisann zu bobitz seine scheuwe durch de dros vmbwerffen lassen deswegen das er ihr noch etzlich lohn schuldig sej vndt dasselbe nicht geben wölle, diese scheune ist zwar vmbgefallen, ist aber alt gewesen

- Johannes Erhardt Widthawer, Not. publ.

- Einschreiben um Belehrung in Universität Rostock, Neucloster 1. febraur 1615, churdt Restorf des von Perkentins behfelhaber

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Post datum...wegen d(er) scheun anlanget, daß die gefangene dieselbe, durch den teuffell solle haben vmbwerffen lassen, macht mich für mein persohn so dher Punct an allen bekendnisse sehr zweifelhafft dan es ein gar allt vnnd verfaulet Zimmer gewesen Jedoch solle ichs zu efg. vndt dero furf. Cantzler, von Perckentin
- Befehl: Hans Albrecht..Güstrow 14. Febraur 1615..Urteil in Rostock eingeholt worden..wan sie vorher durch den Prediger mitt vleis ermahnet vnd beständig verharren wirt, crafft dieses beweden danach ihr euch zu richten

...er hat das Urteil von Rostock erhalten..Weill es aber vor plieben vnd ich auchn souill vermerke, das sie nicht vollenkommenen verstandes, sondern einen wahnwitzigen mensch sehr ehlich ist, So trage ich sie so schleunig zu exequiren nicht vnzeitige bednken.....ob sie nicht nach Güstrow gesandt werden könnte...24. Febraur 1615, Neuwenkloster

-Befehl Hans Albrecht...mit der Excution noch zur zeitt nit zuverfahren..sondern solange man sieht was für eine Person sie ist in gefängliche Haft halten, 1. marti 1615
- sie negiert im März ihr peinliches geständis völlig Bericht 23. Marit 1615
- ausführlicher Befehl nach Güstrow senden, befehl 3. April 1615
- Entsprechender Bericht von Daud Liechtefeldius angefertigt ergehen, sie hat vor dem Pastor wiederrufen, Neukolster 14. April
- Bericht des Georg vonn Örtzen, Newencloster 19. Juni Anno 1615 er sieht den Fall anders als sein vorgänger Perckentin...sie sitzt immer noch in Haft in großer Beschwerung..man möge in ihrem Fall zur Endschaft gelangen, 19. Juni 1615
- Befehl: er soll das urteil billig exequiren 23. Juni 1615

2.22-10/30 Domanialamt Warin-Neukolster-Sternberg-Tempzin 1426

Anneke Maken, Hans Krusen Hausfrau zu Nevern,

Supplikation Henrich Kruse, Tonnies Borchwardt, Chim Hardenack, Henrich Köker, Hans Kruse, vnd henrich Rehman Paursleute vnd Einwohner zu Neuer Reinstorff vnd Bannith im Ambt Neukloster...das der Teuffel durch sein Werckzeug die Zeuberschen, den Menschen in vielwege, leide an Menschen, Viehe vnd andern großen schaden zufugen, vnd dan wir vier Personen in efg. Dörffen haben, nemblichen anneke Maken, Hansen Krusen Hausfraw zu Neuer, Trine Hakers, Henrich Krögers Hausfraw zu Reinstorff, Chim Dobbertin vnd desen Hausfraw Ilse zu Pannick...alle efg. vnderthanen im Ambt Newenkloster die alle verdächtig, wegen Anneke Maken, hat dieselbe ein gar ergerlich leben, mit Ihrem andern eheman geführet, sich vom selben scheiden laßen, der vorschienen herbst sich selbstn erstochen, gehet die sage, das sie Ihme solches // angethan, vnd soll Ihr Großmutter Zeuberei halber vorbrandt sein, ...auch drohe sie, Schaden am Vieh, vnnatürliches Sterben
- Trine Hakers auch ihren Nachbarn fluchet, trawet vnd schildt, Vieh gestorben, sie auch austrücklich für eine Zeubersche gescholten wirdt, so thut sie doch nichts darumb gleich auch Ihre Muter nicht gethan hat, welche vor zwanzigk Jahren zum Newenkloster Zeuberei halber verbrandt worden, die vff Ihren eigenen eheman Asmus Hakern bekandt, darauff er dan gefencklich eingezogen, hat sich aber im gefencknus selbstn gehenckt, , diese Trine Hakers bei mir Chim Hardenacken in Verdacht, das sie mir vor drei Jahren ein Kindt vmbs leben gebracht auß dieser Uhrsach, weil daselbe mein Kindt von Neun Jahre, Ihre Fercken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

aus meinen Erbsen, so ich hinder meinem haus in meiner Worth geseyet gehabt // geiaget, darüber sie vom Steg ab, in einen Sumpff gefallen, doch ohne schaden wieder daraus kommen, wie das gemelte Trine Hakers gesehen hat, sie in die hende geklopfft, vnd gesagt, Du solt den tagk nimmr erleben, d as du sie mir jagen solt, alsbald das Kind krank geworden, gestorben

- Chim Dobbertin vnd Hausfraw Ilse, als er von meckelnberg, von den Leuthen im Hoffdienst werk vnd nach Bannink geholet, doselbst efg. beamten Ihnen vff einen Wuest erbe gesetzt von seinem eigenen bruder Claus Dobbertin für einen Zauberer mit seinem Weibe öffentlich in vieler Menschen gegenwart gescholten, welches er vnverantwortet gelaßen, vor anderthalb Jahren mit meiner Hansen Krusen hausfraw, wie mein Knecht vnd Magt hochzeit gehalten, sich hefftig verzurnet, darumb das sie meine Hausfraw, Ihnen, nachdem die beste weck gewesen, bei Braudt vnd Breutigamb in Ihrer Schlaffkammer // nicht lenger dulden wollen, sondern Ihnen aus der kammer geschloßen, d arauff sie alsbaldt vber Ihr ganz leib mit unerhörten schmerzen befallen...ihm auch ins angesicht beschuldigt, das er mir das weib vmb leben gebracht hette, hat er doch solches in sich gefreßen vnd nichts darumb gethan...auch manniger im Dorf ihn + seine frau für zauberer hält vnd ausruft, Vieh unnatürlichen schaden, ...sie haben sich beim beampten zum Newencloster dessen zum öfftern beschweret vnd gebetten, das sie amptshalber solche Leuthe gefencklichen annehmen muchten..aber // nichts erhalten können wol doch geschrieben steht, die Zeuberin soll man nicht leben laßen..daher den Hartwich von Perckentin canonico des Stiffts Ratzeburg zum Zecher erbgesessen ernstlich mandiren ...diese vier gefänglich anzunehmen vnd zu strafen... 19. Juni 1613

- Befehl Hans Albrecht...die Personen auf genugsam einticia zur incarceration zu nehmen vnd nach Halsgerichts Ornung vorzugehen, Güstrow den 21. Juni 1613

Supplikation, Güstrow den 4. Septembris 1613, Anna vnd Köene geschwister die Engelken ...können wir armen Mägdle, aus hochbetrübtten Herzen nicht verhalten das ihre mutter auf felschliches vnwarhaftiges vnerwiesenes angeben Dinnies Borchwarts vnd Heinrich Krausens am vergangenen Freitag wegen bezichtigter Zauberei gefencklich eingezogen wurden...die Kläger sich nach der Nese zum Teufel verfüegett vnd mit demselben in Rath gezogen, ..der gesagt das auch in Neuerin Hexen sein müchten // vnd zwar 6 Stück vorunter vnsere liebe Mutter mit Ihrem tauf Nahmen sonderlich soll außgenennet sein soll...sie immer tugendt vnd aufrichtig gewesen, gar keine Indicia...alles nur auf Teufels aussage // vnschuldig gefencklich angenommen...sie wollen zu defendirung einkommen, erbitten Abschrift aller Akten vnd was Pstorn zum Neuclaoster Ern Dauid Luchtefelden bezeugt, der das Gespräch mit dem Teufel angehört, Güstrow 4. September 1613

- Hans Albrecht...Kundschaft über das gesprech, das sie mitt den Weibsbild zur Nesen gehalten...aufnehmen lassen, Güstrow 9. September 1613

Bericht Dauid Lichtefeldius, Neucloster 11. september 1613...die Bauern sich vom gebrauch des H. abentmahls sich haben absentiret, ..weil dieselben drey zum Teufel nach der Neßen gewesen, welcher durch das weibsbilde, von etzlich personen dieses amptes, beuoraus von der Englischen Mutte, so itz in haften sitzet, diesen bestendigen bericht gegeben hette, das der Englicheschen Mutter itzo Hans Krusen fraw, dem Heinrich Krusen Ires Mans Bruder zween Ochsen, zwen Kühe vnd ertzlich Jung Viehe mit begiessung der Wurme durch Iren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Buhlen Chim vmbgebracht..den Dinnies Borchwart auch etzliche wochen zu bette gehalten, vnd nach dem sie gesehn, was er vermochte, Ihn plagen lassen, ihm auch Vieh vmbgebracht..er hat den Bauern ernstlich aus Gottes wort zugesprochen, vnd Ihr that als vnchristlich verworfen vnd wiederlegt, auch mit dem Hauptman dahin geschlossen das mir alle solche Teufelsfrager mit gebürlicher welt vnd Christlichen Kirchenstraff belegen wollen, welches auch albereits gescheen // dardurch die Fronten aber nur verhärtet worden, so das die Bauern sich zusammen geschlossen vnd die Supplikation verfast, nun hat der Hauptman die Zeugen vnd Beklagten abhören lassen, euch der englicschen Mutter gütliche bekantniss aufgenommen, besondern Iren Kindern die Berngrunt mit fließenden Wasser, darin ein Mensch ertruncken selber gebuset, , im gleichen habe sie für etzlich Jahren, durch eine Christallen Seherin Ires Itzigen Mannes Großmutter (deren Ehemann Zauberey halber auch verbrant worden) sich durch ein weib in der Christallen zeigen vnd weisen lassen vnd ihr selbst eine Kuhe vmbgebracht, , die Akten wurden nach Rstock verschickt...so das sie nun auf Urteil in Haft gezogen wurde...Newkloster 11. September 1613

Supplikation Anna vnd Kohne geschwestern die Engelcken wie oben...wir von vnserem Stiefvatter vernommen, das (der Pastor) Ihme ernstlich verboten sich an vnser liebe Mutter in ihrer gefencklichen hafft nichts zukehren...Güstrow 16. September 1613

- Hans Albrecht...den gantzen Prozes, was wieder die gefangene für indicia für vnd beigebracht etc. anhero einschicken, 16. September 1613 an Hartich Parckentin

- Akten überschickt, 22. September 1613...Was nun die angeklagte Trina Hakers, Chim Dobbertin vnd Hausfraw belanget, weil denselben die incarceration nicht zuerkandt, sie die Pauren auch nicht weiters angehalten, ist diese sache hiebei gestanden, anna Maken aber hab ich einhalts itzberürter belehrung gefencklich laßen einnehmen, auch durch Territion belegt, sie soll auf Caution 200 Taler am 17. Tag Septmber der gefencklichen Haft wieder erlaßen, vnd den Pauren, sowol auch der angeklagten vnd eheman bei Poen 30 R. schied vnd friedlich zu halten angordnet werden, 30. September 1613, Hartwich von perckentin

- die Bauern wurden nach eingang auf ihre Supplikation vor das amt gefordert der Befehl ihnen vorgelesen, gefagt ob sie etwas furzubringen wissen sie ja gesagt

- Tonnies Borchwardt beschwert, Viehschaden bei vollem grase abhuten...die Anneke Maken in verdacht weil sie bereidts vor zwanzig Jahren, eine Wickstedesche so im Lande vmbher gelaufen zubeherbergen pflegte, dieselbe Wickstedesche durch anneke Vogelsangs, itzo zu Zschendorf vnder Jochim Berner aus dreien Becken stillschweigend Waßer holen laßen, daselbe sie nach seines S. Vaters grentze oder scheid ausgegoßen vnd also Ihme dadurch schaden an seinem Vehe zugefügt..er vnd die Nachbarn gesehen,, wie sie mit Ihren Haken gehn Hoffe gezogen, das // gemelte anneke Vogelsanges das Waßer aus einer Beken gegen den Strom vffgefüllet

vor drei Jahren als er ein wenig Leinsath vff die straße geseyet, vnd daselbe mit einem Zaun, biß vff den andern befridigen wollen, sie die angeklagte aber solches nicht wolte gestatten, darüber sich erzürnt ..er in Krnakheit gefallen

- Asmus Haker, das vor ungefehr sechs Jahren einer seiner Ochsen in Ihren Weizen gelauffen, welches sie der angeklagte erfahren, darauf ihm gedroht, es solte Ihme ein unglücklich Weizen hüeten sein, Ochse verdröget,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Jacob Haker vor zwei Jahren, Ihre Gense, Ihme im Garsten Schaden gethan, der wegen er sie gepfandet, vnd als seine Hausfrau sie gefragt, ob sie kein Pfandgelt geben wolte, hette sie geantwortet, sie solte Pfandgelt genug kriegen..darauf des folgenden Winters ein Ochse schadhaft geworden, //
vne wie etwa vor 14 Tagen sein Knecht an sie im Felde gerathen, vnd mit einander wegend er Pauren im Dorff, das sie vnd enselben für eine Zauberin gehalten wurde, zureden kommen, hette sie gesagt, wen sie vff des Wasser gebracht würde, würde sie wol fließen, aber zaubern könne sie nicht
- der Schulte Claus Haker berichtet, die Nachbarn legen Stedes mit der Angeklagten im Zank
- sie die Angeklagte wird in Gegenwart ihres Mannes vorbescheidet, gegenbericht eingefordert
sie hätte sich von ihrem vorigen Ehemann, am Kirchengerichte zu Rostock, scheiden lassen, wie aber derselbe vmb Leben kommen, vnd ob Ihre Großmutter verbrandt wiße sie nicht, dan sie in ihren kindlichen Tagen von ihren Eltern abkommen, wisse nicht wo ihre Großmutter gewohnt habe, das übrige in der Supplikation ist sie nicht geständig,
- Tonnies Borchwardts Bericht sagt sie, sie könne sich keiner Wickstederschen // erinnern, es were aber vor acht vnd zwanzig Jahren ungefahr, eine Weibes Person, in ihrer Behausung kommen, dieselbe hette ihr, in einem Christall eine Person gewiesen, die aussehen soll, wie die, die ihr vor diesem eine Kuh vmb das Leben gebracht hette, Sie wiße sie auch vors Vierte von keinem Wasser holen, sonst hette sie wol gehört, das mit dem Wasser, darin ein Mensch verdrunken, den Kindern der Bernegrundt könne geheilet werden, welches sie wol etwa Ihren Kindern gebraucht vnd also spreche: Mit der todten Maus grundt böte Ich dir Bernegrundt, in nahmen...
das übrige alles ist sie nicht geständig, habe niemanden Schaden getan
- Notar verliest die Supplikation
- Carsten Schrievers berichtet, er habe sich vor sieben // Jahren mit Henrich Krögern der Angeklagten Trinen Hakers Ehemann vmb etzliche Leinwandt verzürnet, darauf itzedachte seine Hausfrau Ihme getrawet, Er hette nicht fünf Jahr gewohnt, solte auch nicht fünf Jahr wohnen, danach seine Kihe gestorben vnd mehr Vieh,, immer mehr
- Jasper Dederich das der Angeklagten Ehemann gedachter Henrich Kröger Ihme vor fünf Jahren sein Pferd, in seine Wische gedüert, Er aber hat es wieder aus der Wischen gebracht, vnd // in dusch gebunden, damals ihm Krüger der im Krüge gewesen den Hirtenlohn ausgerichenet, getrwest, seine Frau, die Angeklagte solte Ihme fünf Jahr lang dafür Schaden thun, worauf ihm Viehe gestorben
- sie gestehet den Schaden nicht
- ihre Mutter zum Newenkloster verbrannt, auch ihr Vater im Gefenknus vmbkommen, , gestehet aber nicht den Schadenzauber,
- Darauf die Banniker für mich erfordert und die Supplikation vorgelesen, auch Hans Kruse noch weiters angezeigt, das seine Tochter, wie sie Schwanger leibes gewesen, sich mit dem Angeklagten Chim Dobbertin verzürnet, darüber er ihr getrawet vnd gesagt, sie solte nicht erlöset werden, sie spreche Ihnen dan wieder an, Wie nun Ihre Zeit kommen, vnd gar lang in großen beschwerlichen Kindesnöthen gelegen, hat sie sich Chim Dobbertins betraweung

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

erinnert, vnd derwegen Trinen Wendts an Ihnen geschickt, vnd vmb vergebung bitten laßen, hette er gesagt, wie? gedenket sie noch daran, vnd sei baldt darnach guth worden klaget Paschen Kedingk der Schultze // er sein Pferdt in des angeclagten Rusch ein wenig gebracht, darüber er Zumaße kommen, vnd zu seinem Jungen gesagt , Döff, Döff Ich will dier einen andern Besten (mit Uerlaub) für den arsch bringen, Darauff ...das Pferdt, vor demselben Jungen darnieder gestürtzet vnd gestorben...er Ihm auch vorm Jahr in der arnd angemuthet, das er Ihme ein fuder Buchweizen zu hauß holen müchte, welches er Ihme abgeschlagen, Darauff im folgenden Herbst Ihme noch ein Pferdt iammerlich im vierten tagk, nachdem es krank worden, gestorben

Chim Dobbertin wol etwa gesagt, Wehe Wehe Bannick, vnd geschehe dem einen vor, dem andern nach, an seinem Viehe großen schaden

- chim Dobbertin vnd Frau auch eingefordert, welche sich ercleren...das Ihnen sein bruder Claus für einen Zauberer solle gescholten haben, und er sich mit seinem bruder nicht vertragen können, dan er etzlichen Acker von Ihme haben wolte, den er Ihme nicht geständig gewesen, , den Schaden verleugnet er

- zeigt auch zwei Urkunden vor eine von Benedicto Gysen Pastor zu großen Tessin den 22. Juni vnd Georgo Pollicio Pastor zu Eckelnberg 19. Juni...das er sich vnderschiedlichemal auch verantworten wollen,

- auch Heinrich Kröger wegen seiner Hausfrau Trinen Hakers sich bei vnserm Heren Hertzog vnterthenig beschweret vnder dato 28. Juni dieses Jahren //

- wie ist nun weiter zu verfahren, an die Hern der Juristenfakultät Rostock, Hardwich Parckentin, 20. August 1617

- Rostocker Belehrung 28. August 1613, Anna Maken inhaftieren, die anderen entlassen

- Notar Jacobus Calwer

- Summarische vnd eidliche Befragung der Bauern, , Aufstellung Inquistionalartikel

1. Scheidung von Asmus Reuteman in Rostocker Kirchengericht //

2. der sich selbst erstochen

3. sie ihn durch Zauberei dazu verführt

4. ihre Großmutter Zauberei halber verbrandt

5. mit Pauren zu Neuer vbel kan verdragen

6. etzliche Jahre hero ihr Vieh abgestorben durch Zauberei

7. vor 20 Jahren, die gefangene eine Wickstedersche, die im lande vmbher zu lauffen pflegte beherberget, dieselbe durch Anneke Vogelsangs, Itzo vnd Jochim Berner zu Zschendorf wohnend, aus dreien Beken still schweigendts Waßer holen laßen, daselbe Waßer sie die Wickstedersche, nach Tonnies Borchwards Vaters grentze oder scheidt ausgeirage, Viehschaden

8. wie sie der Zeit mit Ihren Haken in Hoffdienst gezogen gesehen, das Anneke Vogelsangs, das Waßer gegen den Strom gefüllet

9. vor drei Jahren Tonnies Borchwardt das lein, so er vff die straße geseyet, mit einem Zaun vmbher befridigen wollen, sie aber sich mit Ihme darüber verzürnet, er darauf vierzehnten tagen Krank gewesen //

Zauberei
10. vor 6 Jahren einer von Asmus Hakers Ochsen, in Ihren weizen gelauffen vnd sie solches erfahren, das sie demselben getrawet, es solte Ihme ein vnglücklich weitzen hueten sein, darauf der Ochse verdröget

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

11. ihre Gense vor 2 Jahren Jacob Haker, im Gersten schaden gethan, derwegen er dieselben gepfandet, Vndt wie deßen hausfraw die gefangene gefraget, ob sie kein pfandtgelt geben wolte, hette sie geantwortet, Sie solt Pfandtgelt genug kriegen, darauff Ihme hakern des folgenden Winters ein Ochse schadafft, vnd dermaßen vbel riechend worden, das er ihn Tod geschlagen

12. unlengst gegen Jacob Hakers knecht hören laßen, wen sie vff das Waßer gebracht würde, würde sie wol fließen, aber Zaubern könne sie nicht

13. das sie die gefangene verschiene 8 Juli 1613 als Ihre erclerung, vff vorgedachten Tonnies Borchwardts bericht, der Wickstederschen halber, erfordert, selbst bekandt, es sei vor 28 Jahren eine Weibes Person, in Ihre behausung kommen, dieselbe hette Ihr in einem Christall eine // Person gewiesen, die ihre Kuhe beschedigt

14. mit dem Waßer, worin ein Mensch vordruncken, den Kindern der Bernegrundt konne geheilt werden, welches sie an ihren Kindern gebracht

- gütliche Befragung

1. ja

2. sie habe von seines Hans Reutenmans bruders Hausfraw gehört, das er zu Rostock bei Carsten Reutemann gestorben

3. will nicht glauben, das etzliche Leuthe solches sagten,

4. wiße nicht, was hiruon geredet wirdt, sonst habe sie von ihren eltern wol gehöret, das dieselbe zu Letze gwohnt, sie aber habe sie nicht gekennet, so habe sie auch wol gehöret, als sie eine Dirne von Neunzehen Jahr alt gewesen, das der Zeit zu Panstorff vnter den Bernern zu zaschendorff, eine // Weibes Person, Trina Maken geheißen, verbrandt worden, von Ihrer Großmutter wiße sie nicht

5. sie habe mit Ihnen keinen sonderlichen unwillen

6. negat

7. erzählt nochmals die Geschichte mit der Wickstedischen, Anneke Vogelsangs hat bei ihr gedientet //

8. Nescit

9. nicht nur sie allein sondern auch die andern Pauren widersprochen, das Borchwardt den Platz mit lein beseyet, befridigen wollen, sie aber ihm nichts getan

10. Affirmat, sie aber unschuldig

11. Affirmat, aber unschuldig

12. sie habe mit dem knecht Zauberei halber, weil die Pauren sovuiel Mundsperrung machten, zureden kom//men, domahls habe sie neben anderm gesagt, wen sie mich vffs waßer schmeißen wurden, wurde sie wol sincken, dan sie unschuldigk were

13. wie zum 7.

14. Affirmat, vnd habe wol etwa gehört, das solches auch in der Stadt, den Kindern gebraucht würde, Sie aber hat es niemandt als Ihren eigenen Kindern gebraucht

- Notar Jacobus Calwer immat. Notar.

- Anschreiben An Universität Rostock, Newenclaoster

- Belehrung Rostock: das die in gemelter bekandtnus endthaltene indicia zu Peinlicher frage nicht genugsamb, vnd dennah die gefangene der gefenklichen hafft vff Caution zuerlassen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Die Pauren aber so den Teuffel zur Nese, wieder Gottes wordt consuliret, mit einer geltbuß oder sonsten vierzehnen Tage gefängnis bestraffen, 14. September 1613

Supplikation, Anna vnd Chöne geschwister die Engelkten, Güstrow, 16. Februar 1614 ihre Mutter vergangenen Sommer von Dinniers Borchwarden vnd Heinrich Krausen bei efg. falschlich wegen zauberei angegeben..sie möchten zur Defendirung ihrer Mutter die Acten haben..dem Registratori Joachimo Sandowen befehlen abschrift zu erteilen

Anna Maken, Hansen Krausen eheliche Hausfrau, Güstrow 26. Februar 1614...sie möchte die Akten wegen ihrer unschuldigen Beschuldigung wegen zauberei..ist eine alte Frau, die Pauren bei efg. jedoch mit grober erdichteter unwarheit angegeben...für // ihre erlittene Schmach vnd Expensen auch schimpf abfindung

- Befehl Hans Albrecht...diese Sache dieselbe zu cognosciren vnd in guete beizulegen wird befohlen...das Ihr beklagte neben der Supplicantin furtersambster gelegenheit vor euch bescheidet vnd befragt vnd ausgleicht, an Pfandinhaber Neuclaoster Hartwig von Parckentin, 3. Marti 1614

- Bericht Harwich von Parckntin...er hat die annen Macken vnd den Tonnies Borchwardt vnd Hinrich Krausen vorgefordert..wie aber aus den Acten befindlich das dies Weib nicht auf der obgedachten Paurs Clage zu gefenglichen haft komen, besondern als das beargwohnete weib, ...auf veranlassung der Bauern auf außdrucklichen befehl des Herzogs eingezogen worden, das sie wol seggen vnd böten aber nicht zaubern konte.....es wurde ex officio gehandelt //..wie soll er vorgehen, Newen Closter den 27. Mari 1614

- Supplikation, Güstrow am tage Petri et Pauli 1614, Anna Maken...aber ihr wurde die Zauberei doch angedichtet

- Befehl Hans Albrecht...hat nun auf ihr Suchen eine commission an den Rhat zu Wismar zuerkundigung der Sachen erkandt, Güstrow 1. Juli 1614

- Hartwich von Parckentin, 15. Juli 1614...wegen der Commission, das hirinnen von dem concipienten onszienten an mich ergangenen befeflich ein error committiret..dem nicht ohne, das mir eine commission an gemelten Rhatt zur Wismar zugekommen sondern auch einen Hinrich Krüger betrifft

- Supplikation, Anna Maken, Güstrow 26. September 1614

- Befehl Hans Albrecht...sie ist ja für ihr büßen vnd segnen in haft gekommen, danach sie sich nun zu richten hat, Güstrow 3. Oktober 1614

Rostock, 12. September 1615 (Urteil des Kirchengerichts)

- Supplikation Anna Macken, 4. Oktobris 1615

an Herzog wie das meines ehewirts bruder heinrich Kruse vnd Tonnies Borchart Paursleute zu Never..mich arme abgelebte fraw durch ihre bosshafftiges widerrechtliches angeben ..durch eingeholten Rath vom bösen Feind in Haft genommen...Dauidt Luchtefeldt mich zu Gottestische nicht vorstaten wollen, ehe vnd beuohr Ich mich der Kirchenbuße vntergeben...daher ist sie vor efg. consitorium gehen Rostock erwachsen, vnd wurde dort vertragen, ...// ihre Kosten belaufen sich auf 60 R. ...Parkentin hat sie nicht verglichen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Urteil des Kirchenggerichts...der Pastor muß sie ohn vorgehend öffentliche buß wieder zur beicht vnd heilg. nachmal vorstaten //
 - Notar Casparus Voigt
 - Befehl Hans Albrecht ...das Ihr beklagte (Borchart vnd Krausen) , neben der Supplikantnin für dersambst vergleicht, 3. marti 1614
-

BRÜEL

MLHA Acta const. et Edictorum 2054,

Trine Mollers aus Bruel, Trin Lautenbach und Salomonsche aus Bruell, Magdalena Kühn Jochim Malchows Frau, Engel Möller, Jochim Goders Frau aus Laage, 1669

1. Rotulum Examinis et confrontationis Trin Möllers in po. veneficii
- 2. Juni 1669 hat Gottlieb von Hagen zum Brül Erbher..den Notar auf seinen Rittersitz gefordert...viele Jahre berüchtigt, das sie von den brülschen umb sich nicht wollen geduldet werden gefenglich nehmen laßen..zur Aufnahme anderer Indicien...auch Bürgermeister Jochim Westpfahlen genötiget...Indicia aliter Inquisitionem wieder sie anzustellen..Zeugenkundschaft aufnehmen // sie darüber singulos singuliter befragen...Zeurgen dabei Johannes Jacob Wagener, Theol. Studios. vnd Heinrich Meincke Organist zum bruel,

1. Testis David Lonninges Burgermeister zum Brüel, 40 Jahre
2. Christian Hawman, Ratsverwanter zum Brüell, 47 Jahre //
3. Holger Kruse, 51. Jahr, Schwiegersohn
4. Jochim Westpfahl Senior atatis 60 bis 70 Jahre, Bürgermeister zum Brühl,
5. Herman Niclaus Küster, 35 Jahre
6. Hans Westpfahl 35 Jahre
7. Jochim Westpfahl, Junior 34 Jahre
8. Trin Meyers 35. Jahre
9. Heinrich Reineke 60 Jahre
10. Augustin Pein 35. Jahre

Examen der Inquisita

1. Heiße Trin Topf, ihr sel. man aber hette Möller geheißen, were fast 60 Jahr alt, ihr Vater war Kuhirte zu Zarnstorf gewesen
2. // hätte sich immer im abt Tonnieshoff vnd Brül aufgehalten
3. Kann nicht lesen, aber die 10 Gebott auswendig
4. Fragen zur Christilichkeit
5. Kann nicht bußen, böten oder Segen, wird darauf ermahnt, zumahlen man schon kundschaft davon eingezogen, will es aber nicht bekennen nur sprechend Rückblut könnte sie woll brechen, Verfluchte vnd verschweren sich zum höchsten, sie mache keine Hexke
6. Conversiones mit der Salomonschen hette sie zwar gemeinschaft gehabt, aber nicht im bösen //
7. gemeines Gerüchte: hette es nicht gehört hinter ihren Rücken konten sie viel tuhn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

8. Ursache, warumb ihr der Junker vor diesem die stadt verboten, nun sie aber aus fremder Jurisdiction wieder herholen vnd in Custodia gebracht

Sie wüste die Ursache nicht

Der Voigt Heinrich Schröder sagt darauf aus: Er hette ihn etwa vor einem halben Jahren sein Junker zu Inquisitinnen gesandt, derselben anzudeuten, weilien sie ihr Schweigersohn neulich für eine Hexe wieder gescholten, so solte sie sich entweder defendiren, oder auch die Stadt reumen, welches er derselben gesagt, sie sagt der Junker hette nur sagen lassen, sie solte nur biß auf ferner bescheidt weichen

9. sie sofort gewichen, sei aber keine Hexe

10. durch weichen schuldig gegeben // beteuert ihre Unschuld

11. *Ob der Junker bey seinen antrit des guhts sie sofohrt aus seiner wohnung gejaget?* Sie hette aus der wohnung ziehen müßen ob es aber wegen der Hexerey geschehen, wiße sie nicht

Der Junker sagt...hätte Hauptman Peterstorf zu Lübs offenbahrt, das sie wegen Zauberei im gerücht, sie einmal bei seinem Hirten aufs feldt gekommen, vnd gefragt, ob er auch hunde bey sich hette, der gesagt Nein, die Angeklagte verschwindet, kommt ein wolf aus selbigem holtz.. der hette ein Ferckel weg genommen...abends aber hätte sie ein blutend ferckel in der Schürtze gehabt, vnd hette gedachter Hauptmannen Inquisitinne wegen des ferckels Verdacht gehabt, // Inquisitin beteuert ihre unschuld, hätte nur strümpfe gehabt

- Johannes Jacob Wegener Testis, sagt er habe von den Schweinhirten alles was der junker referiret, selbst gehört...bestätigt nochmals

- Was der Pastor Christian Bauman wegen Inq. bösen gerüchts vnd schlechten Christentumbs attestiert ist weiter unten // (Extrablatt, eingelegt)

- Brüell, 2. Juni 1669, Christian Tauman, Thrine Möller sei schon 20. Jahre zu Brüell berüchtigt, sie soll auch bey andern Leuten gedacht haben, das wegen auferstehen der Todten nichts zu halten, vnd zu gleuben...von der Obrigkeit wegen Hexerei halber verwiesen, vndt zu mir kommen vmb Rath zu fragen, hab ich ihr geantworttet, ich kan auch kein guth gezeugnis geben, daß ihr aber schon vor 20. iahren der Hexerey halber berüchtiget, solches ist wahr /

Testis secund.

1. Wahr, gerücht

2. die gemeine Rede ginge so

3. Kund und wahr

Inquisita saget:

1. Ob es ihr zeuge beweisen wollen oder konne, Testis: Saget Nein, das sie aber eingerächt gewesen wehre wahr // zu 3. sie wisse davon nicht

3. Zeuge Holger Kruse

1. er hette es von Leuten wolgehört

3. / 4. Wahr, vndt hette die Salomonsche Inquistinne auch das lein weber handwerk gelehret, Inq. leugnet auch den 4. Artic. nur das sie nicht imbösen freundschaft mit derselben gehalten

5. er hette 2. Schl. Rogken von den Juncker an dreschlohn bekommen, davon hette Inquistia einen zur Saat haben wollen, er ihr nicht gegeben, sondern Jochim Jade verkauftet, vmb seine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

noht damit zukehren, Inqu. sagt er hette ihr ja einen sch. davon getahn, Testis negat, auff eine andere Zeit ja, aber nicht zu diesem

6. affirmat, Inq. negatt

7. Er hette es ihr ins gesicht gesagt, Inq. negat, nicht gehört //

8. Testis Affirmat, Inq. negat, er möchte doch leuse haben bekommen, Sie wehre daran unschuldig

9 / 10. affirmat, Inq. negat, 9 Zeuge ließ es

11. affirmat, denn waß sie ihm zugesagt vnd gewünschet, das hette sie ihm ja gehalten, er hette ja genugsam baldt von diesem baldt von Jenen gehört, das sie Zaubern könne, welches er ihr dan auch vielmahl vorgehalten, , Inq. negiert

12. Affirmat, es hette sich in selbiger nacht ein gelaut zwo beiß ender Katzen hören laßen, davon er erwacht, vnd Articulirtes gesehen, da für sich aber sehr entzetzett, Inq. negat // referiret der Pastor, das Zeuge, dahin dieses bejegnet des folgenden morgens so fohrt zu ihm gekommen vnd es ihm geklaget

13. beide affirmat

14. affirmat, Inq. negat

15. affirmat, Inq. negat, sie hette nur gesaget ich will euch den sch. ehrlich wieder geben

16. Testis affirmats, er hette geantwortet die hast mich gestochen als ein Schelm, hette auch nicht anders vermeinet den das er Verwundet wehre, die gestalt aber so ihm vorgekommen, wehre ver schwunden vnd wehre er dar auf sehr kranck geworden, vom Pastor bestätigt

17. affirmat, Inq. negat, wahr voller angst vnd zittern

Interrog.: Ob sie dan niemahlen gehörett das Zeuge Sie gescholten? Res. Ja, sie hette aber nicht gedacht, das ers so meinen solte, den er viele gescholten, // wer kan die alle nennen, im brüel hin vnd wieder, sagt sie nach langem Bedencken auf die Frage wen

18. affirmat, Inq. negat wie beim vorigen Artikel, sie hätte der *Malchowschen vndt Prestinsche* beyfuß gekochett, vnd es Zeugen eingegeben, wornach es auch mit ihm besser geworden, Sie wolte nicht hoffen, das es böse sey, sie wise von Gott kein gratt

19. Affirmat, es wehre auch die Schmerzen so groß gewesen... Inq. sagt das er schaden ins auge bekommen wisse sie wohl, aber wehre vnschuldig, vnd hette sie ihn zu der *Wegenersche* gewiesen, das die selbe ihm den Schaden // curiren möchte, was er Zeuge auch getan, aber die Wegenersche hätte gesagt, der schade wehr nicht mit gute zugegangen

20. affirmat, Inquistin negierte es anfänglich, nachmals er möchte es woll geredett haben, Zeuge: wen die Hexen blut trunkett würden, das dan d(er) Schade beßer würde, vnd sie nach dem einem keinen schaden mehr tuhn konten, als hette er das Klopffholtz genommen, welches die Schuster zum handwerck gebrauchen vnd Inq. das maul damit blutem geschlagen, hette es auch so fohrt dem Juncker offenbahrt, welcher drauff Inq. anbefohlen sich zu pugieren

21. affirmat, Inq. nicht gehört

22 / 23. affirmat, Inq. negat

Jochim Westpfahl, 4. Zeuge

1-4. Affirmat, *ginge die Salomonsche bey Inquisitinnen Tochter* noch täglich ab vnd zu

Notatum: Es ist die Salomonsche von dem Juncker bereits Zauberei halber eingezogen aber auff burgschaft der haft wieder gelaßen

- Inq. es werhe nirgendwo abgelesen oder bekand gegen sie,

21. affirmat, Inq. wen sie bier geholett, wehre sie mit Zeugen frau in die Kammer gegangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

25. affirmat, hätte er zu seiner Frau geredet, da Inq. in der Küche gestanden vnd es gehört, aber sich nicht verantwortet, Inq. negat
26. affirmat, Inq. wollte nicht cathegorice drauf antworten, variiret sehr, er möchte es ihr // woll verboten haber aber nicht vnter die augen, nachmals aber ward Inq. conviniret vnd muste gestehen, das Sie Zeugen frau gefragt, warumb Zeuge ihr sein Haus verboten, darauf die gesagt, Vnser Vater is dull
27. affirmat, Inq. das der Kuhe die milch vergangen weis sie, aber sie unschuldig
28. affirmat, Inq. negagt
29. negat
30. Wahr das Zeuge im verwichenen Herbst eine ander Kuhe krank geworden, welche anfänglich das Rückblutt gehabt, nachmals wehre derselben die haut aus dem leibe lohs geworden
affirmat, Inq. das mit dem Rückblutt affirmat
31. affirmat, es hette Inquistinne zu der Kuhe, das sie ihr das Rückblut solte, nicht haben wollen, des wegen sie dan zornig geworden, bald darauf wehre d(er) Kuhe des fell auf dem Leibs lohs geworden, dahero er // noch in den Gedancken stünde, das sie die Kuhe bezaubert, Inq. schilt den Zeugen, du töferer so als ich Zaubern kan, kanstu auch Zaubern vnd so hastu es mir gelehret. Testis: du alte Hexendüfel du hast mir die milch genommen, Vnd hast meine Kuhe daß fell abgezogen, Inq., das hastu selbst gethan, du töferer die deinigen seindt ja verbrandt
R. Waß für welche verbrand?
Inq. *die Röwersche sey verbrand, welche Zeuge seines Vatern oder Muttern halb Schwester gewesen*, Testis saget die Röwersche sey nicht in Seine freundschaft gewesen
32. affirmat, es wehre seine frau mit Inquistinnen lange in die Kammer gewest, do hette brandt (Articulirte wort geredett)
Inq. sie hette nichts gehörett, das er sie gescholten
33. affirmat, Inq. gestehet itzo, Sie habe Zeugen gepeten er solte nach brandten gehen vnd ihn sagen, er solte sie ungescholten laßen //.... Er schuldt my für Süß vnd So, wuste nicht, was sie sagen solte, variiret sehr
34. affirmat, gesagt: sie hette von ihren brüdern welche zu ihn schicken, Inq. sie habe es nicht gehört
35. affirmat, Inq. sie wiße davon nicht
36. affirmat, Inq. sie wehre daran unschuldig, sprach ferner, doch, wer einmahl still, der ist alle Zeit ein dieb

5. Testis Herman Niclaus

- 1-3. affirmat
37. affirmat, Inq. negat
- 38- affirmat Inq. negat

6. Testis Hans Westpfal

- 1-3. affirmat
39. affirmat, Inq. tacet
40. affirmat, Inq. tacet, Testis es hette sich seine frau zum öftern auch mit Inquistinnen gezanckett, das sie doch aus ihre wohnung weichen möchte, Zeuge aber hette seine frau gepeten sei möchte sich doch nicht mit ihr Zancken // dar er nichts mit ihr zuthun haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

möchte, seine frau wehr darauf krank geworden, ob aber Inquisitin schuld daran möchte Gott wissen

7. Jochim Wespfahl

1-4. Affirmat

41. affirmat, er hette ihr mit den geringsten nicht zugefallen loben wollen, derowegen sie ihn auch allerdings nicht woll gewogen gewesen, Inq. habe niemals mit ihm zu schaffen gehabt

42. affirmat, Gott wüste es am besten, Inq. sie wehre daran vnschuldig

Testis, da sein kind gestorben, er zu dem wahrsager gegangen, der gesagt: es wehren drey aber ihn, darunter 2 Reiche vnd eine arme Prin genant, will damit auf Inquisitina so trin genandt Ziehlen

8. Testis

1. Affirmat

2.-3. böses nachreden gegangen, aber sie konten ihnen nicht beweisen, ob sie aber mitt der Salomonschen gemeinschaft wiße sie nicht //

43.-47. affirmat, Inq. das sie sich oftmals mitt zeugen verzürnett vnd von d(er) selben ihm die Thür gewiesen worden, wehre wahr, sie hette aber nirgends bleiben können, den der eine sie nicht einnehmen wollen, der andere auch nicht, an ihre krankheit aber wehre sie unschuldig

9. Heinriche Reine

1.-3. wahr

48. affirmat, Inq. Zeuge hette sie wegen eines hemdes das sie ihm solches gestolen bezüchtiget, aber gescholten hette er sie nicht, Testis: Sie hette ihn wegen d(er) Scheltwort fur den Juncker verklaget Inq. gesteht unter Druck, das er sie auch wegen Hexke gescholten

49. affirmat, Inq. negat

50. affirmat, Inq. tacet

51. affirmat vnd stunde er noch in den gedancken, Inq. wehre an seiner krankheit nicht schuldig

10. Zeuge Augustin Pein

1-3. affirmat //

52. affirmat, Inq. tacet

53. affirmat, Inq. es hette sie sich verfehret, den Sie von Gott kein gvat wüste, aus den Hause aber hette sie der landreiter nicht gestoßen, sie hette nur zufoderst ihr Zeug mußten zusammen lesen, des wegen sie sich am wenig aufgehalten, Testis: wie sie in die thür gestanden vnd nichts heraus wollen hette sie von keinem Zeuge gesagett, sondern nur Immer gejammert ach gott, Acht Gott

54. der Landreiter hette ihm berichtet, als er mit Inq. auf den wege gewesen, hette er zu derselben gesagt vnd angänglich 4 nachmal 3 vnd 2 R. von ihr begehret so wolte er sie gehen laßen, darauf sie: gelt hette sie nicht bey sich, aber 2 R. wolte sie ihme gewiß zuhanden schaffen, Inq. negat der Landreiter solches zwar gesagt, aber sie ihm nichts zugesagt, den sie wehr kein töferersche //

- Notar Johannes Hantzell,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Extrablatt Articuli Inqistinales contra Trine Mollers (Inquistionalartikel)

1. 20. jahre berüchtigt
2. Inq. bruder der Kuhirte zu Jolgen wegen der Zauberei beschren wirdt
3. auch die Salamonsche viele Jahre
4. freundschaft zu Salamonsche
5. vor 2. Jahren mit Inq. als seiner Schweigermutter wegen eines schf. Rogken, so er ihr leihen sollen, welches er aber nicht tuhn wollen, verzürnet
6. gewünschet, ey so gebe Gott das dich die leuse auffressen
7. Zeuge: da fern ihm was böses wieder fahren würde, solte es ein wunderlich Spiel geben
8. etliche tage darauf mit leusen befallen
9. ihr ins // gesicht gesagt, was sie ihm zugesaget, das hette sie ihm gehalten, vnd dafern sie ihm nicht Würde Rahtt schaffen, vnd die Obrigkeit ihm nicht rechts verhelfen, wolte er selbst ihr Henker sein
10. Inq. solches ausgerückett, das es so fort beßer mit ihm geworden
11. Zeuge sie schuldig halte
12. bei Nachtzeiten ein Schwartzter Kerll in Inquistinnen bette an henden vnd füßen sich stützend, gelegen
13. folgenden morgends Inq. Zeugen gepeten vmb 1 sl. zu brandwein damit ihre beine zu Schmeren
14. Zeuge: hatt euch der Teufel diesen nacht den bein zerbrachen, solaße er auch einen schilling zu brandwein geben
15. Inq. drawent: das soll dir woll bezahlett werden
16. 3. tages nacher als Zeuge ob opus natura zuverrichten bey nachzeiten aufgestanden, ihm eine gestalt vorgekommen mit einem bloßen degen, vndt das er durch vnd durch gestochen würde //
17. Zeuge Inq. beschimpft, dafern sie es ihm nicht benehmen würde, wolte er ihr arm vndt bein zerschlagen
18. Inq. gantz still geschweigen..nicht verantwortett, vnd es des dritten tages ...beser geworden
19. kurtz danach schaden am auge bekommen...großen schmerzen
20. zu Inq. gesagt: sie solte ihm den Schaden im auge benehmen, oder er wünsche poßirlich mitt ihr haußhalten, ob sie ihn nun garr aus apffern wolte
21. Inq. geantwortett, wen mir das ein ander sagte, den solte tausend teufel folgen
22. wie Zeuge sich einsmahl mit Heinrich Reincken wegen der wasche verzurnet vnd sehr zornig auf Reincken gewesen, das er zu Inquistinnen gesaget, Moder wo ly Hexen känen, so lehrett et mi ohk, ich will den schelm: den Reincken: den hals zerbrechen
23. Inq. geantwortett, wen man ein narr wehr, vnd lehrete es euch, ihr // möchtett einen woll gantz davon helffen

24. Zeugen frau mit Inq. grosse freundschaft gehalten
25. Wahr, das Zeuge seine frau zum oftern gescholten, das sie ihm den alten teufel als Inquistinnen aus dem hause laßen vnd keine gemeinschaft mit ihr halten solte
26. ihr das Haus verboten
27. seine Kuhe gemolcken, das die Kuhe 4 wochen die milch verlohren
28. Inq. zu Zeugen ins haus gekommen, das er der selben auf gerückett, das sieder der Zeit da sie seine Kuhe gemolcken, er keine milch davon haben können

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

29. mit der Kuh nach dem schelten besser geworden
30. verwichenen herbst eine andere Kuhe krank, Rückblutt, später Haut vom Körper abgelöst //
31. Inq. deswegen hart im Verdacht gehabt
32. mit Zeugen frauen in die Cammer allein gewesen, vnd Hartigk brandt solches gesehen, das derselbe über laut gesagett, was machet die alte Hexe bey euer frauen allein in die Cammer
33. nachmals Inq. zu zeugen gekommen vnd ihn gepeten er möchte doch nach brandten gehen vnd ihn fragen warumb er so auf ihr Schmehete
34. Wahr das Zeuge geantwortett. Trin das tuhe ich nicht, ruhret brandten nur nicht oder es wirdt nicht guhts davon
35. Inq. Zeugen gepeten ey vader so schweigett nur still
36. Wahr das so fohrt darauf brandten durch den wolff ein pferde vmb gekommen, weiß wegen brandt Inq. hart in verdacht hatt

37. Zeuge Inq. wegen gerücht..nicht in der nachbarschaft dulden wollen, auch aus seinen hause gestoßen, vnd sie öffentlich fur eine Hexe gescholten
38. das sich dieselbe nicht defendiret, sondern still geschwiegen //

39. das Bürgermeister Westpfalsche Zeugen vielmahl gepeten Er möchte doch Inq., weiln dieselbe niergends bleiben könnte, in seine wohnung nehmen
40. seine benachbahren als der Küster vnd Heinrich Reincke, es nicht dulden wollen, sie täglich mit ihm des wegen gezanckett, das er sie wieder abschaffen solte

61. Zeuge Inq. wegen ihres bösen Gerüchts auf der Nachbahrschaft gar nicht gedulden wollen
42. Inq. des wegen einen Haß auf ihn geworfen, ihm auch viel Vieh vmbkommen auch ein kindt, vnd stünde er in den argwohn das Inquistiin solche smit ihren verfluchten wesen verursacht

43. Wahr das Inq. dritthalb Jahr bey Zeugen im Haus gewesen
44. Nachbarn das nicht leiden wollen
45. daher er ihr offtmals // die tühr gewiesen, das sie weichen solte
46. sie aber nicht gewichen, sondern zornig geworden
47. das Inq. Jahr vnd tagk krank gelegen vnd gleichsam gepeinigett worden, was wegen Sie dan Inquistin höchst Im verdacht gehabt

48. Zeuge mit Inq. wegen eines frauen hemdes, so Zeuge wegkgekommen in Zanck geraten, Inq. für eine Hexe gescholten
49. Inq. gedrewet, er solte vur die Scheltwort 4 wochen auf dem bette leigen
50. das nach der zeit Zeuge fast ein halb Jahr bettlegerig gewesen
51. sie daher hart in verdacht hat

52. das H. Regoirent Zeugen nach Lübs gesandt umb Inq. daselbst fußfest machen zu laßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

53. als Zeuge nebst dem Landreiter aus Lübs Inq. im Dorf Wilsen angestroffen, das sie sehr erschrocken, vnd nicht aus dem hause wollen, sondern mit gewald vor dem Landreiter heraus gestoßen worden

54. der Landreiter zeugen wegen der Bestechung berichtet

- in der Nacht nach der Befragung flieht Trine Mollers, aber am 3. Juni wird sie im brülschen holtz vnter einen baum wieder gefunden

1. Warum sie geflohen: das ihr die zeugen alle überzeugett hetten, vnd hette Sie gern ihr leben retten wollen aber umb der töferie wehre sie nicht auß gebrochen, niemand hat ihr geholffen, neben // dem Loch wurde ein Hebebaum gefunden, auch behauptet sie über das Hackelwerk gestiegen zu sein, das aber zimblich hoch, vnd kan ein gesunder mensch nicht darüber kommen, geschweige eine solch altes weib, welche noch einen helden gehabt - Gespräch zwischen Notar und Inq. allein, // der bittet für 20 R. Einfluß beim Junker, darauf sie gesagt, soviel gelt hab ich nicht, auch keine 12 R. bei der Hand, sie bietet eine Kessel vnd Schaffe den sice bei ihrem Schweigersohn hätte, der Notar will damit jedoch nichts zu tun haben, sondern Geld oder Bürgen R. Wer will fur mich loben, zu dem habe ich ja keinen Truen menschen der // mir solches bestellen kan, ...wegen der 12 R. soll der Voigt Heinrich Schröder zu der Malchowschen schicken, ihr 7 R. zu leihen, aber dort nichts erhalten, zu ihrem Bruder nach Golgen, außerdem besitzt sie 2 keßel vnd dan 1 sch. Rogken so ihr bergman geseett solte

- Notar Johannes Hantzell

Protocollum zum Brüel wegen Trin Mollers, Zeugen: Jacob Wulf vnd Kasten Reincke ratsverwandte, peter Gäten burger, 9. Juni abends 5 Uhr

- gütliche und peinliche Befragung laut Urteil

1. Ob sie sich zum wolfen machen könne?, die andern Artikel wie vorher,

- vom Frohnen abgekleidet, die Hände rückwärts gebunden, vnd die bein schrauben angelegett, , Weinen ohne Trähnen, leugnet

- Frohn ihr drauwte das er ihr die bein solen aufschneiden, mit schwefel begießen, vnd ihr großer marter antuhn wolte, sprach sie das möget ihr tuhn, ich ...bleib bey Gott

- zum dritten hart angezogen...bließ ihr der leib auf, wie eine groß Kugel, vnd wehr dem augen schein nach nichts anders als eine windblase // wird von Folter erlassen, Fron sucht nach vermeinten Zeichen ... auf der rechten schulder, tach mit einem pfrin hirinen eines finger gleides, welches aber inq. nicht fühlete, auch kein bludt... Inq. sagt es were ein blud Schwel gewesen

- Vierte Marter: Inq. so ich hexen kan, so hatt es mir die Salamonsche eingegeben...vor 2 Jahren...hinter ihrem hause im Kolgarten, die Zauberei gelehrt, Teufelsbuhle Jochim, sie hätte der Salamonschen ihr Elend beklagt, // //...darauf sie ihr zaubern gelehrt, am Stock gefasst...langer Schwartzer Kerl gekommen...der ihr Helfen soll, Salamonsche hat zwei Teufel: Heinrich und Jochim, die Teufel hette sie mit brot füdern müssen, // will Teufelsbuhlschaft nicht bekennen, erst auf druck, auch will sie keine anderen Leute besagen, auf harten Druck einer Dirnen von 15. Jahren da sie bey ihr das leinweber handwerk lehrne vnd jetzt Frantz Münstermannes gehabt were aber gestorben, ihr Mann war schon bei Keyserlichen Kriges Zeiten tod, // gestehet nur einmal Teufelsbuhlschaft, besagt Dorothea Wakener eine leinweberin gegangen, dieselbe vmb Milch gepeten, sie ihr dafür Zaubern gelernt, diese hat einen dänischen Mann, der Teufel heist Zacharias, der ihr 6.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

sch. kaufgelt gegeben // diesen Teufel hätte sie die Möller vor 30 Jahren von ihrem Diensthern Hans Wilcken zu Zarnstorf Frau bekommen, der heißt aber Hans, hätt aber nicht mit ihm gebuhlet (Diese Lehrmeisterin ist auch schon todt)

- hätte keine Zusammenkunft gehabt
- hab auch keinen schaden getan//
- Johannes Hantzell, Notar Publ.

- Gütliches Geständnis am 11. Juni //
- Frage nach Schadenszauber

Vor etwa 12 Jahren haben vnser Vils als ich, die beyden Wilckesche vnd Frantz Pleßen frau, Hans Wilcken einen oxsen umbgebracht, daher , es wehre seine Lohr nieder gefallen vnd seinem Kinde den fuß zerbrochen, solches hette Hans Wilcken Marten Wilcken zu gemessen, Marten Wilcken aus Zarnstorff hätte ihr auch zaubern gelehrt, der Teufel Hübb up den Stub geheißten, welchen sie nicht haben wollen // ein anderer Teufel Claus

- Blocksberg in Salamonschen ihrem Garten auch mit Wakenerschen, getanzt, gesprungen, ein Kerl auf den dudey spielen müssen, Grapenbraden vnd Schweinfleisch, keine weitere Folter wegen Leibesschwachheit und Alter
- Johannes Hantzell

Act. Confrontationis Trin Möllers vndt Trin Lautenbachsehl, 16. Juni 1669 (Hartigk Brandt vnd Hans Henningk)

- wegen Teilnahme am Blocksberg vor 3 und 6 Jahren in Salamonschen garten, ihr Abgott Hans, ihre Schwester die alte Knakesche hätte es Lautenbachschen gelernt, Resp. sie hätte keine Schwester, ihre Mutter hette Knacksche geheißten // auch dem H. von Hagen Kälber, Pferde vnd Vieh getätet, auch H. von Peterstörffen vor etwa 5-6 Jahren Schaffe, weil er den Brulschen so hart gewesen dem Hagen, Peterstörffen nur aus Lust vmb gebracht
- Lautenbach negat, kann keine Trähnen weinen
- Johannes Hantzel, Notar. Publ.

Actus Conf. der Salamonschen vndt Lautenbachschen, 22. Juni 1669 (Christian Haneman vnd Hans Henning)

- sie die Salamonsche hätte ihr vor 14 Jahren selbst zauberei gelehrt, als sie sie um etwas gelt gepeten, hat sie sich ihrer noht beklaget, die Lutenbachsche der Salamonischen darauf Zaubern gelehrt, Teufel Hans, ein feder busch auf den Huet gehabt // Blocksberg, die Lutenbachsche vnd sie Inquistia nebst der Malchowschen vnd Kobowschen, Junker Peterstörffen viele Schaffe vmbbringen lassen (über 30 Stück vom wolff gebißen, welcher Schaden notorie ist)
- Lutenbachsche negat
- Notar Johannes Hantzell

Actus Confrontationis Thrin Möllers mit der Salomonschen

- hätte von der Salamonschen zaubern gelehnt, vor 9-10 Jahren in Keyserlichen Kriegszeit, Buhle Hans
- Salomonische negat, war gantz erschrocken,
- Inq. fragte die Salomonische, worumb den alle leutte sie fur eine hexe gescholten: Er zehelt...das die Röversche eine krancke kuhe einsmahls // gehabt, welche zu Ihr ins Haus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

gekommen, sich mit Ihr wegen der Kuhe gezanckt, vndt sie vor eine Hexe gescholten, Saolomsche gestehet dies, sie hette aber wieder gescholten vnd were es also gleich gehoben, Teufel in Stiefel vnd Sporen, Blocksberg, auch Geld bekommen

- 11. Juni 1669, Salamonsche leugnet alles, (Jacob Wulf, Carsten Reincke, Peter Göde)
- Notar Johannes hantzell

Protocoll 18. Juni 1669 (Hartigk Brandten, Hans Henningk) wegen der Malchowschen in po. beschuldigter Zauberei

...der Malchowschen wird das Geständnis der Trine Möllers durch Gottlieb von Hagen vorgehalten

...wird wegen der Lutenbachschen befragt...// ob sie nicht vor etzlichen Jahren einen Kerl in ihrem Hause gehabt, so nach einem Schatz gegraben Resp. sie hette mitt ihren gefreundten wegen ihrer Sel. Mutter erbschaft streitigkeit gehabt, daher die Erben gemeint es wäre noch Geld im hause vergraben, als wehre ihnen dieser Kerl zugewiesen von Christian Haneman, sie mußte dem gräber zureichen

---OB er nicht von ihr ein Erbhemde vnd über hembde der Verstorbenen auch rein waßer vnd ein Rein handqwel begehret, zu diesem Ende, das die Verstorbenen geister des nachts kommen sollen, sich waschen, winigen vnd weis zeug anziehen, vnd wurde als dan das verborgene gelt in deas becken wieder kommen? R. Inq. wehr gaar besturtzett negirte die frage, ohne das sie ihm rein waßer vnd ein handqwel zum hemde waschen // gericheichett ...sie negiert nur noch

...hierauf Christian Haveman Bürger vnd Ratsverwandter auch ihr gefrundene produciret vnd furgestellet, bestätigt die Sache mit dem Geldgräber vor 3-4 Jahren, damals hatte die Malchowische noch einen Mann B. Malchowen, der Kerl hatte vor Hanemann öffentlich offenbart das in seinem Hause geldt liegen würde, der Hanemann darauf B. Malchowen informiert, der ihn ins Haus läßt: in der Cammer hätte ein Kreuz (gemalt) von spaden vnd schüsseln gelegen, nahe dabey wehre ein dieschlaken auf ein brett gedecket gewesen, darauf ein hemd vnd vber hemb gelegen, vnd ein handtuch dabey gehenget, vnd ein gefäß wollwaßer daselbst gestanden hirbey hette die Malchowsche referirett, das ihnen der Gräber eingebildett, es würden die geister des nachts kommen sich waschen vnd rein Zeug anziehen, vnd würde als dan das gelt so vergraben in das becken kommen, // er hätte nachts gegraben vnd des tages geruhet, Malchowischen negiert...Havemann berichtet das sie auch gesagt hette, sie hette gedacht als d(er) Kerl das leinen Zeug gefodert das er würde ein dieb sein vnd des nachts damit vorgehen

- Confrontation mit Trin Möllers,

- Danach der Inquistin Ehemann angedeutet, das er sie auf 100 R. cauren wolte, solte sie auf freien fuß gestellet werden, darauf derselbe zu seiner frauen zorniglich gesagett, wen ich wuste das ihr eine solche person wehret // ich wolte euch sofort brennen laßen, er hat aber die Caution bey verpfandung seiner haab vnd guter auf sich genommen (die Salamonsche, und die Trine Möller werden verbrandt)

- 22. Juni Confrontation der Malchowischen mit der Salamonschen (Christian Haveman, Hans Henningk)

- der Custos der gefangenen Hans Krüger, dare Sie citiren sollen über eine Stunde bey der malchowschen im hause gewesen, itzo gantz bezechett wehre, welches ihnen dan Verdächtig vor kehme ...// sie hat ihm auch einen pott bier angeboten, wovon er nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brül, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

trinken wollte, es schließlich doch tut und nichts bezahlen muß...sie fragt ihm über die Salamonsche aus // Malchowische sagt es were des Custodem guter will gewesen, hätte nur 1 pott ausgetrunken auch bezahlt, der Custos: 2 pott, nicht bezahlt, und es wehre gestbier gewesen. leugnet dem Custos 6 ß gegeben zu haben... dieses habe ich euch aus freien muht gegeben konnett mir nur mitt einem oder andern wortt zu hulff darüber ist die Inq. entsetzet: O kinder kind(er) wie komich in diesem laborint //

26. Juni werden zeugen wegen der Malchowschen ihres leumuhts, leben vnd wandel befragt //

1. Hans henning 60 Jahr, Bürger zu Brül
2. Christian Haveman 50 Jahr, Bürger
3. Evert Mäleke, 32. Jahr, Bürger
4. Jonas Mattheis Falcken 50. Jahr
5. Jochim Westpfal Junior 34 Jahr
6. Anna Maria Pein 39 Jahr
7. Elisabeth Gans, Hans 38 Jahr
8. Elisabeth Schlegel 30 jahr
9. Hans Krüger 40 Jahr
10. Lehn Krusen, Holger Krusen Eheweib, vnter 30 Jahr

Examen Inquisita: Wehre bei 50 Jahre alt, heiße Magdalena Kühn, ihr Vater Jacob Kühn wehre // ein haußman zu Ruchow gewesen, welcher sich aber lohs gekauft vnd anhero nach Brül gezogen..wo sie gebohren vnd erzogen wehren, ihre Eltern natürliches Todes gestorben

kann die Kathechismen lesen, Nachtmahls, keine Sünden vnd laster

1. Ob sie nicht gehöret, das ihr der Jochim Westpfal ihr Schwester Sohn beschuldigett, das sie ihm sein kind vm leben gebracht. Von des Organisten frau hette sie vor ein Viertel Jahr vernommen, das er ihr des wegen in Verdacht gehabt, Sie hette es auch ihrem man so fohrt geklagett, welcher gesagett, wen es ein mans person ihr solte nachreden, wolte er all daß Seinige daran wagen

2. ihr Trin Möllers öffentlich vnder die augen gesagett das sie eine Ertzzauberin vnd die oberste in Brül wehre vnd den Juncker von Hagen vnd Juncker Peterstorffen an Vieh vnd schaffen großen schaden gethan, auch die Salamonsche, Inq. Ja, Sie hette aber immer nein gesagt den sie wehre vnschuldig //

Depositio Testium annexa confrontatione

1. Zeuge

1-2. Affirmat, Inq. negat

3. affirmat, Inq. negat, endlich sagete Sie, ich kan mich solbadt nicht bedenken, affirmirte also diesen Art. auch

4. Sie mochten woll freundschaftt mit einander gehalten haben, er wuste davon nicht die lutenbachsche hette woll bier aus ihrem hause geholet., Inq. negat

5. affirmat (beide)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

6. Sie könnte nicht sagen das sie dieselbe gewarnett, allein in den gedancken stünde er, das es geschehen, weil ? das weib so fohrt wie die Malchowsche tochter ihrem hause gekommen, weg gegangen, Inq. negat

2. Testis Sagett Ad p(er)cedentes Articulos wie der vorige Zeuge

3. Testis

1-2. es wehren die gemeine rede alsogegangen, er wehre nun mehro 13 Jahr alhir gewesen vnd innerhalb 9 Jahren hette es diese rede schon gehört

3. Affirmat

4. Nescit, Inq. negat

7. Zeuge: ad 7 affirmat, sie könnte aber nicht sagen // das sie ihr Schweiger Mutter gewarnett, den sie ihro geschefft in acht genommen, es wehre aber vor dem die Malchowsche in lange Zeit woll 2 oder 3 Jahren nicht in ihr haus gewesen, den sie sich mitt einander ver zürnett, Inq. sagett Sie hette den Jungen Bollowschen ihrem man so kranck gewesen nur zugesprochen, sie wuste sich auch nicht zuerinnern, das sie das haus solte vor dem gemeidet haben. Testis: sie wehr vor dem in langer Zeit nicht bey ihr gewesen, ...sie mochte doch des alte hesliche weib (bollowsche) nicht bey sich im hause haben, Inq. negat, varirte vnd voller Angst

4. Testis

1-3. Affirmat

4. Nesict

8. in den gedancken stünde er, da er aber nu recht daan tehte mochte es ihn Gott vergeben. Inq. sagete ober dan mit ihr im streit gelebet. Testis: Ja, sie wehre des wegen Zornig auf ihn gewesen, das seine frau sollte ausgebracht haben, das sie Inq. die alte Bollowsche, davon in 6.-7. Art. erwehnett zum weg gehen vermahnnett vnd angereitzett, Inq. Saget sie habe keine schuldt daran Er solte es ihr beweisen //

2. Zeuge

9. Affirmat, Inq. Sie könne es nicht verleugnen das sie vnrecht daran getahn, gott solle es aber Havemannen als Zeugen vergeben, Sie hette auch den Priester in der Predigt darüber reden hören, hette aber nicht gedacht das es ihr solte gelten

10. affirmat, wie in seiner vorigen Aussage...Malchowsche hette gesagt, es hette ihnen des nachts fur den Kerl gegrauet, den er so herumb gegangen vnd gesprochen nicht anders als wen er wen bey sich gahabt hette. Inq. gestehet es itzo, Warum sie vorher geleugnet: R. sie hette sich nicht sobaldt erinnern vndt bedencken können, sie wehre so voller angst gewesen

5. Testis, Inquisitn Schwester Sohn

11. beide affirmat

12. affirmat, Inq. sie hette woll gehört das das kind so gepeinigett worden

13. affirmat, Inq. er soltte es ihr beweisen, Testis: es wehr ein alt weib // von Jarchow Lesche genand, welches auch sehr berüchtiget nunmehr aber verstorben, zu ihn gekommen vnd dem Kinde das hart span abgestrichen (das Kind ist aber bald gestorben), als die Malchowsche vorbei gegangen, do hette die Lesche gesaget da gehet einer hin der weiß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

auch darümb, Inq. Jochim, Jochim, bistu mein Schwester Sohn du ladest ein groß gewißen auf dich, Testis: die wahrheit muß gesaget sein ich habe des wegen einen eydt abgestatett

6. Testis

1-5. affirmat

6. sobaldt Inq. tochter aus der Bollowschen hause gekommen welches morgens vmb 5 Vhr gewesen wehre so fohrt die alte Bollowsche weggegangen, welches Christian Haveman vnd Hans Henningk selbst angesehen...daher sie in den gedancken stünden, das Inq. sie warnen laßen, Inq. sie hätte ihr nur ein wenig fisch hinbringen lassen, weil sie krank gewesen, es were um mittag gewesen, Inq. sie hätte die Zeit vergessen

10. Testis: (oder Neunter)

14. affirmat, Inq. weis nicht was sie sagen muste, endlich wahr wehre

15. affirmat, Inq. Sie hette ihm des wegen die 6 ßl gegeben, das er keinen haaß auf ihr haben möchte, weil sie ihm vor etzlichen Jahren keinen scheffel Rogken borgen wollen, vnd also die Satamonsche nicht instigiren das Wie wieder ihr was bekennen vnd sagen möchte,

16. Affirmat, beide

Sie hätte es vnrichtig gemacht vnd verdorben, aber es nicht so gemeint

8. Zeuge

17. Affirmat, sie were in der Malchowschen ihr haus gekommen, da dan dieselbe wie die erste Confronation geschehen im bette auf die Knie gesessen vnd über ihre Vnschult geruffen, da hätte sie die artic. Worte gesprochen //auch: doch weiß ich die Salamonsche wirdt mich nicht bekennen, Inq. affirmat

Decin. Testis affirmat, die articulirte personen hätten vnter den apfelbaum gesessen vnd weilen die Königsche etwas harthörig, hette die Salamonsche solches vber laut gesagt, Zeugin aber hette zu ihrer Mutter, der Verbrandten Trin Möllers gesaget, ey hier fallen harte wort fürs, hie ist auft zu warten, wehre auch weg gegangen, ihre Mutter aber noch geplieben

- es hette die Malchowsche Inq. zu der Zeit bitten lassen, weilen ihr Tochter das Sog vergangen, sie möchte doch das Kindt seugen, die Salamonsche hette zu Zeugin gesagt wo du das kint seugest so gehe nicht auf den Stul sitzen da ihre tochter sitzt, sondern auf einen andern stul, oder auch auf die erde den sonsten wirdt dir das Sog vergehen, aber als sie ins Haus kommt, hat ihr die Tochter der Malchowischen genau den Stul angenötigt

Inq. erschreckt, sagete sie wüste hir von nicht mehr, es wehr nuhn mehr ein geraume Zeitt (die Tochter hat einen spurium zur welt getragen), sie kann sich auch nicht erinnern das ihre Mutter die Salamonsche wie der Articul meldet, solte des wegen besprochen haben (die Aussage stimmt jedoch mit der der Trine Möller und Salamonschen überein) Inq. ist sehr ängstlich vnd variirendt, sie ist auch geflüchtet aber wieder eingefangen,

- Notar Johann Hantzell, Zeugen: Jacob vnd Jochim Wülffe

Articuli Inquisitionales contra die Malchowsche

1. langer Verdacht

2. auch derselben Mutter die Königsche der Zauberei halber im gerücht gewesen

3. auch die Lautenbachsche schon vorlangen wegen Zauberei im Verdacht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

4. Freundschaft mit der Malchowschen
5. die Bollowsche von der Obrigkeit wegen verdacht der zauberei aus der Stadt verstoßen worden
6. als die selbe vor etzlichen Jahren, zu ihrem Sohn alhir gekommen, das der Malchowischen ihre Tochter zu ihr gegangen vnd sie gewarnett das sie weggehen solte, damit sie nicht von dem Junker in hafft genommen wurde, darauf sie geflohen
7. die Malchowsche selbest des vorigen tages in Bollowschen hause gewesen, da sie doch vor dem in vielen Jahren nicht dahin gegangen
8. Wahr das Zeugen viel vieh vmb vnd zuschanden gekommen, streit mit ihr gehabt, ihr vnd der Salamonschen dies zumessen //
9. Malchowsche sich dahero der zauberei verdächtig gemacht, auch wegen Schätze suchen
10. wegen Schatzzuchen
11. Zeuge mit Inqisitinnen wegen seiner großmutter Erbschaft in großen streit vnd wunder gerathen
12. Zeuge, darauf viel Vieh vmbgekommen, sein einiges Kind gestorben, wurde im Tode gantz schwartz
13. er es der Malchowischen zumesse //
14. als Zeuge Inq. zur confrontation gefodert, vnd bereits schon aus ihrem hause gewesen, das dieselbe ihr zurrück geruffen, vnd ihm ein pott bier gereicht, nachmals ihn gepeten, er möchte ihr doch sagen was die Salamonsche bekand, vnd ihm doch mit einem oder andern worten zu hülfe kommen, den man sich leicht mitt einem worte versehen könnte, sie wolte ihm da für geben, ümb sonst solte ers nicht tuhen
15. Zeuge geantwortett es fallen harte puncten vor, da fern sie vnschuldig mochte Sie bey ihrem Nein pleiben, das ihm Inq. 6 ßl gegeben vnd gesagett dafern sie wieder außkehme wolte sie ihm noch einen R.. oder was geben
16. Zeuge etzliche pott bier aus gedruncken, nicht bezahlt
17. Inq. da sie von der ersten Confronation zu hause gegangen das sich dieselbe übel gebehrett, vnd gesagett, nun sehets bey Gott vnd der Salomonschen (dadurch sie andern tagk gegeben, wan die Salamonsche auch auf sie bekennen, würde des sie als dan eingezogen würde)
18. das Zeuge gehörett, als der Malchowschen ihre Mutter die Königsche, zu der Salomonschen in den garten gekommen, vnd d(er) selben V weisen, das sie ihre Tochter kindt des sog benommen, das die Salamonsche geantwortett eure Tochter Inq. laße nur die Milch wieder holen von dem dessin genommen Sie weis woll das sie die Oberste Hexe in Brüel ist //

Actus Confrontationis der Malchowschen vnd Lutenbachschen 20. Juni, Jacob vnd Jochim Wülffen

- Malchowsche hat sie besagt, Lautenbasche: es ist feindseelichkeit gnug wen man einem was unschuldig übersagett

3. Lautenbachsche vor 8. Jahren Zauberei gelehret, Teufel Johan, Blocksberg in Salamonschen garten, ihr Abgot Jürgen

- die Lautenbachsche beschimpft sie schwer, aber ihr auch Vihschaden vorgeworfen

- Notar Johannes Hantzell

- Protocollum Brüel auf dem Rittersitz 16. Juni 1669, Hartigk Brandten vnd Christian Henningk

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- am 16. Juni ist die Kobowsche für gericht citiret vor Gottlieb von Hagen, weil sie durch Trin Möllers der Zauberei bezüchtigt worden ist, Confrontation beider,
- am 22. Juni ist sie abends vmb 3 Uhr von der Salamonschen anderweit besagt worden, das es diese von Renner gelernet // Confrontation, die Salamonsche auch auf dem holtzhaufen darnach befragt...sie die Kobowsche besagt, wird auf Caution an ihren Sohn bei verpfandung seiner haab vnd guter auf Caution herausgegeben
- Als sie von der Malchowschen als Inq. nahe Schwiegerin (Inq. Sohn der Malchowschen tochter im Ehebett hat) besagt, Confrontation auch vor dem Halsgericht dabei geplieben //
- darauf am 1. Juli Zeugenkundschaft aufgenommen, Confrontation

1. Carsten Remeke, 54 Jahr
2. Jürgen Stutemund 47 Jahr
3. Jürgen Wolter 57 Jahr
4. Otto Grohman 68 Jahr
5. Jonas Matthias Falcke 40 Jahr
6. Ilsabe Brandten, Christian Schmied Ehefrau, 28 Jahr //

1. Testis affirmat, addit prim. Testis, es hette der allemahl zu ihm pflegen zu sagen, meinett ihr das ihr an ewren ort so rein sei der alte teufel so kegen euch überwohnnett (neblich Inq.) ist eine alte Hexe

2. affirmat et secund. addit. Sie wehren sonderlich bey diesem Hexen fast täglich einer zum andern gegangen, vnd zwar wehre die malchowsche nicht vber die gaße zu Inquistinnen, sondern hinter ihrem hause über den baum, welcher über daß waßer lieget, gegangen vnd solches hette sie nuhmehro schon viel Jahr getrieben, dadurch sie den auch Zeugen sein korn sehr verdorben, das er sie auch endlich gedrewett, wo fern sie nicht die rechte gaße giengen, wolte er ihnen eine buschse legen, das sie sich selber erschießen solten, Inq. saget die Malchowsche wehre zu weilen woll zu ihr gekommen, aber nicht im bösen

3. Testis affirmat, et addit. tertig. testis, er hette zu der Zeit wol hehöret das das weib eine Hexe gewesen, Inq. sie hette sie zwar bey einem halb Jahr im brodt gehabt, das sie ihr Spinnen müssen, aber nicht übels mit ihr gethan, ob sie eine Hexe gewesen, das wüste sie nicht

4. affirmat, Inq. nescit

5.-7. affirmat //

Examen Inquisit. sie wehre bei siebentzig Jahr alt, vnd wehre ihr Vatter ein Müller bei Wismar ein Moroffs mühl gewesen, bis sie ihren Sehl. man Jochim Kobawen geheurathett, den ihre Eltern sie nicht entbehren können, außer ein Jahr hette sie in der weiser ... Dwelck mühle gedienet, Gottesfürchtig, könnte auch lesen

- wie es kommt das sie von allen drei, nun auch die Lutenbachsche sie besagt, (dieses ist nur tentationih ero geschehen den die Lutenbachsche noch nicht // zuer bekändnuß gelanget)...sie unschuldig

- Etwa vor 20 Jahren wäre ein altes Weib in ihrer Müllen gewesen...welches gesagt, sie will was lehren...ihr einen Teufel Heinrich mit Schwartzen Kleidern vnd Schwartzen plume gekommen...er wollte ihr in allen helfen, Inq. sich darüber entsetzett, bald darauf mit ihm gebuhlet, auch noch vor 14 Tagen, // auch die Malchowsche ihr vor 16. Jahren einen Buhlen Dettloff zugefügt, hätte es aber niemand weiter gelehret

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Gesellschaft mit Salamonsche, Trin Möllers, Malchowsche vnd Lutenbachsche, item die Wakesche auf dem Blocksberg im Garten
- nur mit Trin Möller 7 Schafe vmbbringen lassen (was sich auch so befunden), hätte einen Riemen gehabt, den sie umgespannt,
- Confrontation mit der Lutenbachschen, die jedoch negat
- das gütliche ? Bekenntnis wird ihr am 3. Juli nochmals vorgehalten, sie bleibt dabei...weiln aber ihr bekandnuß der adelichen Obrigkeit noch nicht vollen kommen zu sein, gedacht, ist in terrorem der Frohn mit vorzeigung seiner Instrumenten gegen ihr gestellet, das sie dan über voriges bekandt //
- bekennt aber keine weiteren Leute, dem Junker von Hagen hätte sie mit ihrer gesellin viel Kälber, vnd pferde, dem Peterstorffen Schaffe vmbgebracht, den ihnen der Juncker von Hagen so schlim wehr, auch B. Jochim Westphal were auf dem Blocksberg als Spielmann gewesen, sein Teufel heiße Elisabeth
- Johannes Hantzell

- Confrontation Trin Möllers vnd der Kobowschen, 16. Juni 1669 (Hartig Brandt vnd Hans Hennigk)
- die Kobowsche hätte, als sie noch in der mühle gewesen, der Trin Möllers viel gutes gethan, auch Trin Möller ein halbes Jahr in ihrem Haus gehabt, Blocksberg, Teufel Dettloff, hätte der Knecht sie schlagen wollen, weil sie ihn gescholten zu hart mit den Ochsen ümzugehen, Schafe vom Teufel holen lassen, feurige Wagen wären zu der Kobowschen hause gefahren vor 2. Jahren // Junker von Hagen Kälber und pferde, Peterstörff seine Schafe,
- Johannes Hantzell

- 22. Juni 1669, Confrontation der Salamonschen vnd Kobowschen (Christian Havemna, Hans Henningk)
- gute Freundschaft, Zauberei der Kobowschen gelernet: Claus, weil sie um 1 sch. gersten gebeten, ihr elend geklagt, die Kobowsche gesgt klaget nicht ich will euch was lehren...Kobowen negat, nur das leihen der Gerste dem Schweinehirten Schafe vnd Schweine umbringen lassen, // weil sie vmb Giften oder gaben gezancket die Schweinhirtsche mit der Malchowschen, Blocksberg
- Johannes Hantzell Notar

In Sachen Trina Knaken, sonsten die Lutenbachsche genandt vnd der Kobowschen in po. veneficii...weil sie abscheul. Bund mit dem Satan gemacht, buhlschaft getrieben, schaden gethan...mit dem feuer vom Leben zum Tode zu straffen..9. Juli 1669

Bekandnus der Kobowschen so der selben furgehegtem Peinlichen Gericht den 9. Juli 1669 vorgehalten

- Buhle Heinrich, Dettloff, Detloff, Blocksberg, Vihschaden an von Hagen, Peterstörffen und Jürgen Stutemund durch Wehrwolfzauber
- vor 17 Jahren in der mühlen der Supen Rohlahe die zauberei gelehret, Jochim als Teufel

- D. Articuli Inquisitionales contra die Kobowsche
- 1. Berüchtigung
- 2. Besagung vnd Freundschaft mit Hexen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

3. in ihrer mühlen ein Zauberei verdächtiges Weib (Trine Möller) ein halbes Jahr gehabt
4. als Trine Möller angesprochen, sofort geflüchtet
5. Zeugin etwa vorm Jahr bey nachzeiten eins mahl für die tühr gegangen, das sie wahr geworden, als wan Inq. haus so kegen ihr vber stehet, oben in der faste überall gebrandt
6. Zeugin ihren man geruffen, aber da kein Feuer mehr gewesen
7. Zeugin es als Hexen vnd Zauberwerk ansehe

Actus Confrontationis der Malchowschen vnd Kobowschen, 30. Juni 1669 (Jacob vnd Jochim Wulf)

- kennen sich, keine Feindschaft, Zauberei gelernet, Teufel Detloff, Bolcksberg, Viehschaden,
- Johannes Hantzell

- Belehrung Hans Heinrich Wedemann, Alexander Kirchberg, Schwerin den 5. Juli 1669 wegen der Kobowschen, mit Feuer zum Tode, vorher strangulieren, an Gottlieb von Hagen

- Extract aus dem Gerichts Protocol Trin Mollers, vor dem Peinlichen Halsgericht

- 20. es wehren mit ihr in gesellschaft gewesen nebst ihrer lehrmeisterin die Salamonsche, vnd Schülerin die Wakersche, auch die Malchowsche, Kobowsche vnd Lutenbechsche

- Sententia...auf eingeholten Rat der Rechtsgelehrten mit Feuer zum Tode...Schwerin, Publicatum 16. Juni 1669

- Actus Confrontationis Trin Mollers vndt der Malchowschen, 18. Juni 1669

- Kennen sich, Malchow: nur guten Tag, Zauberei, Blocksberg, Abgott Daniel Christian, ein bock mit vergülden hornern, Oberste Zauberin in Brül // die Malchowsche ihre Tochter geschlagen vnd gesaget warumb küntestu die Cammer nicht zuschließen, du wustest ja woll das ich unpeslich wahr...hatte einen Mann in der Kammer (oder einen Teufel?), Malchow. bestreitet mit der Salamonschen zu tun gehabt, ..das ihre Tochter die Malchowsche Sie die Salamonsche im Verdacht hette, das sie ihrer Tochter Mariken das Sog benommen, das die Salamonsche drewent geantwortet Schweyget nur Still euer tochter weiß was ich weiß, vnd sie ist was ich bin, die Königsche hette die Salamonsche gepeten sie möchte doch nur still schweigen, die Salamonsche ist deshalb böse auf die Malchowsche, Viehschaden weil Hagen so bös mit den Brüelern, Petersdorf aus Lust

- Johannes Hantzel

Belehrung Alexander Kirchberg für sich vnd in vollmacht des he.v. Cantzlers, Schwerin 7. Juni 1669, Trine Möller ist auf die Zeugenbefragung vnd confrontation mit beschaffenheit ihres alters vnd leibes kröften mit tortur zu belegen, an Gottlieb von Hagen

Trine Möller...vom Leben zum Tode, vorher stranguliren, Alexander Krichberg, 12. Juni 1669

Lage 10. April 1671, Bürgermeister vnd Richter vnd Rat...das von Efg. Fürst ein Beuel Schreiben das alda ein weib Nahmens Engel Möller darauff inquisitus beandt, vndt ihr Freistellen ob sie solches weib ad Confrontatndum nach der Lage sistiren wollen, thun hirmitt den hern den Tag zu benennen am 13. Aprilis, was wegen Bruel inquisitus bekentnus ist wieder aus prot. zu ersehen. der Botte ist zu Bezahlen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Articulis inquisitionales contra die Engel Möller

1. Wahr das Engel Möllers, Jochim Goden Eheweib ihre Mutter wegen Zauberei hart in gerücht gewesen
2. auch sie deswegen in burgern händen
3. aber im Kriegswesen unter solcher Bürgschaft gestorben
4. auch auf die Engel Möllers verdächtig
5. dieselbe von der Lautenbechschen, malchowschen vndt Cobeuschen beandt
6. ihre Schwester so zu Lübs wohnt Zeuberei nachgeredet wird
7. Zeuge vor 14. Tage fur ostern abends wie es schummer geworden, auf der Engel Möllers ihrem hause bei dem giebel knop auf der fest in thier gleich einer großen Katze oder Jagthundt gesehen
8. Zeuge seinen Vatter geruffen vnd gezeigt, aber der nichts gesehen, gesagt: schweig still, Es pflaget einem, wen ers nachsaget, nichts guts drauf zubegegnen
9. Zeuge meint, das es nichts guts gewesen
10. Zeuge gesehen, das von dem Ort, da die Beckersche wohnt, in vergangener woche, de sie noch Schwerin gewesen, ein Dreck herge zogen gekommen vnd ´t nach dem Kitz hinweg gezogen
11. Zeuge gesehen, wie sie neulich mit der Engel Möllers zum tisch des Hern gewesen, das dieselbe den oblat nicht können nieder kriegen // bricht ab

Hans Heinrich Wedeman, A. Krichberg...wegen Magdalena Kühnen, Jochim Malchowen Eheweib erfolgten peinlichen Verhör...verbrennen, aber stranguliren, 1. Juli 1669

- Malchowschen...Tortur, Schwerin 28. Juni 1669

Hans Heinrich Wedeman, A. Kirchberg

- den 29. Juni zum Brüel auf dem Rittersitz, Peinliche frage Magdalehna Kühnen, sonsten Malchowsche genandt hat dieselbe Vnter andern eines Beckers fraw Engel Möller genandt, das sie Zaubern kann, ihre Mutter auch eine Zauberin gewesen, , Walpugis mit ihrem Teufel Stefahn getanzet,

- am 30. Juni repetiert die Malchowsche dieses gütlich

- Confrontation mit Engel Möller, Engel Möller ist schockiert vnd sagt ihr Gott heist Jesus Christus, , die Mutter Möller hätte der Malchowschen das Zaubern gelehrt, sie wird auf bares Geld 20 R. Caution entlassen, die Malchowsche bekräftigt ihre Aussage vor dem öffentlichen Halsgericht

- Johannes H.... (relativ stark zerstörtes Dokument)

Bekändnus Punckten Magdalehna Kühnen, Jochim Malchowen Eheweib vor gehgten Peinlichen Halsgericht, 3. Juli 1669

- Buhlschaft mit Caspar, besagt Engel Möllers, Teufel hilft beim Maltzen vnd brauen, Buhle durch Lautenbachsche Johan, Korn aus Wismar holen, noch drei Teufel Johan, Detloff, Detloff

9. Negiert die Besagung der Ilsabe Westpfalen, Engel Möllers die Beckersche abgott heist Staffan, vndt der (Bürgermeister= gestrichen) Jochim Westpfall der Elter derselben abgott Anna Catharina heiße

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- hat Jochim Westpfals kindt quinnen lassen wegen der Erbschaft wieder sie gewesen ist (widerruft sie später wieder), Vieschaden bei von Hagen vnd Peterstorff
- Sententia...zum Feuer, stranguliren, 3. Juli 1669

- 25. Juni Präs. Hans Krüger vnd Johan Wagener nach verichteter Execution der Salamonschen...peinliches Folter der Malchowschen, Gütliches Geständnis ohne Folter, *habe von der alten Hawemanschen unter dem apfelbaum Zaubern gelehrt*

Ob dan auch mitt ihr gebuhlett? hier auf wolte sie anfänglich nicht antworten nachmals klpfete Sie in die hende sprach ja, Ja,schüttelt so mit dem kopf....: ach ach wen ich die Instrumenta an sehe so weiß ich nicht was ich sagen soll...//

- Johannes Hantzell

Confrontation zwischen der *Salamonschen vnd Malchowschen*, 22. Juni 1669

- bekannt, keine Feindschaft, Blocksberg, Abgott Daniel Christian, Königsche auch Zauberin gewesen, Viehschaden, dem // Schweinehirten weil seine Frau vmb die gesten gezancket, die Malchowsche hatte ein krankes Schwein geschlachtet, vnd den Kopf dem Schweinehirten geschenckt, der wäre aber voller Würmer gewesen, der Schweinehirt hätte ihr den Kopf wieder gebracht, sie solte ihr sofort ein anderes Stück geben, das hätte sie getan sich aber nicht gezancket, Sache mit der Beschuldigung der Salamonschen der Tochter der Malchowschen den Sog genommen zu haben, //

Johannes Hantzell

Protocollum zu Brül auff dem Rittersietz, auf den alsogenandten Blauen dunner den 29. Juni 1669 (Jacob vnd Jochim Wulffe) peinliche Frage der Magdalehne Kühnen, Malchowsche

- bekennt der Engel Mollers etwa vor 30 Jahren zaubern gelehrt zu haben, , Stigmata an der Schulter, gleich einer Spinnen, keine Schmerzen oder blutt, Besagt Jochim Westpfahlen, dessen Abgott Anna Trincke heiße, Blocksberg, Dudey gespielet, auch Ilsabe Westphalen, Westphal vnd Inq. sindt nahe Verwandten den der Westphal Inq. Schwester Ehemann //...

Weil nun ihre bekändnuß der adelichen Obrigkeit sonderlich wegen des Burgermeisters Jochim Westphalen vndt der Engel Möllers...verdechtig vorgekommen, vndt zwar das sie es aus haaß wider gedachten bürgermeister Jochim Westpfalen ausgesagt, weiln d(er)selbe Vrsache dieses eingerißenen Hexenwesens, zumahlen er die erste verbrandte Trin Mollers, wilen sie ihm absens hart calumniret vnd fur einen hexenmeister gescholten, des wegen er auch auf eine Zeitlang ab officio suspendiret da sie entwichen aus fremden Jurisdiction mit großen Kosten wieder herbey geschaffen, dadurch diesess seinen anfgang genommen..wird sie deswegen nochmals mit Folter belegt, besagt aber beide nochmals beständig

- Gütliche Bestätigung am 30. Juni

- Johannes Hantzell

- 3. Juli Execution, nochmals Besagung des Jochim Westpfals vnd der Engel Möller

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2055,

Andreas Röver aus Bruel, 1669-1670

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Belehrung Schwerin Hans Heinrich Wedemann, Alexander Kirchberg, Schwerin 13. Mai 1670 wegen Andreas Röven aufgenommen Zeugenkundschaft, confrontation...wegen seines gerüchts, mit verschiedener Hexerei halber vordächtigten Persohnen gemeinschaft...auch Pusten vnd boeten, Zaghftigkeit, Flucht, von seinem eigenen Weibe beschuldigt, nicht defendirt, variirirt, von der Canzel gescholten, wenig im Glauben gewust, zuerseufen getroehet, geflucht.....tortur, an Gotlieb von Hagen

- Belehrung Schwerin Hans Heinrich Wedeman, Alexander Kirchberg...wegen Andreas Röver...vmbständlichen Bekändnis...mit feuer aber stranguliert, Schwerin 18. Mai 1670, an Gottlieb von Hagen

- 9. Mai 1670 unter Gottlieb von Hagen zum Brül...welcher gestalt Andreas Röver von der verbrandten zauberin Röhlschen Hexerei halber bekandt...von seinem eigenen weibe Sophia Mowen mitt welcher er sonderlich nach beschehener besagung, sehr unfriedlich gelebet, solches lasters fast beschuldiget werden wolte, auch Pusten vnd Böten, ...// Zeugenverhör

1. Sophia Mowen, Inq. Eheweib etwa 40 jahre

2. Hans Kluwen 60 Jahre

3. Adam Langerman 50 Jahre

4. Claus Schultz 31. jahre

5. Ewert Mälcke 36 Jahre

6. Michel Hawder 45 Jahre

Heinrich Reincke 54 Jahre

- alle bürger zu Brüel

- Nachmittags neben dessen Eheweib durch die Pört//nersche ad Examen citiert...sie gebeten sie solte doch sagen er wehre nicht zu hause, was sie ablehnt, schickt die beiden Frauen vor, er selbst kommt nicht, der Voigt hingesand, da niemand mehr zu hause, Abends um 7 Uhr sich dan sistiret vnd fast besoffen gewesen...// er hette noch im felde etwas zu tuhn gehabt //...wird ihm als flucht ausgelegt

Contitnuation Protocolli, 10. Mai

- währe 60 Jahre alt, // sein Vater Paul Rover wehre ein ackersman alhir gewesen, seine Mutter Anna Wilcken eines paures mans Tochter von Jarchow, wehren alle natürlich gestorben, wäre Zeit seines Lebens bei seinen Eltern vnd zum Sternbergk gewesen, sonsten hette er sein handwerck das Schumachen gewandertt

- Vom Pastor wegen seines Sodomitischen Lebens traciret vnd gestraffet, Ja: da kommen woll mehr herunter den Ich, kann nicht lesen, aber 10 Gebote, vnd den glauben könte er woll aber nur schlecht //

Ob er nicht angelobet, als er vor Jahr da er von der Röhlschen bekandt, wieder dimittiret, sich bey 100 R. straffe so oft er citiret würde zu sistiren, Ja

hat seine Frau aufgefordert zu sagen er hätte nach den Kälbern sehen müssen (wegen der Pfortnerschen) //

Extrazettel: Atriculi Inquisitionalis contra Andreas Rövers

1. Inq. Ihr Eheman schon vor hin ehe das Hexen wesen alhir angegangen, wegen der Hexerei in verdacht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

2. er mit den verbrandten Hexen als der Salamonschen vnd Röhlschen große gemeinschaft
3. sie sie auch für Hexen gescholten, auch Inq. daher ermahnet es Ibleiben zu laßen
4. als Zeugin der Verbrandten Röhlschen, da die Lutenbachsche vnd Kobowsche verbrandt, kein bier borgen wollen, Inq. da Zeugin aus gegangen gewesen, derselben heimlich eine Kanne geborget, auch selbst eine kanne mit ihr ausgedrucken
5. Inq. die Hexen allemahl defendiret
6. wen er truncken vnd allein gewesen, bey sich allein gesprochen nicht anders als wen er einen bey sich hette damit er geredet, auch sich des nachts im bette nicht anders gehabt, wie er dan so gebrummet, vnd sich mit dem Leibe gerühret, als wen er einen bey sich im bette gehabt, das Ihr auch gedlich dafür gegrauet
7. das Inquis. fast gantze freundschaft wegen Hexerei verdächtig
8. Wahr das Burgermeister Westpfahl als Inq. naher anverwandter, wegen der hexe=//rey im großen Verdacht gewesen, auch von dreyen Hexen bekandt, vnd sich vmb solches lasters willen aus Mißmuth selbst in waßer gesturtzert vnd erseuffert
9. Wahr das Inq. mit diesem große freundschaft gepflogen vnd fast täglich bey einander gerne sey, auch demselben sein Sarck gemachert
10. auch seine Freunde von Bohmgarten paurs leute, wegen der Hexerei im Verdacht gewesen
11. Wahr das diese Inq. öffters alhir besucht vnd mit einander gesteriret ?
12. als Zeugin vor 3 Jahren nahen Bützow gefahren daselbst weißbrod zuverkauffen, sie in bohmgarten einen alten man so brodt von Ihr gekauft gefragt, ob Wilbrandt neblich Inq. anverwandter vnd dessen noch lebete, der selbige zur antwort gegeben der alte Hexenmeister ist nicht mehr alhir sondern nach Gornow gezogen
13. Wilbrand soll auch ja nach freunde zum Bruel als Westpfahlen vndt Rövern haben, welche auch ja nichts guhts nach geredet wirdt
14. Inq. Vatter bruder frau alhir Verbrandt worden
15. Zeugin vorer wegen der Verbrandten Salamonsche zu deponiren Burgermeister Westpfal vnd Inq. sie zu //rück geruffen, vnd gesagt, sie solte sich im reden vorsehen, damit sie sich nicht zutuhe möchte
16. wie die Salamonsche gepeinigert, Inq. angst vnd bange gewesen, das er auch nirgends keine Lust zugehabt, bis ergehört was vorgegangen
17. das geschrei in die Stadt gekommen das die Röhlsche davon gedacht, auf mans Volck bekandt hette, sie zu Inq. für den backoffen gegangen vnd gesagt, Man die Röhlsche soll auf einen man bekandt haben, gewiß auf euch
18. er heftig geworden, frau seid Ihr toll sie magk den dufel bekennen
19. Zeugin gehört wie die Röhlsche Inq. in die Augen gesagt das er zaubern könne vnd das sein Abgott Trineke heise
20. sie mit Inq. sich verzanket, krank geworden
21. Inq. solche krankheit beimessen tut
22. Zeuge von Ernst Röhlen gehört das seine Ernst Röhlen Mutter gesagt, die Claus Röhlsche vnd Andreas Röver als Inq. wurden auch bekandt werden
23. Inq. ob capturam täglich großen furchten gestanden vnd sich verlauten laßen ehe ihn der Juncker nach hoffe bekommen solte, wolte ers lieber machen, als // Westpfahl...wlte sich auch nicht außziehen sondern die Kleider anbehalten
24. gemeine rede der Junker würde die Prozesse weiter fortsetzen
25. sein eigener Sohn gesagt, ich wolte das Ihr nur schon verbrandt wehret

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

26. auch als Hexenmeister gescholten
27. Zeuge Inq. gescholten, weil er ihr alle wieder wertigkeit zugefüget, vnd gesaget, er sollte sie nur verklagen sie wolte zur antwortt kommen
28. er dazu still schweigen
29. Inq. vor 3 wochen mitt Michel Hardern wegen eines stück ackers verzurnet, Michel in gescholten
30. Zeugen gepeten er möchte doch davon Zeugnis geben, er wolte Hardern verklagen
31. aber er geschmäht, wo du dein brod hinsteckest, da steck auch den weise wortt hin//
32. Wahr das Inq. Zeuge ofters mitt dem beil vberlauffen vnd gedrewet, Sie vmbs leben zubringen, damit er nur wieder vom leben kommen möchte
33. Inq. gestern abend trotz citation nicht gekommen
34. Adam Langerman ihn auch sofort aus seinem Haus weisen

Ad Primum, Zeugenbefragung

1 Testis. affirmat

4. Testis. vor diesem hette er nichts sonderliches davon gehörett, berichtet, wie Inq. von der Röhlschen bekand, wehre peter Laseman von grosen Görnow alhir gewesen, der hette gesagt dieser Rövers wehre schon lengst vor 30 Jahren wegen der zauberei im Verdacht gewesen, die Eheleute sich auch gescholten

7. Testis; er habe vordiesem von Inq. nicht gehört, das er aber mit Westpfahlen so schon vor 40 Jahren ein gerücht gewesen, große freundschaft gehalten, das wehre wahr //

Ad 2. Artikel

1. affirmat, sie aber hätte die Salamsche für eine Zauberin gescholten, aber keine Gemeinschaft mit der Röhlschen, die were in sein Haus gekommen vnd getruncken

Inq. negat

5. Testis hette nicht gesehen das die Salamonsche freundschaft mit ihm gehalten, aber die Röhlsche öfters in seinem Hause gewesen, er hätte auch die Rand der Röhlschen liebkoset, Inq. bekennt das Bier holen, aber alles andere nicht,

Testis Andreas Röggelin vnd Casten Reincke sagen: Berüchtigung seit seiner Besagung

Artikel 3.

Inq. negat

1. Testist affirmat, es were einmal der Salamonschen ihr hund gekommen, vnd hette Inq. ins bein gebissen, do hette er zu der Salamonschen gesaget, Euer klein Gott hatt mich ins bein gebisen, die Salamonsche R. töff Rövers habe ich einen andern Gott als du, ich will dich verklagen, do wehr ihm bang geworden vnd hette In der Salamonschen gegangen vnd sie wieder zu frieden gemacht, Inq. da gehörte gelt zu, er wuste aber nichts böses

Artic. 4.

Inq. negat

1. Testis affirmat, ey man wo könt Ihr das leugnen, wiset Ihr wohl als ich vom berge wieder kam vnd zugesehen wie die Kobowsche verbrandt, sagete Ihr es mir ja selber, auch die Röhlsche es in der Confrontation gesagt

Artic. 5. affirmat, Inq. sagt er hette Immer zum bosen geredet, den man leichlich mit Ihnen könnte was zutuhn kriegen

Artic. 6. affirmat, sie hette nicht anders gedacht, als wen er mitt seinen teufel // redete oder zutuhn hette, Inq. Saget, frau Ihr sollet die Jenige sein, die mich vertehtigett, aber Ihr bringet mich umbs leben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Artic. 7. affirmat, seine freunde zu Bohmgarten im gerücht, seine halbschwester B. Westpfahlen Mutter were in burgen henden gegangen, Inq. tacet

Artic. 8-9 affirmat

Testis 2-7 affirmat, Inq. tacet, die Fischer wehren im gilde bey sammen gewesen, als hette ers ihm gemachett, weil er sein freund gewesen

10-11. 1. Testis affirmat

4. Testis affirmat, er hette damahlen bei Inquistio für einen knecht gedienet

Art. 12-13. 1 Testis affirmat

Arti. 14. Omnes Testis affirmat, aber schon vor langen Jahren geschehen, seiner vorigen frauen Schwester wehre auch gebrandt

Arti. 15. affirmat

16. Testis affirmat, sie hetten eben mist gestrüet, so wehre er so laht zum arbeit gewesen, vnd öffters gesagett, Frau wen Ihr man nicht unrecht geredet hettett, weil ihr wieder Ihr gezeugett habett, Inq. Schüttelte den Kopf, wolte nicht antworten //, dann negat

17-18. Testis affirmat, Inq. negat, Röhlsche vnd er geseget, Inq. wardt besturtzet, sagete, frauw saget Ihr kan Ich segen, Testis, Ja Vader Ji können Jo das Rohde water stillen, Inq. Ich kan dir den teufel stillen, Itzo wolte Zeugin ihre wort wiederruffen, vnd sagete sie hette sich nur Verredet, einiglied könte er woll wieder zurecht bringen aber nicht segnen. Er streiche nur mit der Hand das glitt wieder zurecht

5. Zeuge Ernst Mälcke referirt, Inq. hätte einer Frau welhen der fuß verwickelt gezogen vnd hette er gesehen, das er mitt dem daumen krutz weise auf den fuß gedruckett vnd die wund genährett, was er aber geredet wuste er nicht // als ihm schließlich eingebildet wird, das es zu seinem nicht schaden könt, spricht er die Böteformel

Art. 19 V. Testis et Inq. affirmat, Inq. sagett man solte es beweisen

Art. 20-21. 1. Testis affirmat

4. Testis, als er bey Ihr gedienet vnd sie sich verzurnet, wäre sie im Kopf kranck geworden, aber warum ??

Inq. sagt höhnisch zu seiner Frauen, so offt Ihr gerne lange Schlaffen woltett, tuht euch der Kopf weh

22. 5. Testis Evert Mälcke affirmirt, es hette // Ernst Röhle gesagt, wie seine Mutter bekand worden hette er sie ins geheim vermahnett, sie machte es ihm doch offenbahren, dafern sie was böses konte, welche geantwortett, Nein mein Sohn, fur mich furtchte dich nicht, das ich ein solche person bin, Andreas Röver aber vnd die Claus Röhlsche das sindt welche

23. 1. Testis affirmat, Inq. negat nur gesagt, wenn er sich schon ersäuften wolle, wollte er mit Kleidern hineinspringen, nicht nackend wie Westfal

24. Testis affirmat

25. 1. Testis affirmat, Inq. negat sein sohn hette also geredet, wo Ihr noch ein mahl bekandt werdett so müßet Ihr vortt

26. 1. Testis affirmat, Inq. nicht gehört, hinter seinem Rücken //

27.-28, Testis et Inq. affirmat, wenn er geklaget, hette er sich selbst nur verdorben, den wen seine frau hette straff geben sollen, wehre es im von den seinigen genommen

29. 6.-7. Testis affirmat, Inq. nicht gehört

30. 7. Testis affirmat, Inq. affirm. Er hette nicht geklagt weil er gedacht, er hette keine ehre zu sprechen gehabt, weiln er bekand vnd öffentlich abgelesen

31. 6. Testis affirmat, Inq. negat

32. 1. Testis affirmat, 4. Testis wie bei 1. Artic

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

33. 2. Testis affirmat, hätte gesagt: morgen will ich hingehen

34. 3. Testis affirmat, Inq. er hatte die beiden um Rat gefragt, Hans Kluwen gesagt, er möchte machen wie er wolte, er würde es am besten wissen, Adam Langerman er sollte hinauf gehen vnd sich defendiren, welches er gethan

- Alle Testis berichten von der uneinigkeit zwischen den Eheleuten, besonders seit der Röhlschen bekandtnus

- Notar Johannes Hantzell, publ.

- die Ehefrau wird am 11. Mai im Beisein von Adam Langermannen vnd Jochim Folmer gefragt: ob sie dem Mann etwas aus Haß übersagt hat, was sie verleugnet

- Notar Johannes Hantzell

Protocollum gehalten zum Brül bei Peinlicher Frage Andreas Rövern den 16. Mai 1670
(Carsten Reincke vnd Christian Schmidt Einwohner Im Brül)

- gütliche Vermahnung durch Frohne

- Beinschrauben, abgekleidet, Hende rückwärts gebunden, verleugnet, Beinschrauben zugezogen, auch die arme rückwärts gezogen, auch eine weile so angehalten

- Gestehet Sodomie im Alter von 18 Jahren bei seinem Meister (nach Vorbild des Meisterehepares), hexen aber könne er nicht, weiter gefoltert, ...Meine frau bringett mich nur umbs leben, laßet mich loß, ich will gerne bekennen,

- gesteht Zaubern, // von der Salamonschen gelehrt vnd mit Ihrem Sohn Michel Moises welcher auch zaubern könnte vnd sein Abgott Elisabeth, Salamonsche gesagt..ich weiß das euch eure frau kein guht tuht, sondern euch so schlun ist, ich will euch eine andere zuweisen...eine Jungfrau gekommen mit Rohtsblumenden dammasten bostleib vnd Roten Rogk, die drei Teufel der Salamonschen kommen alle feiern, // hätte mit ihr gebuhlet als seine Frau nach Lübeck verreiset, vor 10 Jahren als Bürgermeister Westpfal Wittber gewesen, wehren sie beieinander gewesen, getrunken er von Westpfal Zaubern gelernt // eine Jungfrau mit braunen bostleib vnd Schwarzen Rock, wolte ihm Korn zubringen (das damals sehr teuer) weil er zu betrunken war konnte er aber nicht mit ihr buhlen, Teufel hat maltz von wismar zugeführt, // Teufel heist Anna, der andere Trincke, der wehre jetzt in der tortura da Ihm der frohn auf das maul geschlagen von Ihm gewichen, hätte nur einem ehemaligen Knecht Christian Zaubern gelehret

- auf Blocksberg auser die bekannten die Sauff. Rohlsche, Jürgen Röhlsche derselben ab Gott Claus, die Wakesche, derselben abgott Henningk uht dem felde, Isaac Lonnijrs seine frau deren Abgott Hübp ub den stub vnd Hans Schultz, deßen abgott Greta, vnd die Bergmansch derselben abgott Hans heiße, auf dem papegrijen berge vor 2 Jahren bey des Junckern seinen brinck acker, voriges Jahr bei Salamonschen ihren garten, dieses Jahr habe ihn seine Frau nicht hingelassen, Item die Engel bekcers daselbst gewesen

- Johnas Falcken ein pferd in gestalt eines Wolfes vmbgebracht, vnd noch ein ander pferd zu schanden, // gebißen, dem Schultzen aber wieder geheilet, er sich nicht mit Schultzen aber mit dessen Sohn, den er von Gädritt Pröschen in Wismar eine Tonneheringk genommen..vnd zubezahlen versprochen, hat aber das gelt nicht bekommen, worauf er vnd seine Frau gescholten vnd geschmähet, was dem Schultzen verdrossen

- einen Ochsen umgebracht, auch eine Kuhe weil sein teufel nichts anders zutuhn gehabt, die Frau gestehet den Schaden auch, // die Salamonsche und Wakersche dem Jürgen Stuterum ihm auch eine Kuhe vmbbringen laßen, weil er selbe Ihm den acker beym hahlen see nicht wieder geben wollen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Nachfrage wegen der Schröden ergeben sich so, Albrecht Gähten ein pferd in die lenn kuhle stoßen, weil er allemahl wen er von ihn was geliehen (ein paar lehsten) so murrsch gewesen, vnd ihn hinter rücks darumb so vbel nachgeredet, auch wahr befunden auf nachfrage, Stigmata // probiert, ohne Blut vnd Schmerzen

- 17. Mai Zeugenkundschaft bei Carsten Reincken vnd Chrstian Schmidt // gestehet auch die Sodomam...mit einer Kuh

12. Bei der Engel Beckers zweifelte er das dieselbe alda gewesen, auf dem Blocksberg, hat auch Chim Jarhowen in buchholtz in Verdacht da er 1 pferd vnd 2 Ochsen von ihm gekauft, welche alle so vmb kommen müssen, besagt außerdem Isaac Lonnjers seine Ehefrau, der Borgmanschen, Hans Schultzen vnd Jürgen Röhlschen

- Notar Johannes Hantzell

- Actus confrontation zwischen Andreas Rövers vnd Bergmansche 17. mai 1670, (Carsten Reincken, Christian Schmidt)

- Freundschaft, Abgott Hans, Blocksberg auf den Papegoren berg, bei des Juncker briink, hinter Salamonschen garten, , Hans Schultz ist der ärgeste

- die Bergmansche leutnet alles,

- Johannes Hantzell

- Extract aus dem Protocollo der peinlichen Bekenntnus der Anna Knacken sonsten Salamonsche genannt, 21. Juni 1669 (Hans Henning, Christian Hawelman)

- bekennet erst niemanden, bei Folter...der Frohn gab ihr 2 Strich über die achsel mitt der Ruhe...hette sie der Bergmanschen in Ihrem hause in der Kuchen zaubern gelehret...Teufel Peter

- weil sich die Bergmansche beklagett es ginge Ihr so knap vnd elend ...// in ihrer Gesellschaft die Königsche, Bergmansche, Kobowsche...Blocksberg, Malchowsche, der Haveman ist der Bermanschen ihr Schwester Sohn, daher wird die Salamonsche nochmals explizit nach der Bergmanschen befragt, Terriret: Sie wüste von der bergmanschen nichts böses

- am 22. Juni repertiert sie gütlich was sie von der Wakeschen vnd Bergmanschen gesagt, solches hette sie aus Pein gesagt

- Johannes Hantzell

- Protocollo zu Brüel auf dem Rittersitz, 3. Juni 1670, bei Peinlicher Frage Elisabeth Plagmans, peter Bergmans Eheweib (Jochim Fomer, David Hamel, Einwohner zu Brühl)

...auf eingeholte Urteil....gestern wie sie von Schwerin gekommen (der Junker), vnd Ihm auf dem wegen...des guhts Brül H. Hauptman Peterstörf zu Lübtz bejegnet...auch vom Hexenwesen gestprochen // hätte der berichtet die Bermansche schon lange für eine alte Hexe zu halten

...hände rückwärtz gebunden, Daumschrauben, Beinschrauben, rief über die Schmerzen wollte aber nichts bekennen, // gesteht aber nichts, dann stellte sich Inq. ob sie schlief, sagt immer noch Ich bin Gottes kind, wird von der Folter gelassen, Beinschrauben auf andere Stelle neue Folter eine zimbliche weile // sie schlief wieder, Folter wird abgebrochen

- neue Folter abends 9 Uhr, sie: mich wundert, das ihr mich habett einziehen laßen vnd nicht solange gemartett, biß ich noch einmah bekand worden, ...es sind ja noch mehr im Brül die dafür gehalten werden das sie Hexen können, I. wer dan die Jenigen wehren R. Sie wisse es nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Haupthaar abgeschnitten, vnd nach gehends durch ein brennendes Peder Kiel mit Schwefel angefüllet, alle andern hinder nützen an ihrem leib, worunter sich der Teufel verbergen pflaget weggereumett // arme zurückgezogen, beinschrauben angelegt vnd hart constringiret, schläft wieder ein, der Fron läßt ihr zwischen den Zehen den brennenden Schwefel fallen, hielt in ihr auch nahe vor die nase, das auch der schwefel in Ihre nasen löcher anfieng zubrennen: Inq. schüttelte zwar den kopff wolte aber nicht bekennen, brennenden Schwefel auf die Brust fallen, welches alles sie nicht achtete auch nicht darüber klagete, // die Haut versängt nicht, mit Ruten hart gestrichen über rücken vnd brust bei 20 strich, fast eine halbe Stunde continenter gemartet, gestehet nichts // Arme zurückgezogen Beinschrauben ganz fest, bei einer Viertel Stunde, schläft wieder, wird schließlich erlassen, bekommt zu Trincken//

- Johannes Hantzell

- Belehrung: Hans Heinrich Wedeman, Alexander Kirchberg, Schwerin 9. Juni 1670
...wegen Elisabeth Plagmans bei der nunmehr drittenmahl repetirten tortur...wegen des Schlawes...wodurch nicht das geringste bekannt... Ob woll in atrocissimis delictis nicht üblich, die tortur über dreyen mahlen zu wiederholen, die weile aber dennoch die an Zeigungen in dieser verborgenen vnd grausahmen malefitz Sache so klar vnd hand(er)greifflich...die Peinliche frage auch endlich dran arbitrio Judicis umb den umständen nach darmit zu disponiren ...den Körper von allen Hindernissen wo sich der Teufel versteckt vnd ein viertes vnd letztemahl die Tortur wiederholten...// aber dennoch behutsamblich

- Belehrung: Hans Heinrich Wedeman, Alexander Kirchberg...wegen Elisabeth Plegmans, ..Zeugenkundschaft vnd gütlichen Verhör auch Confrontation...Tortur pro ratione virium...

- Elisabeth Plagmans...auf Rat der Rechtsgelehrten...weil sie nach so vielen eingelauffenen Indicijs vnd anzeigungen der hexerei, zu viermahlen übernatürlich die Tortur ausgestanden, vnd sich zu keiner bekandnus anschicken wollen...das sie dem Gericht Gottes zu übergeben, vnd aus dem Gerichts Zwangk des Hauses Brül ewiglich durch den Frohen zu verweisen...hirmit condemniret...Gottlieb von Hagen, Brül 13. Junii 1670

Bekandnus der Lutenbachschen derselben for gehegten Peinlichen Halsgericht den 9. Julii 1669 vorgehalten

1. die Wilcksche in Zarnstorf, so nachmals den Pleßen bekommen, Zaubern gelehret vor 18 Jahren (ihr), Teufel Heinrich der ihr nahrung schaffen soll
2. Buhlschaft
3. die Kobowsche auch die Zauberei gelernt, der Teufel Hans
4. Malchowsche ihr den Buhlen Jürgen zugebracht
5. Buhlschaft
6. vor 8 Jahren hette sie der Engel Möllers die Zauberei gelehret, der Teufel Heinrich //
7. Walpurgis, Blocksberg, wo auch die Engel Möller, die Sup. Röhsche vnd der Jochim Westpfal vndt die Wilcksche gewesen
8. Gottlieb von Hagen vief, peterstorf Schaffe
9. Hagen auch seine Hüner umbringen lassen, wie er so zornig auf sie gewesen
10. dem Knecht Caspar Wilms ein Pferd töten lassen, weil er sie nicht mit naher Wiperstorff nehmen wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

11. Jürgen Wolters eine oxsen, weil der ihr zu Kriegszeiten als sie in Bützow gewesen, Garben korn aus ihrem hause genommen

12. wen sie gebuttet, hette sie ein halb huff eysen so ihr ihr abgott gebracht, wie auch feurige Kohlen vnter ihr butter faß gelaget, vnd ein + darunter geschrieben, so hette sie bald butter vnd ein zimbliche quantität bekommen können

13. der Teufel ihr auch Butter von andern zugeführt

- Protocollum bei der Peinlichen frage der Lutenbachschen 6. Juli 1669 (Jonas Matthias Falcken vnd Jochim Folmer)

...auf eingeholte Urteil, keine Trähnen, kein gütliches Geständnis, beinschrauben, Arme rückwärtz, variiert, gestehet dann Zauberei von Salamonsche vnd Malchowsche gelernt zu haben, // vnd zu Zarnstorf die Wilckensche oder Plesche, weitere Marterung vnd Rutenstriche // sie schläft zuweilen, daher ihr brennender Schwefel auf den Leib tropfen lassen auch Licht vor die Augen, kein schaden am Leib zu sehen, die Wilckische heist Greta, Geständis wie oben, // könne schon bei 30-40 Jahren Hexenbesagt auch Engel Möllers (Teufel Heinrich), besagt auch Stefen Eße welcher Spielmann gewesen, auch die Röhlsche, Hagen hat gedroht sie zu schlagen

- Jhannes Hantzel

- 7. Juli Gütliche Befragung, nimmt die Besaugung von Steffen Eßen zurück, hätte ihn aus Haß besagt, weil // er ihrem Schwiegersohn einem dresler die arbeit vor weg genommen, vnd zu sich gezogen

- Confrontation mit Engel Möllers vnd der Röhlschen //

- Johannes Hantzel

- Gezeugnis des Christian Tauman, Pastor zu Brüel...lange berüchtigung der Lutenbachschen...möchte ihren Ehemann vergiftet haben, hätte auch von 2. Kühen mehr butter verkauffen können als andere nicht von 10. oder mehr, Brül 1. Juli 1669, auf dem Rittersitz in pras. Hans Schultz vnd Jochim Folmer

- Johannes Hantzell, Notar

- Belehrung: Hans Heinrich Wedeman, Alexander Kirchberg, Schwerin 7. Juli 1669...Cathrina Knaken, sonst die Lutenbachsche genannt...auf Zeugenkundschaft, Peinl. verhör...zu verbrennen aber mit dem strick zukurtzen vnd zubinden...

- Extract aus dem Protocollo Brül 6. Juli 1669, Peinliches Verhör gegen die Lutenbachschen...wegen Besagung der Engel Möllers

2 Seiten, Johannes Hantzel, Aktus Confrontationis

Hans Heinrich Wedemann, Alexander Krichberg, 28. Oktober 1669, ...wegen Anna Hasen...Zeugenkundschaft, gütliches vnd peinliches Verhör...wegen gebrochenen Taufbundes vnd Annehmung des Sathans...mit Feuer zu verbrennen, vorher aber Strangulieren

- Fall eines Hans Schmid, 17. Jahre, wegen Sodomie, aus Gehrdshagen vnter Kloster Dobbertihn, sein Vater einen Hoff bewohnt, auch wegen Diebstahl, Dienstjunge bei Christian Schmiedt, der Fall Lautet Christian Schmidt contra Christian Sulecken in po. gestolenen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brül, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

geldes, , Zeugenverhör und Aussage, ...Urtei: da der Hans Schmid die Sodomie selbst zugesteht...soll sich Christian Schmied bei Asmus Eixmann wegen beschuldigung entschuldigen, Brül 8. Julii 1682

- Johannes Hantzell (Zeugen sind Michel Duncker, Müller, 32 Jahre; Hans Trutman Bürger zu Brül 30 Jahre)

- 10. Juni in Präsenz Heinrich Peters vnd Albrecht Göhlen Einwohner aus Brül, ist mit Inquisitin Elisabeth Plagmans ein Examen wieder angestellt...Probierung Stigmata, Drohung sie lebendig zu verbrennen, aufziehen der Armen, Streichen bis bulutige striemen auf dem Rücken,

- Continuatio Protcoll Abends um 7. Uhr, nochmals Tortur, Tumult an ihrer Haftstätte (Peter Hawemeister berichtet) irgendwelche Geister

- Belehrung Hans Heinrich Wedeman, Alexander Kirchberg, Schwerin 5. Juni 1670...wegen Elisabeth Plagemans...demnach des Verdachts wegen zauberei nicht zulassen noch die indicia dadurch purgirt worden sein...sondern auf 20 vnd mehr striche mit der ruthen kein blut gefolget, der schwefel nichts bey Ihr gewircket, sie auch Jsopenwaßer eintrincken wollen, vnd kein Christenmensch es hette außhalten können...durch Pastor besuchen...weil: Ihr Vater, eigener gerichtlicher geständtnus nach, der Hexerei halber verbrandt, 2) die Inquistin mit der Verbranten Trinen Möllers gemeinschaft 3.) sehr varijret 4) sehr nachdenkliche Zauberische reden geführt...daher repetieren der Tortur...

...Acta im Fall Elisabeth Plagmans, peter Bergmans Eheweib..weil sich neue Indizien ergeben haben... //

Nomina Testium

1. Trin Grambowen des Zöluers zu Weitendorf Ehefrau, 33. Jahre
2. Anna Lembken Sehl. Jürgen Stutemunds wittbe, 28. Jahre
3. Jochim Evers, Einwohner, 46 Jahre
4. Jochim Hörncke, Einwohner, 50 Jahre
5. Jochim Kobow, 25 Jahre, einwohner zu brül
6. Hans Zörnnow, 38 Jahre, Einwohner
7. Jochim Diedrich, 54 Jahre, Einwohner
8. peter Bergman, Inq. Ehemann 53 Jahre
9. Heinrich Schröder, Voigt des Junkers

Articuli Inquisitionales contra die Bermansche (Extazettel)

1. berüchtigung
2. durch 2 Unholde
3. die Trin Müllers vor 2 Jahren verwiesen, nun verbrandt
4. die Bergmansche sie gehauset vnd hehegt, vnd ob Ihr gleich durch den Voigt anbefohlen, dieselbe von sich zu laßen, sie noch 8 Tage dabehalten
5. sie auch durch ihre Schwester die Trine Möllers warnen lassen, damit die fliehen können (ist sie die Tochter der Malchowschen????)
6. Trin Möller gefohlen
7. lange gemeinschaft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

8. die gestorbene Prestinsche wegen der Hexerei verdächtig, eine Rote Saw auf ihrem hause gesehen

9. gemeinschaft

10. auf Bergmnaschen Hause vngewöhnlich auff dem Knepf eine Katze sehen lassen, vndt vnter dem Knopf ein Hegester so mit einander gespielet, das auch die leute zur thuren gelauffen gekommen, vnd sich darüber verwundet //

11. daraus argwohn

12. vor 2 Jahren Jürgen Studemund Tochter sich mit Inq. verzurnet, gedreuet töff der schal dir leidt vor geschehen

13. etzliche Tage darauf das kindt krank geworden, vnsinnig, gestorben

14. Jurgen Stutemundt sie deswegen in verdacht, es dem Junker geklaget vnd bis an sein Ende dabei geblieben

15. Jurgen Stutemundt sie auch in Präsetz der Obrigkeit vnd Notars ihr das unter die Augen gesagt

16. sie sich nicht entschuldigt

17. das neulicher Zeit Claus Hintzen seine fraw Inquistinnen Kinder fur Hexen Kinder gescholten

18. Sie darüber nicht geklagt

- Citation der Angeklagten, sie auch sofort erschienen durch den Voigt, Speciall Examen Inq. , kann nicht lesen, ihr Vater Hans Plagman // wehre einwohner alhir in Brul gewesen, hätte zu Sternberg gedient, auch in Kuchelstorff bei dem Verwalter, wehre schon 63 Jahre alt,

1. hätte die Trine Möller selbst aus der Stadt gewiesen, sie sei sofort zum Voigt gegangen, // um sie anzumelden, nicht aber sie gewarnett, hat nicht von der merkwürdigen Elster und Katze gehört, ihr Ehemann davon berichtet, keine Tränen, sieht immer zu Erden, sie wäre unschuldig

die 1. Zeugin hatt bei Mondschein ein klein sakendes kind, welches einen hundekopf vnd rau fuße gehabt als ein Low bei ihr gesehen, durch das Kind sich aus Jacob Wulffen Hause durch die Lüfte Korn bringen lassen, auch sie überlaut geistliche Lieder singe (wie sie von der Schwiegermutter ihres Bräutigams einem keyserlichen Salgvarden gehört)

2. Zeuge nichts böses von ihr gehört, nur von andern Leuten

3. vor diesem nichts gehört, nur als das mit Stutemundem Kinde gewesen

6. Testis vor diesem nichts

7. hat sie vor 3 ½ Jahren beim Hellen Mondschein im Hause oben offen stehen sehen, woll darin korn gestakett, er hette ein Viertel stunde solches angesehen, vnd bey sich selbst gedacht, du solt gleich woll in acht nehmen ob es morgen auch also ist

- Artikel 2 : alle auch Inquisitin bestätigen es

Artikel 3: 2, 5, 6, 7, Testis affirmat

9. Testis er hätte es ausgeführt

Artikel 4: wird allgemein bestätigt, ebenso bis Artikel 7

- Trine Möllers ist zu ihr gekommen nachdem ihr Schwiegersohn sie geschlagen und sie aus dem Haus gejagt hat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- von der Sau: Artikel 8: haben die Zeugen nicht gehört, die Sau sollen die Kuhlschen bauren gesehen haben, nur der Ehemann Testis 8 Affirmirt dies, das sie täglich ein und ausgegangen wäre, // was auch Inquisitin gestehet

- Artikel 9: 2. Test. Sie wehren einer zum andern gegangen, so würden sie auch ja freundschaft gehalten haben...auh alle anderen so

- Artikel X: allgemein nicht immer gesehen; 3. Testis Affirmat, die leute hetten sehr darüber gelachett, 5. die Katze hette oben auf den Knopf geseßen, vnd die Heyster darunter welche die Katze angesehen vnd ihre art nach geschrien oder geschradkt 6. nachmals wehre die Katze von dem Knopf herunter gestiegen, vndt sich bey dem heyster nieder gesetzt, vnd endlich vom dagk wieder herunter gestiegen darüber jedermenniglich lachen mußten

11-12 Bestätigt, ohne genaueres zu wissen

Inquisitin: die Dirne were in ihrem Kirschen baum gewesen, darüber hette sie sie gescholten, die dirne hette ihr auch nicht viel gute wort wieder gegeben, ob sie ab er die drewworte geredet, wuste sie nicht, wäre schon böß geworden, wäre auch sehr Krank gewesen

- die Krankheit von den andern generell bestätigt

13. wird bestätigt, auch 14. der Adlige die Klage des Stuetemund, auch das sie sich nicht Verantwortet

Artic. XVII, XVIII

Inqu. Ehemann, 8. Testis, wahr sein, wie sein sohn der Hintschen eine gans so im Korn gegangen todt geschlagen, hette dieselbe zu den Jungen gesagt, gehe hin vnd warte deine Möhme die // Hexe das du vns die gense todt schlegest, die Inquisitin nescit, der Ehemann beschuldigt sie, das sie überall wegen Zauberei besagt wird, ist auch sehr Ratlos als man sie fragt, warum sie sich nicht verantwortet, // der Ehemann lehnt auch eine Caution vnd loben für sie ab

- Ebenso Christian Havemann Inquistia Schwester Sohn, der sie zu Anfang vertreten vnd defendiert, will die 100 R. nicht auslegen

- Johannes Hantzell

- Articuli Probationales

1. die Prestinsche schon vor vielen Jahren in bösem gerücht der Hexerei

2. die alte Salamonsche vor vielen Jahren alhir wegen Hexerei verbrand

3. die Prestinsche bey deroselben von Jugend auf wie ihre Eltern gestorben von ihr erzogen

4. das H. von Hagen als vormahlige Obrigkeit dieses orts vnd desen sehl. liebste wegen absterben ihres Viehes, die Prestinsche in Verdacht gehabt, ihr auch angezeigt das sie sie verbrennen lassen wenn es nicht aufhört

5. bey vormahligen Fürstl. Lüneburg. ein quariterung, des Rumonsche Regiment der alhir bey haarlaken ein quartier gelegen Sergant, bey der Prestinschen wegen abgeborgeten biers für einige Soldaten gelobett

6. die Prestinschen ihre bezahlung nicht so fort bekommen

7. des Serganten seine frau so fort krank geworden vnd rasend,

8. der Sergant die Prestinsche mit 4 Soldaten holen laßen, derselben seine frauen erbermlichen zustand gezeiget, vnd gesagt, du alte Hexe, Siehe wie meine frau darnieder liegett benimm es ihr, oder es soll dir nicht woll gehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

9. Wahr das die Prestinsche zu der Sergantin gesagt, Frau ihr habet mir mein lebetage ja nichts zuleide gethan, vnd ich euch auch nicht, wo kömpt den euer man zu solchen reden vnd Schild mich also vnd zugleich zu ihr getreten vnd sie mit d(er) einen hand vber die backe gestracket, vnd vnter andern gesagt, die Frau ist heilig, man soll ihr zutrinken geben //
10. die Sergeantin geantwortet, Ja Prestinsche ihr habet mir angethan, den solange mein men furdin Soldaten gelobet, vnd ihr das gelt nicht bekommen habe ich diese Krankheit
11. das sich die Prestinsche exculeiret Sie wehre daran unschuldig, die Soldaten könnten viel sagen
12. sofort wie die Prestinsche weggegangen, die Sergeantin vorher gantz rasend gewesen, aufgestanden, gegeßen vnd getruncken
13. sie nach der Zeit gesund geworden, nur das sie an einem auge einen fluß Schaden bekommen
14. die Sergeantin gesagt, sobald die prestinsche Ihr über die backe gestraket, wehre es ihr vom Kopf bis andie fuße als ein maus herunter gelaufen
15. Hans Prestin vor etzlichen Jahren, mit dem domahligen Scheffer wegend hütung auf dem Wieperstorffer felde verzurnet, vnd den Scheffer gedrewet, dafern er nicht würde davon bleiben, er Ihm die Schaffe nehmen wolde
16. der Schäffer krank vnd gestorben, vnd in seinen letzten über die Prestinsche geruffen, das sie daran schuldig
17. die Schäffersche die Prestinsche des fals in Verdacht, auch solches dem Prestinschen Man in die augen gesagt
18. das Zeugin als beklagtens Tochter in verwichenen Erndte mitt der Prestinschen Sich dahero verzurnet, das Ihme von dem Vieh so sie zur trunck getrieben ein heupt vnter Klagers gänse gehen laßen, darüber Klagerin zornig geworden, vnd auf klagers tochter gefluchet vnd geschmehet //
19. darauf beklagtens Tochter einen Schaden bekommen, nicht gehen kann, deswegen Er auch die Wagenersche zusich holen laßen vnd dieselbe vmb raht gefragt
20. das beklagter sofort den Verdacht auf Klagers frauen geworffen, sie auch nichts verleuchnet
21. solbald Klegerin solches zu ohren gekommen beklagtens Tochter wieder gesund geworden
22. nach angestellter Klage, da beklagtem der beweistuhmb auferleget Klegerin Christian Schmidten frau gebethen, sie möchte doch nicht wieder sie Zeugen sondern in ihrem besten sein
23. Wahr das die Geseke den Hans Prestinen in Zeugens hause etwa 8 tage, morgens früh, in die augen gesagt, wie sich Ihr Sehl. Man mit Ihm auf den Wiepenstorffer Felde vorzurnet, wehre er kranck zu hause gekommen, sich so fort nieder geleet vnd gestorben
24. das solches Hans Prestin übel aufgenommen, vnd gesagt, er wolt so fort hin gehen vnd sie des fals verklagen vnd ins gefangnus setzen laßen
25. das er darüber aber nicht geklaget, sondern die Geseke ohne aufenthalts ziehen laßen

Belehrung...wegen Inq. Engel Möllers mittelst beschehener confrontation mit andern verbrandten Vnholden, Zeugenkundschaft, gütlichen Verhör...Ob schon der Inq. Mutter bey dero leben für eine Zauberin magk gehalten, vnd in bürgen Händen gegangen, auch darüber verstorben...auch dero leibliche Schwester etwa ein böeses gerücht wegen der zauberei...vnd von justificirten Hexen bekannt...solches alles, alleine mid fur sich, ohne

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

zuthun anderer Rechte zur scharfen frage nicht suffisant genug sein...// bessere Inquisiton vnd genugsame anzeugung einbringen, Schwerin 23. Oktober 1669, Hans Heinrich Wedemann, Alexander Kirchberg

Protocollum gehalten beim Brpl auf dem Rittersitz, 22. Oktober 1669 in Präsenz Gottlieb von Hagen vnd Davidt Lonnijs vnd Hans Höpner, bürger zum Brül
- wegen Engel Möllers Jochim Gadowen Eheweib von 3 verbranten Zauberinnen der Malchowschen, Lütenbachschen vnd Kobowschen besagt....

Zeugen:

1. Jonas Matthias Falcke 50 Jahre
 2. Augustin Pein 35 Jahre
 3. Carsten Reincke 50 Jahre
 4. Claus Schultzen 30 Jahr
 5. Greta Knaken 50 Jahr
 6. Heinrich Reincke 48 Jahr
 7. Heinrich Sprenger 70 Jahr
 8. Caspar Lonij 60 Jahr
- Sämtlich Bürger zum Brül //

- sie wäre zum Tonnijshoffe von einer verbrandten bekand, vnd wäre in der burgschaft zum Sternberg gestorben
- die Godeknechtsche vndt Röversche hetten sie alhir bekandt // das sie Warnstedten einen gäht gegoßen, in Tönnieshof auch zur confrontation hingebacht, die zu Tönnishofe geheißenen Hackesche
- zu lebzeiten ihres Mannes wäre sie sehr arm gegangen, als sie vor 9 Jahren Wittbe geworden hätte sich das gebessert, wie davon Caspar Lonijes vnd Heinrich Reincken oft geredet, Berüchtigung seit auf sie bekand wurde, dem Knecht Krüger (Schmied) zu Bützow ist von einer Heirat mit ihr abgeraten worden, weil ihre Mutter der Zauberei halber in bürgen händen gestorben,
- vom 6. Artikel wissen die meisten Zeugen nichts, oder nur vom Hörensagen (das sie zu Lübz besagt oder berüchtigt sein soll)

der 5., 7, 8, 9 Artikel werden von allen bestätigt,

10. nur gehört (6 Zeuge) von Christian Hawemans Leuten

11. 5. Zeuge: sie hätte die Oblaten nicht schlucken können, sondern lange im Mund behalten, gleich wie ihre Schwester die verbrandte Lutenbachsche, da dieselbe einesmahl krank gewesen vnd ihr von dem Prediger die Hostie gereicht, hatte sie dieselbe so lange im munde behalten, //

- Inquisitin examiniert: Heiße Engel Möller, wehr 52 Jahr alt, Ihr Vater wehre ein schneider alhier in Brüel gewesen, ihre Mutter Engel Trost eines bauwmans Tochter aus Mosinckell, in der Jugend bei Lübs, dan bei H. Kaltenhoff in Lübz, dan bei Oldenburg wo sie Knuppelmägdchen gewesen

- Besagung wäre aus Haß geschehen...So hette auch die Lutenbachsche ihres // Tochter der Höpnernschen gesaget, sie solte nach ihrem tode offenbahren das sie Inquisitin unschuldig wehre, was die Höpnernsche jedoch bestreitet, beide die Lutenbachsche vnd Kobowsche

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

hatten vor dem Prediger wiederrufen, weil die Kobowsche die Lutenbachsche darum gebeten, weil die Engel Möller ihrem Sohn Jochim viel guhtes gethan hette // mit Inq. blut nicht gedienett, daher hette sie ihre bekandnus wieder ruffen, die wahrheit wäre aber sie könnte Zaubern,...die Inq. ist auf geleistete Caution von ihrem Eheman wieder dimittiret
- Notar Johannes Hantzell

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060

Extract aus dem Bruehlschen gericht's Protocollo 22. September 1687

Hans Prestin klaget gtra. Hans Gernowen tochter, das selbige im backhause gesagt, Klegers frau hette ihr die Schmertzten ins bein gehexet, bahte das ihr solches möchte bewiesen werden, er bereits 2 Männer nemblich Hans Hennings vnd Johan Malchowen zu ihr geschicket vnd sie darüber besprechen laßen

- Hans Garnow: wahr das seine Tochter solches geredet, könte sie klegerin aber nicht beschuldigen // das sie es getahn, vnd wehr seine tochter dar zu bewogen worden, die weile Klagerin lange im gerücht gewesen, wie menignlichen im Brül bewust gewesen, Kleger bittet ihr solches gerücht zu melden vnd zu beweisen, der Beklagte erbittet sich deswegen auch mehrere Zeugen zu benennen, so Ronkendorff in Jarchow, Ernst Brekow, Kuhirtin alhir, die alte Müllersche, Everst Mälcke, Notar Johann Hantzel

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060

Catharina Stollen 1682

Adolph Friedrich zu Neddent, Petrus Dominicus, Schwerin den 30. Janaur 1682 in inq. Sachen wider Catharina Stollen in po. Veneficij ergangene Inquisitional Acta anderweit zugesandt vnd wie wieder dieselbe in der bestrafung zu verfahren sey, ...Hat die Gefangene Catharina Stollen bey der letzten gütlichen verhör, allen umbständen nach bekandt, das sie daß abscheuliche laster der Zauberey vor vielen Jahren, von einem weibe Salamonische genant, zu zweyen mahlen erlernet, Gott verleugnet, Teufelsbuhlschaft, mit 2 bösen Geistern Michel vnd Hans, ...verschiedenen Schaden zugefügt so ist sie nach der HOG mit dem feur vom leben zum tode zubestrafen...vorher mit dem Strange der Pein zukurzen...An die Gerichtsverwalter zum Bruel

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076

Laas Siggelkow 1697, Claus Fueß

- Laas Siggelkow aus Brühl, 4. Oktober 1697...aus Anlage A. ist zusehen, wie der zur Zauberey sich bekanter Claus Fueß aus ver zweiffelten vnd boshaftigen gemüht...nicht vnschuldig zur rache auf mich ausgesaget, er unschuldig, Confrontation mich nicht nur nach vermögen verantwortet, sondern ich darire auch mit angehangten dreyen attetatis sub B.c.D. meinen bisherigen guten Wandel vnd Leumuht welches verhoffentlich gnug seyn wird, eines solchen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

ehrlosen Gesellens auslegungk außer credit zusetzen, nichts destoweniger muß ich befürchten, das diese unschuldige auslegung bey des Zauberers justification // zu mein vndt meiner Kinder auch ander angehöriger beschimpfung öffentlich abgelesen werde...dem H. Hauptman von Peterstorffen zu Warin ernstlich an zubefehlen, daß er mit publication der anslegung so weit sie mich betrifft bey Claus Fusens baldt hinzunehmender justification einhalten vndt keines weges verfahren, dem Prediger anbefehlen ihm ins gewissen zu Reden, an Herzog

- R. das aus vorgekom(m)enen Ümbstenden seinem petito nicht deferiret werden könne, Schwerin 7. Oktober 1697

- A. 28. September 1697 Protokoll Confrontation Laaß Siggelkow mit Clas Fuester, imn Präsenz Hauptman von Peterstorf, Endersen Burürgermeister vnd Herr Boddin Ratsverwanter
- Claus Fues sagt dem Laas Siggelkowe zaubern gelehrt, einen Sathan Gretha, lauter Streit zwischen beiden: Siggelkow: due schelm retel dich der teufel das du uf mich bekindt hast, was habe ich dir zu wider gethan, das du auf mich bekindt hast deine seele ist ia einig verfluchet wie wilstu hirit bestehen

Inq. fluche du nur nicht

- die Kopie ist dem Siggelkow auf Verstattung des Hauptmans ausgefertigt worden

- Elisas Schilling immat. Notar

- Gelasius Siggelkow, hat nebst seiner Frau vnd Kindern in dieser Gemeine sieben Jahr gelebet, christlich verhalten, Sternberg 1. Oktober 1697, Johann Sukow

- voriger dieses Laas Siggelkow welcher 5 Jahr für ein knecht bei mir gedienet, siech wohl verhalten, Holtzendorf 30. september 1697, Dietericus Schönfeld, Pastor

- vor diesem ein Jahr bey mir gedienet, gut verhalten, Redkendorf, 30. September 1697. Jacobus Leopoldi Pastor

- Colega Es kan dieses Siggelkowen petito nicht deferiret, sondern muß öffentlich abgelesen werden, denn Er des fusen Lehrmeister vnd der schon verbranten Schnäckelschen bruder ist, vnd man ja wißen muß, ob der arme Sünder bei seiner bekäntnis vor dem Peinl. Halsgericht bestendig verharren wirt, da dan ein Hauptpunct mit, von wehm der gefangene die Zauberey erlernet, ...habe dieses erinnern wollen (Carolina 31) damit der Justiz ihr freye lauf verbleibe V. T. , A.f. N.

- Monsieur...ich halte gäntzlich dafür, daß supplicans allerdings, mit der ablesung zu verschonen sey, weil Notarium suspectu fusei 2. defectum necessarium so bey der erlernung vorgehen 3. protocollum obserum, dann man nicht daraus ersehen kan, ob die bekentnuß ante oder post torturam cum ratificatione geschehen, Weniger finde ich 4. das supplicans der Schnökelschen Bruder sey ex protocollo Turis T. , J. S.

- 1. resp. der Notarib. hat der deutlich vorgeschriebenen Urthel stricte nachgelebet, 2. die necessaria circumstantisa, so bei erlernung der Zauberey vorgegangen sint in den Acten befindl.

3. das Protocoll ist nicht obscur. vnd ist dieses nur ein Extract eigentlich aber die psot torturam gehaltene ratificatio et confrontatio

4. ist notorium vnd kan man ihn selbst darnach fragen inhaerire also meiner vorigen meinung, das er Abzulesen ist A. F. z. N.

- Adolf Friedrich: 1. der Claus Fuest in peinlicher Frage diesen Siegeklow mit allen umbstenden bekind, 2. hernach auch gütlich ratificiret 3. auch bei der confrontation es

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Siegelkau unter die augen gesagt 4. daher muß er auch im peinlichen Halsgericht befragt werden 5. da er in seiner gethanen bekantnus nachmahlen vorharren muß, seine kraft verlieren würde, welches bekantnus 6.) vornehmlich hierin mmit bestehet, wer des armen Sünders Lehrmeister gewesen vnd würde 7) ein nicht geringer Umstand hieraus entstehen, wen solche öffentliche ablesung solte unterlaßen werden, wie den 8) der gleichen bishero allemahl in vnverrückter abservantz beibehalten worden, Es ist in dem inquisition proces behutsamblich vnd rechtmeßig verfahren worden, vnd hat das gerichte nebenst dem articario ein mehrens nicht gethan, als wor zu sie die ein geholten Informatoria angewiesen, daß die zu Wahrin der zauberei halber verbrante Schnökelsche dieses Sigelkauen Schwester, ist in alerwege wahr, vnd ist dieser itzige arme Sünder der Claus Fuest der Schnökelschen Lehrmeister gewesen, sehe also nicht wie des Sigelkauen Petitio könne deferiret werden..., Schwerin 6. Oktober aldol. Fd.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2080,

Andreas Röddelins und Caspar Kökers Ehefrau, Lene Feldmann Hans Kaphingst Ehefrau zu Brüel, 1690, 1696

Adolph Friedrich zur Neddenlt, Augustinius Wolff, Schwerin 20. februar 1690...wegen der Inhaftierten N. Röddelienschen Andreas Röddelien Eheweib...der Inquisitionsprozeß fortzusetzen, Frohn übergeben, gewöhnliche territion, durch adhibirende zimbliche tortur, so viel der Inq. alter vnd Leibes krefte verstaten // alles aufzeichnen, am dritten Tage hernach in güte ohne Frohn, extra tortura vernehmen, auch vns die gesambten Acten, denen den absonderl. Acta der bereits justificirten Liese Haasen mit beyzufügen an Monsieur Ulrich Jacobi presentement a Brüel

- Supplikation Andreas Röddelinen vnd Caspar Röder, Brüel 20. Februar 1690 an Herzog Christian Louis, und Gustav Adolf

- Mit beygehenden Documento A. das an den H. Geheimbten Raht Kohlhansen erkandten Mandati..Weil nun derselbe unsere Frauwen der haft gar nicht erlasen, noch sie auf caution wieder stellen wollen er hat sie hart bedroht, warumb wir ihn verklaget, also das wir aus angst vnd furcht umb auch nicht angehalten zu werden, sagen müsten daß wir ihm nicht vorklaget hetten, sie haben aber ihren Söhnen vnd Verwandten zu Güstrow die Vollmacht gegeben wegen ihrer Mutter und Schwestern zu procediren...der Kohlhans hätte mit ihrer Frau sehr hart procedirt, aber ihre defension nicht versaget, die Execution soll auf jeden Fall verhindert werden, der Kohlhans soll die gesamten Akten einschicken, sie auf Caution entlassen ...

- Von Gottes gnaden christian Ludwig vnd Gustav Adolph

...vor dem Land- und Hofgericht ist sowohl auf Andreas Röddelin vnd Casper Köcker als auch Caspar vnd Claus gebrüdere die Röddeline supplication eingebracht worden...alle Akten sind dem Supplikanten zu übersenden, Defension soll verstatet werden, alle anderen Urteile sind aufgehoben, Caution pariren, 21. Februar 1690, U. Stralendorf an Georg Christoph Kohlhans zu Brüel

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Christian Ludwig und Gustav Adolph..was mittels einwendung der inquisitional acten wegen der verbrandten Lese hasen wieder Andreas Röddelinn angezeigtet...erkundigen die Sache, bleibt bei mandat bei ppoen 200 R. nichts weiter zu unternehmen 21. Feburar 1690 U STRalendorf an Georg Christoff Kohlhans zu Brühl

Christian Ludwig und Gustav Adolph...es beleibt bei vorigen Mandat nichts weiter zu unternehmen, die inquisitional acten wegen Liese Hasen sofort einzuschicken, Poen 100 R.

- Supplikation Andreas Röddelin vnd Caspar Köcker Bürger zu Brüel, 14. Februar 1690, der Kohlhans hat gegen das fürstl. Mandat gehandelt, sondern treibt den prozeß voran, bitten bei 1000 R. Strafe die Execution einzuhalten

Andreas Röddelinen vndt Caspar Käcker, Bürger zu Brüel 10. Februar 1690
...das der H. Geheimbte Raht Kohlhans auf Bruel vnserer beiderseits Hausfrawen im fall wir nicht 100 R. bahren gelde ihnen zur caution zahlen werden drohet, sie daher in gefängliche Haft zuziehen, weil ein vom Teufel besessener Knabe reden thete, das sie Zaubern könnte vnd da0 ein weib gesaget haben solte, das sie dieselbe auf dem Bloxberge gesehen hette, sie haben gutes geisliches als weltliches gerücht, Blocksberg gilt nicht als Indiz, darauf sie einfach könnten eingezogen werden, auch werden ihnen copia protocolli versagt, damit sie nicht defendiren können, bitten ihn auf 1000 R. Stafe im Prozeß einzuhalten, die Akten offenzulegen

- Christian Ludwig, Gustav Adolf...bei Poen 100 R. ernstlich das ihr, gegen offerirte caution, die angegebene Persohnen nicht einziehen oder da es bereits geschehen, der hafft wieder erla0en, auch die inquisitional acta in causa der Verbranten Liesen Hasen fordersatz anhero einsenden sollet..Parchim den 11. Februar 1690, U. Stralendorf, A.Fr. mertins Secr.

- Adolph Friedrich zur Neddenlt, Augustinius Wolff...Inq. contra anna Röddelinus Caspar Köckerts Eheweib...sie for ordentlich formirten Gericht vorzufodern, rechtschaffen Busse, ist sie dem Frohn zu überliefernt, vndt von demselben nach vorhergehender gewöhnlicher territion, vermittels meßiger tortur, nach alter vnd gesundheit zu foltern, , am dritten Tage gütliche Befragung, gesambten Akten zur information übersenden, Schwerin 20. Februar 1690 an Ulrich Jacobi prentente Brüel

- Schreiben Andreas Röddelin vnd Caspar Köcker, Brüel 28. Februar 1690...sie zahlen nicht eher Kaution, als das ihre Akten nach parchim verschickt worden sind

- Fürstl. Meckl. Regierung, Christian Ludwig...wegen Jochim Tonageln vnd deßen Ehefrau Dorothea Timmen wegen ihres vom bösenen besßene Kindes erbärmliche Klage geführet...gegen Andreas Röggelins Eheweib vnd deren Tochter Marien Käckers angestellte Inquisition aus was uhrsachen von vnserm Land vnd Hoffgericht die Inquisitinnen der Haft zu erlaßen vnd in der Sachen weiter nicht zu verfahren Euch geboten, gnädigst zu wißen begehren, überschickung der Akten, Schwerin 12. März 1690

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2080,

Cathrine Knacken (Lutenbachsche), Dorothea Plagemans, Lehne Feldmanns

in pto. veneficij wieder die **Cathrine Knacken, sonst Lutenbachsche** genant, nach aufgenommene eidtl. Zeugenkundschaft auf beschehener guetlichen verhör der Inquisitin, vnd erfolgte Confrontation mit verschiedenen nunmehr verbranten Hexen...Weil sie böses gerücht, eigenes geständnis nach, von einer Hexen Mutter gebohren, 2. mit Hexen viel umgegangen, mit verschiedenen Leuten gezanket, bald darauf Unglück wiederfahren 5. Ehre nicht berülich gerettet, 6. 2. Kühe gehalten, vnd doch wieder die gesunde Vernunft viel Butter gekriegt, so gahr daß sie dieselbe an andere Leute verkaufen können 7.) ihre thuer vnd Wände in Walpurgis nacht, gantz verdächtig mit Milchrahm bestreichen, laßen vom teufel // 8) ihrem eigen Manne (vermutlich) vom leben gantz wunderlich in wenig tagen geholfen, da er etwa ihre Zauberei vermerket
9. bey der gutlichen vnd gerichtlichen Verhör voller angst vnd traugigkeit befunden
10.) in Ihren reden für gericht sehr varyret
11. mit hecht kreutzen großes aberglauben getrieben, auch sonsten sich verdächtig gemacht, nochmals mit der Tortur zu Belegen, Schwerin 5. Juli 1669, Hans Heinrich Wedemann, Alexander Kirchberg

C: Extractus protocollis vom 23. Juni 1692 contra wuhtschen ?????

- ihre Gesellen wahren die Caaphingsche, Henningsche vnd Höpersche, der Henningsche wehre der Übelste L. S. Pasitiarius Zander, Elias Schilling Notar

...in Inquisition Sachen wieder Lehne Feldmanns Hans Kaphingsten Eheweib...sowohl in peinlicher als gütllicher Frage die Umstände bekand...das sie Zauberei zwei mahl gelernt, Gott verleugnet, Satan angenommen, zwei Teufel Hans und Jochim genannt zubringen, Buhlschaft, 7. quade Poggen zur Welt gebracht, zu Pulver verbrant, vnd solches zum Zaubern benutzt, Menschen und Viehe Schaden getan, auch nachfrage befunden, andern Zaubern gelernt...// vom Leben zum Tode mit Feuer, vorher am Pfahl würden...was die von ihr ausgelegte complices betrifft, so kan, in ermangelung mehrer Indicien, noch zur Zeit wieder dieselbe nichts vorgenommen werden, auch sind dieselbe mit der Ablesung vor der öffentlichen Gerichtsbanck zu übersehen, aber befugt nach ihrem Gerücht behutsamliche Nachfrage anzustellen, Schwerin 17. Februar 1696, Adolph Friedrich zur Neddenlt, Augustinius Wolfede, an Messieurs de Kohhans de Brühl

- Belehrung 13. Februar 1696, Adolph Friedrich zu Neddent, Augustinus Wolfes...wegen Lehne Feldmanns, Hans Caphingsten eheweib...Tortur, je nach Alter etc., Fragekatalog, die ziemlich genau die späteren Indizien widerspiegeln

- Belehrung 06. Februar 1696, Adolph Friedrich zu Neddent, Augustinus Wolfes...wegen Hans Kaphinsens Eheweib...ist in Haft zu nehmen, Zeugen aussagen, sie öffentlich verhören, mit Zauberinnen confrontieren, , Akten überschicken

- Belehrung 11 Juni 1677, Hans Heinrich Wedeman, Alexander Kirchberg...wegen **Elisabeth Plagemans** viertes tortur vnd ihr hartnäckigkeit...aus dem Gerichtskreis verweisen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Inquisitionsbefragung der **Lehnen Feldtmans** Hans Caaphingsten Eheweib, 6. Februar 1696, ohne Frageartikel, im Beisein Juncker Fi. Ditrich von Kohlhansen, Bürgermeister

Evertsmühlsen ? vnd Detlof Reinken Rathsverwanter

- Gerücht, hat ihr aber keiner in die Augen gesagt, hätte es den leuten auch nicht verbieten können absonderlich der verbrandten Wulffschen, den die wehre Ihr in etwas verwandt (ihre Schwester?),

- Pferde schaden an Hans Hennings Pferden, der es auch ihr in die Augen gesagt

- Streit mit Catharina Reineken, wegen feuer machen vnd ander punkte

- Schaden am Bein, weil jemand verkehr aus dem Bett aufgestanden, Katahrina Reinke auch Bettlägrig, , verändert Gesichtsfarbe und Gestalt, Insgesamt 40 Punkte

- darauf wird sie bedroht in güte zu bekennen, ihr vorgestellt sie hätte vor 20 Jahren zur Lübec von der Anne Wilwater im Keller gelehret welche ihr zu getrunken vndt durch

solchen trunck ihr einen geist zugebracht mit nahmen Jochim graw gekleidet, vndt mit einem schwarzen Hut, Buhlschaft, 2 ß gegeben,

- Notar Ericus Schilling, Notar immat.

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2081

Zeugenvernehmung im Prozeß gegen **Andreas Röddelins und Caspar Käckers** aus Brüel Ehefrauen, 1690

...Wegen Defension am Land- und Hoffgerichts als am Schweriner Hochfürstl. Regierung zu unser Defension senden sie Defensional Artikel ein mit 3 Zeugen wieder die vorher gegen unsere Frauen producirte Zeugen

1. Sophia Rövers
2. Georg Weber
3. Hans Hogner
4. Engel Hözners
5. Heinrich Ranow
6. Ilsabe Peins
7. Maria Wigmans
8. Jochim Westpfahl
9. Jochim Brein
10. Lucia Maria Warnecken
11. Davidt Hamal
12. Maria Graumans
13. Maria Reineken
14. Detloff Grote
15. Jochim Duncker
16. Fritz Könnke
17. Agneta Ranowen
18. Hinrich Ranow
19. Christoff Albrecht
20. Elisabeth Albrecht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

20. Engel Högners
22. Trine Hadelers
23. Jochim Hadelers
24. Hans Gamtz
25. Ernst Nölt
26. Maria Webbers
27. Christian Wulf
28. Detloff Grote
29. Jochim Tonagel

die völlig überflüssig befragt wurden, Zeugen auch falsch ausgesagt, baldt bleich baldt roth ween geworden, vndt mitt einen stock in den sandt gescharret...eydtliche abhörung einer alten Kindischen frawen nach den Leusen haben gefühlet...die protocolle ergeben nichts anderes als vnserre frawen mitt gewaldt zu hexen zu machen, da doch den Judici oblieget, in solchen sachen gelinde zuverfahren, vndt mehr auf des Rei defension bedacht zu sein, als demselben zu gra//viren, Heinrich Schröder deponiert auch das er nicht gesagt das vnserre Frawen solten Jemahln der hexerey halber beschuldigt worden sein, welches auch mit seinem Attestato bezeugt wird, was aber im Protocoll steht, , Brül 23. Mai 1690 Andreas Röddelin vnd Caspar Käckers,

A.: Articulos defensionales

1. Wahr, das Zeuge nicht sagen kann das schlechtes Gerücht
2. auch niemand si ins gerücht gebracht
3. kann nichts angeben
4. redliche Leute
5. auch keine Gemeinschaft mit Hexen
6. keine Hexen auf sie bekant
8. auch nicht gescholten
9. den verbrandten Röver nicht habe spöcken sehen
10. kein Viehschaden, Röddelinschen
11. Viehe sterben natürlich
12. auch nicht Drohen der Röddelinschen
13. auch nicht Heinrich Ranowen Sohn umgebracht
14. die Röddelinsche hat keinen gölck eingegraben, vdn das sie einige Ferkcen hette umgebracht
15. die Röddelinsche unschuldig das Jochim Westpfahl mit den brantwein brennen nicht fortkommen können
16. einer der das Brantwein brennen nicht verstehet, noch damitt recht umgehet, das derselbe keinen bösen argwohn auf redtliche leutte werffen könne, vndt das er behexet were
17. nie Hexen auf sie bekannt
18. auch keine Protokolle
19. Teufel ein Lügner
20. was der Teufel ausgesagt ist unwahr
21. wer an Teufel glaube, das er demselben für seinen Abgott halben
22. das nicht gehört das Herr Gottlieb von Hagen vndt deßen fraw die Röddelinsche vnd Köckersche solte für offenbahre Hexen gehalten noch Käckern gewarnet haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

23. das die Käckersche sich nicht solte fals eine Hexe sein, d as sie über der Liese Hasen beandtnus wegen falschen Blocksberges sehen, sich sehr ungedultig erwiesen
24. unschuldig, sehr zu hertzen gehen, Melancholie
25. seine Krankheit nicht vom Teufel gewesen
26. viele Menschen öffters eilig kranck werden, auch plötzlich dahin sterben, das man solche Krankheiten vndt todes hälte nicht dem Teufel zuschreiben
27. nicht gehört, das der Köckerschen kleines vnvorständiges Kindt, auf der Gaßen habe gesaget, das ihre Großmutter, Mutter vndt andere auf den Blocksberge weren geweshen
28. keine Zeit und Ortsangabe für 27.
29. nicht wahr, das Sophia Rövers mitt einen stummen Geiste solte behafftet gewesen sein
30. Gott würde solche Teufelsgläubigen Menschen oft mit harter Krankheit strafen //
31. nicht wisse das die beiden der Röverschen die Kranckheit solten angehexet haben
32. sie keine neindt vndt Meuse hette gemachet, wan Tonagel vndt wolff nach Schwerin gereiset
33. nicht wisse, das Christian Wolffen Frauen Krankheit soll Hexerei gewesen sein
34. nicht weis das Jochim Tonagels Sohn von ihnen geplaget worden
35. Röddelinsche im Gefängnis nicht gesagt Pfu dich du eische Schweinkötel, nein hastu bej mir gehandelt, schwere dich weg von mir
36. nicht gesehen, vnd da sie gesprocen, das solches im traum sei geschehen
37. nicht gehört, das Röddelinsche dem besessenen Knaben solte gefluchet haben
38. kein gespenst im Gefängnis gesehen
39. wegen ihren hohen alters vndt großer sorge in der gefängnus gantz kindisch sey geworden, vndt nicht mehr wisse was sie Rede die Röddelinsche
40. beide unschuldig

B. 16. april 1690... Auf Erfordern Caspar Röddelins Bürger und Kaufman aus Güstrow, Zeugenbefragung des Heinrich Schröders, Tohrwechter, 60 Jahre schon unter von Hagen, sieben Unholde wären seiner Zeit verbrannt worden, , die beiden hiesigen wären nicht von ihnen beandt worden, die Käckersche sei auch damals noch ein mädgchen gewesen, und in Wismar gedienet, ihr itziger Man Keker hette domalen die Westpfahlsche zur Ehe gehabt, von Hagen sei im Requirenten sehr hart geween, Röddelin vnd von Hagen hatten Ärger miteinander,

- Notar Joahnnes Hantzel, Notar, immat.

- Gezeugnis des Pastors auf bitten Caspar Röddelien, guter Leumund, Zahrenstorff, 19. April 1690, Conrade Paßkow

Johann Hantzel, es gibt in den Protokollen keine Aussagen über ihre Frauen, 24. April 1690, Sternberg

- Zeugenbefragung: Lückenhaft, am 3. Juni 1690 durch Andreas Röddelin vnd Caspar Käcker überschickt, 3. Zeuge Westpfahl 40 Jahr, Schuster

- 31. Mai 1690 in Cancelaria Gustroviensi loco Audientia erschienen in Consilario Petrio Friderico Geilnigen et Andrea Schäfern: Zeugen Gabriel Harman 40 Jahr al Princessin Sophien

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Laquen, Caspar Hereman 28. Jahre alt, fürstl. efg. einspinner alhir, vnd Caspar Westpfahl, 40 Jahre alt Schuster zu Brüel

- nur allgemein zu Personen der Zeugen, bestätigen die Defensionalartikel soweit es das gute Gerücht betrifft

- erkandt vnd können Supplicanten noch heute copiam protocolli erlangen, waß aber das übrige petitum betrifft, so wirdt solches weil die übergebenen anderwertigen defensionales gleichen einhalts mit den vorigen Interrogatoriis, nur daß diese in articulos verwandelt auß denen in vorigem Decreto angeführten Uhrsachen nochmahlen abgeschlagen vnd Supplicanten noch eine 3 wöchige frist eingeräumt wird, Brüel 6. Junio 1690

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Benedix Busche Ehefrau Elisabeth Buschen, 1697-98

- Hans Kolhans, Brüel den 16. Februar 1698, wegen Benedix Busche nach deme seine Frau besage protocolli sub Brüel vom 16. November 1697 von der verbrandten **Höpnerschen** vnter andern pro comlice ausgesagt, zur verschiedenen mahl an mir gesonnen, wieder seine frauwe zu inquiren, so hat er es endlich gemacht, da sie vbel berüchtigt, eidliche Zeugenkundschaft,

- Belehrung: ...wegen Elisabeth Büschen, Benedix Buschen Eheweib in po. Zauberei...sie ist vor ein ordentlich formiertes Gericht zu fordern, die sehr schwere anzeugungen nach articulen anderweit furzustellen, sollte sie leugnen ist sie dem Frohn zu vbergeben, mittelst zimblicher tortur, jedoch menschlicher weise...Fragekatalog...vmbständiglich zu befragen, später gütlich, 22. Februar 1698 an Hauptman von Kohlhans zum Brüehl,

- Hans Kolhans Brühel,...wegen Elisabeth Buschen...hat alles zugestanden, 26. Feburar 1698

- Belehrung: 26. Februar 1698, ..wegen Elisabeth Buschen, Benedix Buschen Eheweib...weil sie peinlich vnd gütlich zugestanden das sie Zaubern vor zehn Jahren von einem alten weibe Trine Hollandens bei der Steinfelder hütte erlernt, Sathan Peter, Buhlschaft, drei quade poggen zur Welt gebracht, welche sie so fort vorgraben, Vieh vnd Menschenschaden in der Nachfrage bestanden, vor 6 Jahren zwei Bettelkindern Zauberei gelehret, Feuer, Würgen, 26. Februar 1698 Schwerin, an Captain von Kohlhans zum Brühl

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Lehne Feltmans, 1696

- Gebrüder von Kohlhans, Brüel, 15. Februar 1696...wegen Hans Caaphingschen Eheweib..schon im hexengerücht, auch schon zur confrontation gelassenen persohnen

- - Belehrung: wieder Lehne Feltmans, Hans Kaphingsten Eheweib...sie zu zwei verschiedenen Mahlen Zauberei erlehrt, Hans vnd Jochim Teufel, 7 quade poggen zur welt gebracht, welche sie zu pulver verbrandt, an Menschen vnd Vieh schaden welcher sich befunden, Zauberei weiter gelernt, Feuer, Würgen, wegen der besagten Personenen inquisition anstellen, Schwerin 17. Februar 1696

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Gebrüder von Kohlhans, Brüel den 11. Februar 1696 wegen der Hans Capsingster Eheweib Lehne Feldtmans...gütliches Bekennis,
- Belehrung: wegen Lehne Feldtmans Hans Kaphingsen Eheweib...Tortur, menschlicher Weise, Fragekatalog, ...13. Februar 1696

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Dorothea Plagemans, Christian Höpnens Ehefrau 1697

- Johann Christopfer Kolhans, Brüel, 5. November 1697...wegen einer Hexerei halber ohnlengst beschuldigten aber auf Cautione, mit der flucht aus angeregtem bösen gewissen, sich salvirtes weib die Hopersche tägliche Beschwerden, ober er peinliche Frage verhängen kann
 - Belehrung: wegen der Höpnens, Christian Höpnens Eheweib...das sie hievor begangenen dobbelten ehebruch von selbst bei der lehteren verhör zugestanden, nun auch Zauberei, vermahnen, zimbliche Territion vn tortur nach Alter etc. Fragekatalog, confrontation mit complicen, Protocoll übersenden, an Hauptman Johan Christof von Kohlhans zum Brühl, Schwerin 6. November 1697
 - H. von Kolhans...wegen der inhaftierten Höpnerschen Brüel, den 11. November 1697
 - Belehrung: Dorothea Plagemans Christian Höpeners Eheweib...Confrontation zwischen ihr vnd des von ihr ausgelegten Bürgermeisterschen Gronouschen unterlassen worden, so ist diese Confrontation nochmahlen gerichtlich vorzunehmen, auch bei der gebührlichen repition das protocol nicht so gehalten wie es sich gebührt, nochmals auf die 11 Fragen gütlich befragen, 13. November 1697
 - H. von Kolhans, wegen der Höpnerschen...sie auch Ehebruch als Zauberei halber zuverfahren, vnd ob ich absonderlich sie wegen des Ehebruchs mit Christian Schmidten confrontieren soll, Brüel 18. November 1697
 - Belehrung: auf Erdtmuth Dorothea Plagemans Christian Höpnens eheweib...sie hat Ehebruch vor 12 Jahren begangen so bedraf es keiner confrontation, vielweniger ist deswegen künftig zu inquiriren oder abzulesen, Im übrigen können wir nicht absehen warumb die Confrontation mit der Brugerm. Gronowschen dem Informatorio zur folge nicht vorgenommen...kann nicht unterlassen werden, sie nun ein ungleich mehr gutwillig bekannt, was sie vorher verschwiegen, so ist dem bekentnis kein glauben zu schenken, sie ganze 50 Jahre so lange sie Zaubern gelernt nichts böses solte ausgerichtet haben, sie ist dem Frohnen zu übergeben, auf die 11 Fragen zu verhören, alles verzeichnen
 - H. von Kohlhans, Bruel 25. November 1697...wegen Dorothea Plagemans...
 - Belehrung: Erdtmuth Dorothea Plagemans, Christian Höpnens Eheweib ...Zaubern vor 50 Jahrn von dem alten Schulmeister Daniel Klühendorf in Wismar erlernet, Gott verleugnet, Teufel Peter, eine quade Pogge geboren Schlüdersch genant, sie zu Pulver verbrant, Viehschaden, auch Dorothea Brausen vor 5 Jahren zaubern gelernt, Feuer, Würgen, 25. November 1697
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Lehne Feldmans, Hans Kaphingsten

- Protokoll Inquisitionis der Lehne Feldmans, Hans Kaphingsten Eheweib, 1692
- nachdem ex officio ein inquisitions Prozeß angestrengt, der Caarphingschen Leben vnd Wandel, böse gerücht ergründet. der Herr Fritz Ditrich von Kohlhansen präside, Bürgermeister Evert Mähden vnd Detlof Reineken Ratsverwahnter als Assesorum, heute den 3. Februar anni currentis aufgenommene Zeugenkundschaft
- 1. Wahr das inq. viele Jahr im bösen gerücht
- Test. 1. Hans Hennino, 50 Jahre
- Test. 2. Hinrich Hohste, 35 Jahre
- Test. 3. Die Wendtsche, 31 Jahre //
- Test 4. Jochim Walter 40 Jahre
- Test. 6. Thoma Wegner 50 Jahre
- Test. 7 Anna Holsten 45 Jahre
- Test. 8. Maria Reineken 50 Jahre
- Test. 9 Hans Matthias 40 Jahre affirmat
- Test. 10 Sophia Mawen 54 Jahre
- Test. 11 Elisabeth Reineken 52 Jahre alle affirmat
- Inq . zeigt auf andere die im bösen gerücht wehren, sie könnte den leuten die mauler nicht stopfen, aber den Tag solte niemandt leben, das sie dahin aufgebracht würde, wo die andern hingebracht sein
- 2. das Inq. vnterschiedenenmahl von andern zauberinnen öffentlich benannt, auch Confrontiert, Bestätigt
- Inq. die Biesbasche, die Schültzsche, Käkersche vnd reddelinsche hetten sie wol beandt, aber wäre Kind Gottes
- 3. große Gemeinschaft, Testis alle affirmat // Inq. Ja, vnd die Wulfische so verbrandt worden, wehre bey ihr meinigmahl wan sie kein gewerbe gehabt aus vnd eingegangen, sie hätte ihr das Haus nicht verbiten können
- 4. Ob Inq. leibliche schwester zur Johannistorf ebenfals in bösen gerüchte gekommen
- Testis: die Leute in Brüel sagen es
- Inq. die Leute sagen es
- 5. das die Leute alda der Jegendt an geworden wehren, das wan Ihnen schaden geschehe, sie gleich hin zur inquisitinnen schwester gingen vndt besprechen sie darumb, als den der schade alsbaldt wieder guhtwürde
- Zeugen das Gerücht ginge so,
- 6. Wahr das inquisitia einsmahlen von Hans Hennings einen wagen leihen wollen, aber denselben nicht bekommen
- alle bestätigen //
- 7. das inq. hirüber auf Zeugen unwillig geworden vnnndt im wieder weggehen gesagt, es wehre im schlimm kreüger der nicht einen Zeche borger solle , Inq. will nicht antworten, sie hätte die drawworte nicht gesprochen, selbst wenn, ein Zeuge mit ihr darüber Confrontiert der die Worte bestätigt, sie kann sich nicht erinnern //
- 8. den folgenden Tag darauf dem zeugen ein Pferd schleunig kranck geworden vnd gestorben, Inq. sie hätte es nicht umgebracht (stellte sich gantz fremde, als ob sie nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

wüste, daß daß quaestionirte pferdt so baldt gestorben, wie sei aber dessen von Zeugen bedeutet worden antwortete Sie, so solte es wol heisen, als hette Ich Ewer pferdt vmbgebracht, Nein, da solte es nicht zu kommen, Zeuge wehren ia mehr pferde vmbkommen, wer den die hette vmbgebracht)

9. Wahr das Zeuge solches der inq. zeihe, Inq. die Zeugins Frau hätte ihr einen Rock dafür angeboten, sie aber hätte ebensolche guten Röcke wie sie, von der Zeche bier borgen hette sie nichts gesaget, Sie solten schweren, das sie das pferdt vmbgebracht hette, so wolte sie leiden sein

10. Das inq. sich auf eine Zeidt mit Magnus Wichmans frawen in der Kirchen wegen des Obern unsitzens erzürnet vndt zwar der zeidt, wie sie letzmahl schwanger gewesen

Testis 12. Magnus Wiechmans Ehefrau, alle affirmat; Inq. erzürndt hette sie sich mit Wichmanschen so aber nicht in der Kirchen, aber es wehre ein manier so alz sie nach geruhde zer Kirchen kehmen, müste Einer der andere weichen vndt das // hette die wichmansche, welche ehe im stuel gewesen dan sie inq. nicht thuen vnnndt hinunter rücken wollen, so seind Ihr aber desfalls nichts

11. Zeugin wol merken können, das inquisita der Wiechmanschen feindt gewesen den man wichmansche dieselben gleich gegrusedte sie denoch ihr nichtt. dancken wollen, Zeugen affirmat, die Wichmansche hette Ihr 2 botten nacheinander geschicket, das sie sollen, zur Ihr kommen, aber sie hette nicht kommen wollen, sondern gesaget die Wichmansche möchte immr oder nimmer verlöset werden

Inq. sei nicht ihre Feindin

12. das Wichmsche schwer in kindesnöten gearbeitet, aber nicht ehe entbunden werden können, bis Inq. gekommen vndt ihr die handt gereichet, die Freuen hätten sie bei der Geburt gefragt ob sie mit Jemanden streidt gehabt, vndt sie geantwortet mit inq. hetten sie zur erst Ihres vaters schwester vnd dann ihre eigene schwester zu ihr gesandt, vnnndt sie bitten lassen, inq. wäre aber nicht gekommen, aber dann ihren eigenen man zu ihr // geschickt vnd endlich sich die Hans gereichet, darauf auch ein todtes Kind bekommen

Inq. sie hätte solches nicht behindert, auch keinne schuld

13. Jederman, der solches gesehen vnd gehört der in. geziehen, das sie die Wiechmansche geplagt, Wichmansche hätte es ihr später selbst unter die Augen gesagt, In. könnten die Zeugen schweren, daß sie schuldig daran wehre, hette sie einen leib, womit sie bezahlen könte, sie sehe aber wol, viel sünde wehren,der hasen todt, ihr nein, hülfe Ihr hier nichts

14. Catharina Reineken bey der inq. im hause aufgehalten, weil ihr man ihr abgestorben, alle Bestätigen, Inq. ihres sehl. mannes bruder Curdt Caaphingst witwe //

15 . das Caharina reincken einsten des inqisinnen geklaget wie das sie nacht etwas rauses vnter ihrem hembte gewesen welches ihr sehr beenigstigt hette, vnnndt Inq. gefragt ob ihre katze die nacht in der stube gewesen, inq. aber hette geantwortet nein, die Katze sey nicht in der Stube gewesen, die Katze auch zuschmest der catharinen reineken, von der diele an sich gelobet, bestätigen beide

16. Catharina Reineken hierauf alsbaldt zur inquisitinnen gesaget so wen ihre Katze es nicht gewesen, so hette sie ihr die nacht ihren geist geschicket, der sie also plagen vnd ängstigen müssen, Testis. 8, 10, 11 affirmat, Inq. Catharina Reineke wehre ein verböstes mensche gewesen, die wan sie böse geworden, wol Jemnadt vom hohle rehden sollen, sie hette solches von Ihr annehmen müssen, waß solte sie thuen

17. nacher Cattarina Reineken, wie sie abermahl in der nacht also beengstiget worden, aus ihrem Bette gestigen, aber sie hette es gleich in ihre beine bekommen, woran sie gantze 3.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Jahr krank gelegen, vndt endlich daran gestorben, Inq. leugnete solches auch nicht, aber sagte, sie wehre daran nicht schuldig

18. diese Catharina Reineken, ehe sie getorben einsten in der Nacht von ihrem bette genommen, vndt bis inq. gekommen vndt sie wieder dahin ein gelegen, auf den tisch in der Stube gesetzt worden, Inq. ja, kann aber nicht begriffen, wie sie auf den tisch gekommen

19. Catharina reineken der inq. in mennigliches gegenwahrt in die augen gesagt, sie wolte ihrer gerne loes sein, darum hette sie ihren Teufel geschickt der sie aus den bette wegtragen sollen, aber mit ihr auch weiter bis uf den tisch kommen konnen vnnndt sie dabeneben hefftig auf gehscholten, aber inq. hette sich solches nicht anfechten lassen Inq. kehrte ihr Gesicht zu einen Assesore Detlof Reineken vnd sagt, Ihr wiset Ja wol, was vor ein verboste weib die Trina reineke zu ihrem leben gewesen, vnnndt sie hette Ihr solches nicht verwehren können, sie hette gedacht, si möchte was sie schnacken, sie tröste sich ihres guten gewissens

20. Catharina Reineken mit ihrem tode, beschlossen, vorhero auch bei empfahl des H. abmendtmahlen bekreffigt, das alle ihre schaden, Krankheidt vnnndt was ihr wiederfahren niemanden als inq. zuzumessen, Inq. wieder das sie ein böses Weib gewesen

21. Catharina Reineken auch andere leute in Brüel inq. vielmahl vor eine Hexe gescholten, sie sich nicht verantwortet, oder geklagt, Test. 1-4. Affirmat, Inq. sie hette den leuten nichts thun können, wer wuste was ihre kinder noch werden könnten

22. Inq. von Johan wendten vor 1 ½ Jahren einen wagenn leihen wollen, nicht bekommen, sie ihm ein lamb vmbgebracht, Inq. richtig, aber das Lamm nicht umgebracht

23. daß Wendtsche durch Jochim Everts die Inq. hierüber besprechen vnnndt sagen lassen, sie solte dergleichen schelm stücke hinführo nachlassen, oder Sie wolten was anders mit ihr anfangen, Inq. er wäre aus andern Ursachen bey ihr gewesen, wurde gantz trotzig

24. Jochim Wegner zuerantwortt erhalten hette, die Wendsche möchte was hinschnacken die Leute schnacketen viel, wer wolte sich an // leute schnack kehren, Inq. leugnet, aber wie ihr ins gewissen geredet, seufzete sie sieh, wardt gantz roth baldt aber anderer gestalt, vnde sagte wahr sein hette gedachten Jemehr man einen siv. dreck trete,

25. das Jochim Walter zur inq. vor dehme gesaget, daß Wendsche sie vor eine Hexe hielte vndt gescholten, wen Er in Ihrer stelle wehre, wolte Er sie verklagen vndt nicht alles ah einziehen, wann Er ein guth gewissen hette., Inq. wehre schon solange her, vndt wehre ihr vergessen

26. das Inqu. geantworttet, Ihr meint Ihr wollet mich mit Wendschen zuessen fuhren, Nein, da sollte es nicht zuekommen, Test. 4 vnd Inq. affirmat

27. das der Zeit, da dieses geschehen, die Wendsche zuer becke ??? gehen wollen, mitler weile aber sie sich angezögen, hette Ihr kleines kindt von 15 wochen müssen auf der wiege schißen, auf das Köpffge, zue stehen kommen, vnnndt sie es nicht eher gewahr werden müssen, bis sie in die Stub gekommen die wiege abgezogen vnnndt das Kindt gerettet, alle gehört, unschuldig

28. Zeugin solches der inqisitinnen daher zeihe, das eben der Zeidt, da Test. 4. Ihr gesagete, das // sie Inq. voreine Hechse gescholten hette, es gewesen, vnd das kleine kind auf der wiege schieven vnnndt vff daß Köppen zue stehen kommen müssen, unschuldig

29. das Thomas Wegeners fraw dirtter Ehe von le her midt inq. streit gehabt vndt sie daher die inqisitinne nicht sehen noch leiden wollen (Testis 6, Inq. Ja, das glaube sie wol, das hette seine fraw von Krankheidt gethan)

30. Zeugens fraw bisan Ihr ende vber Inq. geseuftzet vnnndt wie sie inq. an bett. stehen gesehen, Zeugen als Ihren Eheman gebethen Er möchte doch die hexe aus Ihren augen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

schaffen, den sie wehr Ihr ein nagel zum Sarcke, Inq. sie wisse davon nicht, sie wehre von selbstem gegangen

31. die Frau zum Ende gesagt: inq. wehre ihr setdtes Uhrsachen, drauf auch verschieden, Inq. negat, wardt dabei sehr trotzig vnd vorwegen, vngachtet vorhengter confrontation, das es Zeugen nacheinander in die Augen gesagt

32. Wahr, das ehr Zeugen frawe verschieden, vndt inq. weggehn müssen, so viel meuse sich angefundem das anwesende frawen sich davon nicht retten können, sondern auf Tisch vndt bencke vor Ihnen steigen müssen, sobald aber dieselbe verschieden, hetten sich auch die meuse wieder verlohren, von Zeugen ausführlich geschildert, eine bekommt sogar schaden ans Bein

33. Wahr, das sobaldt die wegnersche verschieden auch die meuse sich verlohren, Inq. bes. von Test. 3 es in die Augen gesagt,

34. Thomas Wegner seine Sehe fruwe wegen mansch des Sargks in de 3ten Tag liegenlassen, als er aber sie hernach ins Sargk legen lassen wollen, vndt vnter andern auch inq. sich hierbei angefundem wehre seine frawe das bluth aus der nase gegangen gleich wie sonste ein gesunder mensche bluten pflege...mann hätte der inq. so viel stichel worte gegeben, das sie weg gegangen, Inq. hätte geblutet aber was das wehre, sie hätte auch gleich nach dem Tod geblutet,

35. das Zeuge Inq. in Verdacht halte, das weil sie Ihm öfftens gefluchet, sie ihn bisher Unter gehalten, das Er nicht weiter wie Er ist, in seiner nahrung kommen können

Test. 4: er hat vor 12 Jahren 300 R vnd 16 heubter Vieh nach Brüel gebracht, gutes Handwerk aber nicht vorkommen können, Inq. nicht daran schuldig

36. Wahr das Inq. wie Er sich vmb Ihre r schweine vndt hüner willen, so in mer in seiner schewen gegangen, erzürndt, Ihn vmb vergünstigung seines backofens angesprochen, so er auch vergönnet, Test. 4: den man pflegete zu sagen, wer bey derselben wohne, den teufel zum freund haben müsse, Inq. affirmat

37. Das Zeuge in der Jegend 4 feiste schweine vff dem Chpen gehabt, welche Er gedacht abzuschlachten

38. Inq. durch sein Zeugens haus auf vnd eingegangen, vndt die schweine allermahl vorbeij müssen, das Einer von derselben, es eine augenblick bekommen das es einsgs vmbher gegangen, bis es nieder gestürztet vnd die lenden nach geschleppet

39. wie Zeuge dasselbe Todt gestochen, mitler weile, das andere schwein gleich also wie das vorige krank geworden

40. Zeuge inq. dieses vnd alles andere, was Ihm nach vndt nach wider fahren zeihe Inq. Er soll schweren, daß Ichs gethan habe, ...

- Ericus Schilling, Immat. Notar

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2083,

Klage des Kanzleifiskals gegen Gottlieb von Hagen zu Bruel wegen Mißbrauchs der peinlichen Gerichtsbarkeit gegen Ilse Bruns, 1691-1693

Prozeßverlauf

1, Fiscalus klagte wieder Gottlieb von Hagen vnd baht citationibus ad videndum se incidisse, 4. mai 1691, Decretum Citatio ad videndum se incidisse allegandum caas quare non, 5. May 1691

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

2. des bek. Succincta Reprae sentatio Causatium warumb keine mulcta stant habe, 10. Juni 1691, Deretum Fiscali Suerin den 22. Juni 1691
3. Fiscalis kurtze Wiederlegung der von bek. zu Hintertreibung der Fiscalischen action erforderten Straffe angeführten Causalium sambt gehorsambster bitte citationibus actoribus sub. R. 3. September 1691, Decretum fiat petitem, 15. September 1691
4. Des bekl. beantwortung vnd Endschuldigung, 13. Oktober 1691, Dectetum Fiscali 14. Oktober 1691
5. Fiscalis Repetita controvorum refutatio et eventualiter submissio sub. 1ß. November 1691, Dectetum Mandet Gegentheil seinen zustehenden Noturft in T. hirauf zu verhandelln 13. November 1691
6. Idem batt den 29. Febr. 1692 pro mandato de reas sumendo caam., Decretum fiat petitem Schwerin 2. März 1692
7. Von hagens Wittwe supplic. den 27. April 1692 um gnädigste Erlassung, Decretum Communicetur Fiscali Schw. 2. September 1692
8. Fiscali übergab 19. Oktober 692 eine Rechtl. Vorstllung vnd bitte pro. aretiori mandato de reassumendo litem, Decretum H. oretur antecedens Decretum sub. No. 6. , 22. Oktober 1692

- Fiscalis, Schwerin 2. Mai 1691, durchl. Gerzog

..Nachdemmahlen die Peinliche Frage eine so grausahme vnd abscheuliche Handlung ist, welche nicht den nur zum högsten Noht, da sonst alle Hoffnung hinter die wahrheit in wichtigen vnd peinlichen Sachen zukommen, verschwunden, furzunehmen....das keiner Obrigkeit erlaubt, hinrin contra inquistium nach belieben zu verfahren, sondern ihr gebührt die praecepta et requisita juris, so der tortur vorher gehen sollen, genau zu observiren, ...vorher verschiedentlichen Nothwendigen der tortur vorhergehenden Stücke, wil Fiscalis nur dieses einziege zu seinem zweck anführen, das neblich über all in Rechten gegründet, Quod reus torquendus nonsit, nisi ei sit confessa facultas se defendendi, qua consistit in eo, ut ei communicentur indicia ex processu contra ipsum laborantia cum legali termino ad purgandum indicia, Farin O. Crim 26. 1. Q. 38. et 39 per lob. Brunnem. tr. Crim. cap 8. Memb. 3. Welche zu verstaende defension vnd communication aber indicien vndt nahme der abzuhörenden // Zeugen auch nicht abzuschlagen dem Größten Übelthäter, gestaldt den auch ein Richter verbunden, die unschuld des Inquisiti selbst zuuntersuchen vndt ihm copiam indiciorum wieder fahren, folglich zur defension zulaßen obgleich der delinquente nicht darumb gebethen, sogar des auch eine Obrigkeit einen armen delinquentia die wieder ihn streidende anzeigungen vndt andere attestata vmbsonst heraus geben vndt dem gantzen process der defension der rei halber auf des gerichts Kosten fuhren soll. welches alles gar schon ausfuhren Farin. d. I. Brunnem. ...daher hat er im Fall Ilse bruns vorweniger Zeit an Gottlieb von Hagen Befehl ertheilet, ihr die indicia vndt der zeugen außsage zur defension zu communiciren, vnd vorher bei arbiträrer straffe nichts wieder sie vorzunehmen, ...Gottlieb von Hagen aber die acten nach 4 Tagen verschickt, eine belehrung de torquendo miseram captivam erschlichen vndt selbige auch an ihr ohn einziege gebürliche defension gleich verrichten laßen, daß das arme weib nach der schärfe ist gemartert worden..solcher Processus tumultuarios...da die defension vnterbleibt keines weges zudulden, vndt sonderlich in dem Hexen processn, das unchristliche die defension des rei gänzlich aufhebende verfahren billich abzuschaffen...so wird es nur besser durch bestraffung derienigen Obrigkeit, so zur tortur ante defensionem rei eilet, Schwerin 2. Mai 1691, Tschreiber, J. Schobel

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Befehl Christian Ludwig...an Gottlieb von Hagen, Schwerin 5. Mai 1691...citation, sonst zu einer ansehnlichen Geldbuße condemnirt werdest

- Gottlieb von Hagen, David Jonathan Scharf, Adv. scrips.

auf communicirte Fiscalische Beschuldigung...möchte den Termin nicht abwarten...das Ich in Proessu Inq. wieder die Zauberey halber verdächtig gewordenen Else Pruns nichts anders gethan denn wie vor redlichen unpartheyischen Rechtsgelahrten Belehrungs Weyse vorgeschrieben worden.....die defensio nicht gewehret,..den verdacht, welchen sie auf sich qvoad Crimen Magiae geladen, schwerlich zu diluiren, damit //..habe Ich darüber bey Hochf. ältesten Cantzley Rächt Herrn zur Nedden vnd H. D. Wolf unterricht vnd Belehrung eingeholet, die dahingangen, daß Inquisitin des auf sich geladenen schweren verdachts in Güte nicht zu erlassen, sondern desfalls bey nicht erfolgenden gütlichen bekänntnis peinlich zu befragen sey. Woraus die sichere Folge entsteht, daß wieder Mich actio Fiscalis, obsentu, qvoad non legitime processerim, qvoad defensionum denegaverim, qvoad Serenissimi Mandatum spreverim keinen Platz haben könne...die auferlegte Rechtsbelehrung hat er also eingeholt. ...der Fiscal wird ja wohl nicht behaupten wollen, das die fürstl. Rechtsgelehrten unrechtmäßig die Folter zuerkant hätten, (Beruft sich auf Cothm. V. 5. Resp. 38. n. v. 2)die Aktivitäten des Fiscals sind völlig ungebründet (Schwerin, Communicetur Fiscali, 22. Juni 1691)

- Fiscalis...Gottlieb von Hagen führt an weil der Ilse Bruns die indicia vorgehalten worden, was sie etwa dawieder zusagen hätte, vndt daraus geschlossen werden wil, das ihro die defension nicht verwehret worden were sie sich aber nicht getrawet hätten, solches ist ein schlechter behulf, defensio rei darin bestehet, ut ei communicentur indicia contra ipsum laborantia, cum legati termino ad purgandum ca, item nomina testium, ut reus possit proponere exceptiones contra personas et dicta testium, nec potest in terim judex progredi ad ulterioras imo danda est inquistio copia alloquendi Advocatos et amicos licet summarie et ex officio proredatur vndt diesses alles ist forma defensionis (Brunnem. in prec. Crim. Cap. 8. Memb. 3 n. 18. 19. 20. 21). Ob nun bek. von Hagen, in dem er der brunschen die indicia gerichtlich vorhalten laßen, formae defensionis ein genugen getahn, daran zweiffelt Fiscalis sehr, ...vndt wie kan ein Einfältiges Weib vor gerichte extempore capita inquisitionis beantwortenn vndt diluiren, da sie von furcht, an gemerket, sie wohl siehet, was ihr fur eine schmerzen kappen zugeschultten werden wil, ...es wäre als ob sie sich gleich aus einfalt nicht verlanget, selbst bedacht sege sollen, ...das er nembl. der Supplicantin, wes sie litem contestiredt, das gehaltene protocollum zusampt dennen wider sie militirenden judicij communiciren auch sie darüber mit ihren Notturft vnd gnugsahmen defension hören vndt solch ad acta nehmen sollen,statt dessen sie auf das allerschärfste peinigen laßen, vndt mag dieser actus tortura nicht legitimiret worden, das bek. furgiebet, er habe sich nah weisung der Peinl. Halsgerichts ordnung belehren, vnd solches exequiren lasen, hätte dahero nicht exorbitiret secutus consistum prudentum, den nachdem bekl. das Consilium vom gantzen Collegio pestiliae, welches Serenissimum jesum praesentiret, schon gehabt, wahr kein anders a privatis jure Consultis bey zurückhaltungk jenes zuerschleichen nöhtigk...acceptiert Fiscalis was Bek. wegen der Belehrung anführt, warumb that er dan nicht der information, womit ihm die Cantzley im Nahmen efg. weise an die Handt gegangen, nachgelebet, ist sie etwa nicht ad qustum gewesen. ...bekl. selbst ein Rechtsgelehrter vnd daher weiß, was eine Defension, Schwerin 3. September 1691, Fiscalis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Befehl Christian Ludwig...Renovieren die Citatio auf den 13. Oktober in die Jusitzkanzlei, 15. September 1691, A.v. Nedden an Gottlieb von Hagen

- 4: Beantwortung mit Unterthänigster Entschuldigung vnd bitte, Gottlieb von Hagen, in pto. praetense spreti Mandati, EFG. ...der Vorwurf des Fiscalis impliziert das ich der von zween Jureconsultis eingeholeten Rechtlichen belehrung nicht hette folgen sollen,...selbst der Senior dieses hochfürst. Justiz-Collegii zur Nedden hat die Belehrung erteilt, dahin, daß Inquisitin Ilse Bruns das auf sich geladenen schwere verdachts in Güte nicht zuerlassen, sondern desfalls bey nicht erfolgender gütllicher bekänntnis peinlich zubefragen sey. damit hat sich auch H. Dr. Wolf vertan...damit hat der dem fürstl. Mandat mit nichten entgegen gehandelt, noch aus Affecten Haß vndt Neid, ...das nach dem notorischen hactenus gewesenem Stylo vnd Gebrauch totius ferme provonciae die *Defension in Hexen processen um vermeydung der sonst herfür quillenden weitleufigkeiten in die Kürze gezogen, vnd demnach hocherwehntes fürstl. Mandatum, obschon zu keinem solennen a D. Fiscalis geforderten proecess in pto. defensionalium gedeyen jedennoch retro besagter Maßen ohnzweifentlich erfüllet worden, wans gleich per Jura communia anders hette seyn sollen. ...Wie Ich denn nach sothanenn Gebrauch nicht anders glauben können, denn daß Inquisitin, die nicht so einfältig wie D. Fiscalis schreibt, sondern gutes Verstandes ist, durch Vorhaltung der Indicien vnd Erfroschung sowol desen, wes sie dagegen einzuwenden hette, als auch aller pro liberatione diennenden argumenten befelmäßig ad Defensionem käme, oder da nicht, würds doch mir Zu einer sichern Entschuldigung seyn müßen, qvod Error communis Jus faciat...bittet ihn von diesem Akt völlig zu entbinden, kommt nicht zum Termin, auch ihn evt. mit völliger defension zu hören, Gottlieb von Hagen, David Jonathan Scharf, Adv. (Schwerin 14. Oktober 1691)*

- Fiscalis, Schwerin, 7. November 1691...dem Konsulenten ist durch fürstl. Befehl vom 4. Februar 1691 ausdrücklich befohlen worden der Supplicantin Ilse Bruns die protocollum zusammen mit den indicien zu communiciren, auch ihre Defension zu hören, ehe die Tortur appliciret...was in keiner Weise afferiret worden ist...dies hat er aber bei der Einholung der Belehrung wissentlich vorenthalten,...vnd ante defension zur tortur geeilet...*was nun seine Meinung betrifft er hätte im Landesgebrauch nach der defensio im Hexenprozeß gehandelt...denn solche ist nicht überall erweißlich vnd hat man verschiedener Hexenprozesse, darin plenaria defensio verstattet worden führt widerstreitenden Ansichten an...daß einige inquisitions processes ratione Magiae tumultuarie et absq. defensione de facto geführt worden, daraus folget nicht daß bek. es auch so nach machen dürffen,* sonderlich da ihm ein anders ist a tote Collegio justitia, Welches Serenissimum praesentiret, iniungiret worden, Summa, es berufft sich bekl. antweder ad consuetudinem aut ad errorem conaunem so stehet ihm doch alle wege des fürst. Befehl. welches ihn gnug sahmb erinnert, wie er verfahren vnd rechtlich procediren sollen, entgegen.. dem aber hat er völlig entgegen gehandelt

- Mandetur Gegentheil seine zu stehende nohturft v. in T. hierauf zu verhandeln, Swerin 13. November 1691, J. g. Gutzmer, J. Schnobel

- Fiscal 25. Februar 1692, an Herzog...Es ist Gottlieb von hagen noch nicht eingekommen, sondern er mitlehrweile die Schuld der Natuhr bezahlet, aber seine Witwe vnd Erben gehalten sindt, die sache zu reasumiren,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Befehl Christian Ludwig...innerhalb 3 Wochen Stellung zum Prozeß zu nehmen, 2. Marti 1692, Tschreiber, an Gottlieb von Hagen Witwe vnd Erben

Supplikation der Witwe, die entsetzt ist das ihr armer Mann auch noch im Tod vom Fiscal verfolgt wird, er hat noch am Todtenbett das Zeugnis seines guten gewissens für Gott oftmahls contestiret, Anna von der Wische, Sehl. Gottlieb von Hagen witwe, David Jonathan Scharf, Adv., (27. April 1692, Communicirt Fiscali 2. September 1692, Schwerin)

- Fiscali, 18. Oktober 1692, die Ausführungen der Witwe sind unzureichend zumahl erweislich ist, das sie ihren seel. Ehemann sehr angelegen, den inquisitions Prozeß wieder die brunschen anzuheben mag sie es sich also wohl zu gewißen ziehen, der Verstoß bleibt betehen,

- Befehl Friedrich Wilhelm: ...auf Fiscalis ansuchen...soll die Beklagte Partei innerhalb 3 Wochen Antworten...22. Oktober 1692, A. T. Schomerus

Protokoll den 6. April 1693, in Präsentz H. Schnobels vnd H. Schomeri, Protocolla in caa. Fiscalis gtra Gottlieb von Hagen vnd desen Schäffen zu Brüel

H. D. Bilderbeck erschien des bek. Witwen erschien auf heute gehorsambst vnd wil an den beiden fiscalischen Prozeßen 1. wegen des geschosenen wildens Schwein vnd den 2. angegebenen wiederrechtl. furgenommenen tortur wieder die der Zaubers halber verdächtig gewordenen Ilse bruns ... so boht er erst 40. später 50 rht. welche denn auch acceptiert vnd diese beide sachen solcher Gestalt abgestahn wurden, 6. April 1693

Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,

Inquistionalia 1690-1699, 1718-1762

Röddelinsche, Käkersche, Liese Hasen

Brüel den 21. Marti 1690, M. Jacobi wegen der Hexensache berichte, das ich gleich bei efg. abreise die Acta an Doctor Bilderbecken nach Schwerin vberbracht, vnd ist drauf auf dessen verordnung am 5. Mart. dem Räddelein vnd Käkeren von denen wieder ihre Frauen ergangene actis abschrift gegeben vnd innerhalb 3 wochen von gedachter dato ihre vermeinte defension einzubringen befohle worden, es ist aber noch nichts eingekommen, wegen des Zustandes des besessenen Jungen //...wird vom Pastor betreut, die Eltern haben bei der Schweriner Regierung um Hilfe gebeten,

Blatt. 3 W. Stralendorf Parchim 26. Februar 1690...was bei unserm Hoffgericht wegen der weiber ihre Männer, als Kläger vnd deren Freunde die Roddelien als Intervenienten aufgenommene gewisse terminum so wenigst 8 tage hinaus zu setzen, wor euch bescheiden, dieselbe wegen bestellung der Caution verniemen, zugleich acta inquistionalia der Liesen Hasen ad inhseciendum ihnen vorlegen, die acten communiciren vnd zur defension sie verstaten // auch sie auf die Caution entlassen, im Prozeß weiter nicht verfahren bis Defension, An Serenissimorum

- Blatt 4 Caspar vnd Claß gebrüder der Reddelien, Güstrow 20. Februar 1690...ihr Vater von Geheimrat Kohlhans hart vorgehalten vnd bedraueht, warumb Er wieder ihm geklaget, vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

daß er also vi et metu vmb nicht desfals gefänglich angehalten zuwerden, sagen müßen, Er hette nicht geklaget, vnser Vater vnd Schwester Mann aber vns darzu mundtliche Volmacht gegeben...in Brüel auch niemand vorhanden der Supplikation verfertigen könne vnd keinen mensch auch die defension zuversagen ist, // bitten sie sie auf Kaution zu entlassen auch die acta inquisitionalia wegen Liese Hasen so fort einsenden

S. 6/7: Jacobi, Brüel den 18. Februar 1690...wegen dem newlig verbrandten Liese Hasen ausgelegter Röddelinschen vndt ihrer dochter der Käkerschen außer des vom Sathan leider besessenen Christian Donaghl offenbahren ausage sich ein vnddt ander verdacht gelernter Zauberei hervorgetan...hat man inquisition daher aufgenommen

- S. 8 Fürstl. Meckl. Canzlei...Andreas Roddelin vnd Caspar Käker haben ihre Defensionschrift eingereicht, der Prozeß ist nicht fortzusetzen sondern ihnen die rotulatione Acta auf eine Universität zu verschicken, 25. April 1690

- Supplikation Andreas Röddelin vnd Caspar Käker...S. 9ff.

...Kolhans hat auf ihre Frauen auf die nichtige Aussage der verbrandten Liese Haasen einen Inquitionsprozeß angefangen..sie haben sich zu Rostock belehren laßen, // die die Inquition für nichtig erklären sondern auf Caution entlassung verfügten // 10v der Vogt hat auch nachfrage angestellt aber nicht so richtig erwas finden können.... // 11 die Röddelinsche ist schon 80 Jahre alt

- Supplikation Caspar vnd Claus Reddelin, Brühl, 17. Januar 1690...S. 15 hat die Justificirte Hexe mit vnser Mutter vnd Schwester ausgesaget, ob hette sie selbige auf dem Blocksberg gesehen auch den Knaben Tohnagell besessen gemacht...// sie möchten die Protocoll communiciret haben auch Defension einlassen // 16 v Brühl den 17. janaur 1690

- S. 17...man hätte dargestellt als ob gegen die Supplikanten Frauen etwas unverantwortliches wiederrechtliches unternommen, als wenig dergleichen gewißenlose procediren von mir, als einen bekandtlich doch ohne eitelen ruhm zu melden ...// hin shemrzlich beziehet...er sie beide verwahret bis caution gesetelt, auch viele falsa narrata etc. Unterschrift kaum Lesbar, ohne Datum, Ort

- S. 31 Wegen des Besessenen Kindes des Jochim Tonagel vnd dessen Frau Dorothea Timmen...Supplikationsabschrift erteilt worden, wieder Inqui. Andreas Röglins vnd Caspar Kökers Eheweiber...Schwerin 6. Juni 1690, fürstl. Meckl. Canzlei

- Supplikation Jochim Tonagel S. 30, wegen Besessenheit seines Kindes...auch er seih die defension als ziemlich natürlich an...Nun hat zwar gemelter Kolhans die inquistinnen mit ihrer vermeinten defension schriftt gehört, zu solchen behuff ihm was ex actis inquisitionl. verlangt worden auch die sub A beygendenen ulteriores inquistionales cum depositionibus testium communiciret, da dann von seiten der inq. gewiße defensionales über geben darüber nicht allein zu Sternberg sondern auch in subsidium juris zu Güstrow die vorgeschlagenen Zeugen eydlich vernomen // ... damit werden sie aber nichts ausrichten können..auch nun dem Kohlans aus Parchim die Hände gebunden worden // 33 v da auf solche ahrt (gemeint ist der Prozeßstopp) in Jahr vnd Tag seine endschafft nicht erreichen möge...sie die bekümmerten Eltern haben täglich das Elend vor augen // bitten um beförderung des Kohlansens vnd beschleunigung der Sache..vnd nuhmero die vor längst

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

eingeholte belehrung nach den mahll die Inquistiinne mit ihrer defension so weit sei in rechten zugelaßen, vnd dem auß Schwerin abgelaßenen mandato gemeß schon längsten admittiret vnd gehöret wwerden sind, an sie effectuiret laßen soll, damit unser kindt von dem unerträglichem elendt entlich einmahl befreyet, vnd wie solches großen jammers erlediget werde möge

Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,

Engel Möllers 1669

Supplikation Engel Möllers, Jochim Gadowen Hausfraw zum Brüel, 15. Oktober 1669...ich von Gottlieb vom Hagen zu Schimpf vnd vngelegenheit vmb die Erndtzeit einige inquistions processe wieder etliche Hexen halber anrüchtige persohnen angefangen, hatt er auch ein Weib namens Helenen Malchowes einziehen lassen, welche bestie ohn zweiffel aus getrieb des leidigen Satans, bekannt...sie auf dem Blocksberg gesehen, sie eine christin vnd ehrliche fraw, sie sollte zur confrontaiton, der von Hagen einen Notarium hinunter in die Stadt geschickt in mein Haus vnd meinen Mann sagen laßen er solte die laden im Hause eröffnen, oder er wolte sie aufschlagen // der Notarium auch 20 R. weggenommen vnd zu Hagen gebracht...auch Maria Cobauns vnd Trine Lütenbachs, Jener hatt die vorige obengedachte Hexe Helene Malchowen als ihre negste Schwiegerin durch den Voigt Henrich Schröder sagen laßen, so solte auch auf mich bekennen, das sie mich auf dem Blocksberg gesehen, welches beide gestanden, beide Wiederrufen vor Pastor Taumann, als Hagen davon hört, hat er sie erneut mit der Tortur bedrohet, //22v das sie mich von neuem besagen lassen, die Lütenbachsche hatt ihrer Tochter gesagt, sie die Beckersche wäre unschuldig, nun ist sie auch öffentlich abgelesen worden, man möge dem Hagen bei 1000 R. fiscalischer Straff anbefehlen nichts tätliches wieder mich vorzunehmen, // auch den wahren Bericht des Pastors einfordern,

- Entsprechender Befehl zum Gegenbrecht Christian Louis an Gottlieb von Hagen zum Brüel 16. Oktober 1669

Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,

Elisabeth Eichlers, Kaphingsche, 1696

- Supplikation Elisabeth Eichlers, Brühl den 30. marti 1696, Johan Schröder relegi, ...für etlichen wochen verbrandte Hexe die kaphingsche genandt bey ihrer confession vnter andern auch Pfantastischer Weise fürgegeben, sie hätte nicht auf dem Blocksberge gesehen...wie woll gantz wiedr rechtlich die hiesige obrigkeit, auf dem hoffe fordern lassen vnd zur confrontation gezogen, was sich nicht gebühret, auch durch Notario Schilling viele Special fragen meine Person concernirend sie beantwortet, dieser Aktus dazu geführt das eine Frau die Röversche genandt, sondern auch die hiesige Zieglers mich sothanen // laster verdächtig halten, aber der ganze Vorgang nichtig, Elisabeth Eichlers

- Herzog.....fügen dich hiermit an dich aller verleumdichen Absicht bei schwerer ahndung zu enthalten, Schwerin 31. Marti 1696

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Supplikation Sophie Rövers, Brühl 7. Mai 1696..S. 25...weil die SupPLICANTIN Elisabeth Eichlers sie und die Zieglersche belangt...sie hat sie niemals des criminis veneficij bezüchtigt, noch sie gescholten...// wenn sie sich an ihren Ehren wegen der Confrontation beschuldigt sieht, soll sie sich an Kohlhans wenden...// 26 v...Sophie Rövers, Ch. Gutzmerdt subs.

Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,

- Supplikation Trine Helms, Hans Siggelkowen Witwe 1645, Labentz wegen Injurienprozeß aber nicht Zauberei ?

Acta civitatum specialia Brüel Nr. 47,

Hans Kröger, Schwerin 19. September 1672...er vorigen Sommer beym Stättlein Brühl die Kühe gehüttet sichs zugetragen, das ich die für die Kühe gehörige Brackweyde wieder der Schweinhirtischen thättlich angemaaßtes Huften, versprochen vnd verthebiget, worauff ohnlengst hernach mir ein Ochse, eine Kuhe vnd drey Schweine vnvermutlich erkranket, auch bald darauff gar gestorben daher dan meine Frau, justo dolore commota, die Schweinhirtische, des abgangs geretgten Viehes zubeschuldigen auch weil sie an andren Orten für Hexerey beschuldiget ebenso beschimpft hat. So hat ihn Gottlieb vom Hagen, vor mir begeret, nicht nebenst den meinigen Vnter ihm zu servitut wohnhafft zu begeben, mir aber bey anhabender Libertät, solches nicht thunlich fallen wollen hatt er mich durch antrohung der Straff, vnd zwar ex futili praetenso, ob habe // meine Fraue gemelte Schweinhirtische der Hexerei beschuldiget, wieder gebühr gewaltsamblich antreiben sollen ... er aber gehört nach tönnishof, die Zauberei der Schweinihirschen ist unzweifellich // aber der Prozeß sollte durch den Küchenmeister vom Tönnishof geführt werden, 19. September 1672 (S. 37) Hans Kröger

- Befehl Christian Louis an Küchenmeister von Tempzien wegen Hans Kröger gewesener Kuhhirte zum Brüel.....sich der Sache annemen, Bericht übersenden, schwerin den 20. Sepemteber 1672

2.12-3/4 Acta ecclesiarum et sociarum generalia Nr. 69

Supplikation Erdmoht Dorothea, als Christian Höppeners Ehefrau (Johann Schröder Releg.) , 9. Janaur 1693...welcher gestahlt ich nebst meinem Manne Christian Höppeners im Stättlein Brüel bey 18. jahren Bürgerlich gewohnet, ..wir kümmerlich, iedoch ehrlich mit ackerbaw ernehret, als nun Vor einiger Zeit ich nacher Sternberg gereiset, vmb da selbst von einer Frawen, Maria Rettings, welche mir etwas zu thunde schuldig gewesen, meine Forderung einmahnen wollen, haben in meiner abwesenheit Bürgermeister vnd Raht zum Brüel meinem Manne alle Vnsere Mobilien vnd Sachen inventiren vnd aufschreiben laßen..sie nicht gewußt was sie anfangen solle, besondern bin eine Zeit hero in der irre Vmbher gangen. Wan nun aber ich nichts böses noch pbelthaten begangen..nur das ein Weibes-Stück, so wegen // Zauberey daselbst comburiret worden, auß boßheit gesaget, Sie hette

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

mich einmal aufm blocksberge gesehen, ..sie möchte gerne zu ihrem Mann vnd Kindern nach Brüel zurück, bittet um sicheres geleit

- Freidrich Wilhlem..bittet um Bericht in der Sache, an Art und Bürgermeister zu Brüel, Schwerin 9. Janaur 1693

Bürgermeister und Rath, (Stemwede subs.) Brüel den 20. janaur 1693...haben die Supplik der Erdmoth Dorothea, Christian Höppeners Ehefraw erhalten...sie haben ihre Mobilien vnd sachen inventiren lassen, ..solchs ist von der Adel. Obrigkeit dieses Ohrts (nachdehm das völlige Gerücht Ihres weglauffens vnd nicht Ihre Schuld einmahungs Reyse, Kund vnd offenbahr gewesen) geschehen, weil die // Höppnersche schon von mehreren Unholden öffentlich bekandt worden, auch darauf in den Todt gegangen, weil der Ehemann nun schon gebrechlich und daher dem Ackerbau nicht nachkommen kann, sollte sie gewisse Caution stellen, als nemblich seine freyen Gueter, was auf sein vielfeltiges bitten auch geschehen, in der Erndte ist sie aber wieder alles verhoffen, davon gegangen, vnd zwar nicht mit vorwißen ihres Ehemannes, daher inventur der Mobilien aufgenommen worden, damit die Caution gestellt werde

NEUSTADT

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010,

-8-10 Supplikation des Chim Hardeloff Parsman zu Lubbelow, Schwerin den 23. Januar 1613
- das alhir zu lubbelow ein Weib mitt nahmen Trine Hagenouwen, so nicht allein alhir im Dorpffe, sondern auch im gantzen Ampte zu Neugenstatt, fur langen Jharen für eine beruchtigete Person vnd offenbare Zeuberin gehalten, vnd geschuldtten worden, solchs auch offte mitt der thatt beweiset, vnd mir vnd viehlen leudten grosen schaden gethan, das man sie verlauffenen Jharen für die Beampten zu Neugenstadt anzuclagen hochglichen vorursacht, ..sie aber dauon gelauffen vnd weg gewesen, vorlauffen Jhare aber wieder gekommen,...nun wieder großen schaden zugefüegt, In dehme das sie mir // vorgangenen Johanni 5 haupter Kuheviehes vnd Weinachten einen schonen Ochsen vmb geringe Ursache vmbgebracht, vnd nachdem ich sie darumb zu rede gestzt vnd sie bei der obrigkeitt mitt gebürenden mitteln zuuorfolgen, vornehmen lassen, hatt sie mich beneben Ihrem sohn, geldt dafür angeboten einen andern dafür in die stedte zukauffen...was er nicht wollte...hat sie ihn endlich zum armen Man gemacht...das er efg. dienste fast nicht mehr leisten können, wie sie den viehle leudte, welche mich sobaldt ihres willen gelebt, mitt leibes krankheit danieder gelegt, wie den Heinrich Balecken vnd Hein Isebenn, vnd dessen hausfraw widerfahren, Vnd wan sie Ihnen auf den handen von Rugkwerts wider zu trinchen gibt, wirt es alsbaldt besser. Imgleichen hette sie Hinrich Louwen angethan, das derselbe sich mith essen oder drinchen, nicht können ersetigenn, welchen sie kesen eingeben, da ist es alsobaldt anders geworden, wie dan solche Indicia, welche der lenge nach nicht können alle erzählt werden, gnugsamb vorhanden, vnd erweist werden // vnd ein gahr gemeins geschrei ist...vnd schon vor langen dem Hauptman Dettloff Warnstedten darüber geclagt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

aber kein Ernst damit vorgenommen worden...er schon fast an den Betelstab gekommen...daher bitte den Beamten zur Neugenstadt ernstlich Mandiren, das sie nicht nur magk eingezogen, sondern auch alles rechtmessiger weise erkundiget vnd Zeugnus vffgenommen, vnd efg. hinterbracht werden...Schwerin den 23. Januar 1613, Chim Hardeloff Parsman zu Lubbelow //

- S. 10 Befehl Adolf Friedrichs: auf Clage des chim Hardeloffs Paursman zu Lubbelow wieder Trina Hagenow...das ihr wieder die beklagte fleißige inquisition anstellet vnd vns einen ausführlichen bericht hieselbst forderst vnd vnter lest einschicket, damit wir was Rechts hinferner aufordnen vnd zu Straffe bringen, 27. Januar 1613, An die Beambten zu Neuenstadt

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2030,

Anna Lolein (Gulein) aus dem Amt Neustadt wegen zauberei, 1624, Slate = Stadtdorf von Parchim

- Befehl Adolf Friedrichs an Küchenmeister zu Neustadt: wegen aufgenommenener zeugenkundschaft die gefangene Hexe anna Golemen sambt deiner vnderthenigen supplication...ob nun woll demdurch genugksame indicia zur Peinlichen frage berichtet, so soltu doch die gefangene zu forderst darauff zu Irer defension vorstatten vnd ihre verantwortung auch do sie gegenbewei helte, vnd aufzubringen wuste, denselben zu verner verordnung verstatte, Schwerin den 21. Juni 1624

- Friedrich Thesandt, Neustadt den 8. Juni 1624 an Fridrich Adolf...die Respons der Hexen betreffend...die indicia eidtliche Kundschaft auf nehmen vnd vbersenden, rechtliche Belehrung einholend, wie wider die hexe zu procediren...

Interrogatoria in Sachen vf dem Ambt Neustadt in Haft gehaltener Anna Gulemen (Bulemen) in pto angeklagter Zauberei wegen Zeugenkundschaft

1. Ob Zeuge sagen könne, daß beklagte Hexinne Sehl. Ern Hunon Muchowen weiland Pastorn zum Schlate ein Kindt aus neidt durch ihre Teufelskunste vmbgebracht, durch was mittel, wodurch Zeuge solches wisse, wie lang es geschehen, wie das kindt geheisen, ob der zeuberin des wegen zu rede gesetzt, was sie Verantwortet vnd entschuldigung eingewand, vnd der pastor Sehl. sich deswegen mit der Hexe wider gudlich vertragen
2. das die Hexe vor 7 Jahren Chim Thorbanen wie derselbe vf d(er) Kick in der Marck gedienet, vmb ein pundt wullen angesprochen vnd er ihr dieselbe nicht geben wollen, gesagt, wiltu mir keine Wulle geben, so soltu deine Schaffe den hunden geben, wodurch er daselbe wisse ob es von der Hexen selbst gehört, oder von wehme ers erfahren //
3. Ob Zeuge fur die Warheit ausgeben kan das Chim Tohrban druf gestrax mitt krankheit verfallen auch ihm alsofort 14 schaffe gestorben
4. zeuge bekand, das druf Chim Torban Raht geben, ehr der Hexen 1 Pund wulle sol geben, Vielleicht konte sie ihm seine krankheit wider beser machen, welches er auch gethan vnnd alsofort wider genesen
5. Zeuge wisse das die hexe druf zu Chim Torbahn kommen, gesagt, Es sol nun nicht noth haben, sondern bald besser werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

6. Wahr wie das Chim Torban vor vngefer 7 wochen nach Parchim gewesen diese Hexe in sein haus zu großen Gudentz komen zu desen Weibe gesagt ihr ein Stuck eßen zu geben, vnd wie die frau geantwortet, das sie selbst kein brodt, damit widegabet abgewisen
7. druff gestrax Chim Torban sein Vihe wie es den abendts gesund zu Haus kommen den andern Morgen eine Stercke ein Schaff mit dem Camme krankgeworden, vnd des 3 abends todt gewesen. Gleicher gestald eine Kuhe// vnd Schwein krank geworden gang(en) vnd gschweinschlagett
8. Leute Chim Torban druff gewachten sol die Hexe zu sich holen lassen, sie deswegen zu rede setzen, Vielleicht konte es sich endern, vnd als Chim Tohrban solches gethan sie kommen vnd gesagt zu dem Kranken Viehe, hues hebbe ick idt dy angethan, so stahe wedder vp, daruff das Viehe wider vfgestanden vnd angefangen zu essen, durch beim leben geplieben
9. Chim Tohrban die Hexe zugeredet, er wolte sie nach Neustadtt bringen, vnd sie Brennen lassen, sie daruff geantwortet, Wehre darumb nicht die erste, vnd würde auch die lezte nicht pleiben
10. wie die Hexe vor 11 wochen zu Großen Gudentz in Merten Kuhefalen Haus kommen herberg gebeten, ihr aber daßelbe geweigert, das Mertens Kuhefahl daruf den Dritten tagk sein bester Ochse gestorben
11. wie dise Hexe am Verschienen heiligen Pffingstage in Schlate gekommen alda gebettelt vnd als ihr die Schultinne daß ein Eyr geben, womit sie nicht zu friedlich // der Schultinnen druff den andern Morgen so fort ein Ochse abgestorben
12. das diese Hexe lange Jahr im Geschrei gewesen, vnd wodurch er solches wisse
13. Sie vor etwa 7 Jahren bey Hans Suckowen zu Lütken Gudentz im Hause eingelegen vnd endlich wider wegg geiaget, ihm druff also fort ein Ochse vnd eine Kuhe wie auch etzliche Schwein gestorben //

Der zeugen Eidt wegen der gefangenen magt Anna Guleimen //

1. Testis: chim Torbahnn, 28. Jahre

1. wisse davon eigentlich nicht, ohne das es Ihme von den Itzig Herrn pastor zu Schlate vnd andern berichtet wehre, vnd hette ehr Ihr der Zeuberinnen solches selber fur gehalten daruff sie Ihme zur andword gegeben, sie habe sich desfals mitt dem Pastorn vertragen
- 2-11 // das wehre ihm selbst widerfahren
12. ehr wuste, das sie // in die 9 Jahr beruchtigett gewesen vnd wehre Ihr der zauberinnen in solcher Zeitt Ihre getriebene zauberei vielmahls vorgeworffen worden
13. von andern gehört

2. Hans Krüger, 34 Jahre alt

1. gehört von andern, besonders vom itzigen Pastorn zu Schlate vnd // von der Hexen selber gehört, das sie sich wieder vertragen
- 2.-4. Dicit verum
5. Negat, solches nicht gehört
- 6.-8. Dicit verum
9. wehre ihm nicht bewust // weis aber, das die Zeuberin hierher nach Neustadt gebracht worden, hette sie Vnderweges gesagt, weil sie des dritten tages in den Pffingsten zur Hafft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

nach Neustadt gebracht wuste sie gewisse das sie nichtt wied(er) loßkommen sondern verbrand werden würde

10. verum

11. nescit

12. verum, den so lange ehr gedencken könnte, were diese hexe mitt Zauberei bezichtigt worden. In sonderheit das sie vorschienen winter vor sein gehöfft gekommen, vnd gebettelt // weil ehr aber domahls selber kein brodt gehabt, als hette ehr sie lehr wegk gehen lassen, daruff wehre Ihme gestracks ein schwein gestorben

13. woll geschehen, aber nur gehört

3. Drews Leppien, 40. Jahre //

1. wisse solches, ber könnte nicht eigentlich zeugen

2.-5. Nescit

6. Dicit verum

7. Dicit verum den das Schwein ginge da nach vnd wehre Ihre der Nacke ab

8. Verum, wise, das solches geschehen //

9. Nescit, denn er solches nicht gehört

10. Verum

11. Nescit

12. so lange er denken können, vnd wehr Ihr nicht alsmosen geben wollen, den hette sie viehe vmbbringen lassen

13. Nesit //

4. Tesitis Pal Feilcke, 24 Jahre alt

1. gehört

2. verum, aber er hätte damals zu Lutken Guedenchste gedienet, vnd wehre Chim Torbahn noch in seiner Mutter haus kranck gewlegen

3. -11. verum //

12. so lange er gedenken können

13. dicit verum vnd hette ehr domals bei Hans Suckowen gedienet

5. Ehr Simon Muchow, 30 Jahre alt, ist schriftlich befragt, besonders auf den 11. Artikel, es verhält sich so wie geschrieben

- Notar: Balthasar Heineman, Notarius publicus

- Friedrich Thesandt an Herzog...wegen Anna Goseman betreffend...er hat sie zu ihrer Defension verstaten lassen wie efg. befohlen, Soll darauff Efg. hinwieder vnderthenig nicht verhalten, das ich die hexe auf alle puncta vnd Articull vmbstendlich in beiwesen eines Notarij befraget, was Ihre resolution gewesen, befinden // sich beigelegt ..wie weiter verfahren, 24. Juni 1624

- Befehl des Herzogs Adolf Friedrich: 25. Juni 1624: auf Actis vnd fragestück mittels mässiger tortur vmbstendlich zu fragen, Schwerin den 25. Juni Jo. D.

- Respons der gefangenen Hexe

1. das Kind sey noch kein Jar alt gewesen vnd Elisabeth geheisen wie lang Zeit es sey were ihr vergesen, gestehet auch das sie sich mit dem S. Pastor zu Schlaten wegen des Kindes

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

vertragen wil aber nicht sagen wie solches eigentlich zugangen, von aber keine kegen Zeuchnus fuhren, das es sich des Pastors bericht nach nicht also verhalten solle

2. ob dar nicht mehr ist das sie sol gesagt od(er) gethan haben

3.-5. das sie seine Chim Tohrbanen Mutter vmb ein wenig wolle gebeten, hat sie aber nicht bekommen, sagt daneben ob noch nicht mehr vorhanden das sie solte gethan haben, auch dabei heulende erwehnet, aber die thranen sind weit ausgeblieben O here Godt o here God bin ich nun ein Zeuberin worden //

6. das sie fur seine chim Torbanen thur in abwesend bei seiner frawen gewesen vnd ihr vmb ein stuck esen gebeten, wil aber nicht sagen, was sie sonsten fur rede vnter andern gepflogen

7. sie hette sein Vihe nicht gesehen, hette es ihme auch nicht krank oder vmbgebracht

8. were Wahr, das sie dar gewesen, sie hetten sie aber dahin holen laßen, sie hette aber das Vihe nicht gesehen auch zu dem Vihe nichtes gesagt, da es wid(er) von gesundt worden sein solte

9. hette mit ihm die wort nicht geredt, hett auch nicht lust zu brennen

10. sie kennt Merten Kuhefalen, // fragt ob noch mehr vorhanden were, das sie solt gethan haben, auch gesagt, sie hette mit seinen Ochsen nichts zu schaffen, wuste auch nichtes dauon

11. das sie im Pffingsten wehre zu schlate gewesen vnd hette ehr die Schultinne daselbst ein Ey gegeben, welches sie genomen gestehet aber nicht, das sie ihr boses solte gethan haben wuste auch von ihrem Ochsen nichtes

12. Hans Sukowen zu Lütken Gudemtz kente sie wol vnd wehre wol hund(er)t nacht bei ihm in seinem hause gwesen, hette ihm aber kein Schwein vmbgebracht

13. sie were auch vor diesem genug gescholten worden

14. Sie gefragt ob sie solches anders beweisen konte, das sie keine zeuberin sei, sie zu vnterschiedlichen mahlen druff gesaget, O herre Godt, endlich vf vielfeltiges fragen gesagt, Sie konte solches mit ihren Sinnen vnd gedancken, bezeugen, das sie keine Zeuberin wehre - Balthasar Heinemann, Notarius Publicus in Beisein Christoff Bardenun, Frantz Suckowe als Zeugen

- Friedrich Thesandt an Herzog: das in Großen Gudentz die Maget Anna Goleien in dem Dinstag zu den Heiligen Pffingsten wegen zauberei beclagett vnd anhero gebracht...welche indicia sind aus Litera A vnd B zuernehmen...weil sie den armen Leuten vf den Siebendorffern grosen schaden getan...hat er sie gefänglich einziehen lassen, sie leugnet, sie sei keine Zauberin // mit dem pastor hätte sie sich vertragen...da sie eine Ertz Zauberinne sei vnd wan sie mit Tortur beleget werde viel boses heraus kommen worde, die Leute erbieten sich auch die costen mit rechte zuerfolgen, damit sie zur straffe getzogen muchte...Neustadt den 22. mai 1624

- Befehl des Herzogs: indicia eidlich vnd mit allen vmbstenden von den Zeugen eidlich abhören lassen, von Notar verzeichnen, vnd zur Canzlei schicken, Schwerin den 2. Juni 1624

- Anno 28. Mei 1624

...auf dem Ambte Neustadt erschienen Chim Thorbahnn, Märten Kuhefahll, Hans Krueger, Drewes Leppernn vnd Palm Feilcke vnd zeigten an wie das eine alte zeuberinne mitt nahmen Anna Gudewen welche sich geraume Zeitt hero vff den Sieben dorfern herumb aufhalte vnd Zauberei verübt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- es Folgt die summarische Zeugenkundschaft, wie oben, Notar: Balthasar Heineman

- Schreiben des Simon Muchow an Küchemeister Friedrich Thesand, Schlate 3. penter 1624 ...das die alte Hexe Anna Goleien meinem Sehl. Vater für 12 Jahren ein meglein mit ihrer zeuberkunst aus Lauter muttwillen vmbgebracht, damit sols laut der mutter bericht also zugangen sein, auf den tag da sie mit dem kinde ihren Kirchgang gehalten soll die alte Hexe auch Verhanden gewesen, vnd auf ihre Nascherei gangen sein, Vnd da sie von meinen bruder, als damals kleinen knaben etwan wirt worden, ist sie ergrimmet weggangen vnd aufm abend, derwegen das kind vmbwerfen lassen, mit der wegen, das kind verlamet vnd schreit tag vnd nacht, der Vater nach $\frac{3}{4}$ Jahren die alte Hexe vorbescheidet vnd sie der thatt beschuldiget, welche es zwar verleugnet, endlich aber hat sie es dem kinde abgeben, mit // diesen worten: Elisabeth, habe ichs dir angethan, so pitte ich vmb Gottes willen, Vergib mirs vnd der Liebe gott lose dich auf vnd kurtze dir deine qual, eine viertelstunde danach verstirbt das Kind

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2031,

gegen Ostke Dykns, Anna Schure, Jochim Zimmermans Frau, Claus Schultzes Frau aus Glaisin, Peter Tetzens Frau, Anna Timmermans Tochter, Sanna Frund, Drewes Schultzen Frau aus Glaisin, 1625

Actus Confrontationis, 1625 den 9. Juni sein die Weiber, darauf Ostke Dyhns bekandt, durch die Beamten zu Neustadt anhero geschickt vnd in Kegenwarth des Hauptmans vff Grabow Christoff Gardemins Bauerschreiber zu Neustadt dem Actui beizuwohnen, vnd das Matthai Rösellers Stadtvogts vnd Daniel Dieteris Rahttsverwanter zu Grabow als Zeugen, mit Ostke Dyhns confrontieret

1. Jochim Timmermans Fraw, Anna Schuren: das sie Ihr die Zauberkunst im Kohlgarten gelernet, Ihr Teuffel Claus heist ihr zugetrauet vnd hette die Timmermansche die gefangene zu sich geruffen, vnd ihr die kunst gelehrt, auch den goten im alten Topf gebracht, welchen sie Hans Timmermans Viehe geschlosen vnd wehre die Timmermansche // lange Jahr, wie auch Ihre Mutter welche noch im Leben vnd zu alten Krentlin (Kremlin ???) auch eine Zaubersche gewesen, Ihr den Gift dauon der Becker zu Bresegard vmbkommen zugebracht, vnd das Puluer welches sie dem Lewke Mullen eingeben, das er tholl worden auch gebracht, die Timmermansche entschuldigt sich zum höchsten, das sie an allen unschuldig Vnd obwol die Timmermansche sich noch hoher verflucht vnd verschworen, vnd gahr kleglich angestellt hatt sie doch keine einige Thräne weinen können, wie erbarmlich sie sich auch angestellet
2. Claus Schulten Fraw zu Gleisin Anna Timmernans auch mit ihr confrontiret...das sie Ihr die kunst gelehret, vnd einen Bulen Lazarus getrawet, vnd hette sie Ihrem eigenen Bruder 4 kuhe vmbbringen lassen // Anna Timmermans aber gestehet nichts, die Dyhns sagt das Engel Timmermans diese Anna Timmermans auch in verdacht hielte
3. Drewes Schulten Frauendas sie die kunst konte, wan sie eine lage dreschete, das sie soviel korn bekommen konte, als wan andern 4 vnd mehr lagen drescheten, vnd hette Ihr den Teufelsbuhlen im garten bei der scheune zugestrawet, dabei sie leben vnd sterben will

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

. die Schutzesche leuchnett alles, die Schultesche aber pleib bei voriger verleuchnung, aber nach der Neustadt wolte sie nicht

4. Peter Tetzen Frau, // das sie Ihr Zaubern beim apfelbaum bei der Scheune glehrrnett,

vnd Ihr einen Bulen vor 5. Jahren getrauet, welcher Chim hieße vnd ein grun kleid gehabt

5. Anna Timmermans Hansen Tochter, das sie Ihr ein Supple gebracht, den sie vor Buchins knecht welcher wegk gelauffen, beschlaffen gewesen, vnd Ihr ein kindt abgetrieben, Vnd bekennet, das sie Ihr die zauberkunst vor 4 Jahren in Ihres vatern hopfen garten gelehrrnett, vnd ob sie wol vor diesenn bekennet, das sie ihr einen Buhlen, welch Gromwolt heiße getrauwet, so sagt sie doch itzo er heiße Lucas Grömwolett vnd hette ie Magt dafür 4 Ellen Leinwandt gemacht // Die Magt aber stellet sich dabei sehr kleglich an, aber keine einzige Thräne weinen können

Joachim Schillingius, Notar publ.

- Schreiben an Herzog...welcher masen eine Hexe zu grabow Ostke Dyhns in efg. ampt Eldena vier weiber vnd eine Maget, das sie Zaubern können bekindt, auch confrontationis in ganden zuuerlasen...als wir nun ampts halber nichts verbei können, sondern die Personen zur haft anhero eintziehen lasen müssen, so haben wir nicht vnterlaßen, besondern die Pauren anhero bescheiden, was vff die eine vnd andere vor inticia zuuehnen, aufs fleisigste inquiriret, articul abggestast vnd durch einen Notarium protocolliren lassen // besonders über Anna Schuren Jochim timmermans Item Anna Timmermans Claus Schultzen, Sanna Frundes Drewes Schultzen, vnd Anna Timmermans Peter Tetzens weib vnd dan die Maget Anna Timmermans rechts weg zu procetiren, Neustadt den 13. Juni 1625, Lutke Hahn vnd Friedrich Thesand an Adolf Friedrich

- Articuli worauf die Bauern in Glasin wegen der von Ostke Dihns itzo zu Grabow sitzende Hexen, das sie der zauberkunst auch theilhaftig bekindt worden zu befragen

Anna Schuren

1. das Jochim Timmermans frawe Anna Schuren, Ostke Dihns, die Zauberkunst im Kohlgarten gelernet, vnd Ihr den Teuffels Bulen Claus genandt zugetrawet

2. das die Zimmermansche Oske Dihns einen gäte gemacht, welchen sie Hans timmermans Viehe gosen, dauon demselben etzliche heubter abgestorben

3. sie lange Jhar vor eine Zauberinne in Vordacht gehalten, vnd wehre ihre Mutter so noch im leben vnd zu alten Kentzlin wonhafft auch eine Zauberinne

4. die Timmermansche Ostke Dihns den gifft zugebracht, womit der Becker zu Bresegahrt vmbkommen //

5. Wan das Anna Schuren der Ostken dihns auch Puluer gebracht, so sie dem Leuinken Muller eingegeben, dauon derselbe von sinnen kommen vnd Toll geworden

6. das sie durch solche Ire Zauberei auch jemand schaden beigebraucht vnd durch was mittel solchs beschehen

2. Anna Timmermans

1. das Ostke Dihns Claus Schultzen fraw zu Glesin Anna timmermans die zauberkunst gelernet, Bule lazarus

2. ihrem eigen Bruder vier Kuhe vmbgebracht

3. sie bereits vnlengst in Zauberei verdecktig gehalten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

4. ob er an Vieh oder sonst schade gehabt vnd darauf Anna Timmermans in verdacht setze, wodurch er solchs vrsache habe //

3. Sanna Frundes

1. Ostke Dihns bekandt, das Drewes Schultzen fraw zu Glesin, Sanna Frundes auch die zauberkusnt von ihr gelernet, vnd hette ihr den Teufels Buhlen im Garten bei der Scheunen zu getrawet
2. sie in ihrem Scheunen 1 lage korn abgetreschet, wenn andere 4 treschen aber genausoviel bekommt, was hiraus zu schließen, wordurch sich solchs zugetragen konte
3. ob sie einigen bosen verdacht, woruon Zeuge solches vermeint, vnd ob auch Jemand von Ihr schaden beigebracht

4. Anna Timmermans , Peter Tetzens Fraw

1. Zaubern gelernet // vor 5 Jahren, Teufel Chim, gruanen Kleidern
2. böses gehrucht gehört oder vernommen, das sie jemand Schaden gethan

5. Magd Anna Timmermans

1. eine Suppe gemacht, dauon sie das kind welches sie von Claus Buchins knecht, welchen auch des wegen wegk gelaufen abgetrieben
2. das dieser knecht wegk gelauffen, wie er geheißten vnd wohin er geblieben
3. domals erfahren das diese anna Timmermans schwanger gewesen
4. Dihns bekandt sie darauf vor 4 Jahren Anna Timmermans // Zauberei gelernet, Teufel Lucas Gronewoldt vertraut
5. sie dafür 4 Ellen Leinwandt gemacht
6. diese Maget Anna Timmermans auch mit Hurei vnd Zauberei in bösen verdacht gehalten, durch was gestaldt vnd wodurch Zeuge solches wisse //

- Belehrung auf der Akte: daraus befinde Ich nicht das darauf solche beständige rechtmeßige Indicien zunemen, darauf man die weiber torquieren soll, dan die nominatio der Ostken dihns vnd aussage in der Confrontation *nicht genuchsamb die fama oder gerüchte vber diese weiber aus der ausage vnd bekantis der osken, wird keine einige tadt vnd factus vber sie erweisen, derowegen die weiber vf vrpfhed wider zu erlasen, vnd sollen sich hinfuro die Beambte besser vorsehen, vnd etliche weiber auf einer Hexen nominatio vnd aussage, alsbald vnd ohne nochergehende beständige rechtmessige Inquisition, nicht Ins gefengus zu werfen vnd dadurch bei dem gemeinen pobell anzuchtig zunehmen*, Schwerin den 22. Juni 1625

- Summarische Zeugenkundschaft: wieder Anna Schuern Achim Timmermans fraw

1. Carsten Pandike Schultze zu Gleisin, 60 Jahre, hat nur gehört das sie nebenst ihrer Mutter in verdacht gehalten, Zaubern zu können //
5. de Müller were doll geworden genannt Löwike aber ob sie es getan
2. Peter Schriever, 40 Jahr, hätte zuvor von ihr nichts gehört, nur das Hans Zimmerman dem Schultzen // einen figgt hengegosen, dauon Ihme tzliche Viehe sterben müssen
3. nicht gehört, nur das sie vor 18 jahren zu Eldenahe von einer Zauberin das sie Zaubern konte vff Ihr bekand worden
4. solches gehört, vnd wehreÖstike diehns des halb auch vorgewichen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

5, solches gehört, der Müller merten Löwike selber zu Ihme gesagt
6. wehre Ihme ins 6 Jahre 10 Pferde vmbgebracht, wo mitt er sie bezichtigen des sie solches thun lassen //

3. Testis Hans Timmerman seines alters 40 jahr

1. Nesit

Ihm sei ein Ochse auch Hans Timmermannen dem Schulzen etlich Vieh vmbkommen, aber er messe es niemanden zu
, nur Ostke Dihns hat sie bekant //

4. Simon Hanne, 30 Jahre alt

hat es reden gehört, den Rest weis er nicht, ihm sind 5 Pferde vnd 6 Kühe gestorben, aber er messe es niemanden zu

5. Hans Timmerman, 60 jahre alt, Schultze

- wegen des Viehsterbens // were er fast ein armer Man geworden, aber er hielte niemanden im Verdacht, hat von 3. nur aus dem gemeinen geschrei

4. vor 20 Jahren geschehen

5. wahr, vnd hette es Merten Löwike Östken diehns selber in die augen gesagt

6. Ihm wer mehrmals vieh gestorben, das er niemanden zumesse

- Examen wegen Anna Zimmermans, Claus Schultzen Frau

1. Hans Zimmerman, 60 Jahre

1. nur durch Bekenntnis der Östike diens

2. Vieh gestorben, aber mißt er niemanden zu

3. hätte gehört das Leute gesagt, sie könne Zaubern, wehre auch zwei dahr naher lentzen von Ihren man gewesen

4. Nesict

2. Testis: Chim Schultze, Anna Timmermans Halbbruder, 43. jahre alt

Vieh gestorben, mißt er aber niemand zu //

3. Peter Schriever, 40 Jahre alt, davon nichts gehört, wer das Vieh umgebracht weis er nicht //

3. hat er etzliche Jahr hero gehört, von wem weis er nicht

4. ihm wehre vieh gestorben, aber wer ?

4. Joachim Zimmerman, 36 Jahr

3. Und hätte sie ihr eigener Ehemann, so zwei Jahr quinnen vnd dauon sterben müssen, in verdacht gehalten vnd gescholten, Viehsterben von wem weis er nicht

Sanna Frundes, Drewes Schultzen Fraw

1. Joachim Zimmerman, 36 Jahr alt, gehört aber wis nichts

2. Chim becker, 40 Jahre alt, gemeine rede, aber könnte nichts eigentlich sagen

3. Chim Schriever, 40 Jahr, nicht gehört, nur vom hörensagen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Anna Zimmermans, Peter Tetzens frawe

1. Claus Schultze seines alters 30 Jahr alt, davon geredet, aber nicht wahr, Vieh keine hat schult
2. Claus Bechein, 40 Jahre alt, weis nichts davon, Verdacht aber nicht zu beweisen
3. Hans Diene, 30 jahre alt, wäre dafür gehalten worden, aber ob es wahr ?

Anna Zimmermans Magd,

1. Chim Tetze 40. Jahre alt: der Knecht wäre weggelaufen, aber warum weis er nicht, auch nie von ihrer Schwangerschaft oder anderes gehört
 2. Joachim Zimmerman, 40 Jahre alt: nichts davon gehört
 3. Chim Diehne 50 Jahre alt, nie davon gehört
 4. Petter Schiesper, 50 Jahre alt, nichts davon gehört
- Notar Balthasar Heinemanus

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035,

- Supplikation **Maria Fauses**, Schwerin den 18. Oktober 1640 an Herzog
- auf ertheiltes Mandtum an Friedrich Thesandten Kuchenmeister zur Newstadt das derselbe mir abschriftt gehaltenen protocoll wegen meiner Mutter vermeindten bezichtigter Zauberei halber ertheilen sollen, bedankt sie sich, der Küchenmeister sich auch erklärt ihr dies zu beschaffen, in seiner wiederkunft aber zur andwort geworden, es wehre alda zu Newenstadt nicht vorhanden, besondern würde bei dem verstorbenen Notario Falckenhagen verblieben, vnd zu dieser Kriegeszeit von abhänden gekommen sein, hat daher vnter seiner eigenen handt vnd Pietschaft das meine Mutter auf eingeholte Vrtheil Nachdem sie von der Schwartzzerowischen bekandt Toquiret, vnd als der Krieg eingefallen wiederumb erlasen. Wan aber Gnediger Furst vnd Hern von E.e. Gerichte zu Oldeschloe mir gerichtlich auferlegt das ich den gantzen vorlauf in probanti forma was es zur Newstadt fur eine beschaffenheit mit meiner Mutter gehabt, sol einbringen, Mitt des Kuchmeisters gezeuchnus aber ohne die darüber eingeholte Vrtheil mir nichts dienlichen vnd zu frieden sein kann. Daher bitte, sie wollen mir armen wittbe so gnedig erscheinen, vnd ohne weitleuffige // Rechtsfertigunge, das man dem Küchenmeister bei Poen 20. Rt. auferlegt nochmals an die Facultät nahmkundig mache, vnd dahin schreiben um Kopie des Urteils zu erhalten, Schwerin den 18. Oktober 1640

- Befehl Herzog Adolffh Friedrich: wegen Maria Fauses...die Vrtheils stätte ihr nahmkundig machen, damit sie sich Kopie einholt...an Küchemeister zu Newstadt, Schwerin den 29. Oktober 1640

- Supplikation Maria Fuses, Schwerin den 20. September 1640

...vngfehr fur 3 Jahren ein Weib die Schwarte Rappische zur Newstadt gebrand, dieselbe aus Haes meine Mutter, das sie Ihr auf ihr anhalten wie sie gefenglich eingezogen gewesen, keine Milch geben wollen, mit bekandt vnd ausgesagt, worauf sie auch eingezogen wurde vnd mit Tortur belegt worden, hat aber nichts bekandt, für vnschuldig befunden vnd entlassen worden, als die Rappische justificiret ist sie auch nicht mit abgelesen worden. Sie ist schließlich wegen des Krieges nach Oldeschloe in Holstein gezogen, die negeste

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Nachbarin ihrer Mutter Cathrina Dörringes, bei einem Wicker weibe wegen ihres Mannes krankheit rahtt gesucht, die dan auch vonn selbigen Weibe erfahren das ihre neheste Nachbarinne es ihr angethan habe, worauf gedachte Dörringsche, weil sie vielleicht erfahren, das ihre Mutter von der justificirten Schwartten Rappischen beschuldigt, sie auch in gezänk gegeben, sich geschmehet vnd gescholten, auch die Mutter darauf gefenglich eingezogen, man will sie auch nicht erlaßen//, sondern erst erforschen, welche Sache es in Newstadt wäre (sonst gibt es keine Indizien), nur will sie erweisen das wie jetzt auch, in Neustadt nichts gegen sie vorlagt, hat auch vom Protocoll abschrift erhalten, aber die Urtheil fehlt noch auch andere Dinge, diese möchte sie gerne erhalten, Schwerin den 20. september 1640

- der ihr von Thesandt übergebene Zettel lautet: Zeigerinne dieses...bewies ihrer Mutter halber zu Newenstadt bezichtigter Zauberei eingezogen gewesen, aber wegen des weiteren Verdachts möge Oldesloh ihnen amtshalber schreiben, wer wird dann alles weitere beantworten, schwerin 20. September 1640, Friedrich Thesandt

- Befehl Friedrich Adolfs: 22. September 1640: alle Akten sind auszufolgern

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2064,

Bericht des Amts Neustadt über die Flucht der Ehefrau des *Hans Voß zu Hohenwisch* und des Mannes selbst, 1673

Hermann Hertell an Christian Ludwig, Neustadt den 26. Mai 1673

...vorm Jahr einige Weiber alhir zu Neustadt, so der Hexerei beruchiget, verbrandt worden, auch auf Hans Voß seine Frau zu Hofewisch wegen Blocksbergfahrt gestanden, sie auch confrontert worden, öffentlich ins gesicht gesagt, sie dann geflohen, später ist auch der Mann, der auch etwas unrichtig im Kopf, 2 oxsen verkauft, und geflohen die Kinder vnd zwei Kühe zurückgelassen, die zwei Kinder sind noch fast vnmündig, sie sollen sich in oder bei Lübeck aufhalten // man möge nach Lübeck schreiben

- Befehl Christian Ludwig, entsprechendes Gesuchen an Bürgermeister und Rat zu Lübeck, Schwerin 17. Juni 1673, sie sollen im Zappenkrüge nach Lübeck sein

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2077,

Untersuchung gegen die alte Schimmelmansche aus Neustadt, früher Redefin, 1686

- Christoff Friderich Junge, Franciscus Schaumkell als concipient dieser Suppl....auf mein anhalten, dem Amts Registratori Havemannen schon vorm Jahr committiret, nach gewiße Dörfer zu reysen, vnd wegen der alten Schimmelmanschen die Zeugen, so ich vorschlagen würde mediante juramento zu verhören..aber wegen vielfältigen abmtsgeschäften verhindert, nun vor 8. Tagn Zeugen verhört, Neustadt 22. September 1686

- A. Anno 1686 15. September wardt in Gegenwart H. Rittmeister Johan Friedrich Renicken, H. Jürgen Friedrich von Pleßen vndt H. Jochim Jürgen von Holsten als von Adel der güter Redewihn, vndt itzo niedergesetzten Gerichts wieder die Alte Schimmelmansche, welche vor

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

diesem aus Alte nah gewesen sich aber itzo in Neustadt aufhalten soll eine Inquisition angestellet

1. Thias Krüger, Unterthan aus Redewihn, 80 Jahre

2. Theis Krüger, Jnior, Redewihn, 41 Jahr

3. Claus Wischett, Belsch, 40. Jahr

4. Ertman Heydtman, Redewihn 80. Jahre alt

1. Wahr, daß die alte Schimmelmansche, als sie auf der Altenah vndt ni den Redewischen Gütern gewohnt, im bösen Gerücht 1. etwa 30 Jahre, Rede das sie Butter machen könne (3. Zeuge)

2. jedermann sie für eine Hexe gescholten, sich nicht verantwort, Zeuge 3 nicht gehört, aber durch das Buttern, sonst haben es alle Gehört, aber niemand hat sie verklagt, sie hatte Streit mit dem Pensionär Gottfried Fabern, der ihr Gut haben wolte

3. als Inqvisitin danegst ins dörf Redewihn gezogen, daß der Edelman Sie ihres verdachtes halber nicht im Dorf haben wollen, sondern ihr durch des Schützen Thias Krögers Sohn, das Haus zupfahlen laßen, vndt sie wegkgejaget worzu Inqvisitin still geschwiegen vnd sich nicht daraus verantwortet, bestätigt von 2

4. das Inq. sich mit ihrem Butter sehr verdächtigg gemacht, indem sie jederzeit viele Butter verkauft, vndt zwar mehr, als andere Leute von ihrem viehe haben können

- währe die gemeine Sage, für 22. R. butter aus einer Kuh, dessen sie sich selbst gerühmt

5. das die Leute ihr desfalls einen Beynahmen gegeben, vndt sie darüber die Buttermansche genant, welches Sie nicht beantwortet noch sich daraus verbeten- 1u. 2. affirmat

6. Daß Mons. Bülow diese Inqvisitinnen auß ihrem Contract gedrenget, vndt mehr geboten, als Inqvisitin gegeben, daraus dem Edelman der hals zugeschwollen, daß er fast davon sterben müßen, Bülow were schleunig gestorben, vndt die Jischungen auf die Schimmelmansche were woll in der Leute Rede gegangen

- Georg Haveman Notar, immat. , An Herzog christian Ludwig, Hauptman Christof Friedrich Jurgkman, Andreas Schimmelman, Schwerin 24. September 1686

2.22-10/21 Domanialamt Neustadt Nr. 21 Fasc. 2, Inquistionalia

Christine Schmedes, Leppeinsche, Kowreppsche und Lorentz Radtmann 1558, die alte Ortmanische, Jürgen Niemans Frau, Franz Dase 1560

Verzeichnis der Bekentnisse 1558, zu Neustadt hingerichtet Lorentz Radtmann aus Steinbeck, die Hexen Christine Schmedes, die Leppeinsche vnd Kowreppsche
S. 4 Bekentnis szo denn andern tagk Septembris 1558 im Ampt Newstadt vmb Ihre vbelthat willen gerichtfertigt

Lorentz Radtman zu Steinbegk

- mit Christina schmedes einen goß gemacht vom poggen schnaken vnnnd addern vnd ahndreas Nieker inn den wich gossen Inn aller Teuffell nhamen das Ime der wich aufbrechen solte, ist geschehen

- hat ehr hans wildeloper ...? zu Steinbegk 2 pferde Inn dem Rauch gehengt Inn aller Teuffell nhamen dartzu der pferde mist genom(m)en denselbenn Inn den Rauch gehengett die Pferde leben noch Mussen aber sterben vnnndt ist keine hulff drann, Vrsach das ehr Ime Im kornue gehütet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- hatt ehr Achim Peter Zwey pferde auch Inn denselben namen in den Rauch gehengt, Vrsach das ehr Im auch imm Kornn gehütet
- achim woelleman pferde inn den rauch gehengt, wegen streit
- hans Ortmanne zu Steinbegk *inn aller Teuffell nhamen Sandt Inn die schue gossenn das ehr dauonn schwellen solle* vnnd eine tzeitlangk auffm Bett liegen welches 14 wochen dar durch betrieben vnnd der kerll entlichenn dauonn gestorben
- Lucas woelleman zu Steinbegk Inn einem andernn potte, einen drungk vann addern poggen vnnd schlangen eingegeben, war inn ausserhalb der ihner geruffen dar ehr entlich dauon hatt sterben müssen Vrsach das ehr im im korne gehütet vnndt woelleman inn geschlagen //
- hat ehr Heineke herbnacht zu Steinbegk einen goße gossen fur die thure auff dem hoff Ins teuffels nhamen das ehr dauonn gestorben, Vrsach das ehr im auch im korne gehütet vnd zue geschlagen

Cristina Schmedes Bekentnis

- hatt sie sampt der knakenhawerschenn einen goß gemacht von poggen Schnaken addern vnndt ...? (stark zerstört) denselben andreas Nickerk inn den teich durch Lorentz radtmann giessen lassen..das der teich dauon ausgebrochen
- iste tzweimall auffm Blocksberge gew....Irem abgott Lucifer gebuelett
- hatt sie vnnd die Wippeinsche di...kalkischen khue Ires Szons ...warmenn Bier zutrinken...

Der Leppeinschenn Bekantus

- hatt sie dem kroger zu Steinbegk achim schrodern einen gus gossen vonn paggen Schnaken vnndt...puluer vor die grosse thuer das Ime 2 pferde sein...abgestorbenn Vrsach das ehr sie habe geschlagen
- demselben kreger 3 Roggenknopff Inn ein schloß geschlosseinn vnnd vnder die schwelle inn ihrer schlaffkamer gesteckett, das ehr mit seinem weib kein thunt haben khann //
- Ist Sie tzwemall auffm Blocksberge gewesenn vndt mit Irem abgott Luciferinn gebuelett fünff mhall
- habenn sie die Leppeinsche Ratmansche heitsche vnd die Knakenhawesche einen gos zusammen gemacht denn hatt die Ratmansche Achim Ortman zu steinbegk für die thuer gossen das ime 2 pferde seinn abgestorben
- hat die heitsche sieselibbenn auch einen gos gossen das im eine Ochse ist abgestorben
- zu der Zueheschenn ist sie kommen, als sie gebottert hatt, Ir die putter gewist ist wie ihre schwartz gewesenn das habe sie inn denn Ronnestein gossen vnnd darnach widerumb eingossenn vnnd gesagt sie wolle Inn aller teuffell nhamen Buttern dartzu Ir die Wippeinsche gehulff(en) vnnd Botter bekommen
- ..hat sie vnnd Cristina Schmedes Ires Szons Jurgen Schmedes frawen die Kinder geburt beno(m)men, Ir die achtergeburt...ir kattischen khue vnnd einem hundestreck ..in warmen Bier zutrinken geben
- hatt sie Harmenn Mors kinde tzu parchem 3 flihende geister szo sie selbst dem kinde zugewis vnnd hernach durch Iren abgott Luciferinn widerumb weggeweist das entlich das kinde inn den 9 tagk gestorbenn, dartzu sie gebrauchett brennende wachleuchte Staell, die geister szo gemartert das sie habenn schreien mussenn das alle szo dabei gewesen sich gentslich entsetzt haben
- Die nhamen der geister: Meseke, hasecke vnnd Denecke //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Der Kowerupschenn Bekentnis vonn Muchow denn 2. Octobris 1558

- hat sie mit der Mollenmanschen (godt gnad ir) einen gos im herde katenn gemacht, vonn dem fuespar das viehes auch des viehes haar, vom grabe dar einer thod geschlagenn vonn dreien feltmarckenn Erde, eine kleine pogge, eine qwade pogge vnndt vonn einer schlangen dartzu geno(m)men denselb(en) Hans Schultzen vor denn hoff gossenn Inn 20 teuffell nhamen..dar das viehe nach der scheunen gehen soll das Ime 2 Rinder sterben sollen is geschehen

das Peter wilde daselbst kahnn ander Leuten hopffen...Boynnen holen, vnnd habe Ir pferde inn den...willenn vnnd vnrecht ohngetroffen das... pferde seinn 2 abgestorben: Sey damals...der weisen frawenn gelauffen die ...Ime gethann hette, sie das ehr selber...wuett - hatt sie achim piper sone ...geno(m)men inn ein plund.. Boyen In Lucifers nhamen...Binddischen hin vnnd wider schurett vnnd das Sandt so ..wirt szo soll der knecht vorqwinen vnd sterben...danne gewertt vnnd das des 3 thages wider abgeu...dem Knechte wider zutrinnen gebenn vnnd sein Leb...gerettet das ehr noch Itzundt lebe

- Asmus Bucke habenn sie die Mollemansche vnnd Peternn...Fraw zu Lütken gudemps des hirten weib im hirte katen tzu Muchow einen gos gemacht vonn einer Breitfussigen poggenn vnnd einer kleinen poggen vonn einer schlangen vnnd aus seinem fuesspar ehrde, die schlange dreimall entzweij gerissenn Vnnd denn gos Creutzweis Inn aller //6 Teuffell nhamen vor die scheune gossen Gleich als die schlange vordorrett Inn demm stuck als solte die Koull vordorren vnnd vorgehen. Ist aber nicht auff die stet da es hingossenn tzu rechter Zeitt kommen

- Ist sie tzu Heillenn frawen tzu Bliesendorff gangen Ir geklagt das Ir pferde Seint Inn den Rauch gehengett vnnd wehre Ir gesagt das sie Rad dartzu wisse da habe sie Ir gesagt sie solde nehmen Erde vonn dren stuck dreij kolhouen vnndt fliessenn wasser Szo die pferde Inn aller teuffel namen weren auffgehengt denn pferdenn das zusammen Inn nhamen der heiligenn dreifaltigkeit zutrinn(en) das habe sie gethann villeicht vnrecht gemacht das Ir dennoch 3 pr sein abgestorben

Zu heillenn ist Ir freund kommen hat heilsche der Koweropschen selber gesagt derselbenn vrsach halber, wo ehr wonet vnnd wie ehr heist wisse sie nicht sie auch gebetenn do habe sie die heilsche zu ir gesagt das sie mit qwitlebern..Menschen pferde hulff vnnd schaden gethan aber...was es sej

Wilde hatt Ir einn pferd inn den Rauch gehengt vnnd wider gehulffenn

- hatt sie achim peise zu Muchow 7 fleinde gester aus dem vihe (Szo die Mollemansche Ime zugeweist) ausgetriebenn vnnd Clawes Rhelenn tzu Muchow Inn die scheune geweist Bei der Crafft Macht vnnd gewalt des Allmechtigen gottes des vaters, Vnnd den geisternn einen Jungenn Rhalen tzum gebrawns gebenn derselbe Rholo hatt sie durch heillenn Mutter zu Bliesendorf Szo domals zu wantzlitz gewoennet widerumb wegweisen lass(en) //

S. 7r

1560, Der alten Ortmanchen zu Dutzkow Bekentnis

1. Habe sie vnnd heine Tide szo tzu Parchem vorbrandt, Hans Ramelowenn tzu Dutzkow einen drungk vonn Katzenbreg schnakenn vnnd poggen Inn einer pfeiffer Muhllen zugericht tzudrinck(en) gebenn darnach ehr niht Lenger als vier woch(en) gelebeit, die pfeiffer Mullenn vnd anders dar Innen es tzugericht habe sie Inn denn grossen flas graben geworfen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

2. Habe sie neben der Jorges Niemanschen, Achim Helmek(en), Nachdem ehr gedachter Niemanschen Ire schweine auff seinem habernn gepfandett einen drungk auch von Katzenbrog(en), schnak vnnd poggen tzugericht vnndt wie dem hans Ramelowen zu....gebenn darnach ehr miht lenger als vonn Mitfasten...denn Roggen awst gelebett
3. die Hans Niemansche soll ahm abent walpurgis...wipff getzogen vnd milch daraus bekommen haben...allenne vonn andernn gehört

S. 8v

1560 der Jurges Niemansche(en) Bekentnus

1. nebenn dor alt(en) Ortmanschen tzu Dutkow Achim Helmekenn doselbst, weil ehr Ire Schweine auff seinenn haffern gepfandet, einen drungk von katzenbreg, Schnakenn vnnd poggen zugegeben vmb Mifasten zudringken gegeben, darauf ehr nicht lenger als gegen die arntzeit gelebet, hat es furm gericht vorleugnet
2. Neben altenn Hettschenn, Sanna Langeschen, vnd der altenn Ortmanschen, Asmus Ortman tzweij Pferde Inn denn Rawch gehangen, darumb das ehr zwenn man geschlagen, hatt sie gleicher gestalt widerruffen
3. habe sie sampt der alten Ortmansch(en) hans pawelowenn Nach dem ehr fast bej abend, vnd seiner fraw einen Jungen mhan haben wolte, auff derselben Bitt einen drungk von Katzenbreg Schnaken vnnd poggen tzugereicht zudringken geben, darauff habe die fraw sunderlich der altenn Ortman(schen) so sie selchs zurecht(en) wurde einen widischen Krag(en) tzugebe(n) tzugesagt, *Vnnd hat nach absterben Ires alt(en) Mannes einen andern Mhan Micheln schmidt, der bej tzeitten des furigenn Mannes albereit bej ir gelegen widerumb gefreiet, diesenn Artikel hatt sie furm gericht bekant, vnnd Ja datzu gesagt*

S. 9: Arenz Dase des allterm smidt van spornitz bekentnisse

1. hatt dase de Fruchteniske vnnde de Kroegersche zu spornitz ein puluere van snacken slangenn egeditzen vnde boesenn poggen gemacht, wan dem silingen puluer hatte de Fruchteniske markus guesiken fruwen zu pergrin Ihr Ihre eine egenem huese Ihn einem pott gedaen das sie van gedruncken, wie solliches geschehen sie wan stunden geswullern vnnde so lange biß sie gestorben grosse pine leiden mussenn Ursachen das markus gericke de Fruchtinse nicht hefft Ihm dore leiden willen vnnd syne fruwe der Fruchteniske de allmisse nicht hatt geben willen vnnde der krogeschen kein beer hatt borgen willen
2. hatt dase vnde de Kroegersche van bauen bemelten puluer Hennecke Buro zu Pergrim ock zu Drinken gegeben wie ock dar van gedruncken ist ehr dar wan gequelet vnnde entlich dar wan gestorben: Ursachen das ehr se wegen der schulde ? so se ehm vor beer schuldich gewesenn, hatt auß panden lassen
3. hatt ehr dase vnnde de Kroegersche einen göethe zu gericht van slangen egeditzen vnd boesenn poggen vnde Heine Schroederen Koppedoeuelen vnde Valentin Wollgeschoern vnder die dore wege geossen dar das vie hatt vber gehn müssen, Thu aller Teufel nname(n) dar van das vie hatt vorderuenn vnnde steruen müssen vnde so ock ein minsche hedde dar vber gangen hatt ehr steruen müssen //
4. hatt dase vnde de Bruggemansche einen Drank zu gericht van bauen bemelten puluer welchen die Bruggemansche Ihres forigen mannes vater das ehr den suluigen aus drincken solte zu gade geseizet als aber Ihr seliger mann aus dem felde gekumhnen vnde dorstig gewesenn ist ehr vber den drunck kumhnen vnde von gedrunckenn hefft dar van nicht lenger geleueth also Ihn den drudden dach vnd dar van gestorbenn Ursachen das sie Ihres

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

mannes vaderen dem stake hopdales hoppenhuers so ehr zu seynem leuende vor sich
Beschedenn nicht gegeuen

Der Krogerschen Ihr Bekenth

1. hatt de Krogersche vnde arent...van slangen egeditzen vnde boesen p...gemacht vnde
Henrike Buro zu pergrin..drinckenn gegeben wie ock dar van ge...Ist ehr gepurlich vnnde
entlich dar van Orsache das ehr sie wegen der schulden ...vor beer schuldich gewesen hatt
....lassenn

S. 39: Ilsabe Eggers, Hans Thiessen Ehefrau zu Muchow, in pto. veneficiy 1697-1700

1. Neustadt, 25. Mai 1700, Caspar Grantz Gottfired Sala ?, an Herzog...die Frau des Hans
Tiesen aus Muchow alhir der Proces gemacht worden, nachdem sie die Ihr zu erkandte
Tortur aus gehalten aber nichts bekindt hat, nach eingeholter belehrung vond der
Jursitenfaculät zu Rostock...wohin sie von der Justizcantageley verweisen worden...die
öffentliche Verweisung durch das Ambt befohlen, wowieder aber beede Schultzen im
Nahmen des gantzen Dorffes protestiret vnd bey kommendes Memorial sub. lit B.
übergeben...wie sie es damit halten sollen, auch was die Unkosten berift wobey 3
belehrungen eingeholet werde müßen vnd Inqvistin ein Defensor ex officio adjungiret //
worden, wodurch die Kosten sich auf 60 R belaufen...ob die Kosten aus ihrer Güter
genommen werden können, da sie Inq. schon 1686 wegen Zauberei inhaftieret gewesen ist,
damals aber nach territion der Haft erlassen worden

- S. 40 Befehl Friedrich Wilhelm: ...wegen Ilsche Eggers...das protocoll ziemblich unformblich
vnd die alten vnd neuen acten nebst eurem bericht auf eine Facultät zu senden, schwerin 6.
Dezember 1699, Fürstl. verordnete Canzleydirectoren

S. 42 Supplikation der Bauern wegen Ilse Tiesen, weil das Amt Grabow nur ¼ Meile entfernt
wollen sie nicht das sie nur des Ambtes verwiesen wird, sie würden ihren halben besitz
daran setzen, ...sie möchte ihnen noch weiteren Schaden zufügen, , da sie zum andern
Mahle umb ihre Schwangerschaft willen, des Gefängnisses relaxirt vnd in so weit frey gelasen
würde, // ist dies nun schon die dritte Klage gegen die Inquistin...das böse Weib muß zum
Tode gebracht werden...25. mai 1700, die Schultzen im dorfe Muchow

S. 44 (Nr. 16) Belehrung der Rostocker Juristenfakultät wegen Ilsen Eggers...ihr ist ein
Defensor ex officio fordersambst zuzuornden, 9. Janaur 1700

S. 46 (Nr. 25)...wegen Ilse Eggers Rostocker Juristenfakuläts Belehrung... das Inquistia
nochmals in der güte sonst sub comminatione tortura zubefragen sey, , Fragekatalow //
auch Frage wegen ihrer Schwangerschaft vom Teufel, soll sie examiniert weden, solte sie //
47v in güte nichts geschehen biß aufs hembe zuentkleiden, vnd als denn nochmahls
zufragen, auch zuwarnen, ihrem leibe keine unnöttige Schmertzen zuverursachen, da aber
auch solches nicht verfangen mit daumschrauben vnd beinstöcken vnd anziehung auf der
leither mößig zu torqviren...über die artikel, spätere gütliche Befragung, Rostock 24. April
1700

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

S. 50, Nr. 26 Continuatio protcolli Ilse Eggers, 29 April 1700...vor dem Neustädtischen herrn beampten Jacob Baumans Stadtvoigt vnd Andreas Wilcken Rathsverwanter wegem Jexereo befragt

- sie gesteht gütlich nichts, gibt sich unschuldig

- Befragung über allgemeinen Fragekatalog der Uni, sie gesteht nichts // 51

..// sie wird zur Tortur geführt am 29. April 1700..im Beisein Caspar Graz, Gottfried Faber, Johan Gottlieb Filwigen // 52...sie wurde schon 1668 mit der Rabischen confrontiert, wovon sie ebenfalls nichts wissen will, Daumschrauben vnd Beinstöcke, , keine trähne vergossen, // beruft sich auf ihre Unschuld, Betet, abermahl angegriffen, ruft um Ruhe vnd Betet // 53 ich bin keine Hexe...verleugnet die Fragen, ruft dann Ja, ja , ich kan hexen // vnd bittet umbs jungste gericht...kann aber auf die anderen fragen nichts sogn // 54

- Inquistia seqenti die 30. April in die Ambstuben geforder, gütliche Befragung, sagt: Ich bin schuldig, vor der Rabischen habe ich hexen gelernt, ich will sterben, vom Scharfrichter bedroht

- sie hätte von der Rabischen vor 16 Jahren oder mehr zaubern gelernt, als sie ihren ersten Mann Jörgen ein halb stieg Jahr gehabt, einen weißen stock gegriffen // vnd Gott verlassen, , Teufel schwartze barte Haare, weise tucher vnd strumpfe angehabt, , er nicht oft zu ihr gekommen // 55

nicht mit ihm gebuhlet, er hete ihr mahl korn gebracht, abe nicht gebuhlet mit ihm, auch keinen Schaden getan, die Simon Eggers Frau hette sie das hexen vor 4-5. Jahren wieder gelernt, ohne Lohn, // der Teufel Simon, ihr wird gesagt, das dessen Mann so heißt, sie gesagt: er heißt Jörgen, Hans Schmieden hette sie es auch gelernt, vor 6 Jahren, Ort Zeit, frawen gestalt, Hans Schmied wehre auch in den schnack gangen, daß er hexen könnte, und einen geist hätte, , wiederruft dann, hätte nur der Eggersen allein das gelernt // 56, sie variiert bei der Wiederholung der voirgen Antworten, hätte doch geld bekommen, und Gebuhlt, wäre einmahl schwanger vom Teufel gewesen eine quade pogge geboren // // 57 Schaden negiert sie, sie wäre an Carsten Wegeners vnsinnigkeit schuld, durch einen tollen Hund, ihr erster Man hat genauso schwartze baren haare wie die beschreibung des jetzigen Teufels, Revociert

Johan Gottlieb Filing, Notar

- S. 58 Friedrich Wilhelm Nr. 27...wegen der Unkosten...aus der Inqvistin Güter, iedoch ohne Ruinirung des gehöfts nehmen, Schwerin 28. Mai 1700, Cammerräte

- S. 63: Belehrung Rostock, 7. Mai 1700 Ilse Eggerts auf Uhrfehde verweisen

- S. 66 Bestätigung des Urteils durch Schwerin, 28. Mai 1700

- S. 67, Supplikation 7. Juni 1700 Hans Ties, Hausmann aus Muchow...auf unbefugtes angeben des Schultzen Jochim Lübbeken meine fraw hat wegen Zauberei eingezogen werden müssen...was verleumbderisch war, welcher so manchen redlichen Menschen über seine Löster Zunge springen laßen, wie zum theil die von Ihm gestellte Reversen vnd die dieserwegen entrichtete straffgelder satsahme gezeuen sind, zu seinem zweck nicht gelangen mögen...nun sind seine Kinder, insonderheit eine meiner Stieftöchter, so an einen Man, Hans Hurtz zur Ehe gegeben, vor Hexen vnd Zauberer auszuruffen wo auff, fals diesem übel nicht gesteuwet der Verleumbder nicht auff die Finger geklopft, vnd nicht dahin gehalten würde, die dieses Procesus halber an mir praetendirte Unkosten zu erlegen, mein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

unumgänglicher Ruin erfolgen muß.....seine zum Krüppel gemachte vnd unschuldig gemarterte Frawen, durch den Schultzen alimentacion verschaffen mußten

Christian Eggert, Muchow den 2. Juli 1700...wie das der schultz in Muchow Joachim Lübecke meine Mutter Ilsche Tiesen ganz felschlicher weise eingezogen vnd sie sich nun wieder die gewesenen indicien gantz purgiert...sie sollen die proceskosten tragen...haben nichts außer ein Pahr kühe, welche wan sie weggenommen werden sollten, ..da mein Stiefvater vnd die Mutter durch die Tortur an ihren gesunden gliedern verlamen vnd zu aller arbeit daher vntüchtig gemacht worden ganz vmbkommen vnd verschmachten musen,.. // alles ist nur durch die falsche Anzeige des Schultzen zustande gekommen...(S. 69//70)

Christian Fridrich von Junge, Andreas Scheffer, Neustadt den 25. Februar 1686...wegen der Klage des Carsten Wegener über Ilsche Eggerdts Hans Thesen Paursmans Eheweib in pto. veneficii...das sie ihm Vieh umgebracht, sie auch schon 1668 den 18. April von der alten Rafenschen daß selbe Ihr daß Hexen gelehret bekandt vnd darauf gestorben, auch damals ihrer kleinen kinder halber auf Caution ad Sistendum nach geschehener hafft, wieder loß gelaßen...er von amts wegen inq. angestellt, summarische Zeugenkundschaft S. 120 // eingeholt vnd möchte Information

- S. 121 Christian Ludwig...die Zeugendeposition in gewisse Artikel fassen vnd Zeugen in gegenwart der Inquistin unter Eid befragen, auch alle miteinander confrontieren vnd protokollieren, 9. Marti 1686 A.f.z. Nedden

S. 122 Christoph Friedrich v. Jungen vnd Andreas Scheffer, Neustadt 8. April 1686..wegen Ilsche Eggers Hans Thesen Eheweib..haben die Belehrung vollzogen überschicken Akten

- S. 123 Christian Ludiwig...die beygebrachte indicia zwar nicht sufficient ad torturam, iedennoch so fern graviert, sie nochmals Befragen, abkleiden lassen, Territion, Fragen, 16. April 1686 A.f.z.

- S. 124..wegen Ilsche Eggerts nach der Territion anfrage durch Beambte zu Neustadt

- S. 125: Christian Ludwig..Ilsche Eggers...nach abgestateter Uhrpfede zwar dieser instantz vnd der hafft zu erlaßen, jedoch aber unter der handt ob neue vnd mehr grundliche indicia wieder sie vorhanden suchen, Schwerin 8. Mai 1686, J. G.G.d.

Acta Inquisitionis ct. Ilse Niemans, Mews Rathsacken Wittibe in Stresendorf in pto. veneficii

1. Protocoll 7. April 1681

2. wie 1

3. Rescript 19. April 1681

4. Confr. Protocoll 7. Mai 1681

5. Protoc examinis 31. Mai

6. Mandat 6. Juni

7. Protoc. 18. Juni

8. Mandat 27. Juni

9. Protocol 5. Juli

10. Mandat 1. August

11. Protoc. 19. Aug.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

12. Mandat 25. August 1681 mit Urteil

Siehe Parge Zarm

Nr. 3: Mecklenburgisches land- vnd Hoffgericht, Parchim 19. April 1681...wegen Ilse Niemans beschuldigter Zauberei auf die sumarische Zeugenkundschaft, gutliche Befragung vnd eidliche Zeugenkundschaft...sie mit Zeugen confrontiren vnd zu besseren erkundigung der umstände dem Scharfrichter übergeben, dieselben abkleiden, auch nach Stigma oder Maal zu suchen //, durch die Stignadel zu tentiren, ob sie etwas empfinde...mit dem ersten grad der tortur belegen vnd sie zu befragen (S. 82)

- S. 83: genaue Interrogatoria werden mitgegeben

1. Wie lange es sey das Inq. Ilse Niemans , mit der Trinen Lüdemans wegen des Schaffes sich erzürnet, vnd dieser gefluchet gehabt

2. OB Zeuge selbst angehoret, das die Inqvistin, der Trinen Lüdemans gefluchet

3. Inq. , warumb sie leuchnet, was von so vielen Zeugen bekräftiget wird

4. Ob es die Lüdemansche vnd ihr Mann lange im Halse gehabt, vnd was sie für Raht darzu gebrauchet

Ad. Art. 3-4.

1. Ob nicht wahr, das wieder wolf die gänse gebißen die Inq. im dorf über den Wolf geschrien, vnd mit der Hans auf die länden geschlagen

2. Wie sie den Wolff im dorff habe sehen können, vnd an welchen ort der Wolf gewesen //

3. das damalhen der wolf auß Inquistin hofe, hinter Ihren hause zuspringen, gekommen vnd auf die gänse zugelaufen

Ad. 6-7.

1. das Christian Geten ?? vor 17 Jahren Inq. Sohn geschlagen

2. aus der Ursache, weilen eine vnd er Inq. Kuhen bey seinen hocken gefreßen

3. Inq. darüber böse geworden vnd geschimpft

4. sie gesagt, es solte lhn sein bestes pferd kosten

5. Christian Gotke darauf ein braun Vohlen, so er allererst in Grebouschen Marck gekauffet gehabt, vom Wolfe tod gebißen

6. ob ehrliche leute auf sich pflegen ersitzen zu laßen, wenn sie für Hexen gescholten werden

7. Ob nicht wahr, das sie selbsten bekand, wie sie oftmahlenn der Hexerey beschuldiget, vnd doch niemahlen bey der Obrigkeit deßwegen geklaget // S. 84

Ad. Art. 8-10:

1. Zeugen befragen, umb welche zeit des Jahres es zugestracke, das Inq. mit Christan Gotke sich ihres sohns halber verunwillig

2. wan er dannach vgestorben vnd was für einen Anfall

3. ob er selber ihr drohen gehoret (gewracket)

4. Ob die stier bald nach solchen wracken umbgekommen

Ad. Art. 11-12.

1. ob nicht Inq. gestanden das sie Böten konne

2. warum sie leugne der Brennanischen das Pferd gebötet zu haben

3. Ob sie nicht gesagt, man solte das pferd nur in den stall ziehen, es würde wol wieder beßer, vnd muß lhr ernstlich zugeredet werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

4. Warumb sie sich so fremb stellen das sie der Brennanischen beyder Bohlen durch böten geholfen

Ad. Art. 1-16.

1 Ob nicht wahr, das Inq. den Joachim Radesacken gefluchet vnd gesagt, wer Ihr, ihren krancken Mann vorhielte, solte Gott geben, das Ihm auch so bange werden mochte, wie demselbeng ewesen, //

2. Ob nicht wahr, das Joachim Radesack darauf 8 tage hernacher, es in ein bein bekommen, so noch nicht geheilet,

3. Ob nicht wahr das Radesack den zufall bekommen, als Er in hoffdinsten gewesen

4. wie die Inq. sagen konne, daß Radsack in einer kranckheit den schaden ins bein bekommen

5. woher es komme, das Ihr Wracken vnd pfluchen so bald geklebet

6. Ob nicht Inq, den Radsaaken den schaden wol gebötet hette, wen sie ihm nicht feind gewesen were

Ad. 18: erkundigung anstellen, ob nicht mehr von den Kindern, vnd nuhnmehr erwachsenen leuten, welche verhanden, so sich erinnern, das sie den Wolff unter der Inqvistin bette gesehen befragen...zu welcher Jahrzeit, ob sie nur ein Gößlein gehabt vnd ihr alles vorstellen

Ad. Art. 20

1. Ob nicht leute so geschlagen werden, der Obrigkeit es klagen, warumb sie nicht getan, als der Hirte sie geschlagen

3. Warum nicht wo sie bluttend vnd das Maul durch geschlagen gewesen

4. Warum stillschweigend zu Hexereibesuldigung

KOPIE Confrontatio Testium cum venefica S. 86-91

S. 91 : nicht wie dem zu Muthe der Zaubern könnte, Zauberey solte Ihr niemandt überweisen, man möchte mit Ihr machen waß man wolte, Gott hette si noch im hertzen, bergen herrn Jesum christ vnd ihren bveichtvater wolle sie leben vnd sterben, man möchte nur mit Ihr fortfahren, nach diesen Ta wehre sie Gottes kindt

- Matthaeus Vlrici

S. 92-93 : Protocollum Examinis Nr. 5

S. 94 Belehrung aus Parchim...siehe Parge Zarm S. 258 , es werden nochmals Frageartikel mitgeschickt über die sie zu befragen ist...alles ist // 97 mit solchen den eigentlichen formalien, wie es außgeredet wirdt, fleißig durch den notarium judicy ad protocollum zuverfahßen, 8. Juni 1682 Vice Praeses vnd Assessoren des Meckl. Land- vnd Hofgerichts

- S. 98: 18. Juni 1681...gütliche Befragung über die Parchimer Artikel

- gibt Böten zu

- Tortur

- S. 104 Belehrung Parchim, 27. Juni...ob sie zwar die ihr angelegte fast scharfe tortur außgestanden, dan auch nochmals extra locum tortura zu verschiedenen zwo mahlen gütlich bekand, das sie die Zauberkunst von der brennerschen gelernet...nun muß aber ihre Confessiones auf dero selbstgeigen wißen vnd gewißen mehrentheils beruhen, vnd solch crimen an sich occultum, durch neuferliche umbstende mehr beweislich muß gemachet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

werden...dazu notwendig das sie guhtwillig gestehen // auch nachfrage wegen des Sachden, mit den Zeugen daher zu confrontieren // 105 gütlich nochmals ihre bekenntnis wiederholen vnd offenbaren...

- S. 106 Protocoll 5. Juli 1681 sie verleugnet vor Senior Johan Eebertus alles wieder, ihr Pastor wüste wohl, das sie nicht Hexen könne
- sie wird wegen den Viehschaden gefragt: Re. Jochim Gericken in Zegendorf einen Foß, oder rotpferdt

Christan Götken 2 Kölber

Johan Lüdeman in streesendorf 1 Schaaf vnd 2 Kälber //

der bermarschen 1 Schaff

der Felickschen 1 Schwein

- niemanden mehr Zaubern gelehrt

am 21. Juni werden die Zeugen nochmals mit ihr Confrontiert, Christian Gericken sagt, es wehrem Ihme 4 Pferde umbgekommen , was Inq. leugnet //107

am 25. Juli Confrontation mit Christian Götke vnd Johan Lüdeman übereinstimmend

S. 108 Belehrung Parchim den 1. august 1681...wegen der examinierung wegen des Viehschadens...sie über die übrigen heupt articul aber specialiter nicht befragt sondern dero außsage ins gemein, vnd generaliter nur notiret worden...das ist ungültig, nochmals specialitm befragen

(an Christoff Friderich von Jungen vnd Andreas Scheffes, fürstl. Haubtmann vnd Küchenmeister)

S. 110 Protocollum 19. August 1681- nochmals über die Artikel befragt- KOPIE S. 110-113

- S. 115: Punkte so vor dem öffentlichen Halsgericht abzulesen

- S. 116 Urtheil

S. 118

Joachim Weber, Pastor, Slate 23. Oktober 1684...was er ohnlänst wegen Jochim Drewes aus Lütten Godems vnd **Peter Müntzeln** Sen. aus Großen Godems an dieselbe habe gelangen lassen...so komt doch Peter Münzel in zwischen mit bericht, daß er sonder bekäntnis der groben Beymässungen, vnd satten Beweis seiner Unschuld ad sacra möchte admittiret werden, Als aber die Zauberey ein unmenschliches Laster, vnd wer demselben zu gethan, bey des Gott vnd Menschen vorhafft ist, vnd ihr nicht nur allein deswegen in Verdacht kömt, sondern auch dessen bekantlich vor etlichen Jahren schon von Jochim Schomakern aus G Godems dorten bey dem hochfürstl. Ambt beschuldiget, ferne von hans Müntzeln seinen Bürder Sohn öffentlich dafür gescholten, auch von seinem Bruder dafür gehalten, dan auch für einem Jahr von Hans Brähmern vnd Hans Müntzeln denen Vieh umbgekommen verklagt,..auch Paul Brähmer sein Bein erbärmlich zerbrochen...der Müntzel es immer abgetan, er sei unschuldig, // er kann ihn leider nicht ins Herz sehen..weiß auch nicht ob er schuld trägt, das sind die Kundschaften die er zusammengetragen (an Fürst. Mecklenbu. Beampte zu Neustadt)

Trine Harloffs, Jochim Hennekes Witwe, 1689

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

S. 171 Jochim Henneke aus Lübbelow Witwe, 17. Oktober 1689, Schwerin...ihr sehl. Mann Jochim Henneke (welcher vor 3 Jahren mir abgestorben) ich im Dorffe Lübbelow 35 Jahre, vnterthänig gewohnt, nunmehr mit ihrem Sohn...nun wird sie der Hexerei von ihrem Nachbarn Jochim Fresen, dem ein Pferd vmbkommen, bezichtigt..was sie sich sehr zu Herzen nimmt, am 15. Oktober zum Verhör bescheiden worden, weil der Ambts Notarius itzo krank were, sollte ich zuzoderst 10 R. // erlegen...sie ist eine arme witwe vnd der Jochim Fese schon kränklich gelegen, sich auch durch Franz N. ein Kerl zu Läsien curiren lassen, der ihm gesagt hätte seine eigene Mutter, hätte ihn bezaubert, warum der Kerl zu Läsien auch von den Beambten ganz ernstlich befragt wurde, der Jochim Fese bleibt aber auf ihre Besagung //173 man möge eine Verordnung darüber machen, 17. Oktober 1689

- Befehl Christian Ludwig: ...das ihr beide Partheyen fürs amt bescheidet vnd die geklagte sache verhören vnd im fall Beklagter mit bestande der wahrheit nicht erweisliches der Klägerin wegen überführen kann, in gebührend abstraffen, 17. Oktober 1689, an die Beambte zu Neustadt

- gegen Jochim Frese lief am 14. Februar 1689 ein Prozeß weil er seinen Vater schimpf vnd frevel getan, 3 Stunden mit dem Esel abgestroaft worden, es geht um Geld das sein Vater Heinrich Fresen auf seinem Hoff vergraben hatte vnd das Jochim Frese durch seine Magd stehlen lassen hatte, (S. 174-182)

- S. 165- 170, Summarische Zeugenkundschaft contra Trina Hennigschen Jochim Hennigken Wittwen,

Gehalten den 21. August 1690 in der Ambtstuben Hauptman Hartwig Luetzow vnd Andreas Scheffes Küchenmeister

1. Stoffor Schor, Schultz in Lüblow, 42 Jahr alt..böser veracht lange Jahre, wie auch ihre verstorbene Mutter berüchtigt gewesen //

2. Jochim Gerth 36 jJahre, könnte nicht sagen das sie hexen könne, aber im gerücht gewesen

3. Claß Pantman, 50 jahre, ihm wäre viel vieh umbgekommen, weis nicht wer es gethan

4. Hans Schultz, 40 jahre, Inq. wehre fiele jahre im gerücht, hätte oft geflucht, seinen oxsen in ihrem Stall toll vnd rasend gemacht, der auch gestorben, weilen sie ei gantz Jahr lang nicht in sein Haus gekommen hette er auf sie gemuthmaset

5. henrich Lüph 30 Jahr. ihre Mutter wehre bey ihren Leben, wie auch Sie // 10 Jahre in Verdacht, oft gflucht

6. Peter busch 40 jahre, böser verdacht, vor 6 Jahren hat er wegen seines Kindes, welches sie zum Diebstahl verführet vnd aus seinem Hause Saltz butter wulle ihr zubringen mußten beym ambe für Gericht gewesen vnd deshalb mit Gefängnuß abgestraffet worden, hette sie gesagt, wan sie solches gewust hette, wolte sie wohl eher gericht geseßen haben, darauf ihm 2 Stier vmbkommen, seine Frau ihr es unter die Augen gesagt, sie sich aber nicht verteidigt, //

7. Carsten sTeffen 60 Jahre, Schaden am Vieh wurde ihr unter die augen gesagt, sein Schwein vor 4 Jahren in Inq. hofe gegangen vnd seine tochter selbe heraus geholet, hette sie es in übersteigen über den Zaun in die eine Lende, da sie selbe fluchen gehört, ohne fallen gekricht vndt wehre auf ihren Raht durch rauchern wieder gesundt worden

8. Jochim Frese, Claus Fresen Sohn 40 jahre alt, Inq. Mutte in ihrem leben wegen Zauberei im Gerücht, Er inq. einen Keßel vnd seinen wagen nicht lehnen wollen, wehre Ihme ein Ochse 14 tage danach gestorben, seine Frau ihr auch keinen fett in ihren Kohl thun wollen, ihm ein Kalb umbgekommen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

9. Jochim Frese, Heinrich Fresen Sohn alß ankläger 30 Jahr alt, welcher vorm Jahr beseßen gewesen, bleibt darbei das Inq. eine Hexe vndt den Satan in ihrn gewiesen gehabt, 2 Pferde ihm gestorben

Matthias Vlrici Notar

- Bericht 4. September 1690...wegen der Relation vom 2. Marti 1689 wegen der Hennigschen zu Lüblow..Jochim Fresen bringt keine Ruhe vnd hat sie erneut wegen Zauberei beschimpft, weder gutes noch böses zubringen, will nichts verfangen, ..deshalb dem ampte nicht geringe beschwerde vndt verdruß, die Henningsche auch solche grobe bezüchtigung nicht auf Ihr sitzen laßen, sondern // überweisen sein will, ...überschicken sie das Prozkol

- Christian Ludwig, Schwerin 6. September 1690 I.L. K....die Henningsche auf die Zeugen eidliche verhörung befragen

S. 163, Supplikation Trine Harlofs, Sehl. Jochim Hennigs Witwe, Schwerin 7. Oktober 1690...wegen des Prozesses durch Jochim fesen verursacht...sollte der Franz N. befragt werden, der aber nicht geständig ist...ihr Sehl. Vater Jochim Harloff in Lübbelow 60 Jahre gewohnt // wie sie nun auch 27 Jahre vnd nie im bösen gerücht gewesen..den Jochim Fesen vnd Franz N. aus Lesen nach Schwerin citiren vnd befragen

- S. 164..Christian Ludwig...den Bericht wegen der summarischen Zeugen verhör überschicken, 9. Oktober 1690

- S. 162: die Akten der summarischen Zeugenbefragung un ihres Respons werden überschickt, Neustadt 22. Oktober 1690

Protocollum in Sachen Trinen Henningsen Jochim Henningsen Wittwe, 20. Oktober ao. 1690

1. Gerücht der verstorbenen Mutter

R. Nein nicht wahr

2. selbst im Gerücht // 161

R. hinter dem Rücken könnte man einen viel nachsagen, Jochim Frese der beseßen gewesen, hette Ihr es in die Augen gesagt, vnd sonst Niemandt daß sie hexen könne

3. sie Hans Schultzen Ochsen der vor einiger Zeit in ihren Stall mitgelauffen geflugt, Er solte toll vnd rasend werden, so zeuge auf der straßße gehört

Nescit

4. der Ochse so geworden vnd gestorben

R. waß wuste sie von andern leuten Vieh Hans Schultze hette seine Mutter selbstn für eine Hexe gehalten

5. sie danach ein gantzes Jahr nicht in sein Haus gekommen

R. Sie wehre wohl in 4-5 Jahren ins einem hause nicht gewesen, sie hette kein gewerbe gehabt, Er lugt es als ein Schelm, Er sol mir es beweisen //

6. sie Zeugin Peter Buschen kindt vor 6 Jahren, zum diebstahl verleitet,

R. nicht wahr

7. mit ihr vor gericht gewesen

R. ja

8. solche That halber mit Gefängknus abgestraffet worden

R. ja

9. damahls gesagt, Wan sie das gewust hette, so wolte sie wohl eher recht geseßen haben

R. das hat sie vergessen

10. darauf 2. Stier vmbkommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

R. das hat sie nicht gethan

11. das Zeugen Fraw ihr dies unter Augen gesagt

R. nein

12. Zeugen Eheweib es ihr gesagt, vnd sie nicht verantwortet

R. sein tage nicht, kein Muthermensch hette ehr waß von solchen dingen in die Augen gesagt
// 160v

13. Carstn Steffens Schweine in ihren hoffe gegangen

R. sie hette selbe nicht darinnen gesehen

14. die Tochter sie raus geholt

R. wüste sie nicht

15. die Tochter vber den zaun ohne fallen es in die eine Lende gekricht, als selbe sie fluchen gehört

R. warumb solte sie gefluchet haben, sie hette sie ja nicht gesehen noch gehohret da solte Mundt gegen Mundt kommen, es möchte in der ahrent geschehen sein, als sie es in Lende gekricht

16. auf ihren Raht durch räuchern wieder gesaund worden

R. daß hette sie nicht gethan sie hette Ihr keinen Raht gegeben

17. Jochim Fresen Clas Fresen Sohn ihr Kesel vnd Wagen nicht leihen wollen, Ochse gestorben

R. es wehre Ihme ein Ochse vmbkommen, aber er hette es nicht gethan, wo der Zaun am niedrigsten da wil Jederman vbersteigen // //

18. die Frau ihr kein Fett gegeben, Kalb gestorben

R. sie hette sein tage kein fett von ihr in Kohl begehret, daß Ihme ein kalb vmbkommen, wüste sie, daßselbe wehre ein halb Jahr kranck gelegen, sie hette es nicht vmbgebracht

19. daß sie in Zeugen Jochim Fresen den Satan gewiesen

R. Nein warumb solte sie daß thun, wen sie es gethan, so wehre sie jo eine Hexe vndt daß Teuffels immer vndt ewig, Er solte es ihr beweisen, habe die hende ohne Thränen vergiesen empor vnd sage ein Gebet

20. das sie Zeuge 2. Pferde vmbgebracht, welchen sie geflucht

laut Protocoll 1689 den 15. mai pag 31. // ein Pferdt vor zwey Jahren als Zeugen Pferdt in ihrem Rogken Schaden gethan, da sie geflucht, Gott solte geben, daß die Pferde toll wurden, vndt die hunde auf freßen möchten, da eins von denen Pferden sofort krank geworden hernach gestorben, das andere als sie geflucht, weiln sie für Ihre tochter deß gestohlenen Gelds habler beym ambte 4 R. zahlen mußen (vorheriger Prozeß, die Tochter war beim Jochim Fresen die Magd, Prozeß gegen Jochim Fresen)

R. es wehre nicht wahr, gesteht den Rogken Schaden vnd Viehsterben, er hat sie durch Stoffer schopen vnd Jochim Gehrten wegen des Pferdes beschicken lassen, aber damahls so fort ihn verklagt //

- Matthias Vlrici

S. 156/157: Belehrung..wegen Thrinen Hennig...die indicia in frömliche artikul verfaßen vnd sie darüber examiniren..auch sie in gefängliche Haft nehmen lassen, 5. janaur 1691 Meckl. CammerRähte

- gleicher Befehl Christian Ludwig J.V.M. M.W.M. H.Hertell

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Protocollum der Eydlichen Zeugenkundschaft in Inquistions Sachen wieder Trina Henningsche..S. 142-154

- gleiche Zeugen wie vorher ebenso gleiche Artikel
- auch antwort der Inquista, die Zeugen legen jetzt noch deutlicher und klarer alles dar
- wegen der Mutter sagt sie: nein sie ist in der Kirchen beerdigt worden, das Kind wegen Diebstahl war 6 Jahre alt

Bericht an Herzog, überschicken Akten Hartwig von Lützwow, Andreas Scheffer, Neustadt, 24. Marti 1691

- Christian Ludwig....Zeugin mit jeden Zeugen über die ausagen confrontieren..auch vmbständlich fragen zu welcher zeit, an welchen orte, mit welchen worte...alles geschehen, auch mit ihren rechtlichen Fefension darüber gehöret, // Schwerin 16. April 1691, J. G. Gützmer, T. schreiber, A.f.z.N.

- Bericht über die Confrontation 29. April 1691 Neustadt

- Christian Ludwig..sie nochmals über jedes Indiz befragen vnd sich defendiren lassen, alles vmbständlicher beschreiben, 4. mai 1691, A.f.g.N. , J.G.Gützmer, J. Schnobel S. 140-141

- Entsprechender Bericht über ihre Defension..sie sich nicht anders als mit der waßer Proba zu schützen gesinnet...Neustadt 18. Mai 1691.

- Belehrung: ...auf ein ordentliches Geicht nochmals gütlich befragen..gewöhnliche territion mit ziemblicher Tortur, jedoch Menschlicher Weise..., 23. Mai 1691, AfzN. J.G.Gützmer, J. Schnobel, T. Schreiber

- Bericht über Tortur, ,welche sie außgehalten vnd nichts bekennet, auchd es dritten tags hernacher abermahl bey ihrem leugnen geblieben, neuststadt 30. mai 1691

- Befehl Christian Ludwig...weil Inq. mit dem Kopf hin vnd her gewancket vnd geschlummert, ob etwan unter wählender tortur natürlich geschlaffen? oder ob Ihr eine ohnmacht angetreten? ob sie schmerzen empfunden vnd um etwa die pein zuverbeißen mit dem Kopf hin vnd her gewancket vnd die augen zugethan alles berichten, 4. Juni 1691 J- G. Gützmer, afz.N. J. Schnobel

- S. 132-134, Protocolla der hexen beschuldigten Henningshen, Schwerin 11. Juni 1691 in beisein zur Neddens, vnd Schnobels

Christian Baderhusen 50 jahr alt, Frohn zur Neustadt wird wegen ihrer Tortur befragt, , er hat ihr die hände auf dem rücken gebunden und hochgezogen, // hätte nicht die geringste empfindlichkeit nicht gehabt, auch beide beinschrauben aufgezogen vnd solche 2 mahl wechsel weise angezogen, sie htte nichts empfunden, geschlaffen, als er die Hände los gemacht hat sie empfindlichkeiten gezeigt vnd über den Fresen vnd die Lübelower sehr gerufen, sie aber könne nichts bekennen //

Matthias Vlrici 51 Jahre, Ambtsnotar, sie hätte im schlummer auch über Fresen gerufen vnd ihre Unschuld beteuert

- Belehrung Christian Ludwig...wie sie von matthias Ulrici vnd Christian Bockenhausen zuvernehmen, daß Ihr die tortur wieder die Inquistin Henningsche ohn eingeholette belehrung zu 2 Verschiedenen mahlen vorgenommen, solches Euch aber nicht gebühret, sondern zu Verhütung aller nullitäten, selbige auf einmahl geschehen vnd des andern oder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

3ten tages hernach die Inquistin ohn beyweden des Frohns vnd extra locum tortura in gühte wiederumb vernommen werden müssen...die Belehrung vom 23. Mai damit nicht legitim verfahren worden, daß die Trine Hennings nicht mahl auf die bancke gelegen noch angezogen viel weniger die geringste empfindlichkeit gehabt..er soll nochmal zur Tortur schreiten der Froner und der Belehrung nachkommen, Schwerin 11. Juni 1691 AfzN.

- Bericht über Reppetierung der Tortur, welche in die 3. Stunden gewehret, nach 3 Tagen gütliche befragung...sie ht wieder nichts ausgesagt, 17. Juni 1691

- Christian Ludwig Trin Hennings...zur Verhütung aller argernus vnd besorenden Unheils nach Uhrphede aus dem Lande zu verweisen, 30. Juni 1691, A.f.z.N.

Müller aus Parchim, 1690

Bürgermeister und Rat, parchim den 10. April 1690...der **Müller** in unser Stadtmühle ist etwas Geld gestohlen worden..er auf vnordentliche vnd fast teuflische Mittel die Diebe ermittelt welches dan Johann Schultz, Schultz aus Stolp im Ambt Neustadt vnd Kummern Jacob Temern ebenfals aus Stölp eines Bürgers fraw alhir in parchim angemessen, Inquiriret wird gegen die Frau, S. 183

Interogatoria...die Ehefrau vnd Kinder des Müllers sollen schuld haben

1. ob der Müller die Markt wegen des geldes nach dem wahrsager leute aus parchim gesandt
3. wo der wahrsager gewesen

4. ..daß der Müller hierauf an die marck nach einen Erbschmidt geschicket, denselbe das ange aus schlag zulaßen, welcher Ihm das geldt gestohlen, wo der Erbschmidt sich aufhalte vnd heiße,

9. Ob nicht war, daß am verwichenen Sontage der erste Schlag geschehen, wie zeuge in parchim gegen eine Frawen gesacht

10. daß am kunftigen als Palm Sontag der ander Schlag geschehen soll

Andreas Ratsack und seine Ehefrau, 1696

1696 Andreas Rahtsacken vnd dessen Ehefrau Kläcker contra Jochim Klockowen vnd dessen Ehefrau in pto. injuriarum

Urteil: weil beklagte die eingeklagte grobe in jurien zu erweisen sich nicht getrauen, in dessen doch halstariger weise sich nicht erklären wollen daß sie klägere vor Ehrliche leute hielten vnd Ihnen nichts böses nach zu sagen wüsten vnd auch des Teuffels ausage nicht glaubeten, Oas wird diese Sache wiederumb an das Ambt Newstadt. vermittels

Communicirung des Protocolli vnd der Beylagen, dahin verwiesen, daß die Beambten die Partheyen nochmalts vorfordern, vnd wan als dan bey abermahliger versuchung der güte beklagte obige declaration zu thun, sich wiederumb wegern werden, selbige mit 14 täger gefängniß 186// bei Wasser vnd brodt abstraffen, Publikatium Schwerin 22. Mai 1696

Protokoll S. 187.. Andreas Rasacken contra Jochim Klokowen... es haben bekl. Kälger beschuldig, daß sie der Hexerei vor vielen Jahren schon beruchtigt gewesen, Kl. Frau hette bekl. frau vormehr als 20 Jahren mit gifft vorgeben wollen, dann hette Kl. bekl. Sohn 3 teufel geschenket, dauon er nur Zeit hero jämmerlich geplaget worden..vnd noch mehr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

S. 189, B, - Joachim Klockow ist Bauwsmann zu Brunow, Andreas Rasack vnd dessen Ehefrau Trine Brendecken aus Brunow, der Notar Daniel Blume hat die Akten in pto. veneficy aus Brunow vnd Ziegendorf Ao. 1674 justificirten oder beschuldigten personen verlesen aber nichts von der Trinen Brendeken oder Andreas Ratsack finden können, Grabow 6. Febraur 1696

C: S. 190 Zeugenbefragung auf requisition des Andreas Rathsacken zu Brunow...

1. ob sie im bösen Gerücht

1. testis Michel Frate, Hufener in Brunow, 54 jahre nein

2. Testis Henrich Schmied, Koßate in Brunow, 50 jahre

3. Jochim Kafel hüfener in Brunow, 56 Jahre

4. Jochim Schultz, halbhüfener Brunow, 50 jahre

5. Michel Gerke Hüfener Brunow, 42 Jahr //

6. Testis Jochim schultze, großkoßate in Brunow, 49 Jahre

7. Mette Grundeshagen, Claus Grundeshagen Einlieger in Brunow, Ehefrau 70 Jahre

8. Hans Schmied Hüfener in Brunow, 54 Jahre bestätigen alle den guten Ruf

- nur von Klockow un d seiner Frau etwas gehört // 191

alles erdichtet vnd erlogen, Bis S. 192

Daniel Blume Notar

- S. 194 Klage des Andreas Rathsack groß Cassate aus Brunow beim Amtsgericht 8. Juni 1695 das Jochim Klockows Sohn letzten Pffingstag besessen geworden vnd es ihnen beigemessen, vorher haben sie noch zusammen getrunken, ihre Teufel hätten ihm auch Vieh umgebracht und ihm ein Bein entzwey gestoßen // Er solte seinem Sohn aus der Handt zu trinken geben

- die Klockowsche gesagt, Kläger hette ihren Sohne zuschlagen gedreuet, item das Er mit ihrem Sohn getrunken habe, auch den Sohn eingewiesen // 195 auch sie vor 20 Jahren schon durch warmbier vergeben wollen, das sie aber vorsichtig mit dem Löffel gekostet...wovon ihr sehr übel geworden, die Ursach müste sien, weiln ihr Mann, damahls als Clägers beyde Brüder über ein Stück acker gefahren, in ein Radt gehawen //

Hans Klockow weiß von seiner Aussage unter der Besessenheit nichts mehr

Testis

1. Jürgen Schmitt as Brunows 44 Jahre, Grabower Amtsuntertan, weiß es nur vom Hörensagen // 196 die Klockowsche hätte von der Besessenheit ihres Sohnes, vnd dem Warmbier erzälet

2. Michel Gerth aus Brunow 43. Jahre, Grabower Unterthan, die Klockowsche hätte ihm gesagt mit Warmbier vnd Besessenheit // 197

am 9. Juli führt Jochim Klockow noch zwei Knechte als Zeugen an

1. Stoffer Jacob aus der marck als Sager, 21. Jahre, bei Jürgen Schmitt in Brunow dient..beim gildebier der Dorfjungens im Pffingsten haben sie sich nach alten gebrauch im Dorf gesambelt, da nun Andreas Rathsack, daß 3 Jungen darunter Klockow Sohn Michel (nicht der besessene) gewesen neben seine Katen gesagt; Der Teufel sol euch auf die Köpfe fahren, wo ich darzu komme, ihr solt der alten Gerechtigkeit nachleben

//

2. Testis Michel Schultz, 20 Jahre , Jochim Schultzen Sohn in Brunow berichtet gleiches Matthiaus Vlrici

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Belehrung aus Schwerin, 18. september 1695 Generaliter Inquirien über leben vnd wandel der Persohnen, Arrest oder 20 R. Caution zahlen

- S. 202, Protocollum 25. Janaur 1696 zur Heilung der Besessenheit haben sie Kraut so im Felde stünden genommen auf Rath der Stoffer jacob der in Brunow bei Jürgen Schmittendienst genommen, der sagte das Fläckelkraut hätte seine Mutter in seiner Kindheit auch benutzt

- Andreas Ratsack Sohn von Jochim Klockowen vor 9 Jahren geschlagen worden // der ihn darauf zu rede gestellt, der andere gesagt er solle in doch verklagen, darauf hat er großen Viehschden gehabt

2. Klägers Andreas Rathsacken Mutter wehre in Grabow verbrandt worden

3. Andreas Radsacken Frawen Eltern hetten vorher , da Er selben gedienet, zu ihm gesagt, Radsack wehre bekant worden, daß er Hexen könne, die Mutter lebte noch, auß deren Munde hette Er es gehöret, wie auch von des Radsacken Frawen Schwester, maria

4. der Radsack hätte vor 15 Jahren seiner frawen Mutter geschlagen, die ihn deshalb für Teuffle haus vnd buhlete beschimpft // 203

Matthaeus Vlrici

Protocollum 21. Februar 1696, S. 204

Jürgen Schmidt leugnet das mit dem Handtrinken vnd Kraut

1. Testis Anna Krögers, Jacob Rumbshagen wittwe, 44 Jahr, der // besessene hätte Andreas Radsack besagt, das er seines Vater Vieh umgebracht, vnd des Vaters bein zerstoßen // 205

2. Hans Kafel, Jochim Kafel des Schneiders Sohn, Brunow 20 Jahr, gehört davon
Matthaeus Vlrici

Supplikation Andreas Ratsack vnd desen Ehefrau in Brunow, 8. Mai 1696 wegen der Beschuldigung des Jochim Klockow gegen ihn vnd seine Frau Trine Bremers..sie haben ihr 18 Jahre ehrlichen Lebens gelebt

DA Neustadt 21/2

Protocollum judicale des Amtnotars anno 1679 S. 228

22. Febraur **Sanna Roddeins, Jochim Francken in Lütkenhof clagt über Hans Stolten** Fraw, das, da sie die Franckische den berief so an H. General Majaor von Halberstaden nach Dömit soll nicht hingbracht // ...// S. 233

Bescheid: weil Klägerin den Verdacht der Hexerey mit Zeugen nicht verwiesen vnd beklagtin aufs leugnen gesetzt..beide Weiber sollen sich die Hände geben vnd solten sie das Zancken nicht sein lassen mit 3 tägiger Haft oder 5 R abgestraft werden

Hohenwisch: S. 233r: **Sanna Münters Jochim Bröeles Fraw** zu Hofewisch berichtet, das sie auf dem Weg des Schultzen Claus Voßen Frau getroffen und wegen ihrer Krankheit gefragt, die gesagt es wäre eine ganz unnatürliche Krankheit vnd von Hexen vnd bösen leuten // angetan 234 die Schwester Claus Voßen Fraw hätte die Bröelsche damit bezichtigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Testis Jochim Hinrich so aufm alten teyl wohnet, 64 Jahre..die Schultzische gesagt sie wolte es der alten gram Köpfischen Sacken der Steinen fluchern gedencken wegen der Krankheit aber niemand genannt // Bescheid sollen sich güthlich vertragen vnd dem Gericht enthalt

Protocollum Judiciale Ambt Neustadt Trinitatis 1682 bis 1683

22. September 1682

Spronitz Erschein vorm ampte Marten Rademan vnd führet klagte contra Adam Güldehoffen Küstrer in Spronitz, Er hette als Kirchenvorsteher, weider den aufgebauten Stall auf den Kirchoffe gesprochen, vndt weiln dem Küster darauf ein stier krank worden vnd em seiner Mutter zugedachte (laut des Landreuters außsage, wolte Er erwiesen haben)

Item das Er aus gesagt, seine Mutter hette ihm den Haurwurm in seiner Jugend in den Fuß gefluchet

Item das seine Mutter beym ambt als eine Hexe bekant worden

der Beklagte negiert das letzte, Rademan hätte ihm befohlen den Stahl so Er in seinem hoffe gezeunet abzubrechen, vnd von seinem Vihe so ihme nicht zu halten gebühret wedens wehre Er von Ihm boß vnd erzurnet weggegagen, darauf er ein todtes Schwein gefunden, so er seiner Mutter zugedacht // S. 241 darauf noch anderer Viehschaden erfolgt, das er sie dann öffentlich ausgeredet, worauf Marten Radtman ihn vor den Priester fodern laßen, vor 14 Jahren wäre er in seiner Jugend mit seines Vaters dienstdirn anch der grosen Wiesche geschickt worden, vnd weil er durch Jochim Rademans Erbsen gegangen vnd eine Gispel vol Erbsen gepflucket, hette Ihm des andern tages, desen fraw, als er am Parchimer wege das Viehe gehütet, das sie mit Ihrem Manne vom parchim gefahren gesagt, das de Schelm in meinen Erbsen gewesen, so dich der Kenbs vndt Wurm verzehren..darauf er es in den linken Fuß bekommen // 2 Jahre Schmerzen gehabt, ...nun hat im die Mutter gedroht: hat dich der wurm noch nicht verzehret, so sol Er dich erst verzehren von fuß an bis zu haubte, welches er dem pastor vnd die Kuhirtische Alheit Weinberges gehört vnd er es ins ganze Bein bekommen

- auch sein Bruder sich im Schulzengericht mit Marten Rademan verzürnet gehabt vnd große Schmerzen bekommen

der Bruder ist Johan Goldehoff Schultz der auf dem Ambt erscheint vnd die Mutter // die ihre Pferde i m Dorffe gebörnet hette sich sein hundert wie aic ihr hundert gebießen, weil er die hunde von ein ander geschlagen, sie ihn gescholten, vnd daruf Krank geworden S. 242 als Marten Rademan der Kuhehirten, so an Ihn gewesen, gestritten, wehre Ihm eine Starcke des andern Tges vmbgekommen, auch eine andere Kuh die Mutter ihm umbgebracht Marten Rademan die Schweinhuede nicht annehmen wollen vnd gleichwohl gewust, vnd seine Mutter mit seiner dienstdirn deshalb gescholten, ein schwein vmbgekommen - das wollen die Brüder bis auf ferneren Bescheid immer gestehen

den 6. Oktober Dren Krügen, Andreas Krefack contra Hans Harloff in Lübelow wegen scheltworte, beklagter Leugnet, der Schultz überzeugt ihn, ..muß dem Verwalter Krefack eine abbitte tun // S. 243

S. 249: den 8. November ercheinet Senior Johan Evert beim Ambt Clagt contra Peter Bauschen in Lüblow das deselbe bei Harloffs begrabnis von Ihm gar schimplich vnd fast ehrenrührig geredet vndt gescholten für einen langhaarigen pagen, berufet sich der auf den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Schultzen Jochim Schultz, der Beklagte negiert doch Jochim Schultze vnd Jochim Frese bestätigen solliches, auch Stoffer Henning, // muß öffentliche abbitte tun

S. 254r: Wöbbelien, 14. april, die Sache des alten Hans Emicken frawen contra Daniel Dreger vnd dessen Knecht in pto. Injuriarum ..weils sie sich wegen bösen verdacht der Heyerey halber wehrt

Bescheid Weile streige Pareyen wegen geführen Verdacht gegen einander sehr verhetzet so gar daß auch beyde Theile Ihren beweißthumb durch schwere flüche gerichtlich contestiren wollen, wan aber aus gewißen vnd erheblichen vmbstenden in dieser Streitsache einen frömbliche abscheid zugeben bedencken getragen, so sollen sie sich gerichtlich vertragen, die Sache Luaestionis (Quaestionis) ufheben, vnd sol Asmus Smicke vndt dessen Frau von Dato innerhalb 14 tage daß amt quitiren vndt so lange friedliche leben, vndt keinen streit weiter veruhrsachen..bei 20 R. Geldtstraffe

S. 260r: Lübbelow 19. Mai, Peter Busch führet Clage gt. Jochim henning der hans Harlofften zu ihm geschickt vnd sagen laßen, Er hette Ihme einen Stock Immen aus seinen Hoffe gestollen, der Beklagte soll ihm eine Abbitte tun und 4 R Straffe erlegen

S. 262 den 9. Juni, Marlaw, Hans Köster führet Klage contra Christian Lübken daselbst wegen seiner Frawen geredet, sie hette seinen Pferden, da sie in seinen bohnen gegangen gewracket vnd geflucht, darauf seine pferde vmbkommen
Beklagter Chrisitan Lübcke gesteht das Clägers Fraw seinen pferden sehr geflucht vnd gesagt, daß so manche Teuffel als haare auf Pferden dieselbe plageten vndt rasendt vnd toll an alle bäume lauffen, darauf 3 wochen hernacher die Pferde ihm Krank worden, Jochim Laudans Bruder könnte Zeugen
Bescheidt auf Zeugen beicht mis zum nächsten Gerichtstage verschoben //

S. 262r: Muchow 9. Juni Marten Rambowen Fraw in Muchow claget contra Hans Hintzens Fraw daselbst das sie wegen Gänse in Zank geraten vnd sie darauf krank geworden, sie sie fordern lassen vnd gefragt ob sie ihr gefluchtet hat, hette Hans Hintzen fraw geantwortet Gevattersche was sagstu, wan das mein man solte horen, Was wolte er darzu sagen, Beklagte gestehet dieses wegen Streit vnd gesprech, ihr eine Ohrfeige gegeben damit sie es nicht verleugnen solte, weil aber Hexerey erwiesen haben
Bescheidt: Marten Rambowen Frau nicht gebühren sollen den Verdacht ihrer Krankheit auf Hans Hintzen fraw zuzuiehen noch alles andere, aber der Beklagten hätte auch nicht gebühret die Klägerin mit schlägen zu traktiren daher 4 R Straffe für die Schlägerey, der andern Sache wieter nicht gerichtlich gedacht wird

Protocollum Judicale 1685 bis Trinitatis 1686 vnd 87

S. 271r: Bliesendorf, 21. November 1685, **Gabriel Behrman** Klagend an das ihn der Schultze Hinrich Courugge in Meister Pfrengers Hause wegend es Monatgeldes angeredet vnd darauf für einen Schelm vnd alle als Teufelskinder vielmallen auch mit der Pottkanne werfen wollen, Clägers Frau auch als Hexe gescholten, was der Henrich Cauguppe bestädtig
- Zeuge: Matthias Klüedt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Bescheid: S. 272 weil es auf Mißverstände beruhen vnd beym Trunck durch Scheltworte an einander gerahten, sonsten nichts thätliches verübt, bei sich friedrlich verahlten, sonst Strafe 20 R.

S. 272: 5. Febraur 1686 Muchow ..ob zwar die **alte Kustersche** zu Muchow auf anzeige des Schultzen Poterwebbern gefänglich eingeholet, vnd wegen berichtigter Zauberey ein Zeugenverhör angestellet, deren schweigersohn, Bruder vnd Kinder instendig angehallten sie auf freiehn fuß zu stellen, so ist deren gesuch // S. 273 da kein sonderliche Cläger gewesen, sondern nur ex officio eingeholet, vnd dan dar noch zum theil vnmündtigen Kinder, vndt theils schon bey Hankwerken sint instendiges anhalten zum Mitleiden beowgen, wird auf dreysig R. (Poen 60 R) auf freyen fuß gestelt, aber das inhaftierte das amt vnd in specie das dorf Muchow zeit lebens quittiren vndt sich nicht wieder einfinde bei erwartung eines gerichtl. Processus

S. 273, 12. Februar, Muchow, **Ilse Eggers**

Carsten Wegener in Muchow führet Klage contra Hans Toesen fraw in puncto veneficy, das sie ihme Vieh vmbgebracht, seiner muthmasung anch 1. Kuhe 1. Ochsen vnd 2. Pferde vnd 1. Stier, weil solches beclagtin öffentlich in die augen sagen // Beklagtin Hans Toesen Fraw Resp. sie danckete vnserm hern Gott dafür das sie hiran unschuldig, sie hette Cläger niemahls ein böß wortt gegeben, sie kennete seine Ochsen nicht, wuste nichts von seinem vie

Confrontation:

sie sei schon von der Rabschen in Muchow halber bekandt vnd zu der Zeit aus gebürget worden, was die beklagte gesteht, die Rabesche hette hernach gesagt, das es aus Haß geschehen

Bescheid: die beclagtin biß zu weiter Verordnung arrestierlich beybehalten werden //

Protocolle von Trinitatis 16?? bis Trinitatis 1689/90

(nicht in SPSS)

S. 296 17. Oktober, die **Blawferbersche** von Kietze erscheint vnd clagt gegen den Schmitt Christian Findorffen auf dem Gröndam, das er sie mit den Strimen in die augen geschlagen vnd für eine bußenmachersche gescholten, was der Beklagte gesteht, weil sie seine Fraw auch so gescholten

weil sie sich gegeneinander beschuldigt, sollen sie sich versöhnen, Beclagter 5 R Clägerin 2 R zur Strafe geben

Lübbelow 14. Febraur 1689 Klage des Heinrich Freesen contra seinen Sohn Jochim Freesen wegen der vergrabenen 12 R. auf dem Immenhof, Jochim Fresse vnd Hennichen tochter sollen solange im Arste verbleiben biß Henrich Freesen das gestohlene geld wieder erstatet worden ist, S. 303

S. 307 Lübbelow, den 14 Mai

Hinrich Freesen des Jochim Fresen Mutter claget vber Ihres Sohns fraw dasgleichen die Ebertsche, das sie gesagt, das selben Ihren Mann bezaubert vnd zwea teuffel auf ihn gewiesen hette, Henrich Friese selbstn claget, das seines Sohn fraw Ihn für einen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Hexenmeister vnd Wahrwulff gescholten, vnd dabey sagt, der Teuffel sehe Ihm aus den Augen //

Jochim Freesen Frau: der alte Frese hette sie für eine Ladenbrechersche gescholten, darauf hette sie gesagt, sie hielte ihn solange für einen hexenmeister vnd Warwulf bis er es beweise...der Kerl den der Jochim Schulte aus Wittenburger Ambt geholt, den Teuffel von ihrem Manne zuvertreiben, gesagt Henrich Fresen fraw hette die meiste Schult an ihren Sohn,

die Evertsche leugnet alles

Jochim Schultz ist der Vetter des Jochim Frese, das die Mutter an ihrem Sohn die größte schuld hette hat er gehört..die beiden haben schon etliche Frawen im dorffe als die busche, des Schultzen Frau, die Henningesche vnd Henrich Fresen Fraw auf den beseßenen gewiesen die *Busche vnd Schultzen Fraw haben sich schriftlich purgiret vndt bleibt also bey den letzten beyden*, welchen anbefohlen, nach den Kerl zu reise derselben deshalben zu befragen vnd beweiß zubringen // 308

Jochim Fresen bringt an das Priester Johan Christian Alberti bey ihm gewesen auch die Hennigsche fodern laßen vnd befragt, sie alles negiert, in Lübbelow sagt Frese wehren 5 Persohnen die Zeugen könten, wan die Hennigsche den Leuten geflucht, der fluch bekleibet vnd was wiederfahren, seine Pferde ihr im Rogken schaden getan, darauf sie toll werden geflucht was auch geschehen ...wegen ihrer Tochter und dem Geld Diebstahl // der Mann aus dem Ambt Wittenburg hätte seine Mutter und die Henningsche bezichtigt, Confrontation mit der Hennigschen, die alles abstreitet // (damit Endet dieser Prozeß)

Protocollum Neustadt Tinitatis 1693 bis 1695

Spornitz 2. September 1693: **Stoffer Gildehoff vndt deßen Fraw zu Spornitz** führet Klage wieder Hans Schmitten Fraw daselbst, daß sie zu Hans Roggeman vndt deßen Fraw geredet, in einen halben tag könte Stoffer Gildenhoffs fraw 2 vndt 3 dröbt Korn mit ihren 2 Kindern außdreschen, bettesbuhren vndt alle Säcke voll bey Nacht hette Stoffer Gildehoff daß korn, so er nicht mit Recht hette, auf geladen vndt weg gefahren. Deßen Frau hatt ihren eigenen Teuffel, welchen Sie auf ihre beclagtin Kuhe gewiesen, der ihr den Rücken durch geritten, derselbe muste ihre Pferde futtern beclagte Hans Schmitten Fraw leugnet alles vndt saget, es würde ihr auß Hadenschag nachgeredet, sein tage hette sie die gedacncken nicht darzu gehabt

Hanß Roggenman vnd dessen Frau sagen es als wahr aus //Bescheid: Weile beclagte Hans Schmitten Fraw durch Zeugen Hans Roggeman vndt deßen Frau, der Ehrenruhigen wortte halber überwiesen vndt selbstem auch zu gestehen mußten, als sol Sie Clägern eine abbitte thun, vndt entweder mit gelde oder mit dem Halseisen andern zum Exampel gestraft werden. (Die Strafe ist behandelt worden zu 4 R)

S. 320-r

S. 327: Neustadt: 16. Febraur 1694

Jacob Moßbach hütten Meister alhir in pto. injuriarum tragt clagende vor wieder Stoffer Schultzen seinem Mitmeister, daß derselbe ihn Ehrenruhig vor 14 tagen bey lieferung seines unter handen gehabtes Guth auf der Wageschalen angegriffen, als er gesagt, er könte auf solche arht weil er nicht arbeitete vnd zu bier ginge nicht mehr damit zurechtkommen, angefallen,, vndt gesagt in Gegenwart H. Christoph menike, Henrich Schleggen vnd Gabriel Willens Fraw, Ich vnde meine Fraw hetten ihn schon 7 Jahr untergehabt vnd ihn vndt seine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Fraw für Saltzteuffels gescholten mit gesagt: Ihr habt es mir gnugsahm besaltzen daß ich mit euch nicht auf kommen kan, dan donner vnd Teuffel solte drein schlagen, darauf wehre er wieder zu bier gegangen, vndt da er deß Nachts vmb 11 Uhr zu hause gekommen, hette er die thüren mit gewalt zu geschlagen vnd laut geruffen, du dikbuchgto Schelm du Hexen Meister, du hast meine Kuhe s.r. ein hindersten, du hast mir manches mahl den Hals abstürtzen wollen, ihr Hexengeschmeiß, du lückede Schelm du dieb du Hexenmeister vnd dergleichen Schmehewortte mehr.....er wäre manchmal in Zanck vndt Streit mit ihm gerathen weilen Er ihm sein brodt nicht gönnete aber so hette er ihn nicht gescholten // die Zeugen bestätigen seine worte u.a. die Magd der Clägerin

Bescheid: Weil beclagter die außgestoßenen Scheltwortte, da er Cläger an seinen Eren gekräncket, durch zeigen mit andern vmbstanden satsamb überwiesen, als sol er Kläger vnd deßen Fraw eine öffentliche abbitte thun, wegen der unehrlichen beschimpfung die er wieder getan hat, 10 R.. Straffe vorher aber 8tägigen Arest darauf auf Uhrfehde erlaßen (die Straffe ist auf 4 R vnd 1 R Gerichtsgebühr gehandelt worden)

S. 328r: Neustadt den 26. Febraur, Ist Jacob Maßbach auf dem Hütten mit seinem Mitmeister Stoffer Schultzen wieder vorgefordert wegen der geklagten Sachen zu vernehmen, ob sie sich nicht könten vereinbahren, daß Stoffer Schultzen kleine Kinder Jacob Moßbach vergeben wolte er ihm gerne, aber neben ihm könte er nicht mehr Arbeiten Stoffer Schultz saget wan er auf der Hütten nicht lenger arbeiten solte, so müße er sehen wie er sich mit seinem weib vnd kleinen kindern erhehren könte

Hierauf wardt Jacob Moßbachen erinnert der christl. liebe zu practirciren an seinem Rechten, auch sich der kleinen kinder zuerbarmen, ihm noch ein Tag bedenckzeit gegeben den 27. Februar wan Beklagter wollte sich bessern vnd er für ihm sicher sein vnd bei ihm wohnen können sagt Moßbach, Stoffer sagt er wolle sich hüten vnd fürsehen, daß er Ihne nicht mehr so nahe mit Scheltworten künne, , sich beide die Hans geben // 329

Bescheid: wan beclagter seinen Versprechen nicht nachleben würde...soll er sofort beym Kopfe genommen vnd auf eine andere art abgestraffet werden

S. 329, Balow den 31. Mai 1694

die Sagersche **Maria Schlüters Johan Schröders Fraw** große Plauderey im dorffe angerichtet vndt durch ihre böse lügenreden, alß wan 9. frawen darin Hexen wehren gantz verunglimfet vndt die Frawen in bösen Ruff gebracht, als soll sie dem beleidigten theil eine abbitte thun, vndt wegen ihres Lügenmauls mit dem Halßeisen abgestraffet werden. diese Strafe ist zu 5 R behandelt werden, weswegen Bürger sind Jochim Lüder vnd Jochim Schultz

S. 339 Trinitatis 1694 bis 1695

den 16. Marti Neustadt, auf erfordern daß Jacob Mosebachen Meistert auf der hiesigen Meßingshütten Frauw Catarina N. beym amt erschienen, der ex officio vorgehalten worden, warumb, oder wie sie dazu // 342 kommen, daß sie sich von Jacob Geritzen eines Keßelträgers Fraw so beseßen gewesen, aus der Handt zu dreyen mahlen trincken laßen, so kein christliches werck wehre

R. sie hette kein arges daraus gehabt, sie hette gemeinet daß sie albern, sie könte es sachte thun, Ea causa hat sie pro cautione 20 R. dem amt deponiren müssen das sie nicht weichhaft werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Trinitatis 1695 bis 1696 fehlt

Protocollum von Johanni 1702 bis 1704

S. 348r: 26. August zeigt Jochim Rahtsack aus Stresendorff an das Jacob Schmidt Ihn vor einen hexen Meister gescholten, vnd sollen sie ehstens eingeforder werden. den 20. Febraur hat Jochim Rahtsack abermahl dasselbe geklagt

- mehrere unspezifische Injurienklagen, einige bitten vors Ambt gefordert zu werden
- S. 352 11. April klaget Jochim Krullen Fraw wegen einiger Schuldforderungen gegen Peter Toppen und dessen Frau aus Behlow, auch Hinrich Grammers Witwe
- S. 353 15. Mai klaget Peter Müntzell aus Spornitz contra Mißhelten Söhne, daß sie Ihm den Zaun für 1 Stück ackers ins Dorff lieget, weck gebrochen vnd mit den Schafen abgehütet, welches der Küchenmeister selbsten befohlen zu zumachen vnd zur hew werbung zu gebrauchen
- Diebstahlbeschimpfungen werden immer extra benannt
- S. 356:22. August 1703 klaget Claus Möller aus Brentz, daß Ihm der Verwalter Heydtmans Knecht Ihm vor einen Hexenmeister gescholten, bittet daß ihm möge satisfaction gegeben werden
- S. 359r: 10. August 1704. klaget **Adam Maddaus** aus Wulffsat über Christian Lüdeman von Herzfelde auch David Lübke, daß sie ihnen vorn Zauberer gescholten batt da sie möchten vor genommen vndt des fals Red vnd Andword geben musen
- S. 362 18. April 1705 der **Kuhehirte zu Lübbelow Pantman desen Frau** klaget wieder den Schäffer seine fr. daß sie Ihr vor Hekse gescholten vnd lose scheltwordt aus gestoßen vnd aufs ambt geschmehelet welches der Schulz gehöret
- S. 363r: ohne Datum evtl. 6 august 1705: **Paul Hinrich aus Spornitz** klaget wieder Ties Martten das er seine Fr. Zauberey nach gesagt vndt Lohan Idemke zum Zeugen Endet im Mai 1706 / das Buch ist eine Art Eintragung von Klageeingängen, nur kurze Eingangsnutzen

S. 371: Carl Leopald...was unsere Beambten zu Neustadt wegen des Unterthanen **Andreas Kruse** in Klütze in pto. gebrauchter aberglaubischer Mittel vnd dadurch verursachten Schaden anhero denunciaret.....den Andreas Krusen nicht nur wegen der aberglaubischen mittel zur Inquision zihen vnd bestrafen, sondern auch wegen durch seine persuasion vnd gegebener versicherung causierte ia supplica angeführten Schaden, den Leuten satisfaction zu geben..8. August 1714 Schwerin an den v. Winterfeldten zu...

Verzeichniss derer Klagen des Ambts Neustadt 1730 bis 1732

- viele Injurienklagen unspezifiziert, Erbschaftssachen und wegen Altenteil
- S. 372-413

S. 414-462 Protocollum Judicale von Trinitatis 1680 fg. 1681 Neustadt, gehalten von Matthaeo Vlrici,

Donnerhexe

- S. 421: 4. September 1680, Muchow, erscheint beym ambte Peter Säge Küster daselbst vndt führet Klage contra Peter Webers Knecht nahmens christian Kaurrup der des Abends, als sie nemlich die Knechte Fastnacht gehalten, für sein Haus mit einer Axt gekommen in den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Stender gehawen vndt gefragt ob er aufmachen wolte oder nicht? Er aber hette geantwortet Nein! beklagter hette darauf gescholten vnd gesagt, Ihr seydt Hexenkinder mit einander, die Ursach daß er solches gethan wehre daher kommen, dachdem seines Vaters Junge Ihme eine Ganß zu tode geführet, vnd daß wegen gemahnet worden
Becklagter Knecht: deß Küsters Schwager seines Handwerks ein Schneider hette dem Jungen gedrawet zu schlagen, als wen er die Gans muthwilliger weise zu tode geführet hette hernach hette der Schwager den Jungen geschlagen mit dem afchelfft, als der Junge nun dahin kommen, da sie deß Fastnachtiber gehabt, geweinet vnd solches geklaget, wehre er darauf fürs Küsters hauß gegangen // Weil aber der Küsters Schwager für der Thür stehndt eine Axt in Händen gehabt wehre er mit einem beil zum hause getreten, der in daß Haus gewichen vndt hinter sich zugemacht, Er hette dem Schwager vnd desen Schwester gescholten für teufelskinder

Christian Rambow zeuget : er gerufen ihr seit Hexenkinder

Bescheidt: Weile des Küsters Schwager wegen der übergefahrten Ganß beim Ambt keine Klage geführet, sondern des Claus Kaurings Jungen dieserwegen mit einer holffeder Axt geschlagen, vndt dieser wegen beklagter Christian kaurung mit einem beil nach des Küsters haus gegangen mit Gewalt ins haus wollen vndt in den Stender gehawen, als soll er für die Gewaltthat mit dem gefängnuß abgestraffet werden, sonsten aber beyde Parteyen gutlich sich vertragen vndt ferner friedlich leben, so lieb einen Jeden, der zum Strett vnd Zanck zu erst anlaß geben wird 5 R. Straff zuerlegen

S. 424r, 20. November 1680: **Steinbeck Claß Krullen Fraw Anna Isenhagens** erscheint vndt führet klage wieder ihren Schwiegersohn Erdman Krull, daß derselbe sie gescholten für eine blut vndt wetter hexe, item Wohlenbittersche Ihren Mann geschlagen vndt dieselbe mit dem fuß gestoßen, hette sie allzusamen im huase gescholten für hexen vnd diebsback wil solches von ihm bewiesen haben

beklagter Schwiegersohn Erdman Krull antwortet auf die Klage vndt sagte, seine Schweigermutter wehre eine fre=//425 vrefelhaftiges weib verführete sein Volck sie hette In gescholten für einen Hexensohn, darauf er gesagt Sie wehre eine Hexe, leugnet aber seine SchweigerEltern geschlagen zuhaben. Saget hierauf sein Schweigervatter hatte 2 Ochsen vor 6. Jahren als das Delffische Regiement in Steinbeck gestanden auß der Koppel helffen nehmen, welche er in Grabow verkauffet vor 25 R. Er, Andreas buck vndt Dettlof ein Knecht dahmals aufm Grantziener hoff hetten sich in solch gelt getheilet, vndt darumb wuste auch Jochim Gauch vndt Molckman

Die Sache wird auf den nächsten Gerichtstag verschoben,

- S. 427r: den 11 Dezember 1680

Erscheinet Clas Krull, deßen Frau vndt Erdman Krull ihr Schweigersohn, Clas leugnet das verkaufen der Ochsen, der Schweigersohn bleibt dabei daß er seine Schweiger Mutter Hexerey beschuldiget vndt deßhalb in verdacht hette, wehre daher kommen, weil Hans bauer ein Knecht im dorffe zu Ihn gesagt, Er hette zwer im Hause deß Nachts gesehen vndt hette inwendig überall gebrandt, vndt wehre des Morgens nichts gewesen, darnach weil seine SchweigerM. Inn vorigen Jahre zu Ihn gesagt Er solte die Vohlen wohl wahren, der wulff beiße sie sonstestodt, sie wüste aber guten Rath dafür eine bettelfraw hette es Ihr gelehret, das der Wulff die Vehlen vndt Gänse nicht beisen könnte, weil er keine Kinder mit seiner Frawen (ihrer tochter) zeugen konte vnd sie zu Ihn gesagt, er solte durch den trawring s.v. bißen wen er impotens wehre solches hette Ihm waß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

geholfen. Item weil er Gersten in der kammer gefunden, umb welchen er nicht gewust vndt es dreyschläge in der Kammer gethan vndt vmb lhn gerauschet // 428 hierauf sindt sie beyderseits confrontiert worden, Clas Krull gestehet die Ochsen in Grabow vor 21. R. verkauft zu haben, sein Sohn Andreas Back vndt Detloff ein Knecht zu Grantzin Clas Krullen fraw beruffet sich der beschuldigten Hexerey halber auff ihre Vnschuldt vndt daß gantze dorff, die nictes böses von Ihr sagen könnten
Bescheid: weil die sache in wahrheit befunden vnd hat Cläger vnd beklagte auch bis aufs blut an einander verhetzet, vndt beklagter Schweigersohn die geführte Reden, so wohl des bösen Verdachts wegen Hexerey der Schwiegermutter, als auch gestohlener Ochsen, der Dieberey des Vaters alles gerichtlich zugestanden, vndt ihnen beyden unter augen gesagt, als soll Clas Krull sambt seinem Schweigersohn, biß zu fernerer Sachen Erordnung bey dem ampte arrestirlich behalten werden

- 15. November wird in ihrer sache weiter verandelt

die Zeugen werden befragt daß sie von Clas krullen fraw Hexerey halber nicht zubeschuldigen wüsten, hetten auch nichts böses von der // selben gehört, ohn waß Ihr Schweigersohn zu Ihnen geredet, wegen den Ochsen gestehen sie

Bescheidt: wegen der HExerey wurde nichts erwiesen, daher konnte sie auch nicht für eine offenbahre Hexe gescholten auch gerichtlich gehalten werden, aber er sie deshalb geschlagen vnd blutendt gemacht, die Mutter aus ihrem Haus gestoßen, womit er sich gegen H. Gebot versündigt, als solte er sich mit seiner Schweigereltern öffentlich gerichtlich vertragen, abbitte thun vnd vmb verzeihung bey ihnen anhalten, // 429 sonst auch dreytägige Haft

wegen des Verkauften Ochsen soll Krull 5. R bezahlen

- statt der Haftstrafe wurde auf 5 R erkannt

S. 431, Bliesendorf, 19. Dezember 1680

Christan Kan(er)rup (Kanrup, Kanrug) clagt das seine Fraw Trina ct. Caspar Hintzen fraw, die auf dem Felde gesagt: Ihr Man hette Ehemahls Ihren Man vor einen Ochsen gescholten, deßwegen hielte Sie sie für eine hure vndt Hexe, Caspar Hintz dar eben damahls im feldt mit gewesen, hette die Sense niedergelet vnd zu Clägerin gesagt, du, deine große Mutter vndt Mutter sindt hexen, hette die beyden finger darauf aufgehoben von sich selbst
Beklagter negant

Caspar Hintz klaget hingegen gt. Kaurupe daß er seine Pferde nach die Roggen Garben gehen vndt verderben laßen, deßen fraw aber klaget, das Kaurups fraw sie vor eine hurre gescholten, welches Kaurup fraw leugnet

Bescheid: weil alles bloßer dinge auf Zeug beruhet, sie beiderseits nichts gestellet noch bey gebracht werden, vnd es auf Mißverstände beruhet, // sollen sie sich gerichtlich vertragen vnd friedlich leben

S. 433: 8. Janaur 1681, Brunow: Erscheinet **Henrich Sorgenfrey Decker aus Brunow** vndt klaget gt. Jochim Kluckaw, der bey lhn auf dem hoffe wohnt, der gesagt, das seine fraw in vergangenen weinachtstagen 1 kalb vndt zwey fercken umbgebracht hette, Ihm daß aaaß für seine haußthür geschleppt, weißwegen Er denselben durch Jochim Schultzen vndt Michel Gehrt beyde seine Nachbahren hette beschicken laßen, weil seiner frawen solches erwiesen habe //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Jochim Kluckow gestehet solches vndt sagt, daß er vor 3 Jahren vndt 4 wochen mit Sorgenfreyen fraw Hexerey halber beym ambte zu thun gehabt hette, sich aber damahl vertragen, Er hielte sie aber noch für eine Hexe vor 10 Jahren wehre derselben hexerey nach gesagt worden, Ihr Vieh stürbe nicht, seines aber die doch zugleich vom hoffe ab vndt aufginge

Einem Mann in brunow hette sie einen Ochsen vmbgebracht, einen Hundt hette sie toll gemacht, der ihren Sohn in den arm gebießen

Bescheid: Jochim Klukaw sol von dato über 8stage satsahme beweiß, Henrich Sorgenfrey fraw Hexerey zu beweisen shcudig sein, beschuldigte fraw aber arrestirlich unterdesen gehalten sein, das er aber gescholten, öffentlich vor gericht aufgeschoben zu einer andern zeit, beide sich unterdessen vertragen sollen

S. 437r: 15. Januar 1681

Neustadt, **Andreas Schimmelmans Fraw** bringet klagendt vorm ambt an wie daß des Ambtfischers fraw geplaudert, Sie die hiesige Möllersche vndt 2 frauen vom Kietz die Muchaw burig, als die Hexe aus Strehsendorf gebrennet worden, wehren mit abgelesen. Hierauf wardt die Fischersche vorgefordert dieselbe sagte, auf die Kuhirtische zum Neuenhof, die Kuhhirtische saget auf Jürgen Steffen den hexelschneider // 438 zum Neuenhoff, der Hexelschneider sagete er habe solches damahls gehört von den Kindern auf der Straßen

BEscheid: Weile geklagte Sache der hexerey allen vmbständen nach von Jürgen Steffens der der Außsager gewesen, herrühret, diesr aber der that sich selbst schuldig befunden, gerichtlich aber nichts zuerweisen vermocht, mit Vorwandt daß er die rede der Hexerey von den Kindern auß der Schulen kommen gehöret, ihme aber als einen alten Kerl nicht angestanden Kuederede zuführen, viel weniger darauf nachzusagen, als soll er mit dem gefangenen Thurmb weil er keine Geldtmittel, abgestraffet werden

S. 438r: 17. Janaur 1681:

Brunow, Jochim Kluckow aus brunow vndt stellet seine Zeugen für, darzue er angeahlt worden, die Zeugen werden befragt

Hans Lüerling aus Brunow unterthan Hertzog Freidrich zu Grabow 30 Jahr, sagt er hette vor 4. jahren einen Knecht geahbt, der Sorgenfrey einen Stier abgekaufet für 11. r. worauf er // 439 schuldig blieben 1. r. 12 ß als aber dessen tochter den Knecht gemahnet, da hette Zeuge gesagt, Ihr sollet euch schämen, das Ihr den Knecht so mahnet maßen der knecht den Stier nicht theur gekauft, hierüber wehren Sorgenfrey vndt deßen fraw zornig worden vndt in folgender nacht darauf wehre von seinen Pferden eins ins Euter gezeichnet worden, wehr aber bey leben blieben vndt solches hette der der Sorgenfreyschen weil sie malae fama gewesen zugemuttet

Michel Gerth aus brunow seines alter 30 Jahr, vor drey Jahren hette Sorgenfrey eine Tochter auß gegeben , der fuderen hochzeit seine Mutter kochen sollen vndt da sie es nicht thun können, wehre Sorgenfreysche zornig worden, daraf ihm ein Stier umbgängig worden, könnte aber nicht schweren, daß sie es gethan

Jochim Schultz 32. Jahr, Herzog Friedrich Unterthan, als Sorgenfrey Sohn, dar bey Ihn gedienet Ihme einen Vahlen verhütet, vndt er Ihme seinen Lohn vorenthalten wollen, wehre die Sorgenfreysche zornig in sein haus kommen vndt gesagt, wollet ihr meinem Sohn den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Lohn geben oder nicht? da er aber sich aber deßen geweigert, hette Sorgenfreysche gesagt sie wolte es Gott befehlen darauf wehre ihme 1 ½ Tonne bier in der Gähre versuret item 2. Pölcke werhen von ihren futter gelauffen sich mit einander gebissen vnd rasend geworden // Hans Kluckaw auch ein Vnterthan Hertzog Freydrichs bey 35. Jahren deponiert nachdem Er der Sorgenfreyschen tochter mit ihren Mann vndt Kindern in seine Haus nicht nehmen wollen, wehren Ihme drey fette Schweine eins nach dem anderen krank worden vndt nach 3 tagen gestorben, könte aber nicht schweren das sie es gethan
Bescheidt: Weile die Sache mit Henrich Sorgenfrey Eheweib zu brunow allen Umständen vndt der protocollirten Gezeugen außage nach sehr verdächtigt scheine, als gedachte Sorgenfreysche bis zu ferner rechtlicher Verordnung bey dem amte Arrestirlich verbleiben vnd nicht eher biß sie gnugsahme burgerschaft gestellet, oder auch an statt desen 10 R. an geldt zu Versicherung ihrer Persohn gesetzt gelaßten werde

S. 439r: 22. Janaur Muchow

Ist **Johan Wegeners** Wittibe fürm amte erschienen vnd geklaget in pto. Injuriarum contra Lübken itzigen Schultzen vndt Schwager der sie gescholten für eine Hexe, Prachersack vndt hurre vndt ihren Verstorbenen Mann für einen Schelm
Jochim Lübke negat, sie hette ihn Vnracht vndt ihrem // 440 sehl. Manne gelebet darüber sie in Zanck gerathen, er hette sie nicht gescholten, den wen er gewust hette, daß sie hexen gewesen, hette er ihre Schwester nicht zur Ehe genommen, zwar hette er gesagt, Es wehre Hexen vndt Teuffelswerkes, das ihme daß Vieh stürbe, hette sie aber damit nicht gemeinet
Bescheidt: ...weil die worte bey vorfallender arbeit herruhret vnd beklagter Lübke unverantwortlich vndt wieder nachtl. beweis mit Schelt vndt ehrenruhigen worten, so wohl wieder todte als Lebendige außgefahren..vndt seine zornzucht vndt obstinaten Sinn mehr dan zuviel dadurch zu tage gelegt, daher er billig zu bestrafen, weile aber Clägerin vndt beklagter in einem hause wohnen, vndt bey einem Tisch daß // brodt eßen, so ist umb friedr beyzubehalten vndt christl. liebe zu üben darauf verzichtet worden, sollen sich friedlich vertragen

Extra Blatt, S. 441: Sehl. **Drewes Brum(m)en heisiger Kirchen gewesener Jurati vnd Schultzen** in alten Crentzelin nach gelaßene Vater vnd Mutterlose Weyse, mir Endes benandten wehmütig zu verstehen gegeben, wie daß Hinrich Fick mit seinem weibe in Strokirchen, ihre Sehl. Mutter öffentlich zu diffamiren sich unterstanden, vnd gesaget, sie were für eine Hexe in die Erde gesteckt, vnd aber zu Rettung ihrer unschuld, solche der obrigkeit klagen müssen, als habe sie mit zugleich bezeugen wollen, daß gedachte Kinder sehl. Mutte von christl. ehrlichen Eltern eines guten gerüchtes, gewesen vnd wegen geführten guten wandels, darauff sie auch ein ehrlich Begräbnis bekommen ihren nachgelßaenen Töchter diesen Schein auch ferl. an suchen nicht versagen mögen, Picher den 19. Mai 1679, Johannes Andreas Wetzstein Pastor

S. 442, 22. janaur, Strohkirch Davidt Branden Fraw vndt klaget gtra Henrich Fuken fraw, daß dieselbe sie für eine Hundehuere vndt ihre Mutter in der Erden für eine hexe gescholten..Beklagte streitet ab

Bescheid: aus den Umständen anzunehmen das gedachte // Fichesche aus bosheit vnd frevel die brandische vnd ihre Mutter gescholten, sich dessen nicht anders den mit leugnen zu purgiren gewust, als sollens ich beide Frawen gerichtlich vetragen vnd friedsam leben, die

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

fikische aber für die Scheltwortte mit dem Halseisen oder Thurm eine stund Inag gestraft werden

S. 443r: 30. Janaur 1681 Brunow, ist Hans Sorgenfrey fürm ambte erschienen vnd für seine Fraw die wegen hexerey arrestiert // 444 auf 10 R. biß zu außtrag der Sachen büрге geworden, auch deren die helfte als 5 r bahr gerichtlich erlegt, die anderen 5 R. hat er angelobet mit Deckerlohn abzuverdienen vndt die Gelder beym ambte stehen zu laßen

S. 445: 16. April 1681, Bliesendorf, **Chel Penseman Coßate zu Bliesendorf** erschien clagt an **Maria Eggers**, als dieselbe in vergangenen Winter die Schwein nicht hüten wollen, Cläger zu der beklagtin gesaget hette, wen du wilt Schweinefleisch eßen, so mustu auch hüten, vndt wehre sie darauf weggegangen vndt gesaget, sie ginge wohl schuff, aber der teuffel wehre noch nicht henter Ihr gangen, Jochim // 446 Ort der solches gehöret hette zu ihr gesaget, nicht daß gilt Chelen, sie solte es nicht thun, Jacob Petein sen. hette solches auch gehöret vnd Ihnen gesaget, sie hette auch gesaget Chel vndt deßen fraw hette Ihr den frost angefluchet, sie wolte solches für der OBbrigkeit verantworten
Beklagte Maria Eggers, saget als sie die Schweine hüten sollen, vndt noch mit den selben auf dem Steindamme gewesen, hette Chel Rensemans Frw, es ihr in den Magen gefluchet hette zu ihr gesaget der teufel solte ihr den Magen aus dem Leibe weisen vndt für die fuße hengen darauf wehre sie krank geworden, derselben hette sie auch für eine scheffreuterhurre gescholten

Bescheid: Weile geklagte sache zwischen Chel Penseman vnd deßen fraw contra Maria Eggers auf Zeugen beruhet, als soll die Sache biß heute Sonnabend über 8tage aufschub haben vndt als dan von beyden Prachtleyen genugsahme Zeugenkundschaft eingebracht werden, vnd weiter entschieden werden

S. 446: Dutzkow, 16. April 1681

Jochim Hecht aus Dutzschaw klagt, das Ihme Jochim Tims gesagt, wie Tews Ahrendt gesagt Er hette einen eigenen Teuffel der seine Immen zu seinen getragen
Vndt als sie den Priester in Spronitz gepflüget vndt Schlägerey unter ihnen Jochim Hecht, beyde Juncken Johan vndt Davidt Klut vndt Harm Ahrendts beyde Söhne entstanden, wehre Er von Ihm gescholten worden für einen Hexenmeister vndt Immendieb der Küster vndt sein bruder alda hetten solches gehöret

Beklagter Tews Ahrendt gestehet daß er so gesagt, von dem Immen Es ginge nicht recht zu, daß Immen zu dreyen mahlen abzogen vndt auf frembe sich setzten, hingegen saget Tews ahrendt, als Er die halbe huffe in dutzschow, so Jochim Hecht annehmen wollen, Jochim hecht gesaget hette, wo er selig darauf würde, reich solte Er nicht werden, vndt als nach verfliesung dreyer tagen sein bruder auf dem acker zur hueffe gehobrig gepflüget wehre ihm so fort ein Pferd vmbkommen

Bescheidt: an den Priester sol geschrieben werden, wegen Zeugnus der Schlägerei, Vertagt auf künftigen Sonnabend //

S. 450r: 30 April 1690, Balow

Chritian Mörder Hüffener in Balow, clagt gt. Simon Klahren der gesagt: Seine Mutter hette ihm 2. Pferde vmbgebracht, die alten vnd Jungen könnten zusammen Hexen, vndt wen der Schultz Ohloff Clahn sie vertrete, wehre Er aoben so gut als sie, wil alles erwiesen haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Beklagter Simon Klahn res. als im vergangenen herbst des Cläger Mutter Trina genandt nach dem Kohlhoff gegangen // 451 Kohl aufzuhawen, da wehre sein Knecht mit einem fuder holtz ihr begehnet, vndt weil Er solches gesehen, hette Er gedacht, ach daß sie eine nur nicht ein Pferd vmbbringen mochte, vnd wie Er gedacht, wehre es des andern Tages kommen, daß Pferd wehre die Wände hinan gelauffen vndt den Kopf so lange gestoßen, biß es gestorben, das sie eine Hexe, solches hette die Winterfeldsche zu Ihm gesagt Ohloff Clahn Schultze zu balow saget, Simon Clahn wehre damahls truncke gewesen, hette wohl mehr gesagt

Bescheidt: weil beklagter Clahn die Beschimpfung und den Verdacht gestehet, auch sich erboten gnugsahme Beweis beyzubringen, als soll Ihm hirmit amts halber auferleget sein, von dato übe 14 tage der geklagten Sache halber gnugsahm vnd satsam beweis zu bringen, Unterdessen sich gütlich vertragen, bei Poen 10 R.

S. 451r: Jochim Kohnagel aus Dutzschaw klagt das ihm jemand die tote Katze des **Jochim Hechts** auf dem Hof vergraben, wüste aber nicht wehr es gewesen, er beschuldigt wohl die Ehefrau des Jochim Hechts, Jochim Hechts sagt, die Katze wäre ihm weg gekommen, wüste aber nicht wohin, beide Parteien sollen genugsame Zeugen beibringen

S. 452 , 30. april 1681, Dutzschaw, **Hans Schultz Kuhirerte** in Bahan...// klagt gegen Hans vnd Jacob Tieden die ihn am Osterabend für einen Hexenmeister, Wahrwulff vndt alten Schelm gescholten, was er erwiesen haben will

Beklagte antwortten, der wulff hett Ihnen ein Schwert ?? Schnoeiti Schwein?? beym hause vmb die abendzeit wggenommen, so sie fürm dorf todt gefunden, da sie zu rück kommen, wehre Hans Schultz aus seinen hause gekommen vnd sich mit sie is wort gegeben, sie hetten ihn aber nicht gescholten wie geclagt

Bescheidt: beide sollen sich schied vnd friedlich halten, bei 10 R. Straffe

S. 453r: 13. Mai 1681: Balow weil beklagter Simon Klahn gerichtl. sich anerbotten innerhalb 14 Tage die Sache mit dder Mörderschen satsahmen beweiß beyzubringen, aber bis heute weder schriftlich noch mündtlich durch Zeugen das geringste erwiesen, so soll er vmb künftig sich eines bosern zubedencken, vndt keine Leute in bösen Leumundt vnd verdacht zubringen, vndt ihme ihre Ehre abzschneiden, erstlich der Morderschen eine öffentliche abbitte vndt wiederrufen thun, vnd entweder 5 R. Strafe oder mit dem Esel vndt gefangenen Thurm abgestraft werden, letzteres wurde vollzogen

(nicht in SPSS Zeitraum)

S. 354r, 13. Mai 1681 Bliesendorf, Heinrich Bartolt klagt gt. Mulsowen Sohn, Jochim, das derselbe zu seines Bruder Frawen gesagt: Ich habe ein Pferd, dehme gebe ich haben vndt Moltz vnd gefraget, ob sie ihrem Pferde auch das geben, die verneint, das ihre hueffe schmeiße es nicht abe, auch er gesagt: Siehe, wo mir die hunde das Pferd auf freßen, so soll mir dein Kerl (Jochim Bartels) auch sein bruder Heinrich daßelbe bezahlen

Beklagter Jochim Mulsaw antwortet, Es wehre nicht so, sondern Heinrich bartolt hette zu ihm geredet, wen Er wüste waß er wüste solte Er wohl 10 R. darumb geben, d arauf Er geantworttet, wen Er waß gutes wüste, so solte Ers ihm sagen, nemlich daß seine Pferde auch gut würden, so wolte Er Ihm dafür seinen willen machen // 455 Bescheid sollen sich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

ordentlich verträge, da aber einer wieder den andern was erhebliches beizubringen hat, ordentlich klagen..

S. 456r, Balow, 19. Mai 1681, Ohloff Clahn Schultz klagt daß Anna Niemans seine gewesene magdt geplaudert Er hette einen Hamel der andern Leuten zugehöret, geschlachtet wil es erwiesen haben

Insgesamt 62 Klagen im Zeitraum

1693 wird Jürgen Tieden frauen Mutter wegen vermeintlichen Giftmord des Jürgen Tiden, gewesener Bürger vnd Becker zu Grabow angeklagt, S. 508, Hartwig von Lützu, Andreas Schefus, 28. April 1693, es handelt sich um Jürgen Tiden inhaftierten Fraw, es wird in pto. Occisionis cum veneno gehandelt die Verklagte ist Vrsul Sophien Voigts, des Verwalters zu Dabe (Wabel) Ehefrau, der Verwalter heist Christoffer Kahl, sie ist 42 Jahre alt, aus Conrade, der Vater Schäfer gewesen,

Acta Civitatum specialia Neustadt 143

Ericq. Schilling, Christoffer Meineke, Neustadt den 9. November 1672...die von der Rundtstedtschen besagte wurde auf Befehl des Herzogs mit der Jacob Schultzen fraue confrontirt, zuvor aber sie cum singulari Explicatione zur rehd gestelleth waß die confrontatio cuasirte bevorab dahuovor ein vbel gerüchte von Ihr könte subsumiret werden vndt die Rundtstedtsche bei Ihrer ausage bestendig verblieben würde, der Stadtvoigt hatte keine grosse ursache gehabt, sie abzustraffen, ...der Rat wird in seiner Kompetenz durch das vorgehen des Stadtvogtes eingeschrenkt, es geht um das Hexenwesen, wie sollen sie bestraft werden

Christian Ludwig: Maria Siggelkowen vnd Ihres wieder vnsern Stadtvoigtes daselbsten, außgestoßene unverantwortlichen worten anführen ...sie wegen solcher reden zu bestrafen, weil sie aber gerade entbunden nach den abgelegten 6 Wochen, Schwerin 13. November 1672

An den Stadtvoigt vnd Gerichtsassessoren zu newstadt

Jacob Schultze Bürger zu Neustadt, ...das ein leinweber in neustadt Peter Siegelkau sich den unruh vnd verleumbdungs teufel dergestalt einnehmen laßen, daß Er meine Ehefrau sonder eintzige redliche anzeige oder Vrsache öffentlich vor eine Zauberin ausruffen dörfen, ...wobei er hartnekig verhart, auch allermaßen von E.E. gerichte zu neustadt hirauf der process bereits angefangen, der Kerl als accusator in Haft gebracht, und seine Ehefrau in arest gebracht worden...er hat auch die Ilse Niemans der Hexerey beschuldiget, wie Er aber in probatione defioret vndt sich zugleich höchstverdächtig gemacht, ist Er zwier torquirt, vnd der Stadt verwiesen worden, dieses Kerls Ehefrau ist nicht allein als eine Zauberin zum Neustadt verbrandt worden, sondern öffentlich außgerufen diesen gang machet mir mein Mann, der ist ein arger Hexenmeister, was sonsten vor ein Gerüchte von dem Vermeindten accusatore in vndt vmb die Neustadt gehet // davon wissen die Kinder...

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- C. L.: ...wegen Jacob Schultzens beschwerde ..seine Frau auf Caution bis weiterer rechtlicher Verfügung entlassen, schwerin 1. September 1674 an Stadtvoigt Gericht vnd Rat zu neustadt

Jacob Schultzen,...wegen seiner Ehefrau nun zu vorigen scheren verubungen noch dieses hinzukombt, daß Er dem Stadtkencht Ordre gegeben, meine Kinder wen Sie meine Ehefrauen als Ihre Mutter...besuchen wollten, so forth zu rück zu prügeln, vndt Er nicht nachlaßen wirdt an derselbsten seinen groll vndt tödtlichen haaß noch ferner außzuschütten.....der Stadtvoigt führt einen vnverantwortlichen proceduren..er bittet um eine Commission mit H. Bürgerm. Gützmers in Schwerin, vndt H. Jacob Schröder zu parchim als Commissariis vnd H. Bergman pro Notar damit seine Frau Defension über die Inquistionalartikel halten kann

- Befehl Christian Ludwig: S. 11: an Stadtvoigt Erich Schilling wegen Jacob Schultzen...die Inquistion unter authorisirte Commisario, mit zuziehung unsers Stadtvogts vnd gerichts die zeugen abhören, confrontation vnd alles durch Notar verzeichnen, an Kuchenmeister zue Newstadt, 21. September 1674

Herman Hertell, Neustadt, 23. September 1674...wegen Jacob Schultzen Bürgers Frau vnd dessen befragung...wurde alles wie befohlen erhalten..Bin auch schuldigst Er. efg. zugehorsahmen zuverfahren, allein weil deß Jacob Schultzen frauw meiner SchweigerMutter Halbschwester ist, der stadtvogt gegen mir vnd die meinigen do vnverschuldeter weise, sich auch also bezeiget, daß mit Ihm nicht länger vmbgehen, viel weniger im Gericht mit ihm sitzen kann..bittet ihn von der Commssion zu befreiehn vnd Petro Bergk oder einen andern zu bestellen,

- Christian Ludwig S. 14 Bestehlt den Petrum Bergen hieselbst in die Commsion als Ambts Notarium Georg Haveman zu ad hibiren, Schwerin 24. September 1674

Jacob Schultze, Supplikation S. 16 das Examinis Testium wurde abgehalten er empfiehlt den Stadtvoigt ob capitale quicim fovet inimicitiam, adeog. periculum suspecti, von diesen inquisitions process gäntzlich zu removiren vnd den Küchenmeister zue Neustadt nochmals zu committiren...weil es bludt, leib vnd leben seiner Ehefrau betriegt, auber keine in rechten gültige auslage vndt anzeige bishero graviert

- Christian Ludwig: wegen fortsetzung der Commsion den Ambtsnotar in abwesenheit des Stadtvoigts Eri Schilling, als in dieser Sachen verdächtig, die repetition der bereits abgehörten Zeugen vorzunehmen, Schwerin 2. Oktober 1674, Küchenmeister zu Newstadt vnd Petrum Bergen

Acta civitatum Neustadt 149:

Hypollita Dohrnbuschen 1681, Gesche Drabensche 1678

Matthias Vlricic NOTAR Pul. S. 12...In Inquistionsachen contra Hypollita Dohrnbuschen in pto. Veneficy gehalten ind er Gerichtsstuben zu nestadt den 25. Janaur 1681 in präsentz Heren Heinrich Bohnhorsten Stadtvoigt vnd bey den gerichts Assessoren als Dietriche Heueln vnd Vlrich Klüütendorffen...

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Christian Buckenhauser Scharfrichter alhir bey 38 Jahr zeuget das vor 3 ½ jahren Gäsche Drabensche in der Tortur bekennet gehabt, die Dornbusche könte auch Hexen vnd wehre mit Ihr auf dem blocksberge gewesen

Friedrich Emecke Ratsdiener 34 jahre zeugt die Drabensche hätte solches ihm vnd den Wächtern auch nach der Tortur gesagt //, Blocksberg zu Großcen Lasck vor deß pastorn Hoffe unter der Linden gehabt, die Dornbusche, nach dem die Drabensche verbrandt worden saget Zeuge, hette sich gefürchtet, vnd verstecket, auch unter den Ufer an der Elde sitzend gefunden, da es Ihme befohlen gewesen nach derselben zusehen, vnd daman entlich sie greiffen wollen, hette sie sich aus dem staube gemacht

Ilsche Siggelkawen hans Wolters Bürger und Tagelöhners ehewraw 30 jahre, sagt vor vier Jahren sie bei der Hollienschen vor eine Magdt gedienet, hette die Dornbusche ihren gang von hinten zu durch deren Kuhstall genommen, Zeugin Mutter aber hette einsmahl zu der Dornbuschen gesagt, welches Sie gehöret, wie fuhret auch der Teuffel allezeit durch den stall, könnet ihr den rechten weg nicht gehen, solches am Montage gewesen, am Donnerstag die Mutter an einer seiten contract worden, vnd lam geworten, auch ins Rathaus getragen worden wo die Dornbusche zugegeben gewesen, welche sie in die augen gesagt, das sie ihr solchen schaden zu gefüget, vnd baldt darauf gestorben //

Jochim Suhren (S. 13) Bürger vnd Zimmermans Fraw, 30 Jahre, Inq. in böse gerüchte gewesen, vnd vor 3 1/" Jahren aus furcht weggelauffen, da ihr Mann ein gefängnis im Rahtshause bauen sollen

Michel Wolter, Bürger, 60 Jahre, sein Sohn seiner Frawen Mutter ins Rahthaus hette helfen tragen vndt angeholret wie dieselbe der Dornbuschen in die augen gesagt, daß sie sie lahm gemacht, auch gerücht gehabt

Mette Königs Jochim Muchowen Eheweib zu Groten lasch bey 31 Jahre, die Dornbusche seit 12 Jahren im bösen gerücht, vnd da were sie mit ihr nacher Lübeck verreiset gewesen nachdem Sie aber wieder zu hause reisen wollen, hette sie derselben ein Krüglein mit Frantzbrandtwein unversehens umbgestoßen, darüber sie zörnig geworden vndt sie für eine grobe Söge etc. gescholten // sie sich darauf verandtwortet vnd gesagt, höret auf zu schelten, Ihr habt selbst Töchter die Grobe Tögen sindt zu hause, hette Inq. ihr gedrauet vnd gesagt, töff töiff! Ich wil dirs geloben, halten vndt gedencken, vndt da Sie sich noch mehr darauf ins wortt mit derselben eingelaßen, hette Inq. gesaget, sehet mir doch die Kluge fraw sie siehet mich an vor eine Hexe wir mußen zusehen wie wir die Thötte schmucken frawe zu hause vndt ihren Mann bringen, Sie möchte sonten kein kind bekommen, , manchmal haben sie noch mit einander geedet, als ihre Goburt herzu genahet, hette sie biß in dritten Tag in Kindesnöthen arbeiten mußen, da baber die weiber so ey Ihr gewesen gesagt, wir wollen die Dornbusche hohlen laßen, weil sie auff dem Lübecker weg Draworte höhren laßen, darauf als o sie hingeschicket, vndt sie bitten laßen, wehre sie kommen, vndt da sie nun eine kleine Zeit bey // ihr gewesen, wehre Sie Ihrem weibl. burden entbunden worden, hette aber keine Sog gehabt, die dornbusche hette zu ihr gesaget, eßet vndt trincket nur ihr werdet wohl Sog bekommen solches wehre geschehen, aber sobaldt sie mit der dor Schultzin daselbst geredet, wehre ihr die Sog wieder vergangen, sie hette auch von der Zeit an, biß dato ihre weibliche Sachen nicht gehabt, deswegen sie mutmasete, daß die dornbusche es ihr muste angethan haben, auch in bösen Gerchpt

- Bericht an Herzog S. 14 wegen der Hypollita Dornbusche welche von der verbranten Gesche Drabenschen besagt worden, sie war eine Zeit in Hamburg aber nun zurückgekehrt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Christian Ludwig: wegen Hyppolitam Dornbuschen: weil die Indica noch zur Zeit keine sufficiens indicium ad capturam vorhanden...sie frey gehen laßen, bis mehr Indicien, 1. Febraur 1681 A.F.z. Nedden

1724 Marien Elisabeth Schultzen, des hiesigen Einliegers Hans Jacob Heuers Ehefrau wurde wegen Aberglaubischer fast auf Zauberey auslauffenden Indizien mit dem Inquistionsprozeß belegt und

- sie klagt dann im Appellationsprozeß wieder die Stadt wegen des Inquistionsprozeßes und der erfordernten Kosten, , hatte vier tätige Haft, 1723 erhalten wegen der von Ursula Charlotta Maria Ehewaldts angewandten

Zauberei verklagt, contra Stadtrichter Matthias Henr. Saur zu Neustadt, , (Adolph Johann Baumann als Notar), an anderer Stelle wird das Delikt der Angeklagten richtig als Zauberwercke gehalten, der Staupenschlag mit Landesverweisung wurde verworfen, daher 4 Tage Haft und Kirchenmbuße, 30. Juli 1723 wurde das Urteil Publiziert auf efg. Unterweisung S. 25

- die Kosten werden ihr nicht erlegt, es geht um 14 R.

Lit K. copia: Acta die caa. Erhardts contr. Plückhahnen in pto. beschuldigten handtrinkens u. geben dir daneben zur gdst. Antwort, das es bey denen in dieser Sache verhandenen Erkänntnisen, auch ratione expensarum sein verbleiben vnd du sothane expensas, bey entstehung gutlichen abfiedens executive beyzutreiben hast, ...Dömitz 20. Janaur 1721, Regierung verordnäte Räte an Matthias Heinrich Sauer Stadtrichter zu Neustadt

- Rechnung der Heuerschen am 29. Juli 1724, 24 R 3 ß

Acta civitatum specialia Neustadt Nr. 145

Supplikation der Susanna Margareth Geritzen Jacob Geritzen Eheliche Frau, Neustadt, den 16. august 1695...sie war auf der Kindstaufes bei ihrem bruder Christoff Megebieb nebst der Catharina Mosebachen ...Abends geht sie mit ihrer Mutter nach Hause aber wird unrühig da ihr Mann nicht nachkommt, schließlich geht sie ihn hollen..unterwegs wird ihr ganz angst vnd banng vnd brennet in der Angst höre ich eine teuffels lache, darauf mache ich mich auf, vnd will nach des holzVoigts hause gehen, und des Holzvoigts sohn zu Gesellschaft mitnehmen, in dem hore ich eine stime, die spricht, waß wiltu da thun, der junge ist schon weg..darauf vergehet ihr etwas der verstand, gehe aber doch zu des Holzvoigts tochter ...der Bruder ist tatsächlich schon weg, er gehet auf der Brücke, dort steht ein sack mit Malz auf der brücke stehen, vnd spricht zu mir: Nim den sack auf, vnd trage ihn in Catharina Mosebachen hauß, ich will dir helffen, vnd sezze ihn vor der Magd bette auf den tisch nider, ich will dir helffen, ..er bietet ihr Geld an, daß sie nicht nimmt, dort ihr den Halß abstürzen zu lassen...// sie merkt schließlich daß es der Satan ist und läuft zu ihren Mann, Nemlich, wann ich in meines bruders hauß könne, würde mir Catharina Mosebachen zutrincken, vnd ich würde ihr wieder zutrincken, über sie würde mir nicht wider bescheiden thuen, sondern sprechn, es wäre nacht, sie möchte so spät nicht mehr trincken...sie trinkt noch etwas aber

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

ihr vergehet der Verstand, fällt in Ohnmacht vnd wird krank...ich aber keine Macht daran. So laß dich nun Catharina Mosebachen aus der Hand zu trincken geben, so muß ich weichen sagt der teufel..die Mosebach entweicht danach...bittet nun sie wieder zu bringen, damit ihr Leid geheilt werde und der Teufel verschwinde...

Bericht Andreas Scheffues an Herzog, Neustadt den 2. September 1695...das begehende protocollis so in dem Stadtgericht und bey dem ambt ex officio gehalten, geruhen efg. zuerfahren, wie die Sache zwischen Klägerin Susanna Margreten Geritzen eines Keßeltragers Frau, und Jacob Moßbachen frau auf dem Meßingshütten, beschaffen, ...die Moßbachsche ist etwa 3. Wochen nach gestellter Bürgschaft der 20 R. sugitio geworden, vnd sich nach Lübeck, der ohrtenn sie hiebevorn gewohnt, reterriret, nach der Zeit auch alhir nicht wieder gewesen, ihr Mann hat sein Viehe vnd Sachen verkauft und ist ihr nach Lübeck gefolgt, , er mußte zwei Bürgen schaffen damit er nicht weichhaft werden will, die Klägerin beklagt sie noch mehr als vorher

Protocoll: 20ten marti 1695 im Ratshaus Neustadt vor B. Gericht und Raht ex officio

1. Susanna Margerta Mägebhehrs, wohnt auf der Meßngs Mühlen auf ihres Bruders Kindttauff gewesen, vndt in der Küche mitt zu helffen...ihre Mutter abents nach hause gegangen, umb 10 Uhr allein wieder nach ihren Manne gegangen mit der brennenden leuchte bis an die Sagemuhlen, die Dienstdirne da wieder zurück nach Hause gegangen, ...ihr angst geworden...mitt Kluten an der backen geworffen worden, welches ihr als feuwr gebrennet, aber sie hette nichts gesehen. ..gehet zum Holtzvogt, der Junge war schon weg, hatt eine Stimme gehört...auch in gestalt // eines alten schwarzen Kerls gesehen mit krausen Kragen...hat den Sack gefunden trägt ihn zu Moßbachschen...// 6v schließlich geht sie zur Kindtaufe ihr Verstand war ganz weg, der Teufel hat ihr vorher gesagt, daß sie nicht mit ihr trinken wird, suie beruft in ihrer Krankheit die Mosebachsche
2. Ilsabe Rönnebergs Marten Meuß Ehefrau, 24 Jahre, ihre Mutter in ihrer Krankheit immer Trien Trien gerufen, immer ohne Verstand gewesen //7v
3. Tobias Lauwen Frau, Catharina Richters, die Lehne der Susanna Mägebhehns Schwester hätte es ihr erzählt, sie zu der Kranken Frau gegangen, war am Verstande bey sie gahr nicht gut auch kein gehör gehabt, // sie sieht teufel und beschimpft die Mosebachsche...als sie ihr aus der Hand zu trinken gegeben, wird sie plötzlich wieder gesund, darauf kann sie wieder alle mit Namen anreden und hat einen gesunden verstand, auch laut gebetet
4. Margreta Wegeners, Lehnert Sehlmakers Ehefrau, sie ihre Einwohnerin die Susanna M#gdebehrs wehre und ist umb 12 Uhren zu nacht vom Kindelbiehr gekommen, die Dienstdirne kommt weinend an ihr bette // 8 die Frau war ganz krank und ohne Vernunft sie sich auf ihre Schürtze zu unterschieden mahlen gekratzet vndt gesaget, Mein Schwein fleisch mein Schwein fleisch, mein back behren, die Trine hette es ihr genommen, ...ist ganz unsinnig, immer gesagt Trin Mosebachs solte kommen vndt ihr zu trincken geben, so würde sie wieder gesundt, aber die wehre erst nach langer Zeit gekommen, umb 7 Uhren, die Kranke immer nach ihr gerufen, aber gar nicht gemerkt wie sie gekommen, dann geschieht das handtrinken

- Extract protocollis den 16. Marti 1695 S. 9

...ist auf erfordern des ampts, Jacob Moßbachs, Meisters auf der hiesigen Meßingshütten, Ehefrau Catharina Kollraps bey dem ampte erschienen vnd ihr ex officio vorgehalten warum

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

sie die beseßene Jacob Gehritzensche aus der handt zu dreyenmahlen trinken laßen, so kein christlich werck wehre! Resp. Sie hatte kein arges draus gehabt, Sie hette gemeinet, daß sie alber, sie konte es sachte thun, ea cuasa hat sie pro cautione 20 R. beym ambt deponirt, Matthae Vlrici Amtsnotar

- Supplikation Susanna Margaretha Geritzen Keßelträgers Frau, Neustadt 29. April 1696...direkte anklage der Meister Jacob Mosebachs Frau als Zauber Hexe die ihr vor einem Jahr ihren Geist auf mich gewiesen aus meinem alten Haß gegen meine Mutter...das ist Landkündig, sie wurde durch den Geist gemartet, // aber nach Zahlung der Kautio ist sie nach Lübeck gegangen wo sie jetzt auch gestorben, der Meister (ihr Mann) ist vom Keßelhütten Herren, Herren Küsel aus Lübeck von seinem amte abgesetzt, vnd hat denselben meister wieder in die Hütte genommen, den sie hinaußgebracht durch ihre Zauberey vnd wiederum der Hexen ihr Mann mit ehisten auch davon iehen, vnd seine übrigen Mittel mit wegnehmen...sie hat durch sie Elend erlitten und ihre kleinen Kinder sich gegrämt // 13 der Hexenmann möge zu ihrem UNterhalt vnd für das erlittene Elend gegen 20 R gestraft werden

- Friedrich Wilhelm: man möge das Urtheil noch abwarten und die 20 R Caution aufbewahren, 25. Mai 1696 an Küchenmeiste zu Neustadt

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2065,

Jochim Speckin, Schmied zu Vielist, Klage gegen Adolph Friedrich Warnstedt aus Vielist wegen ungebührlichen Verfahren gegen Ingeborg Koppe, Sara Lange vnd Maria cordes
- Amt Neustadt (bei Stavenhagen)

Protocollum in caa. Jochim Speckinen, Schmied contra Adolph Friedrich warnstädten, Num. 1-10, 1673-74

-1. A. Kleger misit supplicam mit beyl. A. 9. August 1673

-2. I. C. mandetur Bekl. dieser sachen wegen, ausführliche vnd wahrhaftige bericht, innerhalb 14 tage, auch Copiam protocollis als dan einzuschicken, vnd bis zu weiteren verordnung, in Processu nicht zu verfahren, bei Straff 200 R. Sig. Parchim den 9. augusti 1673
-9. September: 2 David Nicardq. misit petitionem, decretum Communicatur Instanti, Parchim 10. September 1673

- 17. Dezember 3 A/B. Kläger misit supplicam mit beyl. A. B. decretum, 4. I. C. detur der gebetener Vorbescheidt cum inhibitione an von warnsteden s. p. 60 R. vnnachleßiger Fiscalischer straffe, erscheinen, 8. tage ante terminum das die original protocol, sub manu et sigillo Notarij adhibiti einschicken sol, Et citentur die andern mitg. nominate personae, sub poena 30. R. vnfeilbahr sich zugestellen, Parchim den 17. Dezember 1673

- 5. Bekl. misit supp. 1674, 21. Janaur

Decretum Communicetur Sign. Parchim 21. Januar 1674

- 6. 22. Janaur Kleger mi. Supplicam, Decretum Renoventur vorige Citationes zum Vorbescheide, Parchim 22. Jan. 1674

- 8-10, 12. Februar ist der Vorbescheidt gehalten, dabei produciret vnd recessiret, wie das protocollum besaget, auch folgig ein Bescheidt publiciret vnd kl. ein attestatum erteilet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Supplikation des Jochim Speckin, Vater, Hans Speckin als Sohn, Vilitz den 7. August 1673

1. A....Efg. ...das ich furm Jahr mit Juncker Adolph Friedrich von Warnstädten in Rechts proces gerathen, wegen Verübter gewalt, daß Er mir Meinen Erb Contract so woll auch Mein Viehe abgenommen, Vndt Vorhabens mich mit vntherhänickheit zu Zwingen vndt in Dienstbahrkeit zu setzen, da dan e.e.f.f.g.g. sich Meiner angenommen, Mich für gewalt geschützet, Vndt der Von Warnstädten Ernstlich vndt bey fiscalischer straffe inhibiret sich an Mich Vndt die Meinigen Keinerleyweise zu Vorgreifen, besonders bey Meiner Erbgerechtigkeit mich geruchlich vorbleiben laßen...nun ist solcher Haß nach dehm Er die sache wieder mich vorlahren Täglich bey ihm Vorgrößert, vndt Er immer dahin bedacht gwesen, wie Er sich an mich Vndt den meinigen Rachen möcht, maßen Er sich zu verschiedenen mahlen daßelbe Vorlauden laßen, Worzu ihm dan in sonderheit anlaß gegeben, Einige hießiges ordtß einer Zeithero geführter Hexen proces, Dan ob zwahr Meine liebe Ehefrau Eines alten vndt woll Vordienten Predigers dieses orts nunmehr Sehl. hinterpliebenen tochter, ... zimblichen alter gelangt,...ehrbar...auch von der Hoffmeisterin die von Wangelin so sie fast Erzogen, auch bei Einwohner vndt benachbahrten sie deshalben sehr belibet haben, So haben sich doch 2 der nunmehr Justificirten Zauberinnen vor Einiger Zeit in der gefangnuß vernehmen laßen, welcher gestaldt Juncker Warnstädt sehr hart in sie gedrunge, daß sie auff die schmiedische (Meine Ehefrau) bekennen soldten maßen Ich solches mit 3 Persohnen zu welchen e die Captivirte // gewesene Weiber gesaget haben, Erweisen will...weil sie sich nicht durch falsches besagen nicht beschweren wollten, haben sie ein ander weib als des schultzen frau eingezogen worden, welche sich laut vernehmen laßen, sie woldte vff vnschuldige bekennen, soll auch auf verschiedene Leute bekannt teils aber wiederrufen haben, Insonderheit aber Meine Ehefrau vndt Meines Sohnes frau ausgeleget haben solle, worauf diese Confrontiert werden sollen, welches auch geschehen, die inquistia ist darauf schleunigst gestorben, mit der Frau des Sohnes ist auch schon prozessiert wurden, aber man möchte die Execution verhindern, Warnstädten hätte gesagt: der Donner möchte es holen, die Hexen Teuffels wollen dahin nicht bekennen da Ich sie hin haben woraus Ich so viell abnehme daß Er Einen guten Vorsatz hat mich vndt die Meinigen in vngelegenheit vndt schimpf zu stürzen, er besetzt das Peinliche Gericht bisher auch nur mit einem Eintzigen beysitzer // auch niemand etwas zu den actibus inquisitionis et torturae admittiret, was gegen die H. O. aller masen auch ...bekandt, wie sich dieser Notarius itziger Stadtvoigt zu Wahren hiebeuohr in der Stadt Malchow deß Hexen proces sehr vordachtigk vnd verhaßet gemacht hat, also das Ein großer aufruhr vnter den bürgern seines protocols halber Entstanden, daß Er fast in leibes gefahr dadurch gerahten, Vndt Er nachmahls nicht mehr darzu Erfodert worden...der Herzog mag eingreifen...obberürdten Juncker Warnstädten bey Vorlust seiner Jurisdiction außzubefehlen, daß Er die Ergangene gesambte inquisitional acta vndt protocolla so wie Er sie Mediante Jramento zu behaubten gedencket, zu sambt Ernennung der zeugen Persohnen welche Er zu beysitzern dabey gebraucht hat in termino 14 tage zur Fürstl. Landt vndt Hoffgerichts Cantzlei einschicken soll, auch nichts gegen die Frauen ausrichten soll, sub poena 500 R.

Jochim Speckin,

A: entlassung der Frauen auf Caution durch Bürgen vnd Schwager Christian Köppen, Vilitz den 7. August 1673, Jochim Speckin als Vater, Hans Speckin als Sohn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Befehl Christan Ludwig vnd Gustav Adolfs...wegen Supplikation...innerhalb 14 tage bericht abstaten, copiam Protocolli anhero schicken, nicht weiter im Prozeß verfahren, bei 200 R. poen, 9. August 1673, an Adolph Friedrich warnstedten zu vielist

- 2. An Herzog...wegen des Jochim Speckin der durch seine Supplikation vnter andern meine Person ampts halber ehrenruhrigs angetastet, damitt es aber meine Ehre wider solche vnd dergleichen Diffamanten gebuhrlich vertreten kan, Als bitte Efg. Efg. vnterthänisgt selbige geruhen desen eingebrachte suppliq. in copia ertheilen zulaßen, Wahren den 8. September 1673, David Nicardus

3. Supplik. Jochim Speckin Schmidt zu Vilist, 16. Dezember 1673

...von Warnstädten hat vns , durch vnseren hern pastoren, Nicolao Stoltzen anfügen laßen, wir solten vns des Clagens weiters begeben, es solte vnsern Weibern Ihr benommene Ehre wieder Erstatet werden...solches auch öffentlich von der Cantzell zu publiciren...das niemand sie Verleumbden vnd böse nachreden sollte...erst recht keine straffe oder schwehre gefangliche hafft...Ob nun woll Ich alter Man vndt Mein Sohn in mangel der Geldt Mitthell weitlauffige geltfressende proces zuführen diesem seinem Erbieten glauben beygemeßen, in Hoffnung daß solche publication mit Christen Würde geschehen, So sint wir doch in die 16 Wochen vorgäblich aufgehalten...schließlich ein solches Ding heraus gegeben wurde...das eher zu Mehrem schimpf vndt spodt Vns Vndt ihnen geriechet...daher die Einwohner auch heimlich vnd öffentlich schon über ihre frauen schimpfen //...die 2 Ersten Justificirten hexen, als die Clahmfatsche vnd die Sauerbergische sehr geclaget, wie ihnen angemudtet wehre, vf die Meinigen zu bekennen, vndt vnschuldiger wise in schimpf vndt vnglimpf zu stürzten, wie solches auch 8 Zeugen nur gutes über ihre Frauen sagen können, nachdem die Schultzsche gefangen genommen, ist ihr Eheman...pitlich Ersucht Er möchte doch vnparteyische gezeugen, mit bei der tortur nehmen vndt nicht also verdächtige wie mit den andern 2 geschehen allein mit der tortur verfahren, was abgeschlagen worden, nur Warnstädten vnd der Notar allein bei der Tortur gewesen, sie aber nichts bekant seint beclagten Knechts auf wesen befehl ist Vnwißend, zu Ihr gekommend vndt sie hart bedrohet, besage Testis 5...das der Juncker sie noch herter peinigen laßen woldte vndt ihr s.v. die fueßsohlen auslaßen laßen // worauf....sie die Mutter und die Ehefrau besagt, die beiden Frauen werden sofort zur Confrontation geführt, worauf diese erschrocken, vnd nicht zur Konfrontation gehen wollten, sondern gesagt, es wehre solch bekentnus falsch vndt wieder die Wahrheit, Sie hielten hirin den Juncker vndt Notar, sehr vordechtigk, sie schwuwete sich aber nicht kegen Captivirte schultzsche zu verandtwordten, aber es solte dabei vnvordechtige zeugen sein, Sie wolten sich den folgenden Morgen hinwieder gestellen vndt ihren man vndt bruder mit sich bringen, aber die Captivierte Schultze stirbt in der Nacht, weil sie sehr Elend vndt augenscheinlich von vielen peinigen...zu gerichtet, sie hätte auch um den Pastor gebeten, der von Warnstädten aber nicht zugelassen wurde. Nach meiner Frauen Abtritt hat er Meines Sohnes frauw zur Confrontation gestellet, die in ihrer Einfalt sich mit schultzschen Confrontiren laßen, vndt nach dehm ihr vorgehalten das sie als ein junges weib von 25 Jahren der Captivierten schultzschen als ein altes weib von 60 Jahren vor 4 oder 5 Jahren // die Zauberei gelehrt haben soll, einen Teufel Cheill mit schwartz sammitten Kleidt, ihr 1 ß in die Hand gegeben... es geht vor allem um das vieh des Hans Speckin das alles gestorben ist, seine Ehefrau vermutet: da weil Ihr (die Schutzsche) mich gedencket zum Todte zu bringen, so seit ihr woll dieselbige welche in kürtzer Zeit mir all

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Mein Viehe hat vmbgebracht...vnd ihr mich fraget wie es mir mit Meiner Kuhe Erginge auch den Rath gabet, *Ich solte still schweigens einen Newen besen nehmen die Kuhe abfegen vndt stillschweigens über den Kopff werffen, würde es vielleicht beßer werden, aber es magk woll Ewer Teuffel gewesen sein, der wolte sich nicht abfägen laßen, dieses aht die schultzsche beantwortet, das pflägte Man woll zu thuen wen daß Viehe dwär schlaget wehre*, hierauff Meines Sohnes frauw auch ihren abtrit genommen, sollte nun im Protocoll der Confrontation Ein Wenigers oder Ein mehres ist gesetzt, so ist solches wieder die Wahrheit geschrieben...Warnstädten macht die Confrontation im Dorf so offenbahr, daß Jungk vndt alte Leudte hieselbst es gantz außwendigk wißen // dadurch böses gerücht....1. haben die beiden ersten Weiber nicht auf sie bekannt 2. soll die Hans Speckinsche der alten das Zaubern gelernt haben, was nicht zu glauben 3. auch nicht glaublich das dies beim Austreiben der Schweine geschehen sein soll, wegen der kurtzen Zeit 4. die 4 gezeugen satsahm erweisen, das seines Sohns frauw nur ins 3 te Jahr vf den hoff gewohnet, vnd vorher zu Hohen Wangelin Heuslich gesessen, wie auch im Miet contract stehen muß... // auch der hiesige Küster Hans Viellsack, welchem ein stier ins 3te Jahr abgestorben, die Hans Speckinsche beschuldigt, ihr Teufel hätte es umgebracht, sie soll 5 r. bezahlen oder er wolte sie brennen laßen, Ja gesagt...sollte ihm noch ein Huen oder Küchelein sterben, so wolte Er bey ihr pleiben, daß es ihr Teuffel hette vmbgebracht...gleich als wan nun mehro die Almacht Gottes wehre vorkürtzet, vndt hette dem Teuffel alle gewalt übergeben, vndt daß nun mehro keine Viehe stürbe besondern es brachte solches der hexen Teuffel vmb, halte dafür wan das haubt vihe wehre Eröffnet vndt besichtiget, Vielleicht sich der schade gefunden dauon auch schonst Etwas wirt geredet

- auch Hans Baur öffentlich ausgesprenget, daß Meiner frauwen ihr Teuffel sese vf seinen oxsen, der köndte nicht aufstehen, ...er 2 Männer dahin geschicket, den oxsen zu besichtigen, vndt den bawren zu fragen ob er nach stantthafftigk bey seiner außsage vorbliebe, haben die abgeschickten Menner befunden, daß der oxse vnter andern Viehe gestanden, Vndt geßeßen vndt solchs vnwahr gewesen, Er aber der baur habe gesagt Er hette es, nicht geredet, Er wüste anders nichts alß Ehr vndt gudt von meiner frauwen zu Reden, da er doch solcher Vorleumbdung halber kan überzeuget werden, auch nach der zeit nach schimpflich gesaget, Ich hette ihn mit 2 sergianten beschickett Ich vndt Meine frauw Musten den schimpf woll Tragen,

- Wie dan auch Detloff Drägers frauw, Nese Kaßebohmen genandt, auch öffentlich ausgesaget hat, daß Meine frauwen Vndt Meineß Sohnß frauw ihrer beyder Teuffel hetten ihrer Mutter den Hals zu brochen //...da doch ihr Eigener Vater Testis 5 ad articul 3 auch 4. 5. 7. et 10 Muß gestehen, daß von Vielen peinigen auch geschehenen fals sie gestorben sey. ...in hoffnung es würde Entlich diese obrikeit solchen Verleumbdungen wehren, so wirt Vnß doch keine hülfte geleistet, besondern ist nach woll besorglich daß man so viell vnwarheit von diesen Vorleumbdungen machte...das durch falschen bericht, Ein Vornunftiger Richter, mochte Vorführet werden, Vndt ein peinliches Vrthell Er kann (zumal der Notar ohne Befehl ein Protocoll eingeschickt hat an efg., welches allderding mit wahrheit nicht möchte gegründet sein)...deswegen Meines frauwen bruder Christian Köppen, der ihn deswegen auch zu wieder, sehr feindtlich Vndt geheßigk ist, also das Er sich auch nicht schewet lustitiam ihn zu vorsagen, vndt in Einer Rechtmessigen sache für offentlichen gericht abgewiesen vndt nicht Erhören wollen, besondern noach über das für gericht ihn Ehrenrührich angegriffen, welches der gute Man eehhffdd mid es beweislich nicht vngeclaget würde sein laßen wan Er nur ein Mangel der gelt Mittel es köndte außführen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

werden...weisen auch nochmal auf ihre bgrenzten Geldmittel hin // ... Warnstädten zu citiren, verhör vndt vorbescheide, auch die Beschuldiger verhören, 16. Dezember 1673, Jochim Speckin Schmidt zu Vilist

- Befehl: Wanstädtem sub poen 60 R. die Original Protocol ante termin einzuschicken, 17. Dezember 1673

- Hans Speckin ist Freymans in Vilist, Christan Köppeke Bürger aus Waren, Heinrich Groten Munde

Depositio Testimum (des Anklägers) B.

14. dezember 1673 auf begehren des Jochim Speckins Schmiedes zu Vielis, in seiner behaußung in der gewöhnlichen Stube,

1. Marten Rosow, Bauersman in Vilisß, 60 Jahre

1. das die erst eingezogene Zauberin die Klahmvotesche in der Gefängnus, als er die wacht bey ihr gehabt gefraget, OB sie bekant hette, vnd hette sie mit Ja geantwortet, Sie hätte es von der Hoberschen gelernet, vnd sie hätte es wieder der Schultischen gelehre, vnd hette sie sollen auf die Speckihnsche bekennen, sie wüste aber von ihr nichts als all Ehr vnd Gutes

2. in seiner gegewant die außgeberin Lieke, der Klahmvoteschen gefraget, Ob die Schmiedesche nicht zaubern könnte, sie solte es nuhr sagen, vnd hette die Klahmvotesche geantwortet ach nein, sie wüste von der Frauwen nichts, als all Ehr vnd gutes

3. niemals was schlechtes von der Schmiedischen gehört, vnd hätte sie von Jugend auf gekannt, da sie noch ein kind gewesen //

4. das Hans Speckihn ins dritte jahr verheiratet, gutes gerücht

5. Hans Speckin vor vier oder fünf Jahren mit seiner Frauwen, in hohen Wangelihn häuslich gewohnet

2. Maria Sengebuschen, marten rossowen Ehefrau, 60 Jahre, war auch bei der Wache der Klahmvoteschen, bestätigt die Aussage des Mannes

6. das die außgeberin, als sie gehöret, daß die Speckihnsche es wieder erfahren hätte, daß sie vorbenanten Captivirte ihrenthalben gefraget, OB sie auch nicht zaubern könnte, soe solte es nuhr sagen, geantwortet, hätte sie es gesaget, so hätte sie es gesaget, so wäre nichts daran gelegen

3. Heinrich Böckman, Freimann in viliß, 33 Jahre // habe Wacht bei der Hobarsche gehabt, gehöret daß sie geklaget, es wäre ihr gefraget, vnd angemuchtet, auf die Schmiedische zu bekennen, Sie könnte aber auf sie nicht bekennen, den Sie wüste von ihr nichts als all Ehr vnd gutes, Zeuge auch nur gutes von ihr gehört

2. Hans Speckins Frau wohnt seit 3 Jahren auf dem Hof

3. Das er vor 5 Jahren in hohen Wangelin gewohnet, gutes gerücht

4. Cathrina Schwartzen, Hinrich Böckmans Ehefrau, 30. Jahre

1. Berichtet von der Hoberschen..die auch gesaget Sie könnte woll eine hechse machen, daß keine wehre, Sie, die Böckmansche, wüste nicht, wie Sie mit ihr umgegangen wären, Sie solte es aber nicht eher sagen, biß Sie todt wäre, daß sie unschuldig wäre, Sonst möchten Sie, Sie noch mehr peinigen, Gutes Gerücht der Schmiedischen

2. Hans Speckin erst drei Jahre hier, vorher in Wangelin

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

5. Chim Kaßebohm, Schultze in Vielist, seines alters etwa von 60 Jahren

1. als seine gewesene frauw gefänglich eingezogen, Er Hern Warnsteten gebethen, unpartheysche leute zu Zeugen bey der peinigung zu nemen, vnd nicht mit der Tortur also, wie vor diesem geschehen allein zu verfahren
2. Warnstädten dies abgeschlagen, gesaget: Er wäre allein mannes gnug darzu
3. Wahr daß in der ersten peinigung Seine gewesene Frauw nichts bekant
4. seine gewesene frauw, nach der Ersten peinigung, von dem gemach herunter gefallen, daß Sie weder gehen noch stehen können, Besondern der Juncker Sie wieder auf der Mistbahre hinauf tragen laßen
5. das sie darauff zum andern mahl hart gepeiniget aber nicht bekant
6. von andern gehört, als nemblich von H. Restorfes dirnen, das H. Warnstädten zween knechte zu seiner frauwen gekommen, vnd sie hart bedrauwet, vnd ermahnet, sie solte bekennen // oder der Juncker wolte sie noch härter peinigen laßen, Er wolte Ihr die fußsohlen aufschneiden laßen, Worauf Sie den Juncker zu sich fodern laßen, welcher Sie auch hart angefahren vnd bedrauwet, worauff sie bekant das sie zaubern könnte
7. gehört, das zu der Zeit, wegen geschehenen falles vnd harter peinigung, nicht viel lebens kräfte, bey Ihr vorhanden gewesen, vnd ferners sie sey ohne das eine Schwache frauw gewesen
8. das er gehört, daß sie auf solches bekäntis gebeten, der Priester möchte zu ihr kommen, sie wolt ihn sprechen
9. verwehrt
10. sie in de nacht ohne Beichtvater gestorben
11. er vor seiner gewesenen frauwen gefängis, zu der Schmiedische gekommen, vnd Sie gebeten, Sie möchte doch seiner frauwen zusprechen, Sie hätte nohtwendig mit ihr zu reden, Seine frauw wäre kranck, sonst wolte Sie zu ihr kommen
12. als die Schmiedische gekommen, sie dieselbe begehret, Sie möchte zum Priester gehen vnd Ihn bitten, Er möchte doch in der Kirchen nicht auf sie schelten, sie wäre vnschuldig
13. die Schmiedische sich verweret, das stünde ihr nicht an, Sie solte es selber, oder auch ihr Man thun //
14. seine Frau gesaget ehe sie noch gepeiniget, wen man so leute zweingen wolte, daß sie bekennen solden, so könnte man wol auf alle leute bekennen
15. der Schultze vnd Schmied waren aus Wahren gekommen, der schmied gefragt: Gevatter wie ist euch doch zu muchte wen Ihr bey euwer Frauewen, als einer bezuchtigten Hechse, zu bette sollt gehen
16. wahr das Er nach dieser zeit, Sich mit seiner Frawen, wegen voriger gepflogenen rede gezancket, vnd deswegen geschlagen
17. nie etwas böses von der Schmidischen oder Speckinschen gehört

6. Detloff Dräger, Bauman zu Vilist, 26 Jahre

1. der Küster Hans Vielhacke des Hansen Frau zu sich fordern lassen
2. sie gekommen
3. sie gegrüst, auf der Dielen lag ein todes Haupt Vieh auf der Dehlen, gefragt ob sie geschlichtet hetten
4. Vielhake gesagt, das wirstu Hechse wol wißen, wie es umb gekommen, Ich habe dich in verdacht, das du es nihr // umbgebracht, du solt es mirh für fünf Reichstahler bezahlen oder Ich wil dich brennen laßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

5. sie erschrocken: So wahr mich Gott tödten soll, weiß ich davon nichts

6. Vielhake gesaget: du hechse, gehe mihr auß dem hauße, oder du solt sehen, wie ich dich prugeln will, wirstu mihr nicht bezahlen, Ich habe es schon dem Juncker geklaget, So will ich dich brennen laßen, Worauff Sie weg gegangen, sich fürchtende, daß Sie möchte ein haut voll schlege bekommen

7. aber nur gutes von beiden gehört

7. Christian Molzman, Einlieger in Vielist, 50 Jahre, von Jochim Speckin zu Nese Kaßebohms geschickt...wie in der Supplikation, bestätigt durch Marten Gönewolt, Bauman zu vilist 26 Jahre alt, bestätigen beide das gute gerücht

- Zeugen des Vorgangs; Meister Mattias Tomme Bürger vnd Altermanne des Schusterampts in Wahren, Meister Jacob Bawert Bürger vnd AmptsSchuster in Wahren

- Nicolaus Ernestus Dolickius, Pub. Notar, immatric.

- Befehl Christian Ludwig vnd Gustav Adolf...Citation...8 tage vorher original protocol sub manu et sigillo Notarii einschicken // 17. Dezember 1673

- Citation auch an Hans Buren, Hans Vielhackern, Nesen Kaßebohms, Detloffs Dreigers Hausfraw, 17. Dezember 1673

- Adolph Friedrich von Warnstedt..vilist 21. Januar 1674...kann zum Termin wegen dringender handlungen nicht erscheinen, der unbesonnene Kläger sollte mit seiner unbefugten Klage gestoppt werden

- Supplikation Jochim vnd Hans Speckin...wegen beschleunigung...alterman schonst 2 haubter Viehe zu diesem proces aus noth verkauffen müssen, vndt mein Sohn seine lebens Mithell als nembliche eine Eintzige Kuhe, auch gleichfals Verkaufft...tiefste armuth..// man möge die Strafe wieder auf 200 R. festlegen, auch die Zeugen bei 50 R... (Parchim 22. Janaur 1674)

- befehl: renovierung des alten Befehls bei 60 R. Straffe, 22. Janaur 1674

8. Protocollum 12. Februar 1674, präs. nobilis. C.V.V. Pleßen, C.V. Duringshof, D.F. Clatten vnd M.V. Linstowen Praesid. et Assessoribus in Sachen Jochim vnd Hans die Speckine contra Adolf Friedrich Warnstetten

- Warnstädten hat dreimal nicht das Protokoll bei 200 R. straffe eingeschickt, auch die Akte vor 3 Jahren ventiliret besagenn, wie A.F.W. den impetranten Jochim Speckin 2. oxsen vnd 3. Kühe nehmen laßen, vnd zur leibeigenshafft zwingen wollen, solches ihme damahln nicht angehen wollen, sondern ablata restituiren müßen, da habe er wieder die Impetranten eine mißgunst gefaset...der Fall wird nochmals dargestellt, ... die Schultzische ist 7. man hoch vom boden herunter gestürztet...danach nochmals gefoltet worden..., Hans Speckins Eheweib heißt Sara Langen, die Gehäßigkeit des Schultzen weibes wird wegen der Frage des Schmiedes (eine Hexe im Bett) begründet Nese Kaßebaumes ist die Tochter des Schultzen Agnes Kassebaumes, Warnstädten entschuldigt sich damit das die Agnes Kassebaumes vnd der Küster gegen sie geklagt hätten, er habe nur als ordentliche Obrigkeit den Prozeß befördert, die Sara Langen wäre dem Küster 16 ß schuldig, die er zurückgefordert, der Küster hatte aufgefordert sich bei 10 R. Strafe dem Laster zu enthalten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

A.F.W. übergibt die Protocolla, ist nicht geständig, er hat niemals aus Haß vnd mißgunst gehandelt, alles ist mit consensu des h. Restorffen, der concurrenten iurisdictionen habe, verübet, auch habe er Rechtsbelehrungen eingeholt, protestiert daher feierlichst, auch wegen suggestiones seint vermuge eingegebener protocollen gleichfals nicht zubefinden, summarische kundtschaft der Ankläger als documentum probatorium noch zur Zeit in iudicio nichts gelte, wegen der von der Kantzel abstraffung (das sollte wohl die Entschuldigung sein) hätte er sich von dem Pastoris dar zu sich gütlich finden laßen, die Speckinsche hatte Schulden als Haben bei dem Kuster, da er die Schmiedearbeiten nicht bezahlen konnte, Vielhacken, den die Ankläger ebenfalls belangen möchten, gestehet nicht das er die Sache corrigiren sollte, hält voll zum Adligen, daher ist er auch nichts abzutragen schuldig, tut mit gebung der Hand eine Abbitte zwischen ihm, Hans vielhacken gegenüber Hans Speckins frauen Sara Langen

Abscheid: Es hat impetrat A.F.W. sich erkleret, das er fur seine persohn von impetranten frauen nichts anders als was zu ehren sich gebuhret wuste, als aber bei theils leuten aus entstandenen gezencke nur übel praesumtion vor supplicatnen frauen zu viletz mitstehen wollen, so sall der Pastor zu Vielitz Er Niculaus Stoltze ex praesoriste vnter dem F. Hoffgerichts insiegeln Von der Cantzel abkündigen, das die leute hinfuhro sich aller unbilligenn nachreden auff impetranten frauen gantzlich enthalten sollen, Wormit also alle irrungen abgehtan vnd gehalten, desfals dan dieses in form eines abscheides gebracht vnd unter den Hoffgerichts insiegeln heraus gegeben worden, Publicatum Prachim ut supra

10. Auf Bescheid : von Jochim vnd Hans Speckin vater vnd Sohn ...das dero Frauen Ingeborg Koppen, vnd Sara Langen auf vngegründeten bericht der Zauberei anrüchtig gemacht werden wollen, die bezichtigungen sind falsch vnd unwahr, auch der Küster Vielhake öffentlich zugestanden, das was Er Saren Lnagen wegen eines Stiers beschuldigt..das Er sie dadurch anrüchtig machen wollen, gethan hätte, // Hern Pastor Niclas Stoltz befehligt vnter der Mittag Predigt am erste kommenden Sonntag, ex praescripta hac formula anzukündigen das alle irrungen vnd mißverständnis ...halberungebührliche plauderey, allen bei 50 r. straffe auferlegen, sich solchen zu enthalten

AKTEN ÜBER DEN PROZEß der Maria Cordes, Frau des Schultzen

- Belehrung Hans Heinrich Wedeman, Alexander Kirchberg...wegen Maria Cordes eitl Zeugenkundtschaft, gütl. Verhör, Confrontation...weil sie berüchtigt, von verbranten Hexen bekand, Zanck, Drohen, Schaden, öffentliches schelten vnd nicht verteidigt, heimlich davon gemacht, von ihrem eigenen Manne für eine Hexe gehalten worden...Tortur pro viribus...Schwern 17. Juli 1673

- Belehrung Hans Heinrich Wedemann, Kirchberg, 24. Juli 1673...wieder Maria Cordes...hat nicht gestanden...gelichwol dabei die moderation, nach der Inquisition Jahren vnd leibes kräften nochmals mit Folter zu repetiren (Es müsten hinfuro die acta, wie üblich zu bester mensur überschickt werden)

Articuli Inquisitionales in Sachen der Gericht zu Vielist contra Marien Coredes, Chim Koßbohms Schultzen zu Vielist Eheweib

1. Berüchtigung

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

2. die benachtbarten deswegen von sie gewichen
 3. öffentlich in die Augen gesagt
 4. Landgreifliche Zauberei an menschen vnd Vieh
 5. vor 2 Jahren, in der ernte H. Restörffen Schutzen frau gärten zubinden haben wollen, auch deswegen in ihrem Hause gewesen vndt mit des Schutzen Sohn geredet
 6. wie solches nicht geschehen können, ihr Sohn alsofort geschwollen, wie auch der Babier nicht helfen können
 7. am Fuß verlahmt
 8. vnnatürliche schmerzen am Fuß
 9. Schutzsche inq. // Sohn dereins gebethen seine Mutter zubereden, mit dem kinde eine endtschaft zu machen, vndt entweder zum Leben oder zum sterben, weil sie die große qual vnd marter nicht ansehen können, ziehen
 10. des andern Tages das Kind gestorben
 11. die letzte verbrante Hexe die Hochbergsche sie öffentlich bekandt
 12. auch die Clamfoetsche öffentlich auf sie bekannt, beide darauf gestorben
 13. sollte Konfrontiert werden, aber geflohen
 14. viertel iahr weg
 15. die Bauern sich deswegen im Dorf besprochen, Geld gesammelt, damit sie ihr Recht bekomme
 16. der Bauer Christian Elies, wie die Inq. ihm beim Kirchhofe ansichtig geworden, alsofort Krank geworden...das er auch in etzliche tage von sich selbstn nichts gewust
 17. ihr dies beigemessen
 18. darauf besser mit ihm geworden
 19. in jungster gärten Sadelzeit Inq. Sohn auf den Hofe kampf mit den andern geheket, er aber eine schlimme Hofre angetroffen die er allein nicht Kaken wollen nichts desto weniger vom Juncker bedrohentlich thun müßen
 20. das er darüber den gantzen // Tag gemurret solches seiner Mutter zu klagen
 21. darauf dem Juncker ein Kalb gestroben
 22. Inq. Man bey obgedachten Haken mitt zu gehen kommen, Vnd zum Juncker gedacht daß der bawen open sehr elendt wehren der Juncker: Er wolte wol mit einem Stück Vieeh helffen, aber er könnte kein Kalb auffödhern allermaßen ihm noch diese nacht eines verstorben
 23. das Inq. Man // gesat das mag meine frau ia nicht gethan haben
 24. Inq. Sohn vor einige tagken wegen dessen, das er seine arbeit nicht gebührend verrichtet, vom Juncker geschlagen
 25. darauf den andern morgen dem Juncker ein Tier gestorben
 26. der Pastor inq. zum Abendmahl nicht verstattet
-

PARCHIM

MLHA - Acta constitutionum et edictuorum 1971

Catharina Butmansche, Buwesche, Drewes Cammin ca. 1545 zu Parchim, Burow

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

1. Vf nachfolgende Pimita Soll Catahrina Butmansche befragt werden
Nachdem die Buwesche öffentlich ohne Jenig Widdruffen bekandt, auch das heilig Sacrament darauf empfangen vnd bestendig darauf gesturben daz die Butmansche ein Zeuberine were vnd mit Ir geselschaft gehalten, Vnd Ludewig Krugern zwey braer bier vnd d(er) Miesischen ein brow bier vordorben, darauf zufragen
1. Ob dem also, das sie Ludewig Krugern vnd d(er) Meiseschen den bier verdorben habe
2. Wormit sie Inen solchen schaden zugefügt od(er) vorvon d(er) gift zugerichtet
3. Worumb vnd auß was Vrsachen
4. Van solchs geschehen
5. Wer Ir darzu geholffen
6. Von wem sie solche zeuberkunst gelerneth vnd wie lange sie es gekont
7. Ob sie auch mehr zwar geselschaft wisse Zeuberey zuzurichten so noch Im leben
8. Wie die heissen
9. Wo die weren //
10. Wan die schaden zugefügt
11. Worumb sie solchs gethan, od(er) was die darzu bewogen
12. Ob sie die zeuberkunst auch andern wieter vorlernet vnd weten
13. Ob solche Personen die kunst auch gebraucht vnd weiter vorlernet
14. Ob sie auch einen Bulen am Teuffell habe
15. Wie der heisse
16. In was gestaldt er sich Ir vorgesteldt
17. Ob sie des Teuffels machtis das ehr Ir gehorsamm müssen
18. Wie sie In Lade od(er) furder
19. Wen sie Inen vorschigket etwas aufzuwacht was sie Ime dan dafür zue Lohen gebe
20. OB sie auch mit dem Teuffel gebulet
21. Ob sie auch vffm Blocksberge gewesen was sie dargemacht vnd wie es derselbst zugang
- Nachdem auch die Bluwische bekandt das die Butmansche Meins Fursten ? vnd herren
Werdemeister Jochim Rabinzen an hend(en) vnd fussen lahm gemacht
Daruf zufragen
1. Ob dem also das sie dem Wedemeister an fussen vnd handen gelehmet
2. Worumb od(er) aus was Vrsach(en), sie solchs gethan //
3. Wormit od(er) worvon sie solche Zeuber zugricht
4. Wer Ihr darzu geholffen
5. Wer vnd vf welche Zeit solchs geschehen

Nachdem auch d(er) Bluwischen Bekentnuß vermeldet das die Butmansche Ir selbst soll gesagt haben, daß sie zur Parchim Im Torm gesessen aus vrsachen das sie Irr Muttergeldt gestolen vnd das d(er) Teuffel gekommen were sie aus dem Torm gefuhrt vnd In ein dorf Burow gehiessen gebracht. Daruf hat d(er) hauptman erkundigung getan vnd Ist Achim Cammine von Burow, Obgemelter Cathrinen Butmans Blutfrundt den 11. dieses Monats Noumb. alhir zu Schwerin einkommen vnd sie aus Bürgen wollen, Derselb hirumb befragt also ausgesagt, daß ungefehr 20. od. mehr Jahr bej Zeiten heubtmans andreas Ladenberg Jasper Trude vnd Bartelmeg gartze domals beide zu Burow wonhaft gewesen, diese Catharinen, Deren Vater Drewes Cammin geheissen Zeuberei halber zu Lubs gefenglich einziehen lassen vnd sei ein knecht Baltzer Hintzepeter geheissen (auch Zeuberey halber

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

bezichtigt) auch darselbst gefencklich gesessen. Mit demselben Knecht sie aus dem gefencknus wegk gekommen. Das Niemand gewust wie od(er) wohin //
Sagt auch weiter das Ir Mutter zu d(er)selben Zeig fur Lubs als ein Zeubersche gebrand wurden , hirauf zufragen

1. Ob Ir Muther eine Zeubersche gewesen vnd für Lubs gebrandt, wie lange es sei vnd bei welchs heubtmans zeihen
 2. Worumb sie zu Lubz Inn zogen
 3. War sie fregen lassen
 4. Wie lange sie gesessen
 5. Wie lange es sie das sie darselbst gesessen
 6. Ob d(er) Knecht Baltzer HintzePeter auch Zeuberey halber gefencklich gehalten
 7. Ob er bei Ir in einer gefencknus gesessen
 8. Wie sie beide aus dem gefencknus gekommen
 9. Wer Inen dazu geholfen
 10. Wor sie darnach blieben od(er) sich enthalten
 11. Worumb sie geleugnet d(as) sie zuuor in hefften gewesen //
-

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1976

Barbara Kroger, Parchim, 1572

Bekennniß Barbara Krogers so anno 1572 dingstags nach Criminalis in beiwesen deß Ehrsamem Jochim Klürchen Stadtvogedes vnd der Ehrsamem vnd vorsichtigen Christoffer Schwarten vnd Hans Hintzepeter Radtmann auch Hermen Boßowen, Jonas Bernesen vnd Hans Kostern borger tho Parchim, In Irer pinligen verhoringe offenthligen geschehen

1. Worumme sie vorgewandt das sie schwanger wer, vnd also beiden landesfursten vnsern gnedigen herrn vnd der Stadt Parchim furgelogen. Darauff bekandt, daß sie solchs zu uermeidung der großen pein vnd marter vnd dardurch loßzukommende vermeiner gedhan hab
2. Watt sie mitt der Sidensnoreschen zur Wißmar zuthuende gehatt hab. Darauf bekandt ut antea
3. Wie sie es angelecht hab wan sie den teuffell geladen hab. Darauff bekandt Wan sie In Ihrem helen dreymall geropen hat (?) Kolstrunck (Ihre affgott also geheißten) sprinck auff sprinck dall , hoc hir repetitium. sej er In den helm gekommen vnd sich In deß Menschen antlitz vnd kleding wir, dir lhn schaden gedhan, sein gegangen // vnd gesehen haben, gestechet vnd gemacht
4. Was die leuthe dafür Ihr haben geben mußten? Darauff bekandt Jdermall einen schilling den sie genommen vnd auer einen krutzweg geworffen, so konden die leude, den schaden zugefugtt, die Jennig so Im schaden gedhan, offentlich sehen.
5. Wie offte sie den teuffell geladen hab? bekandt Ihre Zeit deß lebens nur sexchs mall. Zum Ersten mall zu Satzkendorff vnder Johan Brener gelegen, do pauren die schaden an wehe hetten, sie darum an gelanget. Zum andern mall hab Dettloff Kordeshag(en) dem seine eigen Meinesche schaden zu gefuget hedde, sie darumb angesprochen.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Zum dritten zu Prisseke do sie die Kirchherr daselbst angeredet, dem sie sein eigen nabersche an dem helm, die Im den schaden angedhan hedde, daselbst geweisset.

Zum vierden zu Sapell bei Caspar Warneken dem grothschade geschehen.

Zum viefften zu Musellmow bej Bernth Plessen dem grothschaden geschehen alda Im selbst dem schaden zufueger In // dem helm gewiesen, dafür Ihr 14 ß vnd j schock vlxchsches geschencket.

Zum sechsten zu Kritzow bei Jurgen Bulowen dem sein tochter vergeben wher daß sein eigen Maget gethan vnd dafür einen scheffel erbißsen vnd einen scheffell Ruben bekommen hete.

6. .. beandt, daß die bulder Karsche sej zu Ihr gekommen vnd sie In Ihrem spiker geruffen vnd Ihr ein Rippeper vnd eine wurst gebracht vnd sie gebeten. Sie hab gehort daß sie woll Radt den leuten, so schaden an Ihrem bier braudvende haben, geben kan, wan sie Ihr hellffen konte, wollte sie es Ihr woll belhonen, darauff sie geanthwerdet, sie solte zwo mißingesche Keßell nhemen vnd ein beschloßen Crutz darin machen vnd daß In daß bier werffen, daß sie damitt aufbuddelen, daß pflaget woll zuhelfen. vnd waß Ihr dadurch gudt geworden.

6. (!) Zum sechsten beandt daß durch Ihre wassagerin sibenleude vnschuldich vmgekommen sein //

(Rückseite Peinliche Vrgicht Kröger vo(n) Parchim

Fragmentschreiben, von Bürgermeister vnd Radt zu Parchim, LXXij Mitwochens nach Cantate ...gegen die eingezogene Barbara Krügers wir mit scharpfer frage oder peinloger vorhor einds worfaren durffen Sondern Euren furstligen gnaden sollehs fure erst In wnterthenigkeit wiederumb zuuor melden vnd hinerbringen nicht fur wnotigk erachten bitte es ihnen nicht zu verdencken, Sondern weil mer nochmaln sich gnedichlich einlewen wollen wie vnnd wass... gestaldt mans mit der gefangenen Hans Krugers halwe sollen domit Inn deine von vns nicht zur weinig oder zuuiel gethan worden muge. ...Bürgermeister und Rat zu Parchim, 1 Seite

Johans Albrecht vnd Ulrich, Schreiben vom 28. April anno Lxxij

- ..ewr vndertheniges schreiben, sampt der aussage vnndt bekentnus, so hans Krugers fraw, auf vnsera auch vberschickte artickel in der gutte gethan, zu Vnsernn handen entpfangen, vnd dieselbe zu peinlicher frage gnugsam befundenn. Bogeren demnach, wollet sie des nechsten tages durch denn Scharffrichter, in gegenwart etlicher personen, zimlicher massen angreifen, vormittels derselbigenn auf vorige artickel, iedernn in sonderheit fleissig befragen lassen, vnndt zwr aussage durch einenn Notarium getrewlich aufgeschrieben...in vnsera vnterschiedliche Cantzleien forderlich vbersenden...Güstrow 28. April Anno Lxxij Nha denn rath zu Parchim

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2037

Wegen Sieb- vnd buchlauffen, Maria Schütt, des Krahmers Michael Ebel zu Parchim Ehefrau 1662-63

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Schreiben Heinrich Löding Wechter zu Parchim, Parchim 11. marcius 1663 an Herzog Christian

Weil 19. Dezember 1662 ein abscheid in dero Cammer Cantzlei pupliciret, das ich vnd mein Eheweib sollen, darumb mit 3 tätiger Gefängus gestraffet werden, das wir Michel Ebels eheweib Maria Schützen wägen des verübten buch vnd Siebelauffens nachgesaget, vnd dar nach vorgerichte ihr ein abbitte zuthun, ...sie ind unschuldig von ihr verführet worden...vnd er ein ehrlicher handwerksman soll nun zu houwen spodt, in eine vnehrlliche gefengnis gesteckt werden, da Zauberer Hexen vnd diebe sich darin vmb gebracht haben, // so bittet er den Herzog um Verschonung, sich möchten sich nur mit der abbitte hertzlich gerne versöhnen...Heinrich löding dahr Wechter zu Parchim

- Befehl Christians: der Supplikant möge an einem solchen orten nicht eben so infamis ist wie Supplicante gedencket eingesetzt vnd abgestrafft werden, Schwerin 16. Mari 1663, Noie der Furst. Cammer an Bürgermeister etc. zu Parchim

- Schreiben an Herzog: der Kraher und Bürger Michel Ebels und seine Frau haben haben an zweyen ortten in der Stadt erforschung einigen Diebstals vorgenommen wie die summarische Kundschaft hir selbst Ex officio auffgenommen ergibt...er hat von Bürgermeister glaubwürdig erfahren, ds der erste Zeuge Hinrich Lödingk thorwechter (wieder welchen Michel Ebels Schwiegeratern Bruder Jochim Schutze der Junger, wegen des gestohlenen Leinen, das der thorwechter Lödings seinem Sohn solches zugemessen bei ee. Rahte geclagt) die wortte so er dazumahl selbe geredet nicht ammo Jnuoriando sondern narrative // berichtet, auch soll die Ebelsche mit dem Thorwechter und seiner Frau auch Jochim Dehesteten Becker dies ausgeführt haben, auf die Information wurde gestattet Michel Ebeln fur einen Kläger anzunehmen, wie ist nun weiter zu verfahren, auch wenn der Prozeß ex officio geführt werden soll, ob dann die am Abergläubischen Wesen beteiligte überhaupt als Zeugen admittirt werden können, oder ob Ebel den process wieder die Zeugen zu führen angenommen wird, weil der Prozeß einige importanz wegen der Ehre und den Ruf der Ebelschen betrifft, möchte er doch Belehrung, // Parchim 6. September 1662

- Belehrung: christian: wegen der Ebelschen beschuldigter aberglaubischer händel halber...das du vnd das Gericht ex officio ieman verordnen sollet, welcher am ordentlichen articulirten libell aus der kundschaft formiret worauf des Ebels fraw mediante juramento respondendorum zu antwortten, mit Ihren defensionalibus gehört, darauf ferner probative verfahren, vnd utrin concludiret, ach nachgehends die acten dafern es das Jegenteil begehret, auf seine vnkosten verschicket, oder dafern es submittiret, daselbst gesprochen werden soll, , Schwerin 8. September 1662, Noie d. Cantzler

- Summarische Zeugenaussage den 22. August 1662

1. Heinrich Löding Wächter

- am 24. Mai 2. stück Leinwand, das eine Maria Schützen Michel Ebels bürgers vnd Seidenkraher, des andern Barbara Schonefels Jochim Verstetten auch Bürger vnd brekers hausfrawen zugehört, welches seine Frau unter andern mit gebleicht, vom Stadtgraben gestohlen. er findet das Leinwand mit Koht besudelt beim Tor liegen, welches er seiner Frau bringt, was eine Magd sieht // sie senden zur Ebelschen vnd Vestettschen ihnen dies zu vermelden sie kommt die Ebelsche mit ihrem Diener Hans Jurgens vnd eine alten Frau die Schlößesche genant, messen nach, es fehlt was, die Ebelsche möchte den Dieb gerne finden, der Thorwächter sagt, das sie doch das buch lauffen liese, welches ich in ewres Vaters hause,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

wie ich die 10 R. verlohren das buch laufen liset, welches ich noch von der Vogkschen liehetet, vnd darauf mein geld wider krigte...aber sie hat es nicht mehr, wendet sich an die Versettschen, habt ihr kein Erbbuch, das das Euangelium dt. Johannis ist, , die Ebelsche will schließlich eins besorgen, am nächsten Tag kommt sie allein mit einem alt schwartz buch mit einen schwartzen bande vmbgebunden, darin ein schlüssel gesteckete, dessen öhse ausgestandet, vorgezeigt, // es hat aber nicht laufen wollen, wollen zusehen, ob es hir nicht laufen wil, kompt in die stube vnd machet die thür zu, läßt auch die Kinder draußen, damit die nicht zusehen, vnd Er vnd seine Frau mit ihr in die stube gegangen, hette Er den langen finger aus der rechten hand vnter die eine seite des schlüssel öhses legen müßen, vnd sie hette denselben ihren finger vnter die ander seite dagegen geleet, Da nur das buch zwischen ihren beyden fingern also am schlußel gehangen, hette Ebelsche gesagt, Peter Paul sage recht, wer hat das leinen gestohlen, hat es nicht der gethan, Er aber hette sagen musen, nein, Er habe es nicht gethan, als dar sie wieder gesagt, ia er hat es gethan, vnd hatte sie vnterschiedene nahmen genennet, vnd diese formalien dazu gebraucht, aber das buch hette nicht laufen wollen, darüber die Ebelsche sich verwunnert, sagende, wie mag sich das haben, da lief es ia, da ich ewer geld wieder fingk ?. Schließlich vermahnt sie die beiden nichts zu sagen und geht mit der Frau zu dr Verstetten Haus, sie wolte zusehen, ob sie kein Erbsiebe da hetten, welches auch geschehen, berichtet noch von der Sache mit seinem Geld // was 1652 passiert damals er dort gedienet, die Ebelsche nebest ihrer Schwester Engel, damals noch Jungfern gewesen, die beiden Schwestern haben Schueler...hetten die Ebelsche vnd die Schüler den schlußel im buche verbunden wie vorgedacht, auf den finger gehenget, vnd vnterschiedliche nahmen mit den formalien wie diesmahl geschehen, nach einander genennet, es wehre aber das buch still gewesen. Da sie aber den alten Kerl hansen genennet, hette der Schlüssel zwischen ihren fingern sich vmbgedreyet, auch da sie gefragt, hat er das geld nicht aus der schlostonne genommen, solches gethan, der Dieb hat davon gehört und bringt das Geld wieder zurück... er habe erfahren, das ihr habt das buch über mich laufen laßen, was ich // solches dem Superindendenten sagte, solt ihr woll in große straffe kommen

II. Ilse Lörden des Thorwächters Ehefrau

- stimmt mit ihrem Manne überein

- im Haus der Verstetten...sie würde so wol ein erbsiebe vnd scher haben, die möchte sie hergeben, sie wolte gleichwol wissen, wo ihr leinwand geplieben, die aber sagt soetwas habe sie nicht...Ebelsche gesagt, ey wie solt ihr die nicht haben, ihr habt ia in dies haus gefreyet, vnd seid eine beckrische, ihr werdet ia ein seib vor euch im hause gefunden haben, // schließlich ist beides zur Hand, alle Türen werden verschlossen die Ebelsche die scher in den end des siebes gestoßen, die öffe von da Scher, gleich wie den schlusel auf ihren finger gelegt, vnd als zeugin ihren finger, auff ihr geheiß, auch darunter gelegt, sie vndt verstellchen gefragt, wem sol ich nun nennen, darauff sie vnd Verstellche gesagt, das würde sie am besten wißen, sie verstünden das nicht, wie aber sie dennoch weiter gefragt, hette zeugin gesagt, sie möchte sie vnd ihren manne nennen, die sie doch verdecktig hielte, die Verstellche hette gesagt, sie möcht ihr dirne vnd jungen nennen. Darauf Ebelsche nach der wige gefragt, hat nicht der vnd der das leinen gestohlen, da sie im mittels sagen musen, nein, er hat es nicht gethan, hette das siebe nicht laufen wollen. Als sie aber des Jochim Schützen der Ebelschen Vaters bruders Sohn Jochim 3 mahl repetirt, da hette zum dritten mahl die schwer zwischen ihren fingern sich vmbgedriet vnd wehr von ihren fingern von

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

ihnen auf die erde gefallen, // die Ebelsche glaubt es nicht, vnd versucht es Mehrmals weiter, immer mit dem gleichen Ergebnis

3. Barbara Schonefelts, Jochim verstettens frau: Bestätigt die Aussagen wegen des Buches

4. Trine Verstetten dienstdirne

Erasmus Grapengieser

- Supplikation Michel Ebel, Parchim den 22. Augusti 1662 an Herzog

...als hätte seine Hausfrau mit Buch vnd Sieblauffen phantasey vor gehadt vnd getrieben, an Ihren Ehre vnd leumuht zu iniuriren, deffamiren vnd zu bykleken // worüber er solcher diffamation wider protestiert vnd wider Verleumbung solcher rechtlichen zu vindiciren auch beim Stadtvoigt zum öffesten vmb Citaion gebeten...

- Mehrere nicht aufgenommene Schriftstücke, Supplikationen, Schreiben des Lödings um Ausfolgung der Akten

- Anno 1662, Dezember in prasen. HoffMarschall Otto von Wackerbarten vnd Joachim Schröders Cammerrhatts, auch des H. Landamtmeisters, Protokoll

- verhör de Lödings wegen Mitteilhabe am Sieblaufen

- Thorwechters Frua, Ebelsche: batt ihme rechtens wie vorhin vbergeben zu verhelffen wieder seine Verfolger, die Fraw erbott sich mit dem Eyde was Ihr man vor Gezeugnis übergeben zu bestercken

Vehrstettsche

- Befragungsprotokoll der zeugen: 1662, 28. Mai, Befragung des Lödings durch Michel Ebels und Jochim Schützen über den Diebstahl des Leinwandes

- Gezeugnis des Pastors Daniel Rosenovi, 18. Dezember 1662, parchim: Gutes Gerücht der Ebelschen,

- Rat steht eindeutig auf Seiten des Krämers und der Frau des Bäckers, die ebenfalls zu einem Vorbescheide eingeladen wurden,

- Supplikation des Michel Ebels..24. September 1662

...mit großer hertzens bestürtzunge vernehmen müßen das sic die Gerichte zu Parchim wieder meine frau ex officio inquiriren vndt den proces führen sollen, anbefohlen Nuhn wirt mir hiedurch wieder allns verhoffen, nicht allein die probation vndt der beweißthumb, dan ich von diesen leuten, rechtswegen zu födern habe auf die ahrt, abgeschnitten vndt genommen, sondern es wirt auch meine frau, die sich ohne ruhm zumelden die tage Ihres lebens aller Christlichen tugenden, vndt guten wandels befließen....

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060

- Schreiben des Bürgermeisters, Stadtvoigt vnd Gerichts zu Parchim, 2. September 1674.. wegen Liesebeth Elvers, Claus Arens Eheweib, ertheilte Belehrung vnd Vrthell, haben Wir nach dehren buchstablichen Einhalt dieselbe mit verantwortlicher Tortur durch den Frohnen anderweit belegen lassen, , überschicken das Protocoll, wollen erneute Belehrung

2.12 - 4/3 Städtewesen (*Acta civitatum specialia*) Parchim 952

Acta wegen einiger angeblich vom bösen Geiste besessener Kinder dadurch gegen verschiedene Personen entstandenen Verdacht und den gegen selbige pcto. verdächtiger Zauberey geführten Inquistitions-Proces 1656-1657, N. 1 bis 51

1- 19. April 1656 Bericht des Caspar Daldorf Bürger und Jochim Gercke Bürger und Akersman über ihre besessenen Kinder die Berichten Trin Seelken hette Ihnen teuffel in diesen geliefert...vnd hette er Referent 8 Tage vmit dem Geiste gestritten, das die fraw Trin Seelken eine ehrliche frawe wehre, vndt er hingegen ein Faß voll lügen...sie beschuldigt sich auch quasie selbst, ebenso berichtet der Bürger und Akersmann Jochim Schulte über seine Kinder - Adolph Friedrich...sie incarceriren, auch befragen weme sie die Leuse ins Haus gebracht, vnd warumb sie dem einem Knaben aus der handt suafen laßen, von wem sie solches gelernet, in güte befragen, auch wegen ihres fama...alles an Juristenfakultät verschicken, 12. April 1656 A.M.D., An Stadtvoigt und Gerichtsassessoren zu Parchim

3. Bericht Jochim Sundt, Bericht wegen der Kinder, 4. Mai 1656

4. Supplikation der Eltern der beseßenen Kinder 27. April 1656

5. wie 4, 5. Mai 1656 Jochim Gercke, Jochim Schutze Caspar Dandörf, Isaac Schultze, bürger und Handwerker

6. A. Friedrich Bericht auf Supplikation der Eltern einsenden, 6. Mai 1656, an Superintendenten und sembtliche Ministeriam zu Parchim

7. wie 6

8. wie 6 aber an Jochim Sundt Stadtvogt

12. Bericht M. Martinus Schröder, Archidiacon. s. Georgij, Parchim 8. Mai 1656...er hat damals den Christian Gercken bei sich gehabt..er gantz stille gewesen, vnd hatt sich also meinen damahligen bedencken nach ansehen laßen, als mochte es eine andere krankheit sein, ..zuweilen war ihm die Zunge gelahmet, konnte nicht betten ..darumb ich auch die Eltern vermahnet, sie solten nicht in solchen wahn stehen, als were es eine leibliche beßeßung, vnd nur sehen, das sie einen erfahrenen Medicum an die hand bekehmen...aber es ist anders gekommen, man hat...allerhand gaukeley und affenspiel gebraucht, den teuffel damitt zuverteiben...bis endlich dieser knabe in meiner gegenwart über das weib Trin Selcken geruffen, welche die Eltern auch haben von Stralendorff, auff das sie ihrem Kinde wieder helffe, herein geholet, obwohl der Supperintendent und Schröder sie davon abgemahnt hatten...zugeschweigen anderer mittell dieses theilßmitt kreutzanhangung theils auch mitt sonderlichen rauchwercken verrichtet, welches mir der knabe berichtet, ...kurz danach wird auch des daldorffs altflickers tochter krank, darauf die Schultzischen Kinder

13. Bürgermeister und Rat aus Grabow an Bürgermeister und Gericht zu Parchim...mehrere Personen von den Kindern bezichtigt, vnter dehnen der alhier gewohnte vnd gebohrene Hans bierschröder genennet sein soll, der vor 20 Jahren von Esaias Francken besessenen Frau besagt worden ist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

14. Bürgermeister und Rat, Schwerin 28. Mai 1656...wegen sehl. Jochim Gotthans hinterbliebene Witwe..aben bei hiesigen Küchenmeister und Ambts Notario fleisigk inquiriren vnd nachfragen lassen..aber gantz keine Wißenschaft vnd nachricht haben können, ist ist nur eine Frau Greta Harloffes alhir in J.G. Hospital gewesen vnd zu Schloß wegen Zauberey eingezogen worden vnd geseßen, aber endlich wieder außgelaßen vnd sich aus der Stadt wieder begeben müssen... an Parchim

16. nochmals Supplikation der Eltern, der böse Feind soll aus ihren Kindern auf Nicolaus Holsteins Haußfrau gerufen haben, welches sich in der Wahrheit also nicht erhelft....diese hat sich immer geweigert auszusagen, sie soll zitiert werden, Parchim 29. Mai 1657
- Befehl: Adolph Friedrich...das beede Supplicanten hirit an Ihre ordentliche Stattobrigkeit zu erst verwiesen werden, vnd da beide nicht gehört zurungebuhr vnd abgewiesen würden, sollen sie alsdan darüber klangede hirselbsten auf ihre formbliches suppliciren gehört vnd zu rechte verholffen werden, schwerin 30. mai 1657 A.H.D.

18. Supplikatin der Eltern, Parchim 4. Juni 1656

19. Bericht M. Henricus Prengen, Parchim 2. Juni 1656 über Zustand der besessenen Kindern
- Befehl Adolph Friedrich: das in allen Kirchen mit außßetzung der Becken zu solchen behuef eine collecte gesamblet werde..zum vnterhalt vnd pflegung der kinder...auch von der Canzel fleißig ermahnen vnd antreiben...Doberan 7. Juni 1656, an Superintendenten zu Parchim M. Henrickum Prengern

20. Theologische Bedenecken wegen des Falls werden von Adolph Friedrich bei D. Dorschaum in Rostock eingeholt, 5. Juni 1656

21. Bericht des Johann Georg Dorschai (KOPIE: S. 1v-3v)

22. A. Friedrich überschickt diese Instruktion nach parchim an Jochim Sundt, 11. Juli 1656

23. ...sie sollten die Kinder examinieren wie in der Instruktion vorgesehen...auch die interrogatoria gt. Hans Bieseschrötern formiret, ...er hat die Eltern vor sich kommen laßen vndt diesleben in kegenwahrt der hern Prediger nottürftig befraget, , auch die Zeuge befragt, danneben Hans Biehrschröter examinirt, wie das Protokoll belegt...die Kinder hatten wieder verschiedenen Paroxisimen...der Hans Biehrschröter ist 5 mahl ungefodert vnd da anfangest noch Niemandt gewust, was vnser expedition gewesen, zu vns gelauffen kommen vndt sich der zaubereye halber kegen mihr exculpiren wollen, er berichtet selbst das er von 1616 an als Zauberer von den Leuten geschmähet, Johan Patzschken, Schwerin 22. Juli 1656

A: Instruction zur Untersuchung der Parchimer Zustände an Johann Patzschken, neben Joachimo Krusieken Notar zu Parchim

B: Protolollum 20 vndt 21. Juli 1656 auch die Prediger Superintendent M. Heinrich Prenger und Prediger Daniel Rosenow und M. martinus Schröder berichtet das sie nichts weiter zu berichten wissen, 5. Persohnen werden durch die Kinder besagt

- Befragung der Eltern der Kinder

1. Jochim Schultze junior, das es seine 3 Kinder seit 8 Tagen nicht gehabt hetten, // sie würden sie gerne wieder zur schulde schicken, aber sie dörfen wegen der andern knaben, so theils noch klein vndt furchtsamb wehren, solches nicht thun

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

2. Jochim Gehrke seine beiden kinder auch seit 8 Tagen frei, der jüngste aber es vor 2. Stunden gehabt

3. Isaac Schultzen hausfrawe, ihr Man wehre sehr melancholisch vndt mit großer hertzens angst beladen, ihre beiden ältesten Kinder ein Sohn un Tochter sind krank, häufig in der Kirche gewesen, betetet...sie hätte deswegen Hans Bieseschröter in verdacht, der sie hette einen Eimer zu repariren Ihme hingeschickt, den sie nicht wieder bekommen, deswegen ihre Tochter hingegangen und ihn mit etwas harten wordten..vnd in ungedult gefordert...seit dem das Unglück..eventuell es auch dem Vater angetan, als er zu Bierschröter gesagt der Kopf thete ihme wehe, Bieseschröter geandtwortet, der halß wehre Ihme nur aus dem haken vndt wan ihm solches begegnete so zöge Er sich nur bey er Nasen vnd holete Vter desen don ahfem starck auf, hätte dem dem Mann auch dreimal an der Nase gezogen, worauf es besser geworden aber er es dann wiederbekommen

4. die Daldeorffische berichtet ihr Mädchen hätte es schon fast 4 Wochen nicht, vndt der Knabe 10 Tage

5. Martin Lauwretzor witwe das sie ein kind habe welches 14. Tage frei, ihnen seien viele Pferde abgestorben, Bieseschröter zu sich erfordern , ihn deswegen beschuldigt...er hat dreymahl mit der handt demselben den leib lang gestrichen vndt gesaget, du behst, das wehro gleichwol noch schade an dihr

die Zeugen wieder Hans Behrschröter auch gefodert befragt
Interrogatoria

1. Ob nicht Hans Biehrschröter zu Hans Wiedowen gesaget, wie sie mit ein ander aufs Jahrmarck gewesen, du hast geldes gnug gekauffet, aber es sal dich alles wol nütze werden

2. Ob wiedow ihme geandtwodtet, Er solte sein drauwen laßen oder da Ihme etwas böses wiederführe, so wolte Er bey Ihme bleiben vndt Er solte es verandtwodten

3. Wiedow in eine schwere krankheit geraten, gestorben

4. wodurch Wiedowen solche Krankheit zugestoßen

5. ob Bieseschöter schon vor vielen Jahren der Zauberei in verdacht //

6. Ob nicht dessen frawe Ihn viele mahl vor einen hechsemeister gescholten vndt gesaget, Er hette Junpfer Catharinen auf den boden sitzen, mit welcher Er buhlete vndt Sie müste auf der Erden vor dem bette liegen

7. Ob diesälbe nicht auch seinen sohn vor einen Leusemacher gescholten

8. Ob sie nicht gesaget, wie Biehrschröter Ihr geziehen, das sie Ihme seinen Sohn vndt Kuhe vmbgebracht, sie wehr von dersälbigem ahrt nicht, das wehre Er sälber vndt seine Mutter

9. Ob biehrschröter nicht zu Winkelmannen gesaget in Ihrer gehabten wordtgezenke das es Ihme seinen besten Ochsen kosten solte

10. Ob nicht Winkelman biehrschröter wegen solcher drauwordte beschicket, ob Er diesälbe gestendich sein wlte

11. Biehrschröter darauf geandtwortet, was Er winkelmannen gelobet, das wolte Er ihme auch halten

12. 14. tage später ihm ein Viehes nach dem andern abgestorben

13. aus Biehrschröters haus ein Klumpen feurers in gestalt einer schweinsblasen an winkelmans giebel geflogen kommen

14. Biehrschröter gegehret worden, das ER Isaac Schultzen beseßene Tochter aus der rechten handt zu trincken geben solle

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

15. er dies verweigert, einen großen Plunder vmb die handt gewunden gehabt, da Ihme doch des andern tages nichts geschadet habe
 16. in Isaac Schultze hause in schlegereye gerathen, davon gelauffen vndt seine hülle auf der diehlen fallen vndt in stiche gelaßen habe
 17. mit Isaac Schultzen Tochter, wie die hülle auf des Sathans geheiß in Biehrschröters hause wieder gebracht worden, daßmahl alsobaldt etwas beßer worden
 18. Martin lauwrentzen witwe Biehrschröter ins gesichte gesagt, das Er ihre Pferde krank gemacht, er solte sie wieder gesund machen
 19. er sie mit der handt bestrichen
 20. sie wieder gesund geworden
 21. Biehrschröter wie Er noch zu Grabow gewohnet dem Obristen Ichmitzk in der werber Schantze mit contribuiert
 22. sälbige contribution, weile Er sie wieder weg holen laßen, hernacher noch ein mahl bezahlen müßen
 23. Anna Lübbekens Biehrschrötern dahmalen auch beschuldiget, das Er Ihr 14 1p . aus dihem hause wegk holen lassen
 24. bei Nachtschlaffender Zeit aus seinem Hause gehört, als wan einer gahr starck gearbeitet hette vndt ob Biehrschröter nicht in kurtzer Zeit Viele arbeith verfertiget bekommen, das sonsten ein ander nicht thun können
 25. in Esaias Franken frawen einen Teuffel gewiesen vndt woher Zeuge solches wiße
 26. Ob es nicht mit der beseßenen frawen, als sie Ihme mit einer eisenen Ketten wol abgeschlagen, also baldt besser geworden, auch davon befreit worden
 27. Biehrschröter dieser frawen, wie sie wieder // gesundt worden, Vnterschiedtliche mahl geldt gegeben, das sie Ihn nicht mehr vor einen Schelmen vndt Zauberer schelten solle
 28. Jochim Zinken Viertelmeisters zu grabuow hause vnter der Bürgerschaft etwas geldt zusahmen gebracht worden, sich davon ein Theil vom tische verlohren vnd daßälbe hernacher vnter Biehrschröters hütte oder hute wieder gefunden
 29. Jochim Brützw in Biehrschröters hause zu Grabow mit einer achste kommen, demsälben vorgehalten, das Er Ihme viele Pferde umbgebracht vndt wiederumbe krank gemacht
 30. Brützw Ihm nicht gedrauwet, dofern Er das Pferdt nicht wieder gesundt machen würde, so wolte Er Ihn wieder hauwen vndt vnter deßen mit der achst einen hauw in seinen stender gethan
 31. Biehrschröter geandtwortet, das Pferdt würde wol wieder gesundt werden, was auch geschehen
 32. er von vielen vor einen hechsenmeister gescholten worden, ab ER solches nicht geklaget oder auf sich ersitzen laßen
- Zeugen zu Neuwstadt
1. Hans Wiedowen Witwe
Zu Parchim
 2. Ilse Hagens, Hans Biehrschröters Weib
 3. Jochim Winter
 4. Heinrich Dösch
 5. Hans Winckelman
 6. Lisebeth Weltzins, Isaac Schultzen Hausfrawe
 7. Johan Gehrke

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

8. Lisebeth Beyen, Hans Winkelmanns frawe
9. Lisebeth Avorbergs, martin Lauwrentzen Wtwe
10. Tias Paßow
zu Grabow
11. Jochim Gabbeke
12. Hinrich Wilhelm
13. Jochim Brüsehafers frawe
14. Jochim Brützkow

2. Ilse Hagens, Hans Biehrschröters Haufrawe 50 Jahre

5. als Ihr Man sie zur Ehe begehrt, hette sie Ihn darumb, das Er ein böses gerüchte der Zaubereye halber gehabt hette, nicht haben wollen, aber Sie wehr endlich gleichwol von gutten leuten dazu beredet worden

6. sie hette ihn viele mahl vor einen Zauberer gescholten, aber das wehre daher geschehen, das Er sie vor eine hechse gescholten vndt solche vneinigkeith rühre wegen seines sohns her, wen sie densälben straffete, so werde Er böse vndt sie müße es hernacher entgelten. Sie wiße aber von keiner Junkfer Catharinenn, er schließffe alle Nacht bey sie vndt hette von ihme keine hechsereye vermerket

7. Nein

8. Ja

3. Jochim Winter

5. Nesict, aber von Hans Winkelman wie auch Wiedowen hausfrawen offendtlich dafür gescholten worden

6. Ja, wehr geschehen vnd hette gesagt, Er // wihre der zaubereye halber aus Grabow gezogen vndt hette Zeuge angehört, das Sie zu Ihr gesaget, wan Er auf den boden ginge vndt legte sich zu seiner Jungkfer, so solte Er sich zu Ihr legen, Ihr gehöreten die betten vndt wan Er auf den boden ginge, so putzete Er sich fein auß vdt nehme die betten mit, Sie aber müste vnten bleiben

7. nescit

8. Ja wahr, sie hette geandtwortet: von der ahrt bin Ich nicht, wehrestu guth gewesen, so wehrstu wol zu Grabow geblieben

Sonsten wüste er nichts, als in diesem Jahre wehre Zeuge auf seinem hofe gewesen, sein o. naturae zu verrichten, da hette Er gehört, das biehrschröters Sohn geruffen, o Vater feuer feuer, sehet, es leuft am boden, wie eine Katze, der gesasgt schweig nur stille mein Sohn, das ist kein rechtes feuer es wierdt keinen schaden thun

4. Hinrich Dosch, 29. Jahre

5. das wehre geschehen, Winkelman vnd Isaac Schultze ihn offendtlich dafür gescholten

6. Ja, wan sie sich mit einander verzürneten, so hetten // sie ihn für Schelm vnd Zauberer gescholten, von der Junpfer wüste er nichts

7. vor 3. wochen hetten Sie sich auch mit ein ander verzürnet gehabt vndt wie der Vater zu schelten aufgehöret, hette der Sohn von ohngefehr 12 Jahren die Stiefmutter dermaßen außgescholten, das es schande gewesen vndt vnter andern dieselbe vor eine elte sack vnd bötersche gescholten, Sie gesaget, was redestu lesemacher, der Sohn: kan Ich leuse machen, so habe Ich es von dihr gelernet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

8. nescit

5. Hans Winkelman 40 Jahre

5. seit mindestens 14 Jahren

6. wahr, ach wegen der schönen Catharinen

7. unterschiedliche mahle geschehen

8. nicht gehört

9. wahr

10. er hätte Jühan Böker vnd Hinrich Döschern zu ihm geschicket

11. wahr

12. sie wegen seines kranken kindes in streith gerathen, darauf wehre ihme ein Ochse gestorben, //..sich einandermahle auch ein Pahr Maulschellen gegeben, da hette Biehrschröter zu Zeugen gesaget, das sol dihr deinen besten Ochsen im stalle kosten, etwa 3 wochen hernacher wehre der gestorben, vor 8 Jahren

13. nicht gesehen, sondern seine frawe, sein Sohn, die Isaac Schultzesche vnd andere es gesehen

6. Lisebeth Weltzins, Isaac Schultzen haußfrawe, 48 Jahre

5. werde anders nicht als vor einen Zauberer gehalten, Johan Gehrke hette ihn dafür gescholten

6. Ja manchmal geschehen,

7. öfters gehört

8. nicht gehört

14. der geist hette aus Ihrer tochter geredet, Er Biehrschröter solte Ihr aus seiner rechten handt zu trincken geben, so würde es beßer mit Ihr werden, Sie aber hätten damit nichts zuthunde haben wollen, es wehre auch nicht geschehen

15. Er hette ein tuch vmb die rechte handt gehabt, welches mit bluth besundelt gewesen vndt gesaget, das Er sich mit dem beile gehauwen, da Ihme doch des andern tages nichts geschadet gehabt

16. der böse geist, so in dem Metchen gewese, hette Biehrschrötern in die Cammer geschlagen, das Er davon lauffen, einen Pantoffel vndt seine fuchshülle im tiche laßen müßen

17. der böse geist hette aus dem metchen geredet, das Biehrschröters hülle auf der haußdiehlen liege, die solten Sie ihme wieder hinbringen, darin hette Er seinen teuffel Zeuginne ein licht genommen, die hülle gesucht, wie Sie // dieselbe gesehen, hette sie einen behsen stieth genommen, demselben in den Pantoffel gesteckt, damit aufgehoben, nachgehendts den Pantoffel in die hülle gesteckt vndt mit ein ander aufgehoben, welches so schwehr gewesen, das sie es kaume aufheben konnen vndt hette Ihme die hülle vor seine thüre geworffen

der Sohn des Biehrschröters hätte gesagt ein prechtiger Kerl mit einem federbusche vndt aufgeschnittenen Ermeln wäre bei seinem Vater kommen, hette ein schön weißes tischlaken aufgedeckt vndt mit einander semmel vndt hollendische kese gegeßen, ihm aber nichts abgegeben

7. Johan Gehrke, 36 Jahre

5. ja, lange berüchtigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

6. ja war
7. oft geschehen
8. nicht gehört

8. Lisebeth boyen, Hans Winkelmanns Frau, 28. Jahre

13. Ja, das feuer wehre aus Biehrschröters hause an Ihren giebel geflogen, wosälbt es sich auch vorlohren // solches hätte ihr sohn, welcher 14 Jahre alt wehre, vndt Ihr Schmiede knecht herman Bormeyer, welcher aber weiter gewandert gesehen

9. Lisabeth Averbeges, Martin Lauwretzen witwe 35 Jahre

18. Ja

19. er hette es 3. mahl den leib lang gestrichen

20. Ja das wehr geschehen, ihnen seinen in fünf viertel Jahr 40 Pferde abgestorben, wodurch sie zu armen leuten gemacht worden ..der Medicus vnd Balbierer hetten auch gesaget, das ihr sehl. Man bezaubert gewesen, derowegen Er nicht curiret werden könenn Jochim Krüsike Not. Publ.

Nr. 11. Henricus Prenger, Superintendent, Parchim 8. Mai 1656...Ob keme des Sathanß Werk vntr dem gemeinem pöbel auff dem lande nicht fast so fraue, daß etzliche Pawren kommen, sonderlich in Jochim Schützen des jungern hauße auß denen in dem paroxismo liegenden kindern zufragen vndt zu erfahren, welche leute ihnen die Pferde, leinwadt vndt anders gestohlen? vndt solten fast heidnische Bracula dar auß werden. ...er wird unter dem gebet schon mit bösen Worten angegriffn...viele unschuldige leute vor hexen außgerufen vndt nahm kündig gemact.....In deßen kan Ich beneben meinen Collegis nicht mehr bey diesen dingen thuen, dan Beten, vndt jedermänniglich insonderheit aber der Kinder hochbetrübt Eltern auß Gottes worten unterrichten
- Gebeth der Gemeinde (eventuell Kopieren)

Nr. 10 Bericht Daniel Rosenovius, Pastor...der Teufel hat ihm ebenfalls gedroht ihm Bein und hals zu zerbrechen, er aber hat gebeten vnd gesungen...ihr Geist solle Chim, Clauß Lorentz etc. heißen...es wird auf Jochim Müntzels seine fraw, Claus Arens, gedacht, als Anna Gercken eine witwe Christian Marwes hausfraw vnd die freyschustersche auf der Newstadt es seiehen, die aber ein ehrliches Christliches gewissen hätte...ebenso ablehnender Tenor wie vorher

Nr. 2: auf Klage des Jochim Schutzen vnd Caspar Daldorffen, Jochim Gercken eine Zauberin Trine Zeleken inhaftiert, auch nach Rostock die Akten verschickt, ers...für 4 Jahren von Ilse Quaden, so newlich alhir gestorben, die zauberei gelernet, den ihr Geist Chim, Buhlschaft, Pferd umgebracht, den bösen Geist eingewiesen, Parchim 28. April 1656, Joachim Sundt ...die Kinder besagen Trina Sehlken vnd Ilsebe Qvaden

- Bericht Henricus Prenger...die Kinder besagen Trina Sehlken vnd Ilsebe Qvanden, ihn beschimpft der Teufel das weder der Rat der Stadt noch ehr sich der Sache annehmen würden...du Pfaffe vndt Langrock (Micht anredende) , 12- April 1656

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Bericht Johannes Lantzius, Lancken den 19. Marti 1656..auf erforderung des Stadtvoigts hat er nachricht +über Trina Seligken eingeholt, vor allem Seel. Paul Rodschof Möller auf der rothen Mühle vernommen...sie hätte etzliche mahl gesagt, sie solte auf einen donnerstagabend zu ihr auf die Landwehr kommen, da wolte sie ihr zu einen prächtigen manne von Schwerin vor mieten, bey welchen sie sehr reich werden, vndt lauter gute tage haben solte...nachdem ihr geraten sie solte hingehen den Mann besehen, er auch dem weibe heimlich nachgeschlichen, vmbzu sehen, w as es für ein mann were, sey er krank geworden, vnd gestorben

- sie hätte auch dem Knecht geagt er sollte zur landwehr gehen, da wolte sie ihn an einen vornehmen capitain vormieten

- sie hat sie mit dem Küster verzürnt, der es in die Beine bekommt u.a.

Bericht Johannes Lantzius 13. April 1656, Bericht über Vieschaden

Zeugen, Inquistionalartikel (KOPIE 1v-6r)

1. Testis Claus Zachow, Bürger und Schuster alhier, 52 Jahre

3. ja, vndt hette der Geist auß Jochim gercken ältesten knaben geredet, du graubärtiger Schelm, ...

4-14. Wahr sein

2. Asmuß Kröger, Bürger und Tüffelmacher, 36 Jahre

bis 5 wehre also

6-8. von seiner Frau gehört

9.-13. wahr sein, 13 hätte seine frau ihm gesagt

14. Ja, er hette da wermuth aus holtz geworffen vnd gesagt, er hette von selbigen krautte nichts ungebürliches iemahlen gehört, wo sie hernach geblieben wüste er nicht //

15. wahr

16.-18. von seiner Frau gehört

19. darauf hätte sie das Ungeziefer verlohren

20-22. ja

3. Caspar Starck, Bürger vnd Kupferschmiedt, 34 Jahre alt

alles bestätigt

5. die Tüffelmachersche hette seiner frauen berichtet, das Trine Zeleken ihr rath davor gegeben

8. seine frau ihm berichtet

9. Ja, aber sie hette die Wermuth nicht gebrauchet (10 Artikel)

4. Jochim Make Bürger und Töpfer, 44 Jahre

bestätigt alles

6. von seiner Mutter gehört

10. von seiner frau gehört (bis 10)

Jochim Gerke, Bürger, 48 Jahre

Ja 1-18

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

6. Caspar Dalldorf, Bürger und Altflicker, 50 Jahre

ja

5-7. hat seine Tochter ihm gesagt

bis 16

7-8. Testis Engel Schützen vnd Ilsabe Brendeken 50 und 52 Jahre bestätigen Nr. 1-9.

9. Ilse Wesertiens hans Leggetowen Hausfrau 55 Jahre

Bestätigt 1-11

10. Friedrich Jürgens, Pensionarius in lancken, 50 Jahre, Bestätigt 1-18.

18. hielte sie gänzlich davor, darumb das Zeuge berüchtigte vor ehrst zum priester fodern müßen, hernach seine frau ihre gänse bei ihren gersteng etrieben, vnd das er sie endlich aus den dorf gebracht

11. Johan Boir, Pensionarius aus Lancken, 33. Jahre

1-15 Wahr

11. vnd were er in Jacob Reineken hauß desmorgens gegangen vnd da Trine Zeleken bey den feuer allda geseßen, pffentlich ausgesaget, Gott lob vnd dan a nun ist mein bein beßer, nun kan ich wieder gehen vnd stehen

12. Hedwiga Borhoff, bürtigk aus Rahde Stiffts Bremen, itzo auf der rothen Mühlen

Bestätigt 1-9

- Darauf Befragung der Trine Zeleken (die ist aber weggeschnitten) aber sie leugnet, auch das der Zeuge Johann Boien sie geschlagen hätte, nur das mit dem Wermuth gestehet sie Erasmus Grapengießer, Publ. et. Secretrius

- Abschrift ? Rostocker Belehrung 17. April 1656

Articuli Inqvistionales contra Trine Zeleken

Lit. E:

nochmals alle Inqvistionsfragen sowie ihre gütlichen Antworten und Konfrontation mit den Zeugen (KOPIE S. 1-11)

Nr. 9: Bericht Henricus Prenger, Parchim 6. Mai 1656...der Hans Bierschrötter, seines handtwercks Ein Böttcker (sonsten Mucker genandt) vndt viele andere gemeine Weiber, auch endlichen zwener Rahtsverwanten Wittwen vndt Ehefrauen (welches Ich dennoch niemals gehört habe) nicht verschwone.....die besagungen treffen christliche, fromme vndt ehrbahre Matronen, deren die eine eines hiesigen Bürgermeisters Tochter , vndt Eines Rahtsverwanten Witwe ist, deren leiblicher Bruder des herzogs Hans Albrehten weilandt Rat gewesen ist.... vnd eine Frau von etzlichen 70 Jahren ist...

- Michel Krahmer, Claus Eplandt, Claues Dietriche, Jochim Posell
Hinricus Hoffman publ. immat. Notar.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Abschrift Henricus Prenge...Ich Carsten Schröder im Dorffe Neveren wonhaftig vnd ich dorothea Kolpins, Carsten Schröders haußßfrauwe bekennen...das wir die Maria Pirstorffen itzo Martin Lüders Hausfrawen zum Nencloster fälschlich vndt ehrenruhig achterredet, vnd vertrumbdet, alß wan die selbe solt hexen können...sie wissen aber nur alles ehr vnd gut vor sie...sie mögen des landes verwiesen werden, weil aber die Dorothea Kolpins mit leibes fruchten gesegnet, wird die straffe in eine erträgliche gelt straffe, gefangnus vndt mit einem offentlichen wiederruffe bestraffet vnd angesehen werden...Niencloster den 16 . augusti 1648

- Bericht Daniel Rosenovius, Pastor zu S. Marien, parchim 22. Juli 1656...berichtet im Auftrag des Ties Passowen, Tagelöhner von der Krankheit seiner Frau, , die leute hätten ihm geraten..er solte sie ausser der Stadt in ander lufft bringen, welches auch geschehen wehre...Hans Bierschröter ist der verdächtige...sie ist am andern Ort ziemlich balt wieder genesen, als sie aber in die Stadt gekommen, wieder krank geworden, Hans Bierschröter kommt erzählt ihr von seinem trübel, ...später kommt die Bierschrötersche und beschwert sich über ihren Mann

24: Supplikation der Eltern der besessenen Kinder, Parchim 8. Juli 1656...beschuldigen Hans Bierschröder

25: Bericht Joachim Sundt...er ist wegen leibesschwachheit nicht in der Lage...aber zu Grabow den Stadtvoigt Hardero Bülecken Notario publ. beauftragt...um mit Inquistion gegen Bierschröters vortzukommen, Parchim 18. augusti 1656,

Nr. 26: Zeugenbefragung in Sachen Hans Bierschröter, Inquistionalartikel wie oben
Zeugenbefragung: Ilse Hagens, Jochim Winter, Heinrich Dosch, , Hans Winkelman, Liesebeth Weltzins, , Johan Gehrke, Liesebeth Boeyen, , Liesebeth Averbeges (wie Oben)
Jochim Krusike Notar

- nochmals Bericht des Pastors Lantzius wegen Thies Passowen Tagelöhners Ehefrau, 22. Juli 1656

Inzdizien ad capturam

1. Fama squior

2. Minae antecentes quas subscubus. effectus

3. Versatus in re illicita et praeternaturali, wegen des klampen fewers

4. daß allewege in seinem hauße es gearbeitet auch bei nacht, da man weder licht noch fewer darin hat sehen können

5. daß er daß geld so er einmahl ausgegeben, oder bey andern gesehn wegkpartiret vnd hernacher gutwill.

6. daß wan er etwas übles gethan vnd drüber geschlagen worden es alsfort beßer geworden
Et haec indicia ad capturam puto sufficiere pro indiciis etiam ad torturam dum testes jurato prius effata sua denuo asserant

M.H.D.

- nochmals eine bessere Ausfertigung davon, Schwerin 3. September Albertus Hein, Didrich von der Lühe an Herzog

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

wegen Hans Bierschröter

Belehrung: ...nochmals eidliche Befragung der zeugen über formitrite

Interrogatoris..Schwerin 17. September 1656, Stadtvoigt vnd Gericht zu Parchim

Nr. 29: Supplikation semptlicher Eltern der beseßenen Kinder, Schwerin 29. September 1656 wegen ..Bierschröder also mochte Verwahret werden

- Entsprechender Befehl Adolf Friedrichs 2. Oktober 1656 an Stadtvogt

Nr. 30: Bürgermeister und Rat, 13. September 1656, Parchim an Herzog...wegen des Mandatum 17. September zu Schwerin...das sie sampt denen ex officio drüber formitrite Interrogatorys in efg. rechtlichen Verordnung einschicken sollen...Nun geruhen E.F.D. sich gnedig Zu erinnern, das dies ein Special Parchimsch gericht, welches in civil vnd criminal Sachen von E.F.D. anwesenden Stadvogt vnd 2. aus unsern collegio ihm iährlich zugeordneten Assessorn anfangs hero also geführet, das sie die Sachen recognosciret, ihrem bestem verstande auch rechtlicher art nach, drin procesdiret vnd sententioniret, ...vornemblich aber,.. die acta von Bürgermeister gericht vnd Raht vnter der Stadt Minor Insiegell verschloßen zur belehrung auf eine universität immediate verschicket, ..auch belehrung..eingeholt...Wann dan gleich // woll, ehrediger Furst vnd Herr, vorhochgedachtes Mandatum vnd demandirter process demselben scheur strax zu wieder, und dannenhero hiesigem Stad Gerichte sehr praejudicirlichen. ...was dann in Verantwortung des Herzog liegt

...Prozeß geht immer so weiter die Eltern supplizieren an Herzog der übt Druck auf den Stadtvogt und Bürgermeister aus, den Prozeß zu Beschleunigen

...Bierschröder wird von seiner Frau und Töchtern verköstigt, die Stadt hätte auch keine Mittel zu seiner versorgung, aber er wird sicherlich nicht zu gut quartiert, er wird in die Fronerei gebracht, Parchim 25. Oktober 1656, Joachim Sundt

Bürgermeister und Rat, 25. Oktober 1656...bisher haben sie in criminalsachen die Akte immer an eine Juristenfakultät verschickt..wollten auch das es dabei verblieben wäre..nun ist der Prozeß des Hans Bierschröder aber an // E.F.G. cammer, vnd nicht in loco alhir, bishero geführet, auch die Acta dorthin avociret worden, vnd das des außer unsern propter interesse civitatis uns competirenden vorwißen vnd zuthung...wei der herzog von den Eltern der besessenen Kindern überlauffen wird...bisher aber ist es immer so gewesen daß die Gefangenen beim hiesigen Frohner vnd Scharfrichter gewohnt, nun wurde er aber mit thüren vnd schlößern verriegelt, wie es in der Fronerey nicht möglich
- A. Friedrich..er wollte nicht gegen ihren gebrauch vnd ihre privilegien oder gerechtigkeit procedieren..aber man wünscht das die verbrecher andern zur warnug vnd exempel gestrafft vnd nicht zugelaßen werden solle, daß dieselben durch conniventz oder Verwahrlosung entkommen oder in andere wege sich selbst schädlich sein mögen...
Schwerin 2. November 1656 an Bürgermeister und Rat

Supplikation der Eltern der beseßenen Kinder...der Hans Bierschröder soll so verwahrt werden, das seine Frau und Tochter nicht zu ihnen kommen kann, Parchim 26. Oktober 1656, Nr. 35

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

39: Supplikation der Eltern...des marten Luders Hausfraw wollte dem Gefangenen Hans Bierschröder etwas zu Essen in die Haft schicken was evtl. vergiftet war (26. November 1656)

Nr. 40: Bericht des Henricus Prenger..der Zustand der Kinder it noch unverändert, 6. Dezember 1656

Nr. 41: An Efg. ..waß gestalt Wir daß Decretum, welches sie meinetwegen, sub dato den 29 negst verschieenen Monats Novembris, wegen insimulirter Hexerei den gefangenen haß Bierschröter betreffend abgehen laßen, vorgehalten ist, einhalts dahin gerichtet: Weil Efg. daß ienige, so Ihr sonsten zu ohren kommen, gleichsamb trawen müsten vnd Sie sich zu Mir nicht versehen, daß Ich den Teuffel zuvertreten Mich vnunternehmen würde. So empfunden Sie dieses mein beginnen mit ungnädigen mißfallen, vnd solten dero M. Cantzeley Director vnd Rächte befehliget seyn, Mich für sich zufordern, vnd von efgl. wegen, einen scharffen verweiß zugeben, dieser vnd dergleichen patrociniung, beylegung der Advocatur Mich zuenthalten. ...(KOPIE)

Joachim Wedemann Din. , 10 Dezember 1656

Nr. 42. 20. Dezember 1656..die Eltern der besessenen Kinder befürchten das der ein gezogenen Bierschröder ..nicht gnügsam verwahret, vnd leichlich davon kommen oder sonsten ein anders daraus erfolgen möchte...Stadtvogt und Gerichts Assessoren

Nr. 43...bei Hans Bierschröder wird eine scharfe spitze schere gefunden, Befragung woher er sie bekommen...Supplikation Parchim 6. Janaur 1657, Eltern der beessenen Kinder - Befehl Adolph Friedrich..., 9. Janaur 1657, G. Cretschmar..die Akten wieder einschickens sobald sie kommen, nicht öffnen

Nr. 44. Bürgermeister und Rat...stellen sich immer noch über einen Prozeß der vom Herzog geführt wurde, da der Prozeß ihre angelegenheit ist, 16. Janaur 1657 Bürgermeister und Rat zu Parchim

- A. ...nicht um ihnen die conferirte privilegia zu nehmen...allein weil der sich mit denen beseßenen Kindern begebener casus gantz extraordinar ist, vnd wie gleichwohl wollen, daß Unß daß eingelangte Urtheil Uneröffnet eingeliefert werden soll..., Schwerin 29. Janaur 1657, an Bürgermeister und Rat

Joachim Sundt, Stadtvogt, übersendet alles was von der Juristen facultät zu Helmstadt wieder gesant dem Herzog, Parchim 1657 ohne Datum

- nochmals Protestschreiben des Bürgermeisters und Rat, , 2. Februar 1657

Urtheil...wegen Hanß Bierschröder...nochmalsen in gute zu befragen...das er ohne Gesellen viel arbeit verfertiget..wie das zugegangen, Warumb er zu seiner Frau gesagdt, dein Zeugnus bricht mir den Halß, wann er nicht schuldig were? was er damit gemeint, ob er die silberne Cathrinen bey sich gehabt, was für Pulver bei ihm in der Haft gefunden wurde...Scharfrichter übergeben, und mit peinlicher scharffer frage, menschlicher weise zubelegen..., auch nochmals Gütlich Befragen, Ob auch Inquisti Vater zu Burgk der Zauberey halber berüchtigt gewese? Ob daß böse gerüchte des gefangenen, wie er vorgiebet von

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

seiner vorigen frauen Mutter Trinen Oldags da hergerühret, daß dieselbe der hexerey halber nach Schwerin geführet, vndt alda in der Gefängnus gestorben, wie solches die Acta dan selbst würden ausweisen, Confrontation mit der 13. Zeugin vnd 14. Zeugen auch andern, ob er Christoph Gröhnen Sohne aus der Hand zu trinken gegeben, 17. Janaur 1657. An Bürgermeister, Gericht und Rat zu Parchim
- Befehl aus Schwerin: nach dem Helmstädter Urteil ist zu verfahren, schwerin 4. Febrar 1657 J.W.D.

Nr. 46: dem Helmstädter Urteil wurde nachgelebt, Bierschröder hat weder gütlich noch unter territionis oder tortur etwas bekannt...Jochim Sundt, Stadtvogt, Anthonius Niemandt, Paul Goley

Gütliche Befragung den 12. Februar:

1. Es hette von Kind auf sein Sohn ihm in der arbeit geholffen, so hette Er auch 2. gesellen, einen auf 4. wochen, den andern hernach auf 6. wochen gehabt, auch hette Er alle 14. tage eine last kleinen tonnen, nach unser mars ein 4tel haltend, dain die zu praeparirug des allauns behuffige wien (s.rv.) gefaßet auf Ifg. befehlig, auf den allauns bergk lieeffern mußten, daß übrige würde ihm aus feindschaft nachgeredet

3. Er hette zu seiner Frauen gesagt, wan du so viel lügen aus trunckenheit hinredest, bringestu mich und dich woll umb den hals

5. wegen der silbernen Catharine: Er hette vorhin berichtet, das seine frau ein faul bein gehabt, da Sie ihren eigenen bast umbgebunden, d eswegen Er umb deß gestankes willen, nicht bey ihr liegen können, sondern sie sich allein betten mußten, inmittels aber hette seine tochter, Cathrin genant, zu weilen bey ihm geschlaffen, welche die Stiefmutter des morgens, wan sie die Kühe melcken sollen, gerufen, Jungfer Cathrin stehe auf, vnd kom herunter, woraus seine nachbahrin Isaac Schultzen Frau eine silberne Cathrin, aus feindschaft gemachet.

7. Er hat Chrisitan Witten und dessen Frau nicht Angst und bange gemacht, beide weren truncken gewesen, vnd umb 12. uhren in der nacht dasmahl ehest zu bette gegangen

8. Es hette sein Sohn vor seiner haft dieterpulver von des apoteckers witten zum schreiben, geholet, vnd ihm unweißend in sein evangelionbuch gelegt, als er nun nachmals in gefencknus aus dem buche lesen wollen wer das pulver vor ihm aufs bette gefallen, von iungfer hette er nicht gedacht

11. Er könne nicht Zaubern, Gott wäre sein Schöpfer und Erlöser, der würde ihn erretten, er hette lesen, schreiben und sein handwerk gelernt
(der Geichtsdienner Witte ist schon verstorben)

Erasmus Grapengieser

- 14. Febraur: Tortur des Hans Bierschröder

18. Februar: Sundt wäre ein lüenschreiber, alle lügend vnd was geredet würde, schriebe er auf der ander Kerl..Er wolt über Sundten schreyen, und am jungsten gerichte über ihn klagen...

19. Febraur, die tortur angelegt

2. er hätte nicht mehr den 12 kleine tonnen in 14 Tagen gemacht, wie er acht Jahre gewesen soll er angeblich Zaubern gelernt haben
das Pulver hieß dintenpulver

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Befehl: Adolph Friedrich...er hat sich selbst umbs leben gebracht..wie mit Körper zu verfahren..durch Büttel hinaus schleppen vnd verscharren, Schwerin 24. Februar 1657

- Nr. 48: 1656, 26. April Geständnis der Trine Zeleken,

1. Zaubern von Ilse Quaden Emanuell Rumps Wittwe gelernt, vor 3-4 Jahren, hette Er ihr 7 ß gebracht, das membrum virile allerdings wie am mensch nicht beschaffen vnd nur klein gewesen

Schaden niemanden leyd zugefüget // nur des Brühtigke sein pferd, weil er sie immer gescholten, das sie des morgens nicht zeitig genug ausgetrieben vnd des abends nicht späte genug die Schweine gehütet, ihren Geist Chim ihn gejagt, die gense im großen stalle gejagt, , Beinschaden darumb das Er ihr nur einen kleinen Keese brodt gegeben, da ihr doch ein gantzes gebüret

Schaden des Biers, der Geist Chim etwas jewisch die bonde umb das Lüft gestochen, weil sie vorn Claus Holtzes so sie vor 2 ß vorkaufen wollen, nur 1ß 6d von ihm bekommen //

Johan Boiers zu Lancken schaden ins Bein gewesen, wegen des zu kleinen Keest brodt

- Erasmus Grapengießer

- 24. April 1656 Konfrontation mit den Zeugen

- Supplikation der Eltern: Nr. 48: weil nicht alles abgelesen wurde aus ihrem Bekenntnis, 3. Marti 1657

Nr. 49: *das Haus des Hans Bierschröters wurde für 150 R verkauft*, die Erben haben nun keine speiß vnd Kleidung mittel mehr

Nr. 50 Bericht M. Henricus Prenge, Superintend, 20. August 1657...es ist bei einigen Kindern besserung bei einigen auch keine eingetreten, nun solle in Dankgebeht am nächsten Sonntag verrichtet werden,

Nr. 51 Jochim Scharffenberg und Claus Borgerd als Hans Blierschröders hinterbliebene Kinder vormünder, 8. Oktober 1657 wegen der Kosten des Prozeßes

- Schreiben Bürgermeister und Rat 23. November 1657...der Prozeß wurde nicht auf ihr Gericht veranlaßet sondern durch Ausrufung des Teufels

24. Marti lxxij

Hans Krüger zu Parchim an Herzog...vom Herzog Ulrich auff angeben meiner vnd meiner Hausfrawen misgunstigen gelangt, darin inenn ufferlegt vnd beuelen, dieselbige meine Eheliche hausfraw bis auf weitem boscheide gefengklich einzunehmen, wie dan auch so fort geschehen...er weiß nicht warum, immer christlich ehrlich vnd aufrichtig, fromme Ehegaden getzimet, ...man möge sein armes weib auf caution und bürgschaft freilassenm,

Auf der Akte: Fragen: wegen sie habe lehren warsagen

4. Worumb sie von Wismar hinweg gezogen, ob nicht die plardiran..auf ihre weise kusnt vnd warsagen stets gepredigt vnd sie gefurchtet, es würde zu letzt offenbar werden

5. ob sie nicht in Sternberge neulichg ewesen

6. was sie gemacht

7. Chim Münsterman ein schuster sie dahin holen lassen, vnd warumb

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

8. ob sie seiner Fraug eweissaget, wovon sie krank were, vnd wer sie bezaubert
 9. ihr gesagt wer und sie über die hende hergestrichen und ihr also die krnakheit zugezaubert
 10. woher sie solches weis
 11. die arme alte frau eingezogen, ohn eingie andere Indicia, vnd todt gemartet
 12. Ob sie mihr den frauen könne warsagen, das sie bezaubert vnd derhalten nicht schwanger werden
 13. woher
 14. wem sie also wargesaget, ob sie nicht zu schwerin vnd beiwem sie gewesen
- An Johan Albrecht
- sie soll darauf gut vnd mit ernster bedrohung der scherffe befragt werden

S. 532 Peinliche Anklage des Paull Block vnd Joachim Dunker Bürger zu Parchim contra **Margreta Arndts** Beclagte..

1. **Hilleke Weigers** Ihn Ihrer Peinl. vnd guttl. bekandtnus öffentlich ausgesagt, das Margaretha arndts eine Zauberin und Schuld an Paul Blocks Krankheit wäre
2. Paul Block vff einen Sontage Morgen von hern M. Petro Elorouio Pastori zu Parchim erfahren, daß hilleke weiers, so dazumal wegen Ihrer begangenen Zeuberei zu gefenglichen haft gesessen, Ihme bekandt, daß Margaretha Arnds ja so schuldig
3. Hilleke Weigers ausgesagt das die Arndts Ihr der Hilleken einen Stummen Bosen Geist, In den leib geweisethette, welches sie 6 wochen lang Peinigen vnd Plage müssen
4. Margretha Arnds neben Ihrem Manne vff dem Kirchhoffe gestanden vnd öffentlich vnd laudt wunerholen gedrawet, Es solte Paul Block dem Schelm hernachmalß noch viele vbeler gehn vnd bang werden, dan zuuorn keinmall // 534
5. Paul Block gesagt das Margretha arnds vff einen Bledelin stunde, dauon Ihrer, funffe nicht viel wuste darumb solte sie sich nhur nicht so sehr thun sondern ein wenigk ahn sich halten
6. Hillike Weigers gesagt, das das weib so In d(er) Mutenstrasse bej dem newenstedter Kirchhofe In d(er) Bleibuden wonhafft eine Zauberin wehre
7. Margareta viel vmbgang vnd gemeinschaft mit Hilleke gehabt, auch fast zu allen hochzeiten sie die Hillike die Bierzapische vnd Margretha Arnds Schusselweschersche gewesen
8. Margaretha arnds lage jahre berüchtigt gewesen
9. Pau Blocks wegen solches der Margareten Arndes gethane bedrawung vnd zugewiehsene zauberey in dermassen leibs beschweren gerathen das Er vnd tagk noch nacht in seinen Gliedern keine rughe habe, vnd also Niemand's dan sie zubeschuldigen wisse //
10. zu Zeitt wie Hillike gepeiniget gewest, zu heren Hans Mowen Rathsvwandter zu Parchim des Mit der bei der verhore gewesen whar, zukommen vnd Ihme in gutten vertrauen gebeden er solle ihr melden wenn Hillike sie besagt, Paul Block hätte sie in das Geschrei gebracht, als solte sie ihn bezaubert haben
11. Wahr, daß geregter Hans Maure Ihr zur antwortd gegeben, daß sie In ein geschrei gerath dürffte sie Paul Block nicht, sondern Hilleken Weigers zumessen, die selbige hette sie Ins gerüchte gepracht, dan die selbige aus gesagt vnd bekandt, daß sie Gretke Arndt einen Stummen geist vff das leib gewießen, welchen sie peinigen vnd plagen müssen, was auf der Hochzeit des Hans Kaven geschehen um des Wasserholen willens //

S. 536: Erste Zeuge M. Petrus Golouinus Pastor zu Parchim

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

1. nein nicht beim verhör gewesen
2. das Er mit der Hilleken Paul Blocks halber geredet, da hette sie Ihme dauon etwas vermeldet, welches Ihme sei vergessen, doch wüste er nicht anders dan daß sie gesagt, die andere wie sie zu Ihrer Peinlich beandtnus albereits ausgesagt als margaretha arndes, wehre Ja so schuldig an Paul Block
- 3-5. nescit
6. wie 2
7. ist aus den Akten zu erfahren
8. alledieweill Block vnd Duncker mit Margretha Arndts so Irrig gestanden, hette er wol dauon gehoret // 537
9. das Paul Block offtmals zu Ihme gekommen vnd es ihm geklagt
- 10-11. nescit

Her Hinricus Schlieman pastor zu Parchim vff der Newenstadt

1. er war 1571 vom Erbarn Rathe zu Parchim gefordert worden..zu der Hilleken Weigers peinlichen verhör, sie hat dies beandt,
- 2-3. nescit
4. Margreta arnds neben ihrem Mann vff dem Kirchhoffe zu parchim vor Ihme erschienen vnd gesagt, worumb Er Paull Block das Sacrament gestatten wolte, da ehr Ihr doch solch boses zugemessen, vnd wen Er gesundt wurde, so dürffe Er Ihr solches zumessen alß hette sie Ihme gehulffen vnd hette der margretha Arndts Ihr Man weiter gesagt, paull Block d(er) Schelm vnd Bosewicht wehre werdt, daß es her noch vbeler ginge alß eß Inn Itzo gehet
5. Neheir
6. wie beim ersten
7. wisse er woll // 539
8. Vor 5 Jahren hette Ehr Margreth Arnds mit einem Joachim Duncker vertragen das Ihr zugemessen vnd Inß angesicht gesagt das sie Ihme zu Cheicken hause einen Bosen trunck eingegeben, vnd hette sonst alzeit so lange Er zu Parchim Predigen gewessen zweyschen ihr vnd duncker zu handeln gehabt
9. wahr, er 13 Jahre ein Prediger gewesen, vnd die Zeitt mehr mit kranken vnd gesunden leutten vmbgang, vnd das Er auch war d(er) Zeidt Faculty Artis Medicae Zugethan gewessen, auch Autores darzu gelesenn, vnd daraus , vnd sonst d(er) erfahrung so viel gespuret vnd befunden, das des Paull Blocks kranckheitt nicht eine Naturliche Krankheidt sej...
- 10-11. nescit //540

3. Hans Mawe, Ratsverwanter zu parchim

1. das hat Hilleke Weigers beandt
- 2.-3. nescit
- 4-5. wie 6
6. bisweilen bei d(er) tortur miht gewesen vnd sie solches gesagt
7. wahr
- 8 daß einer Joachim Duncker genandt die // Margretha Arndtz Zauberei halber vor gericht vnd Rath verclagt vnd dazumall seine Clage alß wege pracht daß vff eine Zeidt wie die Verendels hern bej einand(er) gewesen, etzlich gelt zu samblen, da hette margretha arnds so viel als die and(er)n nicht geben wollen, vnd wie Jochim Duncker etwas dageg gesagt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

hette sie Ime geflucht, die folgende Nacht wehre Ehr ahn seinen leib vnd leben merklich gemarterdt

9. offtmals gehört, wie Paul Block es ihr zugemessen

10-11. nescit

4. Joachim Kludt Stadtvogt

1. war // 542 sie gesagt, die den Sager vff der Newenstadt hatt, Margretha Arnds, ...

2. nescit

3. wie 1

4-5. nescit

6. wie 1

7. wuste die ganze stadt

8. zuuor ehr sie mit Block vnd Duncker in Irrung gerathen hatte Er sie nicht beruchtigt gehardt

9. Block offtmals sie beklagt // 543

5. Hans Wolf

1. wahr

2. nescit

3. wie 1

4-5. nescit

6. keine achtung darauf gelegt

7. beide bei vielen Hochzeiten gedienet

8. Nescit // 544

9. Paul Block sehr schwach gewesen, vnd das Ehr auch margreth arns damit bezichtigt wisse Er woll

10-11. Nescit

6. Matteus Hartwich

1. wahr

2. nescit

3. wie bei dem ersten

4-5. nescit

6. sie khande woll etwas wissen,

7. zu hochzeiten gedienet, wegen gemeinschaft wisse er nicht // 545

8. seithero Margreta Arnds mit den Clagen Irrig gewesen, ist sie wol beruchtigt gewesen

9. wisse er nicht, nur was die Hilleke bekindt

10-11. Nescit

Hermannus Bonhorst, Notarius

1. war nicht beim Verhör aber hat es vom stadtvogt gehört // 546

2. Nescit

3. wie 1

4-5. glaube woll daß Erh ihme solches berichtet habe, habe es doch nicht anders dan er bej dem 1. geponieret

6. nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

7. nescit

8. Block vnd Duncker ihr Zauberei zugemessen, habe er gehört

9. Paull Block sehr krank ist vnd offft wieder gesund vnd wider eillends krank wird, habe er oft gesheehn, aber woher es komme...// 547

10-11. nescit

8. Peter Boltte

1. beim Verhör gewesen, wahr, die Hillikische hat es in ihren Christallen gesehen

2. Nescit

3. wie 1.

4-5. nescit

6. nur wie 1

7. wisse die gantze stadt, was sie sonst zusammen getan wisse er nicht // 548

8. zuvor nichts von ihr gehört, erst seit der Klagen

9. wahr

10-11. nescit

9. christoffer Schwarze

1. wahr

2-6. Nescit

7-8. wahr

9-11. Nescit //

10. Nicolaus Schröder

1. Wahr

2. nescit

3. bei der tortur nicht gewesen

4. nescit, nur gehört

5-6. nescit

7. ein jeglichen bewust so viel in der Stadt wohneten

8. Jochim Duncker vnd Paull Block die sagens //550 ihr öffentlich nach, hetten sie auch vor dem Gericht beschuldigt

9. habe er vff des Block vnd Duncker Clage gehört

10-11. nescit

Der eilffte Zeuge Hanns Gawe

7. Hillike Weigers vnd margreta Arns zu seiner tochter Hochzeit gedient, vnd were Hilleke dies Bierzeppersche vnd margretha arns die Schusselweschersche gewesen.

8. Margaretha arnds lage jahre berüchtigt gewesen

9. Pau Blocks wegen solches der Margareten Arndes gethane bedrawung vnd zugewiehsene zauberey in dermassen leibs beschweren gerathen das Er vnd tagk noch nacht in seinen Gliedern keine rughe habe, vnd also Niemand's dan sie zubeschuldigen wisse //

10. zu Zeitt wie Hillike gepeinigt gewest, zu heren Hans Mwen Rathsverwandter zu Parchim des Mit der bei der verhore gewesen whar, zukommen vnd Ihme in gutten vertrauen gebeden er solle ihr melden wenn Hillike sie besagt, Paul Block hätte sie in das Geschrei gebracht, als solte sie ihn bezaubert haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

11. Wahr, daß geregter Hans Maure Ihr zur antwort gegeben, daß sie In ein geschrei gerath dürffte sie Paul Block nicht, sondern Hilleken Weigers zumessen, die selbige hette sie Ins gerüchte gepracht, dan die selbige aus gesagt vnd bekindt, daß sie Gretke Arndt einen Stummen geist vff das leib gewießen, welchen sie peinigen vnd plagen müssen, was auf der Hochzeit des Hans Kaven geschehen um des Wasserholen willens //

S. 536: Erste Zeuge M. Petrus Golouinus Pastor zu Parchim

1. nein nicht beim verhör gewesen

2. das Er mit der Hilleken Paul Blocks halber geredet, da hette sie Ihme dauon etwas vermeldet, welches Ihme sei vergessen, doch wüste er nicht anders dan daß sie gesagt, die andere wie sie zu Ihrer Peinlich bekindtnus albereits ausgesagt als margaretha arnds, wehre Ja so schuldig an Paul Block

3-5. nescit

6. wie 2

7. ist aus den Akten zu erfahren

8. alledieweill Block vnd Duncker mit Margretha Arndts so Irrig gestanden, hette er wol dauon gehoret // 537

9. das Paul Block oftmals zu Ihme gekommen vnd es ihm geklagt

10-11. nescit

Her Hinricus Schlieman pastor zu Parchim vff der Newenstadt

1. er war 1571 vom Erbarn Rathe zu Parchim gefordert worden..zu der Hilleken Weigers peinlichen verhör, sie hat dies bekindt,

2-3. nescit

4. Margreta arnds neben ihrem Mann vff dem Kirchhoffe zu parchim vor Ihme erschienen vnd gesagt, worumb Er Paull Block das Sacrament gestatten wolte, da ehr Ihr doch solch boses zugemessen, vnd wen Er gesundt wurde, so dürffe Er Ihr solches zumessen alß hette sie Ihme gehulffen vnd hette der margretha Arndts Ihr Man weiter gesagt, paull Block d(er) Schelm vnd Bosewicht wehre werdt, daß es her noch vbeler ginge alß eß Inn Itzo gehet

5. Neheir

6. wie beim ersten

7. wisse er woll // 539

8. Vor 5 Jahren hette Ehr Margreth Arnds mit einem Joachim Duncker vertragen das Ihr zugemessen vnd Inß angesicht gesagt das sie Ihme zu Cheicken hause einen Bosen trunck eingegeben, vnd hette sonst alzeit so lange Er zu Parchim Predigen gewessen zweyschen ihr vnd duncker zu handeln gehabt

9. wahr, er 13 Jahre ein Prediger gewesen, vnd die Zeitt mehr mit kranken vnd gesunden leutten vmbgang, vnd das Er auch war d(er) Zeidt Faculty Artis Medicae Zugethan gewessen, auch Autores darzu gelesenn, vnd daraus , vnd sonst d(er) erfahrung so viel gespuret vnd befunden, das des Paull Blocks kranckheitt nicht eine Naturliche Krankheidt sej...

10-11. nescit //540

3. Hans Mawe, Ratsverwanter zu parchim

1. das hat Hilleke Weigers bekindt

2.-3. nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

4-5. wie 6

6. bisweilen bei d(er) tortur miht gewesen vnd sie solches gesagt

7. wahr

8 daß einer Joachim Duncker genandt die // Margretha Arndtz Zauberei halber vor gericht vnd Rath verclagt vnd dazumall seine Clage alß wege pracht daß vff eine Zeidt wie die Verendels hern bej einand(er) gewesen, etzlich geldt zu samblen, da hette margretha arnds so viel als die and(er)n nicht geben wollen, vnd wie Jochim Duncker etwas dageg gesagt, hette sie Ime geflucht, die volgende Nacht wehre Ehr ahn seinen leib vnd leben merklich gemarterdt

9. offtmals gehört, wie Paul Block es ihr zugemessen

10-11. nescit

4. Joachim Kludt Stadtvogt

1. war // 542 sie gesagt, die den Sager vff der Newenstadt hatt, Margretha Arnds, ...

2. nescit

3. wie 1

4-5. nescit

6. wie 1

7. wuste die ganze stadt

8. zuuor ehr sie mit Block vnd Duncker in Irrung gerathen hatte Er sie nicht beruchtigt gehardt

9. Block offtmals sie beklagt // 543

5. Hans Wolf

1. wahr

2. nescit

3. wie 1

4-5. nescit

6. keine achtung darauf gelegt

7. beide bei vielen Hochzeiten gedienet

8. Nescit // 544

9. Paul Block sehr schwach gewesen, vnd das Ehr auch margreth arns damit bezichtigt wisse Er woll

10-11. Nescit

6. Matteus Hartwich

1. wahr

2. nescit

3. wie bei dem ersten

4-5. nescit

6. sie khande woll etwas wissen,

7. zu hochzeiten gedienet, wegen gemeinschaft wisse er nicht // 545

8. seithero Margreta Arnds mit den Clagen Irrig gewesen, ist sie wol beruchtigt gewesen

9. wisse er nicht, nur was die Hilleke bekandt

10-11. Nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Hermannus Bonhorst, Notarius

1. war nicht beim Verhör aber hat es vom stadtvogt gehört // 546
2. Nescit
3. wie 1
- 4-5. glaube woll daß Erh ihme solches berichtet habe, habe es doch nicht anders dan er bei dem 1. geponieret
6. nescit
7. nescit
8. Block vnd Duncker ihr Zauberei zugemessen, habe er gehört
9. Paull Block sehr krank ist vnd oft wieder gesund vnd wider eillends krank wird, habe er oft gesheehn, aber woher es komme...// 547
- 10-11. nescit

8. Peter Boltte

1. beim Verhör gewesen, wahr, die Hillikische hat es in ihren Christallen gesehen
2. Nescit
3. wie 1.
- 4-5. nescit
6. nur wie 1
7. wisse die gantze stadt, was sie sonst zusammen getan wisse er nicht // 548
8. zuvor nichts von ihr gehört, erst seit der Klagen
9. wahr
- 10-11. nescit

9. christoffer Schwarze

1. wahr
- 2-6. Nescit
- 7-8. wahr
- 9-11. Nescit //

10. Nicolaus Schröder

1. Wahr
2. nescit
3. bei der tortur nicht gewesen
4. nescit, nur gehört
- 5-6. nescit
7. ein jeglichen bewust so viel in der Stadt wohneten
8. Jochim Duncker vnd Paull Block die sagens //550 ihr öffentlich nach, hetten sie auch vor dem Gericht beschuldigt
9. habe er vff des Block vnd Duncker Clage gehört
- 10-11. nescit

Der eilffte Zeuge Hanns Gawe

7. Hillike Weigers vnd margreta Arns zu seiner tochter Hochzeit gedient, vnd were Hilleke dies Bierzeppersche vnd margretha arns die Schusselweschersche gewesen..

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

sie sind den ganzen tagk beisamen gewesen, vnd sich ful gesoffen vnd wie die Hilleke so druncken geworden daß sie nicht gehen khonnen, hette sie Margretha Arnds Nach Haus geschlept, wuste nicht whor sie dannach weitter gepleiben // 551

Jochim Duncker berichtet vor 14 Jahren ist er mit der Arndschen in vneinigkeitt gerathen, vnd mit Ihr gezagkt, davon krankheitt gehabt, sobald er in Uneinigkeitt mit ihr geraten wehre seine krankheitt wiederumb gekhommen, ihr wurde in d(er) Blejbud(en) sich mit dem Kabelhaw geg Ihr quartier vffgethentt da hette Er Jochim Duncker vnd seine zugeordneten Kabelmeister Ihr Margreta Arnds vff der hern Burmeister zu Parchim beuhell angezeigt, sich den and(er)n Ihren NachParrn In Irem quartier mit dem Holtzhawen gleichmessig zuuerhalten, da ätte sie Ihme geflucht vnd vbel sich angestellt...// // 554 Hillke weiger hätte auf der Hochzeit seines Bruder zu ihm gesagt. O Joachim lieber Sohn, wie vbel thun sie bej dir wie gehets dir doch mit Er gesagt wie d(er) liebe Godt will, sie: hette Er verlangst Margreth arnds einziehen lassen, so hette Er Recht an die Personn geworffe, sie Ihme dem schaden gethan

- auch Blocks Hausfrau ist krank // 555 mit einer unnatürlichen Krankheit // 556 die Margareta kann nicht viel dagegen sagen // 557

11. Dezembris 1573, Joachim Kleinow zu Kelmar vnd Jochim Ziker zu Brentz an Johann Albrecht Herzog

Margreta Hakers gebohrene Freunde ..12. September 1580...wegen dem was sich zwisken Ewrem mit Frater Ehrem Heinrichcus Slieman Pastor , vnd vnser blotthvorwanten Margreta Hakers, daselbst zu Parchm ein vnmal zugetragen...er vnserere Schwester In die Turtur vnd phinlichen gefenckniß gepracht, ohne wenige gegebene uhrsach, dar Ir sie nicht allein vmb Ihres Liues gesuntheit geraten Besondern auch vmbe die frucht Ihres Liues, wor mit sie von dem Lieben Gott ist begiffet gewesen, gekommen, ...wegen ihres erlittenen schaden ..hat sich die Stadt Parchim geweigert..wie wol wir nicht unterlassen vnd by der wieder Antecessor ansuchung gethan, der sich dan dahin ercleretts, das ers zur gutlichen verthracht vordern vnd bringen wolte, aber bis daher wegen seiner leibes schwackheit, vnd entlich wegen des dodtlichen abganges vorpleiben...nun legen sie für ihre Schwester und Freundin vor Hern Herzog Ulrich von Mecklenburg Supplikation ein, // und klagen solchen Schaden auszugleichen (An den Superintendenten zu Parchim)

Chim Dasens Krügers zu Balow Hausfrau, Anna Ulrichs, 1610

Attestationes, Parchim Nr. 9

In Sachen Jochim Ulrich Bürgers vnd Weisbechers zu Parchim Cleger contra Dorotheam Rohr Ludolfs von Schwerins hausfrau, in puncto Zeuberey bezichtigung vnd zugefügte große Gewalts, Güstrow 12. Oktober 1610

...die Dorothea Rhor hat die Schwester des Jochim Ulrichs, Anna Vlrichs verhaften lassen, wie hier Beweis geführt wird, die Kommission hat auf efg. befehl am 29. Marti 1610 die Zeugen verhört in Parchim auf dem Ratshaus

Urtheill: Carl Herzotg zu Schwein...die articulos in contumariam pro confessis hirit angenommen, vnd sollen Cleger die gebettene Commissary at probandum positionales der Radt zu Parchim cum prima tilatione hirit verordnet sein, ...Güstrow 25. Janaur 1610

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Commissio: Bürgermeister und Rhatmanne werden als Kommission eingesetzt, //um die Zeugen zu befragen, 25. Janaur 1610

Denunciatio an Beclagtin Dorotheam Rhors in inclentum Gaudierdum iurare testes, die commission ist eine Commission des Hoffgerichts, es geht um Chim Dasen Krügers // zu Balow eheligen hausfrawen Anna Ulrich // die durch ihren Bruder Jochim Ulrichs Beweiß mittel geführt hat...Citation zur beantwortung, 4. Marty 1610

Citatio an semptliche Zeugen, 10 Marti 1610

- die von Rhor beruft sich auf die blotigkeitt ihres Junkhern, weswegen sie eine betrübte Fraw ..kann daher nnicht auf so kurze citation erscheinen, (Johannes Baleke scheint ihr Anwalt zu sein) , Anwalt der Ulrichs Nicolay Thomae, Zeugenvernehmung wird vollzogen

Beweiß Articull

1. in geistlichen vnd weltlichen Rechten ...bei schwerer Poen verboten jemanden zu iniuriren, schmehen oder tiffamiren
2. niemandt in Malefitsachen ohne vorhergehende gewiße intitien vnd redtlichen ursachen vnd bestendigen grunde verfahren, laut PHO..auch nicht mit captur verfahren
3. das Clegers Schwester Anna Vlrichs aus Bliesensdorf von ehrlichen eltern bürtigk, sich von iugendt auff, wie einer redlichen Person eignent vnd geburet, verhalten, auch niemals einen bosen nahmen, einiger mißhandlungewurdigk, auf sich gehabt, besondern Ihre vnd allewege unberuchtigt aller bezichtigung geblieben
4. das dieselbe auch einen ehrlichen Manne, Chim Dase...Krüger zu Balow ordentlicher weise ehelick vertrawet...wurde //
5. in solchen Ehestande articulirte Person ohne einigem verdacht vnd bezichtigungewiniger übeltädt oder malefitz sache ,mit ihrem ehemanne glebet, ..christlich
6. das in handell vnd wandell sie sich alß betzeigt das an ihrem guten nahmen, geruchte vnd leumutt mit einigem grunde der Wärheitt niemandt vbell dieselbe auszuschreihen, od(er) einiger mißhandlungewuuerarckwohnen vielweinigervn mit Zauberscher beimeßung sie zubeziehigen vnd darauff hochuerletzigk zubeschweren uhrsache gehabt
7. deßen ungeachtet beclagtin im Nouember 1605 Jahres Clegers Schwester ...zu sich erfordern laßen, mit dem vormelden, weil eine Zauberinne auff sie bekandt hette, das sie kommen, vnd sich uorantwortten solte
8. ob woll ihrs solchs sehr schmerzlich vorkommen, So hatt doch dieselbe zu errettung ihres guten nahmens, vnd zu gehorsamb ihrer Obrigkeit sich zu Dambeke, da beclagtin in abwesen ihres Mannes, welcher in blodigkeitt seiner vernunft geraten, haußhelt, sich eingestellt
9. Wahr, wie sie alda ankommen, sie alß balte zu der gefangenen Zauberin gebracht, vnd durch ein vorgehengkts Laken, das eine die ander nicht sehen müßen vermeintlich confrontiret worden //
10. wie sie der zeuberinnen gebuerlicher maßen widersprochen, vnd sich vber ihre boßhafftige bezichtigung beschwert, der Frone, so dabei gestanden, sie also balt weggerißen, und zu ihr gesagt, sieh dastehet die Reckbancke wiltu darauff oder auffswaßer
11. sie ungescheuwet darauff geantwortet, sie hette keines von beiden verdienet, der Frone sie hinaußen gestößen
12. der Frone darauff sie angegriffen, auf einen wagen setzen vnd nach dem waßer zur vermeinter waßerprobam brengen wollen
13. Clegers Schwester, in getrostung ihres guten geweßen sich auff solchen wagen nicht setzen, noch in des Henckers anmuten willigen wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

14. wie man sie der vermeinten waßerproba nicht erlaßen wollen, sie eine gantze meile weges biß an den Stersowischen Teich, bei welchem eine muhle furhanden zu fuße gegangen
15. wie sie alda ankommen, der Frone Clegers Schwester, wie eine vermeinte Zauberin an henden vnd fußen zusammen gebunden, vnd zu sampt einer andern frawen so Zeuberei halber auch bezichtiget, aufs waßer geworffen
16. wie Clegers Schwester aufs waßer kommen, vnd balte darauff untergangen, ihr Eheman Chim dase aus billigem eifer vnd großem mitleiden dem Fronen zugeschrien, vnd gesagt, lestu mich meine fraw vrsauffen so soltu mit mir zuthunde bekommen //
17. wie Beclagtin solche wortt, so chim Dase dem Hengker zugeruffen, gehört, sie demselben zugeschrien, vnd gesagt ziehe auf ziehe auf
18. das Beclagtin sich hiran nicht berugen laßen, sondern zum andermahl Clegers Schwester aufs waßer werffen laßen
19. wie d(er) hengker sie zum andern mähl aufwerffen wollen, er diese wortt gesagt, wiltu nicht schwimmen, so soltu woll schwimmen
20. das er darauff an der muhlen das waßer schutz, damit das waßer daszubaß treiben, vnd Clegers Schwester empor heben müchte, aufziehen laßen, das strick auch, daran Clegers Schwester fast gemacht wordenn, nicht woll nachsincken laßen, sondern daßelbe an sich gezogen damit sie nicht untergehen muchte.
21. Clegers Schwester in solchen waßerbade gantz unbarmhertzig tractiret, vnd darüber ein loch ins haubt bekommen
22. das Beclagtin auf solche waßerbadt Clegers Schwester gefenglich einziehen, vnd das sie nun mehr bewaises gnuch hette, sich beduncken laßen
23. wie Beclagtin durch kein bestendigs mittell an Clegers Schwester sich weiter versuchen können, das sie dieselbe auf Caution wiederumb der gefengknus erlaßen
24. das Clegers freunde sich darumb zur Caution eingelaßen, weil sich dieselbe besorgen mußten, das vielleicht // Beclagtin die gefangene Person mit der tortur belegen, vnd also an ihrer gesundtheit ferner verderben laßen wurde
25. wie Cleger den 24. Nouemb. sich folgends mit einem Notario vnd getzeugen an beclagtinnen verfueget, vnd vmb abschreft der uhrigicht, vnd was sonst in dieser sachen ergangen, angehalten
26. das sie solchs Cleger, wie einstendigk, vnd mit allem glimpff er auch darumb angehalten, nicht von ihr erlangen können
27. das auch Beclagtin ihrem Notario Heinrich Weschow genandt, vnd zu Perlebergk wonhaftigk, verboten, desen was gesucht worden, keins von sich zugeben
28. das Cleger Beclagtinnen vnter andern gefragt, Ob sie deßen belehrunge oder andern bestendigen grundt für sich hette, auf welche sie also gegen seine Schwester verfahren konte
29. *das sie zur Antwort gegeben wehren die acta nochmaln verschickt, hatte keine belehrung, sondern den Landsgebrauch für sich vnd denselben gefolget*
30. *Wahr, das Beclagtin darauff Clegern auf eine seite geruffen vnd demselben angezeigt, es were solcher weitleufigeken vnd beschickung nicht vonnöten gewesen, sondern es hette diese sache können beßer beigelegt werden, wan Cleger auff seine vorige meinunge verharret were*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

31. das Beclagtin damit zuuerstehende gegeben, weill Cleger hiebeuorn in gute an sie gesucht, die Sache gegen // seine Schwester etwas zumoteriren, welches er hinwieder verschulden wolte, das er fur siene schwester geldt zugeben gemeint hette
32. daß Cleger auf beclagtinnen anbringen, so in geheim geschen, vermeldet, das der zugefugter schimpf ihm vnd der gantzen freundschaft wehe thete, vnd daher mit ihr auff den gefsten gedancken auch nicht einlaßen konte
33. wie Cleger, was er in beisein des Notary vnd Zeugen von beclagtinnen zu geburlicher tefension vnd andern rechtlichen notturften gefodert, nicht mechtigk werden können, er wiederumb unuerrichteden sachen dauon ziehen müßen
34. das Clegers Schwester eheman von beclagtinnen auff die Zeitt, da solchs weib, welche auf Clegers schwester bekindt gehabt, hadt sollen verbrandt werden, das er mit im gerichte sitzen solte, gefurdert worden
35. wie er alda erschienen, vnter andern bekindtnußē auch daßelbe was die Zeuberinne auf Clegers Schwester bekindt mit abgelesen worden
36. das Clegers Schwesterman nach gehaltenem gericht der Zeuberinne biß an den Ortt, da sie hatt sollen verbrandt werden, nachgefolget
37. das derselbe solche zeuberinne an dem Ortte angeredet vnd gefragt, warumb sie auff seine hausfraw bekindt hette //
38. *das solche Zeuberinne alda öffentlich mit nachfolgenden wortten geantwortet, Chim Dase ich weis von ewer frawen nichts alse ehr vnd gutt, das ich aber auff sie wegen der Bucks bekindt, dartzu bin ich gezwungen worden*
39. das die Zeuberin Chim Dasen darauf die handt gegeben, vnd ihn umb vertzeihung gebeten, vnd also öffentlich reuociret
40. ob gleich Clegers Schwester vnd deroselben eheman solcher großer zugefugter schimpff hertzlich vnd schmerzlich zu gemüte gehet, vnd nochmalich sich darumb hart bekummern vnd leidt tragen
41. doch wahr, das, weill sie Beclagtinnen vnderthan, es zu rechte nicht niuren ??, noch die große schmach vnd hertzleiden so ihnen wiederfaren, durch rechtliche mittel iuncticiten dorffen, damit sie nicht in mehr ungelegenheitt, vnd vmb ihre armutt gantz vnd gar gebracht werden
42. das Clegern nichts weiniger solche große schmach vnd gewalt, so seiner Schwester gantz unuerschuldet wiederfaren, so balte er solchs erfahren, zu hertzen gangen vnd nochmalich zu hertzen faßen thutt
43. das ihm alse seiner Schwester negster bluduerwanter nicht geburen will, daselbe ungemuert zulaßen, zumahl, weill die rechte wollen, d as at iunctam publicam einen iglichen aus der freuntschaft gegen solche // vnbilliger vnd hochnachteilige sachen gerichtlich zu agiren erlaubt
44. *quot iniuria uni ex cognatione illa tota copnacioni intelligatur facta, O propterea at iniunctam publicam criminaliter ager conceßum ist*
45. Wan dan unheilbar wahr, das Beclagtin gantz unbesonnen aus lautern freuell vnd muthwillen clegers Schwester also gewaltsamblich beschweret, vnd ehr vnd redglickeitt, leib vnd leben zubringen, vnd durch solche waßerprobam gantz anruchtigk zumachen gemeinet gewesen
46. das Beclagtin wegen solchs gewalts vnd hochnachwiligen Iniurien die straffe der Rechte auff sich geladen, vnd vermuge der selben at iunctam publicam andern unrectfertigen Richtern zum abschew billich zustraffen sey

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

47. das von diesem allen, das Beclagtin so gar muthwillig Clegers Schwester mit großer gewaltsamer verführung, in beschehener Zeuberej bezichtigung, gefolgter confrotation, bedrawunge mit der Reckebancke, erfolgter, vermeinter waßerproba, dabei geschehener verwunderung, vnd entlicher gefengklicher einnehmung beschweret vnd belegt habe, zu Balow Dambeke vnd andern vmbliegenden Ortten ein gemein ruff vnd geschrei sey //
- Generalia Interrogatoria zur Person

1. Curth böse, 40 Jahre alt, unter Hans Rhorem zum Newenhouse Pauwsman, niemanden Verwandt

3. von Clegers Schwester hette man nichts ungebürliches gehöret, so lange sie zu Balow gewohnet hatt

4. Affirmat

5. Affirmat

6-8 Affirmat

9. gehört

19. gehört

11. nescit

12. gehört

13-14. sie ist zu fusse nach dem Strasowischen Teich in der marck Brandenburgk gelegen gegangen, Ein ander weib aber die Plattesche genandt sei auff dem wagen dahin mit Zwange gefuhret worden..nun geht sie aber zu Dambeke Frei aus und ein //

15-19. Affirmat

20. die Muhle gehört den Winterffelden, daher mußten sie erst mit dem Müller wegen das er die freiaria lauffem laßen verhandeln

21. der Frone hette unbarmhertzig gnuch mit Clegers Schwester umgangen, aber das loch im heubte hette zeuge nicht gesheen

22-23. Affirmat

24. Nescit //

25-26. Affirmat

27. Affirmat, er war nach Heinrich Weißken zu Perlebergk abgesandt worden

28-29. Non audiuit

30. solchs konte woll geschehen sein, aber nicht gehört

31. mag sein

32. Nescit

33. Affirmat

47. Affirmat

2. Tomas Grönewaldt, bei über 30 jahr, Paursman vnd huefener, unter Hans Rhoren zum Newenhouse zu Dambek

3. Affirmat, von ihr niemals anders gehoret vnd erfahren ohn allein, was die Schwerinsche mit ihr angefangen

4-5. Affirmat //

6. Affirmat

7. Nescit

8. sie wäre nach Dambek gekommen um sich zu verantworten

9-12. Nescit, war nicht zu hause sondern nach Dalmien verreist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

13-16. Affirmat

17. nicht gehört

18. Affirmat

19. nicht gehört

20. das waßerschutz sei etwas gereget vndt auffgezogen reliqua non uidit //

21. sie ist zwei mal aufs Wasser geworfen worden, aber wegen Loch im Kopf

22. Affirmat

23. richtig vnd hette Hans Ludeman von Balow Beclagtinne die handt reichen mußen

24. Chim Dase hette Hans Ludeman sein haus vnd hoff in die handt gesetzt, das er gelobet,

Ob aber aus articulirter uhrsachen die caution geschehen ?

47. Affirmat, was die Wasserprobe betrifft

3. Claws Arns, 46 Jahre, zu Muchow unter dem Jungen Herrn,

1-6. Affirmat

34. er habe Chim Dasen mit im gerichte sitzen sehen

25. non autiuit, den viels Volcks alda furhanden gewesen, das man so nahe nicht hatt
konnen hinan kommen vnd anhorn, was vorlesen worden

36. Affirmat

37.-39: Chim Dase hette Anna Schwagers an dem ortt da sie von dem wagen aus holtz
gefuhrer worden, gefraget, warumb sie auff seine fraw bekandt vnd was sie mit ihr zuthun
hette, ob sie mit ihr Zeuberej getrieben worauf die Schwagersche geantwortet, sie wuste
von chim Dasen frawen nicht anders, alse ehre vnd guett, vnd were dazu gezwungen, das sie
auff seine fraw bekennen mußen, vnd darauff ihm die handt gereicht vnd umb Gotts willen
gebeten, das er ihr solches vergeben muchte, Worauf chi Dase Zeugen vnd ander mehr
solchs eingedenck zu sein gebeten vnd zu zeugen beruffen

40-41 Affirmat

47. ja besonders von Clegers Schwester ertzehlen gehöret

4. Hans Lubbeke, 40 jahre, Paursman vnd huefener, Newstadt unter Jungen hernn wohnet zu
Muchow

3. -6. Affirmat

34-35. Nescit

36. Affirmat

37-39. Affirmat, dabeigestanden

47. Affirmat

5. Marten Rambow, 43 Jahre, Huefener, in Muchow im Amt Newstadt, er seiner Mutter
brudern sey

3-6. Affirmat, sie sind von Heinrich Huecken Pastor zum Brentz vertrauet worden //

34-36. Affirmat, auch mit angehört

37. Chim Dase hette die Zeuberin also angeredet Schwagersche hatt meine fraw mit euch
Zeuberj getriben, gebuset, oder auff dem brockenberge mit euch gewesen..sagt es nun, den
ihr sehet ewrm todt fur augen vndt muset solchs auff ewern leib vnd Seele nehmen

38-47. Affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

6. Chell Gantzell, über 60 Jahre, Zimmermann, unter Hans Rhoren zum Newenhouse
3-6. Affirmat,
34-35. Nescit
36-38. Affirmat
39. Affirmat, selbst angesehen
47. Affirmat
- Hoffgerichtsnotar Henricus Boßow
Parchim 16. April 1610, Bürgermeister und Rhadtmanne

Jochim Müntzels Ehefrau, 1667

Joachim Sundt, Parchim 27. Marti 1667..wegen der besessenen Kindern...nun scheinen sich einige indicia solch unkraut sich auch vielleicht finden möchten...in Parchim ein altes weib, deroselben Man ein Rademacher vnd Akersman ist, mit Nahmen **Jochim Müntzel der Eltter**, selbieges weib hat in vergangenen herbst ihr oxsen gehütet, vnd wie sie die bequeme gelegenheit bey den gartten, ander Elden genant gewahr geworden, verfüget sie sich dahin bricht die Kröpffe oder Pölle vom Kohl abe, vnd nimbt dieselbe mit nachause, solches wirdt deß gewesenen Schweinehirten Sehl. Jochim grönewolts Tochter gewahr, berichtet es der Mutter vnd denen den der Kohl gehört, dies gefehrt die alte Mutzelsche daß die dirne daß aus gebracht, drawort vnd saget, sie wolte Ihr daß behalten, der Teuffel solte Ihr in den leib fahren..darauf wird diese krank. der Satan // redet auch aus der Dirne...das weib viele Jahre in großen verdacht gehalten, vnd solches nicht allein von fremden, sondern auch von Ihren eigenem Sohne vnd Eheman, hat sich aber vielmahlen purgiret, vnd von sich habe gelehnet, Ja Ihre familia ist solcher arth vnd Ihre leibliche Mutter vmb der Hexerey, daß sie mit dem Teuffel ein bundt gemacht auch verbrandt , verdächtiges Leben, er will sich nun belehren lassen, wegen der großen Kosten
Befehl Christian Luis...sie in geefängliche haft, die Kotten aus der Inquistinnen guter zunehmen erlaubet sey, auch Zeugenkundschaft aufzunehmen, Schwerin 30. Marti 1667

Hans Frölings und Martens Lüders Ehefrau, 1668

Christian Louis, Schwerin 1. dezember 1668 ...wegend er newlich in pto. veneficy eingezogenen zwey Weiber, ob die aus Ihren guten jurstificiret vnd die nicht pro labore etwas zugekehmet werden mögen, zu verfugen suchen vnd bitten wollen...ob in zwar in Inquition Sachen, die Gerichtskosten ohn die atzung der gefangenen malefitz Persohnen auf daß gericht fallen, vnd also denen gemeinen Rechten, vnd der Peinlichen HO sonsten nach zugehen, dieweile aber die Zauberey durch offenbahr geschäfte des Satans fast überall einreißet, vnd darumb denen gerichtten die Jurisdiction an solchen Unholden zu exerciren fast schwer fallen will, zu solcher consuderation die hohe Landesfürstl. Obrigkeit a terminis Juris etlicher maßen zu recediren wol befugt, das du darumb die Gerichtskosten auß denen per consuetudinem gemeinen gütern doch gleichwol überall leidlich, vnd nebenhero // ein billig= vnd verantwortliches pro labore zuunhemem hirmit angelaßen An Supplicanten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Jochim Sundt, 28. November 1668 an Herzog wegen zwei weiber als Hans Frölinges Schustern vnd Marten Lüders Distulatoris weib ...nach ihrer Bekantnus nach außgestandener tortur, und Uhrteil das definitive möchte gesprochen werden.....diese leute aber dahin gegen sehr wohl begütert vnd in guten wohlstande sein...daher möchte er die kosten auß ihren Güttern, weil diesele vorerwentermaßen wohl verhanden, sollen hinwieder erstattet werden

Christian Louis...überschickt Supplikation des Johannes Reme Pastor zu Parum wegen in po. extraditionis Actorium wegen der hexerey halber beschuldigten vnd eingezogenen Marien Lüders bitten...befehl: relation auß welchen bewegenden Indiciys die inhaftirte eine vnd der Tortur unterzogen worden auch wer, vnd welchergestalt der proces bis hero dirirgirt worden, Bützow 30. Dezember 1668, An Stadtvogt zu Parchim

Supplikation Johannes Reme, Prediger, Parum 28. Decembr. 1669...etwa für sieben wochen meine SchwiegerMutter Maria Lüders umb beschuldigung der Hexerey zu parchim von gericht eingezogen, da Sie doch Zeugniß Ihres Ehrlichen vnd Christlichen Wandels nicht allein von Ihrem Ehemann mit welchem Sie in die 22 Jahr In Ehestande gelebet, sondern auch von den Predigern in Parchim vnd auf dem Lande, auch andern vnzehlichen Ehrlichen Leuten adel vnd vnadel hat vnd einbringen kan.....sie aus vermeidung der vnleidlichen Marter vnd pein oder Tortur auff aufgegebener Unterschitliche Hexen fragen, hatt Etwas sagen mußten, so hatt Sies doch In geheim Mir vnd hernach Ihrem Beichtvater alles was sie gesagt revociret, vnd Gott zum Zeugen Ihrer Vnscult angeruffen, das sie auf solch aufgezwungen bokentnis nicht sterben, ...ist demnach mein Schweigervater Ihr Ehemann bewogen worden, das Er vnterschiedliche anforderung bej gericht zu parchim gethan die Vrsachen, Ihrer einsetzung zu entdecken, vnd heraus zu geben, , aber er ist Immer mit Nein beantwortet worden, ..bitten nun um die Akten zur Verteidigung der armen Frau an Herzog Christian Louis

Eva Grohtclasen, 1683

Bürgermeister, Gericht vnd Raht zu Parchim...aus beikommenden von denen herren Landt- vnd Hoffgerichts Vice-Präsidenten vndt assessoren vns ertolten Belehrung zuersehen..was gestaldt einen Weibe namens Eva Grohtclasen (welche etzliche Monath alhir captiviret gehalten) auf die in po. Magia verübte Inquistional Acta die Stellung an den Pranger mit Ruthen aufm Rucken wie auch mittelst Fürstl. Vergünstigung des Landes Eweiger Verweisung zuerkant..das Urteil möge im Lande auch geachtet werden, Parchm 1. Mai 1683

Parchim 30. april 1683, joh. Christ. Beselin, Henri. Schrouss Notar publ. an Bürgermeister und Rat...auf die Inquistional Acta Eva grothclasen abermahl zugesandt, vndt Nach deme Ihr dieselbe am 15. Aprilis mit allem vberflus auf die in Actis begriffene Fragestücke nochmahls in güte verhöret endlich zu wißen begeheret..wie auf ihre Protocolla gütlicher ud peinlicher bekändnisse verfahren werden soll. --dreimalige tortur, vndt was sie bekandt allemahl wiederrueffen, dero geschehene bekändnisse dan also bewandt, das Selbige nur occulta betroffen, auch alleine auff todte leute sich berueffen, bei welchen umständen man zu nöiger landt in Ordinat. Crimin. anbefholener Nachförschung, ob das bekandte Sich also in der thaet verhalten, nicht kommen, noch zu einer sichern, vndt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

wölligern gewisheit, so ad tictandam mortis poenam recht bewegen, erfordert wirdt, bei diesen Proces nicht gelangen können, dannnenhero wieder sie mit der Schärffe nicht weiter zuverfahren, noch mit der ordinar straffe des Criminis Magiae zu belegen...sie hatt aber Segnen vnd böthen zugestanden, auch curen // welcher parctum cum Diabolo inplioitum, inseriren wollen, lange Jahr gebracht, auch leute dadurch verführt...daher auf den Rücken mit etlichen stichen ausgehauen, am Prange stehen, , das Meßer vndt Degen, welche sie zu ihrer aberglaubischen Curen mißbrauchet ins Wasser geworfen, sie auf Uhrfede des Landes verwiesen

- Bestätigung des Urteils Christian Louis, Schwerin 2. Mai 1683

Acta gegen die Ehefrau des Claus Ahrens zu Parchim, Zauberei 1674

Supplikation, Claus, Jochim und Peter Vatter und Söhne die Arens, Bürger zu Parchim...ihre Ehefrau vnd Mutter ist ohne vorhergehende bindige, in der Peinlichen Ordnung vorgeschriebene indicia bey Gottlob gutter fam vndt gerüchte, bloß dahero daß Sie von einer Maleficientin zue Newstadt aus verdrus vnd vnwillen in Confessione unwahrhaft mit besaget wroden, dennoch Inquistions proces, Hafft Ketten vndt Feßeln, ...die Hexe zu Neustadt (nunmehr justificiert) confrontation...sie bitten um Schutz ihrer Mutter und entlassung aus der Haft auf Caution

- Befehl Christian Loudiwig...an Stadtvoigt zu Parchim er soll sich des Rechtsgelahrten bedencken gebrauchen, ob die indicia denen actis, wie üblich ob dieselbe cocludiren..Schwerin 18. Juni 1674

Bericht Joachim Sundt...er hat natürlich nicht gegen die PHO gehandelt, sondern verweist auf seinen eingesandten bericht vom 27. Mai, sie in Haft nehmen lassen, aber sie ist mit leibs schwachheit dergesalt befallen, daß man mir keine stunde lenger deß lebens getrauet, , nun ist es aber besser geworden, er hat Zeugenkundschaft vnd damit mehr indicien eingeholt, auch die Aussagen der Newstadter Maleficientin, aber der Stadtvoigt weiß sehr wohl sehr viel verdächtiges von ihr, der Prozeß wird wieter getrieben, parchim 23. Juni 1674

Supplikation, Clas Jochim vnd Peter die Ahrendts, Parchim ...die Berüchtigung geschieht auß bloßen Haeß vnd widerwillen einer offenbahren vnd für vielen Jahren nach Vrthell vnd rechts abgethanen Hexen, Von dem hiesigen Stattvoigt bey vns eingezogen, an fueßen vnd händen geschlossen, vndt vber gebene maße der eingeholten rechtes bedäncken vnmenschlich mit ihr verfahrenen, in dem Ihr der gantze leib mitt brenendem schwevell grausamer vnd vnmanierlicher weye begossen, ..14. Tage krank gewesen.....durch solche harte Folter hat sie sich der falschen auflage purificiret vnd ist auf freyen fueß in vnser behausunge zu Ihrer pflege ex custodia anzunehmen, gnädigst vergönsigen, möchte anbefohlen werden.. (18. August 1674)

Mandetur Stadtvoigt vnd Gericht mit der Sachen wahren bericht einzukommen

Jochim Sundt, Stadtvoigt, Iohannes Conow vnd Adam Studeman Ass. , Parchim 24. Augusti 1674...die Akten sagen über eine solche Tortur nichts aus, auch an ihrem leibe nichts zu sehen, der Stadtvoigt hat dem Fronen bei der Tortur unterschiedlich erinnert leidtlich zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

verfahren, vnd in excessu modum nicht zu überschreiten , man kann auch die Zeugen Wächter und Diener befragen,

Supplikation, Claus, Jochim vnd Peter die Ahrendts, ...ihre mutter ist ohne indicien, vnmänschlich gepeiniget, vnd endlich, ob gleich Sie durch außgestandene Tortur nichtes beandt, dadurch hirduch daß crimen absolviret, durch den nachrichter schändlich des Landes verwiesen worden, auch durch den Stadtvoigt in Parchimb Jochim Sundt zu 104 fl. 8 sl veranlagt..wodurch sie an den bettelstab wollen dem ansehen nach gebracht werden , sie ist eine Frau von hohem Alter
(5. Oktober 1674)

Bürgermeister ...Rat und Gericht, Stadtvogt, parchim 19. Oktober 1674...sie haben nur den Akten gemeß auf Vrthell vndt Recht gehandelt, auch nicht nur die Besagung durch andere Hexen sondern andere concurrirende legitima Indicien gehabt, die 104 R 8 ß entsprechen den expensen vnd bringen den Ahrens nicht an den Bettelstab, er hat sich dessen ja auch bei der Cautionstellung am 21. September verpflichtet

- Befehl Christian Louis: sie sollen darüber eine Rechtsbelehrung einholen, 20. Oktober 1674

- Entsprechendes Zeugnis am 21. September 1674 über Übernahme der Expensen des Prozesses, parchim, Henr. Schreve Notar. publ.

Ausgaben bei Gericht:

wegen Zeugenkundschaft,, Confrontation in Newstadt 8 R 10 ß, Bohtenlohn, 4 Belehrungen, Tortur, Verköstigung Vber dem hat Inquistin abends vnd morgens auch zwischen den Mahlzeiten an Bier, Brantwein vnd Butterkringel gefordert vnd bekommen vür 6 R, Henrico Schrewen als Notar 31 R 18 ß, , 16 R für ihre Mahlzeiten, die Belehrungen 6-8 R 104 R 8 ß insgesamt

Acta civitatum specialia Parchim 340

Hans Bierschröder...25. November 1656, Supplication..er möchte sich defendiren und purgiren und der gefänglichen haft relaxiren vnd erlassen werden

- Belehrung: weil wir das ienige so uns sonsten zu ohren kommen, gleichsamb trawen müßen, vnd wir vrl zu D. Wedeman nicht verstehen, das Er den Teuffel zuvertreten sich vnternehmen würde, so empfinden wir dieses sein beginnen mit ungnedigen mißfallen. Vnd sollen vnser Canzley Director vnd Rächte hirit befeligt seyn, D. Wedeman vor sich zu fordern vnd vnser wegen einen scharffen verweis zu geben, diese vnd dergleichen Patrocinirung beilegen der Advocatur sich zu enthalten, Schwerin den 29. November 1656
A.J.N.d M.W.

Acta civitatum Parchim 345,

...wollen dehnen zum todte condemnirten Maleficanten wan selbe zur Gerichtsstette hinaus geführet werden ohne special entgelt bey zu wohnen, vndt den trotst aus Gottes worthe

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

tragendes ampte halber, mitzuteilen, allermaßen sölches newlicher tage, da ein weib der Hexerey halber verbrandt, von H. Mag. Cordes geschehen, welcher doch (nachdem es dem H. Superintendenten vermeldet, vndt dabei angedeutet, das, wo die Executio deser Uhrsachen halber müste tifferiret werden sölches auf des Ministry verantwortunge geschehen würde, sich bei gedachte Maleficantinne zwar eingefunden, was für ein vermeinte Protestatio aber kaum eine stunde für der Execution hieigem Stadtgerichte durch Notarien vndt Zeugen zugefertigt...dem Stadtgericht ist niemals etwas gegeben worden // 2 in diesem Jahr hatten sie fünf Criminalprozesse..., 18. Augusti 1674 Bürgermeister und Stadtvogt an Herzog

- Entsprechende Supplikation als Forderung von solchen Geldern durch M. Jacob. Sommerfeldt Superintendent, Daniel Rosenovig. Pastor, M. Michael Cordesius, Christoph Neofany, Georg Nomine, Henr. Schneve Notar

Acta civitatum Parchim Brüche Nr. 124,
1571-1707

Register der grossen Bruche 1568

Anno 69 den 8 Marti vmb nicht dar beweißender deuwrue willen Jochim Brandt 10 R (wegen Dieberei)

Anno 70 den 6. Decembris vmb huren Schonns scheldens vnd mehr dar gethaner bewesung willen Jochim Klueche senior 10 R

geht bis 1571 Einnahmen 174 R 11ß 8 d

Register der grossen bruche so beide Landefursten vnd herren zukommen vnd Ich Jochim Klueche Stadtvoigt zu Parchim anno 68 her eingenhommen habe (nochmal wie vorher)

Register der Ausgaben S. 12

Anno 71 auf Esto mihi 3 Zeuberinne verbrennen vnd 2 huerrn steupen laßen kostet 15 R 11 ß 8 d

Anno 71 den 3 May hat Ich angefangen die warsagerinne tho speißen biß auff den 17 Juniy des 72 Jhars dafür gerechnet 6 R 13 ½ ß

Summa aller ausgaben 57 R 2 ß 10 d

Register der Ausgaben M.g.f. vnd herrn Herzog Vlrichen belangend, S. 13, Zerrkosten, Mester Hanß ist der bödell

S. 54: **Anno 72** Ausgabe vonn wegen beider Landesfürsten: Die warsaggerinnen vonn der Wißmar Barbara Krögers genannt Item **Barba Krögers** noch gespeiset na der vorigen Bekennschop 45 dage alle dage 2 Maltidt vor Jeder Maltidt 2 groschen ann bier alle dage 2 kanne vier vor 9 Pfennig Summa 8 R 10 ß 6d

Item noch einenn brief makenn laten ann dem Rath thom Sternberge vonn wegenn derr wahrseggerinnen die warheit tho erkunden vor denn brief gegeuen 2 ß, Summa 8 ß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- ihr Urtheil von Rostock: 3 R 14 ß
 - Item darnach na lude des ordels die Wahrseggerinnen vobrennen laten dem Bodell gegeuenn 2 R, dem vorspraker gegeuen 1 R dem Stadtdiener einen vorm dell bier vor 16 sl geschehen denn 30 July 1572, Summa 4 R 8 ß
- Item **Noch eine frawe mit Namen geheten die Wuluesche vmme Touvrie willen Inn gefencknus gesettet** darinnen vororet 2 R vnd 3 d vonn denn Broken betalet 1574

Bruchregister aus Parchim von trinitatis 1594 bis 1605

Brüche 1604-1605

15 R Bartholt Roggen haußfraw daß sie Peter Lyrman Iniurirt vnd Ime einen andern nahmen gegeben, alß Ime seine Eltern miht geerbet (S. 57)

- Ausgaben dem Scharfrichter wegen Chim Prangen, auch als er ihn aus dem Land zur Ausweisung geführt, 7 R 20 ß

Bruchregister 1598

- Speisung des gefangenen Hans Holtzen

Bruchregister Pfingsten 1599 bis 1600

Bruchregister 1601 den 7. Novembris bis Trinitatis 1602

2 R Andreaß von Com der Buttemacher daß er seinenn Amtbruder Chim Henninges für vier Jaren fur einen Zauberer geschulthen, aber solches nicht erweisen konnen hatt nicht mehr zu geben vermocht

(S. 69) 20 R Christoff Warneborch der Schweinschneitter daß sein sone vngefehr 19 Jahre alt, für vier Jarenn, eine persohn so schefe Euo enomet, welche ein beruchtigede persone als soltte sie Zeubern konnen, so viele geschlagen daß sie deß Morgen vf der gantzen in ein pfutzen Thoedt gefunden, den eß die nacht seer kalt, vnd daß weibs bilde druncken gewesen, daß sie die leiche weill es ein beruchtigedeß mensch nicht haben zur herberge einnhemen wollen

Bruchregister 1608 bis 1609 Trinitatis

S. 77

9 R Berendt Langen vnd Jochim Dunkers haußfrawen, daß sie meineidich wurden, vnd furleuchneten, daß **Engel Raddelinst** so wegen zeuberey verbrandt Ihr der Dunckerschen nicht auß der Handt zu trinken gegeben hette

7 R 12 ß Carll Gaderitzen frawe das sie Ilsebe haeländes ghar groblich Iniurirt, vnd wardt auch etzlige tage mit denn gefengknuß gestraffet

Ausgaben:

4 R 12 ß hatt noch die Engel Raddelinß von des montages nach Trinitatis, wie ich rechenschaft gethan, biß vff den 27. Juni die 36 tage wie sie neben den andern Zauberschen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

alse **Anna Brusthauers, die Bernndesche, die Broyelsche, Engel Schwartten vnd der Dalemanschen verbrandt** in der gefengknuß verzehret, daß Tages 3 ß

4 R 12 für die Brusehauersche auch von des Montages nach Trinitatis bis auf den 37 Juni 37 Tage der gefengknus fuhret für 3 ß pro tag

4 R 9 ß hatt die Peter Bernndesche vom 24. mai bis 27. Jnui 35 Tage vorzert für 3 ß täglich

4 R 3 ß Broyelsche vom 26. Mai bis 27. Juni 33 Tage, vorzert für 3 ß pro tag

3 R 21 ß Engel Schwartten vom 28. mai bis 27 Juni, 31 Tage

18 ß die Dalmansche vom 20 Juni bis vff den 25 Juni, 6 Tage je 3 ß

Kosten für diese Zeuberschen: Notar Joachim Baleke

1 R für die Artikel

18 ß für die Protocollierung der Antworten

4 R 6 ß für die 17 Zeugen die befragt wurden

2 R zu unterschiedlichen mahlen demm gerichte bey gewohnet wie sie peinlich vnd guttlich befragt vnd ihre Außage prothocolliert (S. 80: dies betrifft die Broyelsche, Berdenschen vnd Engel Schwartten)

- auch für die drei Urgichten, und Licht für unterschiedliche Torquirung und Befragung die Brusehauersche am 25. Mai mit fernerer Tortur bedroht, anfangs hat sie etwas güttlich bekannt

am 25 Mai die quadesche vnd Peter Bernedesche mit der Engel Raddtins Confrontiert,

- am 26. Mai Confrontation der Broyelschen vnd der Brusehauerschen midt der Engel Raddelins

- am 28. Mai die Geikesche von Siggelkow auch mit Engel Roddelins, Engel Swartten mit der Brusehauerschen confrontiert

6 ß am 8 Juni wie Hans Broyel von wegen seiner frawen Notarium vnd Zeugen in der Fronerey fur schickede, daß er zu vorbringien, vnd anttwortt prthocolliret

6 ß 21 Juni wie die Dalmansche mit der Brusehauerschen confrontiert

- Jacobus Weisen bekommt dann fr Protokoll, responsiones, Zeugen abhörung geld wegen der Dalmanschen

6 ß am 25 Juni der Dalemanschen tortur beigewohnet

12 ß dieselbe weib noch eins in güte befragt vnd abermahl mit der Tortur bedrawet

2 ß 6 d für licht wie dies weib vnd die Engel Schwartten zu unterschiedlichen malen torquiert wurden

18 ß Jacobus Weisen für Engel Roddelins, der Baushauwschen vnd der Dalmanschen Urgichten

- Brusehauersche 9 nachte alleine vf dem Thorme gewartert deß nachtes 2 ß 6 d für die Wächter

- dem Gerichtsschreiber 6 R für alle 6 Uhrgichten in dem Peinlichen Haoßgerichte abzulesen

6 R für Worspraker im Blodtgerichte

15 R für den Scharfrichter bei ihrer Rechtfertigung

2 R für das Bier der Richter

3 ß für das schreiben an Jürgen vnd Christoffer die Halberstadte darinne Ihne vom Erbar Rathe vnd Gerichte furmeldet wardt, waß die Broyelsche vff ein weib, so Ire vnderthaninnen vnd zur Klincken wohnende, vnd auff Anna Wilicken zu Tramme, bekandt hatte

6 ß Jacob Weisen wie die Anna Wilicken von Tramme den 22. Juni midt der Broyelschen confrontiret, die ir dan öffentlich unter augen sagte, das sie unterschiedliche mißhandtlungen zusammen ahlhier begangen, vnd dasselbe weib alhir auch gefengklich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

angenommen...**was den Halbersteden kundt getan wird, die damit aber nichts zu tun haben wollen**

- wegen Ausführlichen bericht wegen der Broyelschen urghicht vnd wegen Anna Wilcken von Tramme, Urteil in Rostock, 2 R 18 ß für die Belehrung
3 R 12 s hatt die Wilkesche von dem 22 Juni biß auf den 19. Juli die 28 tage in der gefengknuß vorzehret, wie sie auff eine vrpheide nach laudt der Rostogker belehrung erlassen

Kosten: (pro Seite)

8 R 5 ß

9 ß

18 r 3 ß

17 R 8 ß

2 R 8 ß 6 d

1 R 12 ß

2 R 4 ß 6 d

8 R 8 ß

13 R 3 ß

9 R

- Joachimus Baleken für die artikull wieder **Catthrina Hakers** zuorfertigen, welche wegen großen verdacht, so Zeuberey auff sich gehabt gefenglich eingezogen werden, diese werden am 8 September protocollirt auch ihre Responsiones, die eilff Zeugen eidlich abgehört, sie wird am 26 Oktober für dem vfpheide zuorfertiget, sie wird biß zu ferner erkundigung ihrer vbelthat erlaßen

3 R 18 ß

Zehrungskosten: 6 R 3 ß vom 8 September bis 26 Oktober 49 Tage

Acta ecclesiasticarum et sociarum generalia Nr. 66

- Bürgermeister, Stadtvogt vnd Gericht vnd Rat zu Parchim 30. Juli 1674..bedanken sich für Belehrung vom 18. Juli, wieder liesebeth Elverts, Claus Arens Bürgers hieselbst Eheweib vndt Stine Reincken, Arendt Lembcken zu Dargelütz wittew wegen Zauberei..beide mit Tortur belegen lassen vnd auf die Fragen geantwortet, 30. Juli 1674

- Belehrung: Liesebeth Elvers vnd Stine Reincken..nach peinlichen verhör..das die Stine Reincken auf ihre getane Aussage das sie Zaubern könne, mit Sathan behuhlet vnd allerhand schaden gethan, so in der nachfrage befunden..mit strick gewürgt, verbrannt

- Liesebeth Elvers aber wegen ihrer halstarigkeit vnd vnempfindlichkeit, auch einmal gesagt, sie könne Hexen, aber wieder verleugnet nochmal mit der Tortur zu belegen, Schwerin 31. Juli 1674 (Wedemann, Kirchberg)

-BelehrunGSchwerin Elisabeth Elvers, Claus Ahrens eheweib...weil sie nicht alleine wegen gelernter Hexerei allewege in großen verdacht gewesen, auch deswegen zu verhutung weiterer Ergernuß vndt besorglichen Schadens, durch Urthel vndt Recht, aus der Stadt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Parchim Jurisdiction vnlengst Ewiglich relegiret vndt verwiesen, leiblichen eid geschworen, sich des Orth aber wiedr eingefunden, damit den Eid schändlich gebrochen, durch den Frohn an den pranger zuführen, nach gelegenheit alters vnd Leibs etliche weinige Streiche abzustraffen..wieder der Jurisdiction bei ferner Strafe (abhawung der zween ersten Finger) verweisen, // Ihr Ehemann aber Claus Ahrens welcher sie so freventlich in sein Haus wieder der Obrigkeit öffentlich verbott nicht aufzunehmen mit einer schweren geldtbuße oder harter gefängis acht Tage lang verurteilen, Schwerin 19. Oktober 1674 A.W.D.

Acta constitutionum et edictorum 2029,

Klage des Bürgers Peter Lierman zu Parchim gegen Gebhart von Moltke zu Raduhn wegen verübter Gewalt vnd Anschuldigung der Zauberei gegen seine Ehefrau auf Aussage des Bettlers vnd Zauberers Chim Köhler, 1623-1625

Hexenprozeß beim Hof und Landgericht, Acta Incompleta, No. 1, 10, 18, 28: dar die Hexe Wendula Pegels vnd dan der Bettler vnd Zauberer Chim Köhler 1622 zu Rahdum hat inquiriren vnd hinrichten laßen,
in po. atrociss. et tetestand. Iniuriarum

1. D. Deie tetit volmacht Item Articulirte Klage, petit citation

Bescheidt 26- April in Sachen Peter Lierman, contra Gebahrd Moltken zu Rahdum; die Colation soll hirmit verordnet sein //

Anno 1623 den 11. Juni

3 und 4. D. Deie M. volmacht reproducirte copiam citat. cum impu. ist erscheennes gewertigk

D. Niovin pro Oseren M. original Volmacht item petition bat einhalt

5.6. Bescheitt 12. Junii in po. diffamationis et injuriarum, dem citirten wirt die gebettene frist gelasen

Anno 1623 10. Juli

7. d. von Osteden M. peition pro praestanda Cautione

D. Deje bat Copiam

Bescheid den 11. Juli D. Deje wirt // vns producirte Copei verordnet

Anno 1623. den 30. Augusti

D. von Oseren Furdert erderunge wegen der Caution

D. Deje petit ob Augustiam termini dilation ad propmum

D. von Oseren pro. R. absolvi cum refusione expensarum

d. Deje petit delitation, wil ad proprimum sufficienter handeln

Bescheid 2. September: D. Deie soll im folgenden rechtstage handeln oder submittiren

Anno 1623. 13. Oktober:

8-9. D. Deje dat Clegers Reptiuam & Ovium loco cautionis eines Erbarn Raths zu Parchim, petit ut petitum //

D. von Oseren bat copiam cum termino

Bscheitt 17. Oktober: In sachen...weil Cleger das er gesetzten, bescheiniget hatt, allsol

beclagter in folgenden rechtstage in der sachen der Exception vngeachtet geburlich erfahren

Anno 1624. 22. januar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

10. D. Oerden Ddt. Litis Contestat et respons. ad Articulos Posit. cum annexis Articalis perempto. tialibus inecta Petit.

D. Dei actoris nomine petit copiam cum termino

Bescheidt 23. Januar: Seindt die itzo ein kohmende Responsiones ad Positionales vor gnugsahm hirmitt angenohmen, die denselben hinzugethane anhenge aber allenthalber hirmitt verworffen, vnd D. Dei auf itzo producirte peremptorial Articul ad proximam zur Respondiren schuldigk V. r. W. //

Anno 1624 den 13. Aprilis:

12. D. Dei dat. pro actore Respnsign. inectis artic. blisius. bat einholts.

D. v. O. batt Cop. cum termine

Bescheidt: 19. Aprilis: Peter Liermans cleger wieder Gerbhardt Moltken zur Neudin beclagter.. Ist D. Dei auf den 2. 4. 5. 13. 22. vnd 23. peremptorial Articul ad proximam sub poena Conf. pure vnd D. N. O eodem alsdan auch auff itzo einkohmene Elisionos zur respondiren schuldigk, vnd seindt sonst die vbrig Responsiones vnd gnugsahm angenohmene die anhenge eben allent halben verworffen

- 10. Juli 1624

13. D. Dei dtt. Vlter Respons. fodum Reop. ad elisieros

14. D. Wolt. D. v. Oerden Dat. Respons. ad elisionos inp. Petit. badt der einkommen. Resp. Copiam //

Bescheidt 16. Juli: Ist D. Dei auf den 1. vnd 23. Exemplorial Articul nochmals vnd endlich vnd D. v. Oerden auf den 5.6.7.8.9. Elisiu. Articul ad proximam sub poena confessi zur Respondiren beide theile auch nunmehr mitt ihrem bewaise zuuorfahren schuldig die vbrigk Responsiones sein vor gnugsam angenomen die henge aber allent halber verworffen V.R.W. Anno 1624, 12. Oktober

15. D. Dei Delt. Pro actore vlter. Resp petit Jochim Weideman Burgermeister zue Lubtze vnd Jochim Bosow Radtuerwandter zur Parchim cum ja. Titat. zur Commisarin et clantulis solitis zuvorordnen

D. V. Oerden namb die Commissarien ad Referendum an Dat. vltriores Responsiones ad diesiuor hadt ad probandu Defensionales Henrich Schonberg zum Frawmarck vnd Leuin von Stralendorf zur Warnitz ??? Waruin ? cum sa. Dilat zum Commissarien zuuorden //

- Bescheidt 19. Oktober: Ist die von D. Deie ad. 1. poen torialem gethane Responsion vor gnugsam angenohmen vnd derselbe nochmahlen vnd endlich auff den 22. peremptorial Articul ad proxim ampute sub poena Consefei zu Respondiren schuldigk vnd seindt die von D. v. Oerde vbergebene Vlter. Respons. ad Elisionos als der andrung zur wieder verworffen aber dennoch ad proximam derselben sub poena Confessi zur Responiren beuehliggt Er sein auch D. deien ud probandum Jochem Weidman Bürgermeister zu Lübtz vnd Jochim Bester Radtuerwanter zur Parchim cum sa. Dilatione et Clausuli peitich vnd D. von Oerden Heinrich Schonbergk vnd Leuin Stralendorff ebenmeßigk ad probandum cum po. Dilat. zur Commsisarien ernannt worden //

- 19. Oktober 1624

18- D. von Oerden nomine actoris Dat. vnderthenig parte impetrando mandator foc noli Decretum: Inklusis Copij mandtum Supplicatio das die ausage der gefangenen, so wieder des Supplicanten verstorbenen Hausfrauen betrifft nicht solle publiciren vnd ob lesen lasen, bei vnnachstigen straff 100 R. Stunb, 20. Ocotb. 1624

1. November 1624: 20 D. Dei nomine petri Liermans dat. Vnderthenige Supplication

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Decretum: 21. Bleibt bey iungsten mandato, dem selben Supplicant nochmals dieses einwendens vngeachtet sub poen 200 R. zur pariren schuldign Sterb. 2. November 1624 - 24. November 1624

22. D. Dei nomine Peter Liermans Supplication

Decretum: Deter inclusa Copia mandatum petitum Sternb. 24. November 1624 // 18. Januar 1625

23; 24: D. Dei actore Def. Docum. imp. Commiss. Hern vlta Resp. ad. Art. 23. vnd badt an Wdemans stelle Capitein Mattheum Jurgel zum Commisario zunehmen cum clausula sambt vnd sondern Item berichtlicher vhrknde

25.-26. D. v. Oerden namb d. Commisarim ad Referendum an Dat. vtter. Respons. ad Elisionos Item Dcum. Imp. Examini petit ad prodtekorene Rotuli frist ad proximam D. Dei Badt Copiam Cetem committit

Bescheidt 25. Jnaur: Ist die von D. Deien itzo vbergebene vltior responsio. ad 23. poen porialem vor gnugksahm angenommen, die von D.v. Oerden aber anderweitt vbergebene vltior Responsiones, als mehrmahls wider die ordnung gantz nichtigk // hiermit verworffen, Frist aber nochmals ad proximam sub poena Confessi et arbitraria pnre laudt dr ordnung lib. 2. tit. 22. zur Respondirung schuldign, haben auch D. Deier ad probandum Posit. einholtt der ordnung die ander frist cum clausulis sambt vnd sondern auch brieflicher vhrkunde hirmitt erkundt, vnd ist an Burgermeister Weidemans stelle Mattheus Jengell der Commission bey zur nehmen, zu Commisario hiermit verordnet, auch d. V. Oerden ebenmesigk ad probandum Deserriales einhaltt der ordnung die ander frist hirmitt erkand - 2. Mai 1625

28 D. Dei nomine actoris Dtt. Rotul Exam. foderst ad ades Resp. sing.

29.-30. D.v. Oerden dett. Vltor. Respons. ad Elisionos, Item Doc. imp. Exam. petit vlte. dilat vnd des itzo producirte Rotul vorschlossen zu halten //

- Bescheidt 7. Mai: Seindt die itzo einkommene vltiores Responsiones ad Elisiuor vor gnugksahm angenommen, die anheunge aber verworffen, vnd ist D.v. Oerden ad probaduren einhaltt der ordnung die dritte frist hiermit erkand. 31

1. Juli 1625

32. D.v. Orden Datt. rei Rotulum badt publicat et communicat

D. Dei badt similiter publ. et communicat

Bescheidt 16. Juli: Sein die einkommene attestata hiermit publiciret, davon beiden theilen Copei erkandt vnd ist D. Dej darauf ad proximandum probatione zu handeln schuldign //

- 17. Jan. 1626 D. v. Oerden fodert probationschrift

D. Dei zeigt an wehn D. Hiler das er seinem vorgeben nach die Attestat nicht bekohmen konnen, badt Ditat. ad prox. zum handlung

D.V. Oerden die Attestata wehr vorlengst abgeschrieben badt das kegentheil wort der probationschrift nicht zu horen vnd ihn ad vltiorem zuuorstaten

Bescheid: 26. Januar: D. Deien zur handlung frist bis ad. proximam eingereumet,

25. Aprilis 1626

- D. Dei Reset. die zeugen kundtschafft Loco probat. Respict. ihm ferner handlung

D. V. Oerder Acceptat

Bescheidt 4. Mei: Ist D.v. Oerden ad proximam Excuptive zum handlung auch volmacht alsdan bey Poen 10 M. zu poduciren schuldign //

1626, 9. Oktober: D. dey foderte Exceptionschrift

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

D.v. Oseden bat dilationem ad proximam

Bescheid: 16. Oktober

ist D. Wahn. nochmal vndt endlich sub poena praeclusa ad proximam zu beschliessen schuldigk Sternberg 16. Oktober 1626

2. Libellus Articulus juncta petitione des Peter Liermans, Burger der Stadt Parchim in ehelicher Vormundschaft seiner Ehefrau contra Gebhartt Moltken auf Radun, in po. atrocis. et detelt. injuriarum, Prod. Sternberg 25. April 1623

...werter Herzog Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht, Cadiutorn...Peter Liermans Burgers zu Parchim Clegers cum reseruatione omnium juris beneficiorum, tam ante quam post litem contestatam compentium,.....nicht in gestalt eines Liebels sondern warhafftiger aber schlechter erzehlung der sachen...// beklagten darüber singulariter singulis zuandtwortten anzuhalten

1. in allgemeinen Rechten, der Reichs Contestationem vnd abscheiden pro imperijpacig. conseruatione heilsamb vnd nutzlich vorsehen, auch be hoher straff vobotten, niemanden // vorkleren schmeihen ijurijren offentlich traduciren noch diffamiren

2. solches alles vngeachter beklagter Clegers Hausfrawen gantz ehren vorletzlicher weise injuriren vnd diffamiren

3. das der beklagte einen Bettler mitt namen Chim Khöler wegen mißbrauch des heiligen Sacrament gefenglich eingezogen

4. Derselbe wegen allerhandt // Suspicionibg. vordechtig, das er sich an Gott vnd sein wortt mit dem laster der zeuberei versundiget

5. derselbe von dem beklagten auf die Peinbanck gebracht auch praesente Notario et testibg. torquiret

6. gefangener nach geendigter tortur fleisig vom Notario seiner mißethaett Examiret vndt solche zubekennen auch was er böses vorrichtet angehalten

7. gefangene so viell selbst bekandt, dadurch er das leben vorwirckett, auch das feuwers schuldigk

8. doch auch wahr, das der gegangener in Kegenwartt des Notarij vndt Zeugen wie er seine vbelthatten halber examiniret des clegers hausfrawen als wan dieselb sich auch mit dem laster der zeuberei befleckett, mit keinem wortt gedacht

9. Wie dem auch wahr, das in des Notarij //Protocoll welches in ipso examine des gefangenen gehalten von so thaner felschlicher aussag nichts endthalten noch auf gezeichnet werden kann, aldieweill es nichtt vorgelauffen noch der gefangene davon daß geringste gewust

10. der gefangene negesten Tages ante justificationem wie der requirirter Notar wieder zurückgereiset als den 11. Februari von den beklagten vndt seinem gesinde mitt dem trunkte hintergangen

11. das der gefangene wieder alle rechts ordnung von den beklagten in priuato conffessu darzur in Jegenwartt eins Balbierers Jurgen Schwartz genantt absente Notario wieder seines standes gebuer examiniret vndt gefragett, ob er auch von andern leuten der Zeuberei halber etwas wuste

12. der Gefangene sollte aus geplaudert haben, das clegers hausfraw kondte auch Zeubern vnndt hette dieselbe ihren nachbarn einem, eine kuhe, dem andern ein Schwein da durch vorgeben vnd vmbgebracht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

13. Sich solches der warheitt nicht gemes, vnd kan auch da man dar nach erfroschet ipso facto nicht erweist werden
14. dem beklagten nicht geburet, falsissimam illam diffamationem (welche alijs inditijs seu praesumptionibg. wie es zu recht erfurdert nichtt bescheinigt, vndt allein auf eines leichtfertigen menschen ausage bestanden) des gefangenen bekandtnus, welche Coram Notario et testibg. auf gefaset zur in seriren, es wehre dan solche ausage media tortura ad hibito Notario // & testibus repetirett
15. solches nicht geschehen, beklagter gantz injuriose adoerg contra juris ordinem in gehegten gerichte der gefangener vorgestellet, vndt zum feur condemniret solchs priuat diffamation als wan es eine ordentliche bekandtnus gewesen, öffentlich ablesen divulgiren vndt publiciren laßen
16. wie der Kläger dies erfahren...neben ihren Kindern vndt angehörigen freunden...atrocissimas injurias et diffamationes geklagt
17. beklagter in dieser Justitiam nicht wie ein vnuordechtiger Richter geziemet gehandelt vnd woll austehett administriret
18. das er das itzo Justificia // ten priuat diffamation coram Notario & testibg. geburlich mediante repetitione tortura et diligentissima inquisitione, sollen wiederholen vnd repetiren laßen
19. die bekandtnus da sie secundum jura & ordirem processus auffgenommen des Clegers Obrigkeit, als einem Erbarn Rath zu Parchim worunter er gesesen billich zubefurderunge der Confrontation überschicken vnnnd den gefangenen beim leben behalten sollen
20. das solches nichtt geschen vndt ist nicht destoweiniger die priuat diffamation gerichtlich dem Cleger vnnndt seiner frawen zu Hohesten despert vnd schmerzen eröffnet
21. Dadurch atrocitas injuriaro et diffamationum zuermeßen
22. das hirvon zur // Parchim Raduen vnnndt andern vmbliegenden ortern ein gemein geschrei leumuth vnnnd sage ist
23. Cleger vnnndt seine hausfraw cum fama vitae aeq paretum et oculorum missione graaviorhit alle ihre gueter nicht haben, oder zur wenigsten 600 R von den ihrigen vorlieren vnnndt endtrahten wolte, dan vornehmen das ihne vndt seiner frawen sotharner offentlicher schimpf hohen schmach vndt spott wiederrechtlich vndt darzur felschlich solte auf gedrungen werden
24. das Cleger solche Injurias vndt diffamationes zu rechtlich billich erfert, auch von den grobschuldigk beklagten neben einer offentlicher abbiett vorgesagte 600 R. furdert die ihme auch salua judicis moderatione in Rechten können zuerkandt werden // Bitte an Herzog dem Beklagten zu beweisen das ihm das Vorgehen nicht gebuerett...die Frau durch den vnordentlichen process zugefähren, vnnndt mitt offentlicher publication der priuat außsage des gefangenen vndt itzo hingerichten (zumahl, die confrontation bei des Clegers ordentlichen oberkeit nicht gesucht noch vorgenommen) zu schweren Injuriren diffamiren vndt traduciren damitt andere friedtfestige leute nichtt vrsache bekommen müchten sulches wie es leder geschihet wiederrechtlich Clegern, vndt der seinigen vorzuwerffen //... der Cleger einen abtrag zu tun, offentliche abbitt vnd die 600 R salua judiciali moderatione zugeben schuldig...weil dan dem beklagten per sententiam also cum refusione expensarum zur condemniren, vnnndt zuerdammen...Johannes Deje procur. relegi.

7. Petitio pro praestanda cautione des Gebhart Moltke zu Radun pfandgesessen (Sternberg 10. Juli 1623)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Durchleuchtiger ...Fürsten...erscheint unbillig beclagten anwaldt salvis tamen quibusung. exceptionibus iurisq. beneficijs et remedijs tam ante quam post litem contesta tam reo competentibus vnnd zeigt an...wegen der nichtigen vnd vnerheblichen Klaglibel ..das beclagter sich noch zur Zeit, daer auff nisi quatenus & in quantum ein zulaßen nicht schuldig, sondern vielmehr ab observatione iudicij refusus refundendis zuentbinden vnd zu absolviren sey. ...// da er völlig rechtmäßig gehandelt hat...hier reconvention vnd nach klage protestando hiermit außstruklich reservirt vnd vorbehalt...er ist auch nicht schuldig sich auf des Klägers beschwerliche weittleufigkeit vnd rechtfertigung zu vorgeblichen schaden vnd vnkostung ein zulaßen, noch uff seine vormeinte petition litem zu contestiren, statt dessen soll der Kläger eine Caution hinterlegen, damit Moltke // nach dem Gewinn der Klage sein Unkosten auch wieder erstattet bekommt...wie dies auch der Rechten gemäß ist...damit die gerichte nicht vorgeblich eludiret vnd die parteien ihres erlittenen unkostens vnd schadens gewis vnd vorsichert sein mogen // der Herzog möge auß sprechen das Klager die begerde satisdation de litium expensis, omni damno & respective iudicatum solvi ihme dem beclagten zu praestiren vnd zu leisten schuldig...vnd die Klage nicht eher zuzulassen, sondern ab observatione iudicij & instantia zu absolviren vnd zu entbinden vnd klager in expensas & poenas temere litigantium zu condemniren..
Theodorus von Orseden D. Advocatus & procurator religi

8. Replica cum annexa petitione des Peter Lierman, (Prod. Sternberg 13. Oktober 1623) ...verwirft die ohngrundtliche Exceptionem Cautionis des Beklagten, ihm möchte per decretum sub dato Sternberg den 2. September zuhandlen oder zu submittiren auferlegt werden vnd dafür dem Antrag des Anklägers nachleben...seiner Exceptionsschrift per generalia juris et facti widersprechen, der Beklagte ist sehr wohl zu andworten schuldig, sein Argument das die Anschuldigung kein fundament, sondern nur auf schlechte worten beruht ist ja falsch. ..was Kläger beigebracht kann beigebracht vnnd verificiret werden...diese Klage ist keine Injuriensache gegen den Beklagten, // vielweniger deswegen einige Reconvention angestrengt werden können...daher auch die Sache wegen der Caution völlig unrechtmäßig...vnd ist dabei auch zu beachten, das der beklagte nicht allein contra stylum curiae, sondern auch wieder die helle vnnd klare Rechte dictam Cautionem ganz unfuglich exiqiret, vnd gefurdert, daher dan sein schluß...sich auf die Klage einzulaßen noch litem zu contestiren, ..von sich selbst zergeht // ...was seine Klage ratione expensarum damnorum et interesse betrifft so hat der Beklagte in und außerhalb Parchims so viele Güter, das dies nicht Angeht wie die Bescheinigung der Stadt Parchim zeigt...der Kläger besitz in Mecklenburg aber keinte liegende grunde noch guter...was zuermessen sei //... erkan keine Reconventionis oder Caution furdern noch in Rechten zuerkennen bitten können, alda weill notissimi et indubitati juris, quod lis refulsans, ex lite, non nisi lite principali finita moveri et agitari possit //... bittet um völlige Zurückweisung der Caution...man achte statt dessen lieber auf die Klage selbst...der Beklagte schuldigk auf die Klage, missis illis inutilibus objectis litem zu contestiren vnnd singulariter singulos zu respondiren // Johan von Syllen Atv. religi, Johannes Deje Procur. relegi

- Bescheinigung des Rat der Stadt Parchim, Parchim 1623, 24. September, ..wegen Klage gegen Peter Lierman den Elteren und dessen Bitte die Caution auszusetzen, weil er keine liegenden Güter besitzen sollte, // Lierman besitz zwo Wonhäuser, zwo Scheunen, eine Bude neben darzu gelegenen Eckern vnd Garten, Viehe vnnd Scheuns

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

eigenthumblich, darüber er dan auch seine zimbliche nahrung an Kauffen vndt Vorkauffen mit allerhand wahren vnd Victualien hat (Sternberg 13. Oktober 1623)

10. Litis contestatio negatiua et responsiones ad articulos positionales cum annexis articulis peremptorialibus des Gebhardt Moltke zu Rahduen (Prod. Sternberg 22. Januar 1622)
... Bitte ihn von der unrechtmessigen Klage zu entbinden, den Kläger zur expensen zu condemniren de fururis protestando...unter Protest erklärt er auf die Artikel:

1. wahr sein
2. nicht wahr
3. wahr, ausbenommen das wegen mißbrauch des Sacraments
- 4.-6. wahr
7. Wahr, ohne die wort, ob woll vielleicht
- 8.-10. nicht wahr
- 11.-12. soweit wahr, das der gefangene sagt, das klegers hausfraw konte auch Zaubern vnd hette dieselbe vnterschiedtlich viehe, also Pferde, Kühe, Schweine durch ihre Zauberei vmbbracht, das vbrige nicht wahr //
- 13.-14. nicht wahr
15. nicht wahr, ohne das das gefangenen bekindtnus, wie landt Sittlich vnd gebreuchlich dem gefangenen vorgelesen, vnd ob ehr auf solche bekindtnus sterben wolte befraget worden.
16. nicht wahr, so viel die wort wegen atrocissimas iniurias et diffamationes betrifft
17. nicht wahr
- 18.-19. nicht wahr
20. wahr, außerhalb der wort privat diffamation
21. nicht wahr
22. wahr
- 23.-24. nicht wahr

Widerspricht auch der Petition mit fernern anhang, er ist nicht verpflichtet noch auf irgendetwas zu antworten, ... // weil alles eine nichtige Anklage...zur hintertreibung vbergibt anwald nachfolgende articulos defensionales et elisiuos, worauf Kläger mit wahr oder nicht wahr zu antworten hat

1. das zwischen Baltzahr Restdorf zu Weisien vnd anwaldts pricipal Gebhart Moltke ein pension contract wegen des guets Rahdun 1621 getroffen vnd vollentzogen
2. Baltzahr Resdorf ihm das gut mit der gehörigen iurisdiction vnd hocheit eingeräumet // vnd nun inne gehabt
3. er diese Jurisdiction mit einer Christlichen Obrigkeit woll anstehet, gebraucht vnd iustitiam administreret
4. das er vorgangenen Anthonij ein Jahr ein Zauberin mit namen Wendel Pagels ein ziehen vnd wegen ihre bekindte große vnd vielfeltige mißethat, auff eingeholete rechtsbelehrung mit dem fewr vom leben zum todte hinrichten lasen
5. Diese vnter andern auf Chim Köhler bekindt
6. derselbe Kähler wegen allerhand suspicionibus verdechtigk, das ehr sich an Gott vnd seine wort mit dem laster der Zauberei vorsundigt
7. gefenglich eingezogen, nach Rechtsbelehrung von dem Scharfrichter praesente Notario et testibus peinlich befragt
8. viell bekindt vnd damit das leben verwirkt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

9. auch auf vnterschiedtliche Persohnen bekandt, die Zauberei wusten vnd gebraucht hatten
10. er ermahnt, auf keine vnschuldige zu bekennen, vnd da ehr dawieder etwas ausgesaget, solches reuociren solle vom Notario vermahnt
11. alles wahr sein
12. den 9. Februar, Tags bevor er justificiret werden sollte, aus der scheune ins haus bei das fewr gebracht, ihm eine warme Suppe, von schlechtem, dumen bier zugerichtet, vnd ein butter brodt gegeben worden, welches ehr nach notturfft genoßen
13. der Holtzvoigt von der Leuitze Heinrich Holmans zu dem gefangenen gekommen, vnd ihn vmb sein Kindt, welches ihm abgestorben, wie dan auch vmb ein Kindt gefragt, dem der gefangener einen // richtigen vnd kurtzen bescheidt gegeben
14. Gebhart Moltke in beisein von Zeugen ihn vermahnt, auf seine seeligkeit acht zu haben, keine unschuldigen leute zu bekennen
15. er seine vorige bekantnus wiederholt, auch seiner Schwester, das die auch Zaubern könnte, gedacht
16. auch bei nuchtern munde (ohne das ehr ein wenig von der warmen suppe, so von dünnen vnd geringen hoffbier gekocht, vnd von Butter brode gegesen) frei ohne ienige anleitung vnd frage gesagt, zu Parchim wehre auch noch eine
17. Das beklagter daruff gefragt wehr dieselbe were
18. gefangener öffentlich bekandt, es wehre die Liermansche, die konte so woll zaubern als ehr, hette auch einen Teuffelsbhulen der heisete Claus Grieper //
19. er angefangen zu erzehlen, was vnd wem sie schaden gethan, das ehr mit ihr vngefehr vor 6 Jahren große gemeind vnd freundschaft gehabt, vnd hetten Sie zuweilen ein den andern ihre teuffelschen bhulen zu hulffe geliehen
20. Darauf Jürgen Schwartz ein Balbierer aus Parchim, der des beclagten kranckes Kindt curiret, zu Rahdun gewesen, dem gefangenen zugesprochen vnd ernstlich erinnert, das ehr sich woll bedencken solte, was er sagt
21. Köler bleibt dabei
22. Beklagter am 10. Februar Pastorn zu Görwitz Erasmum Grapengieser vnd den zu Klinck Joachimum Wolffen, den Gefangenen aus Gottes wort unterrichten lassen
23. Auch ermahnt nur die Wahrheit zu sagen //
24. Darauf der gefangene im Beisein der Pastorn, des Notarij Christophori Grapengießers vnd ander leute beimeßen, bei nuchtern muht frei willig vngetrungen vnd vngezwungen, seine vorige ausage repetieret. [Trunkenheit]
25. auch zur Wahrheit über die Liermansche ermahnt
26. aber sie nochmals besagt
27. solches alles von dem anwesenden notario adhibitis testibus annotiret vnd protocolliret worden
28. nach Landes gebrauch alles was gefangener in beimeßen des notarij vnd gezeugen peinlich vnd guetlich bekandt, abermahll vor gericht dem gefangenen // vorgelesen wird
29. er dabei geblieben vnd gestorben
30. alles obarticulirter maßen zugangen
31. damit hat er völlig Rechtmessig gemäß der Carolina gehandelt
32. auch nach völligem Mecklenburgischen Gebrauch
33. daher vnbillig angeklagt, injurirt vnd diffamiert //
34. Beclagter nichts animo iniuriandi gethan, sondern alles was geschehen, solches hat ehr ratione magistratus et officij thun vnd dem Recht seinen lauff laßen muß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

35. Beklagter des wegen actione iniuriarum nicht kan beclagt noch belanget werden
 36. quod iudex, uel magistratus eo nomine quod uirtute officij fecit, etiamsi quid ignominiosum contra aliquem statuerit uel executus fuerit, in iuriarum actione conueniri nequit, iuris emin executio non habet in iuriam
 37. aber die notwendige substantiale requisitium zur Klage fehlen
 38. Cleger solches beclagten zubeweisen unmuglich ist
 39. er kan mit reinem Gewissen sagen, daß ehr zuuor von der Liermanschen nicht ihmals // gehört, viellweinger gekandt, auch nocht nicht kenne, geschweige dann sie felschlich angeklagt
 40. damit klar, das die Klage nicht iusticiam
 41. war das beide nicht Confrontiert wurden
 42. Weil beclagter wegen seines abgestorbenen Kindes, so den 12. Februarij hatt sollen zur erde bestettiget werden, vnd andern Vrsachen vnmuglich gewesen, den gefangenen lenger in seinem hause zubehalten
 43. Weil wahr, das die confrontatio als res fragilis, species suggestionis odiosa vnnd extra // ordinarium remedium ad substantiam processus nicht gehörig, vnd deswegen nach hir im lande viellmahll nach gelaßen, vnnd nicht stetts gebraucht wirdt
 44. damit klar er ist vnschuldig beclaget, sondern hat zu recht iusticiam administreret
 45. Davon in Rahduen vnd anderweits ein gemeines geschrei
...er bittet zu sprechen wie in seiner litis contestation gebeten...alles cum refusione expensarum...
- Theodorus von Orseden D. Advocatg. et procurator

12. Responsiones Singulares ad praetensos Peremptoriales junctis Elisivis articulis (Sternberg 13. April 1624)

Antworten auf die Artikel

- 1.-2. ob sie wol facti alieni, wahr
3. nicht wahr
- 4.-5. facti plane incogniti können aber, da praecisse die Responcion gefurdertt wahr glaubt werden
- 6.-9. glabutt wahr
- 10.-12. nicht wahr
13. facti alieni, aber wahr
- 14.-15. nicht wahr
16. durchaus nicht wahr
- 17.- das beclagter nach Klegers hausfraw gefragt glaubt wahr
18. ist illativus, wird durachaus nicht wahr glaubtt, vnd protestiret man dabei de injurijs
19. gleichmeßigk illationus wird nicht wahr gegklaubt, reserviret sich Kleger ebenmeßig die injurien
- 20.-21. nicht wahr
- 22.-23, facti incogniti, können aber wahr glaubt werden
- 24.-35. glaubt nicht wahr
36. juris male accommodati vnnd wird nicht wahr geglaubt
- 37.-38. nicht wahr
39. 40. nicht wahr //
41. außerhalb die wort, auf ihr Zauberei halber bekandt, glaubt wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

42.-44. nicht wahr

Der letzte ist generalis creditur de creditis, ex negatur de negatis

...weil einiger defect bei diesen Responsionibus zufinden, nachfolgend noch eineige articulos Elisiuos Elisivorum vbergeben zur bessern Hervorbringung der Injurien

1. Das Klegler mit einem vom Adell Adam Restorff in streit vnd widerwillen gerathen, also das er auch mit ihm in der F. Schwerinschen Cantzelley wie auch an diesem Hofgericht zu recht erwachsen

2. Adam Restorff nach dem Kleglers hausfrau, wie in der Klage articuliret, diffamiret zu Jurgen Schwartzen angefangen, wie gehet es vnsern guten freunden, den Klegern vnd desen Hausfrawen meinen ist auch zu Radun auf sie bekand

3. der Balbierer Jürgen Schwartz darauf geandwortet, vnd gesagt, es hette der gefangener Chim Kahler, das sie Zaubern konte ausgesagt

4. Balbierer per interrogationem den in articulis benannten Chim Kahler wie es beklagter in perempt. art. 20 selbst gesetzt, zu der falschen außsage, gezogen vnd angehalten

5. Klegers Hausfraw sich die Zeit ihres Lebendes zu Gott gehalten // nie Gemeinschaft mit Kahler, oder wegen zauberei bezichtigt

6. Lügenhaftige aussage

7. Kähler ein leichtfertiger Mensch

8. auch die Aussage wan sie schon coram Notario et testibus, wer in articulo permp. 27 gesetzt, vorfaset, Keiner importantz cum ad interrogationem et quidem hinc tortura sit ex torta

9. beklagter die divulgirte injurien vnd diffamationes nicht behaupten noch beweisen wirdtt, so folget

10. definitive wor es in libello gesetzt zu condemniren

- Joh. von Syllen Ato., Johannes Deje procur.

18. / 19.(Rückseite: Schreiben des Gebhart Moltke, Muste Gebhart Moltken, wieder Petrum Lierman vnd dessen verstobene ehewfraw vbergebene Supplication, wirt demselben zum bescheide angefügt, das es nochmal bei jungstem am 20. Oktober abgangenem mandato verbleibe, welchem auch der Supplicant dieses seines einwendens vngeachtet nochmals sub poena 200 R. zu pariren schuldig (Sternberg den 2. November 1624))

EFG. auf eeffgg. Mantat so Peter Lierman sub et obriptitie per falsissimas process wider mich ausgewircket, habe ich mit geburender reuerentz empfangen...auch die Supplication die Liermann gegen ihn eingegeben...aber dort gantz fälschlich beigemesen, das ich mich hin vndt wider, solte haben vernemen laßen, noch ein weibestucke, (wofern Cleger mit seiner Clage fortfahren solte) einzuziehen, vndt dieselbe vber Clegers hausfraw Peinlich zubefragen, Zum andern das ich Anna Kölers oder Klokowen nicht vmb ihre vielgeubte böse thatten vndt Zeuberey, sondern aus feindtseligem gemuthe wider Clegers verstorbene hausfraw, einziehen, vndt vber dieselbe Examiniren vndt befragen laßen. Zum dritten, das die Zauberin // (de ich vor etliche wochen wegen vielfältige vbelthat einziehen laßen) nicht freywillig von ihr selbst, sondern wie Lirman gantz felschlich vorgibt, ad interrogationem, seiner frawen vnlöbliche vndt Vnchristliche thatten heraus geschwatzet vndt also mir beimeßen will das ich nicht wie einem aufrichtigen richter geziemet, Sondern wider Recht vnd billigkeit verdecktig gehandelt hette. ...das sind grobe injurien...// die gefangene Zauberin hat er noch diese stunde sitzen...hat Lirmans frawe viell vnterschiedtliche Puncten freywillig ohne ienige frage vndt anlaß bekandt wie solches der Extract aus des Notariy

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Protocoll sub. lit A. vndt desen Document ausweist, ..auch bekandt das sie gefangene bei der Lirmanschen kurtz vndt nur 8 tage vor ihrem Todte gewesen, vndt von dieselbe gebethen worden, das, wan sie etwan mochte gefangen werden, sie auf ihr nicht bekennen möchte...Lirman hat zur Bescheinigung seiner Unschuld durch Jochim Balcken zwo Zeugen als Heinrich Wedow vndt Claus Stecken summarie abhören lassen, die bekundtschaften, das die gefangene Anna Klokowen in drey Jahr zu Parchim nicht gewesen, vnd dahero ihre außsage der Lirmanschen betreffendt // vnwahr sind...die Zeugen sind Unglaublich...Wedow weis es nur durch Anna Klockowen durch hörensagen...außerdem wartete er hin vndt wieder seine arbeit vndt hantirung vndt gebe nicht acht wohin ander leute gingen, Caus Stecken ist der gefangenen Ehemann vnd sein Testimonium Domesticum daher solches propter affectus propensos quos zerit erga uxorem billig zuerwerffen // ... er wird völlig unschuldig überzogen... man möge doch ex officio einen oder mehr vnuerdechtige Persohnen verordnen, die die gefangene Klokowsche vber des Lirmans vngegründetes suppliciren gebürlich abhören, // Nienhoff den 29. Oktober 1624, Gebhart Moltke und Theodorus von Orseden //

- Laurentius Schutte, Hoffgerichtsnotar bestätigt von Gebhardt Moltken zum Newen hoffe am 14. Oktober 1624 gewesen zu sein, vnd das Weib Anna Klokowen wegen Zauberei zu examiniren, sie im besiein des Scharfsrichters, welcher sie bedrauet, befragt, aber nach keinem Menschen gefragt worden ist, Bezeugt die Richtigkeit der Urgicht was auch der vornehme Valentin Schack, Bürger in Parchim bezeugen kann, Neuenhof 25. Oktober 1624

Zeugenaussagen und Urgicht der Anna Klokowen (Kölers) Frau des Claus Steckers, 21. Oktober 1624

1. Zeuge Anna Raatken, Beuerin zu Raddun, 50 Jahre...als man den Haber vnd gersten gebunden Anna Klokauwen oder Kölers zu ihr in chim Ziggels hoff da sie gesesen vnd gesponen khommen, vnd sie gesagt, ob sie gehört, das Gebhardt Moltke zu ihrem hauswirte gesagt, das er sie greiffen vnd ihme zubringen solte, dafür wolte er ihme einen Scheffen Rogkhen geben, Zeuginn geantwortet, das hette sie nicht gehört, Moltke hätte solches sicher nur als schertz gethan haben, Klokowen gesagt: Ich bin in der Stadt gewest, die beine thuen mir wehe, Zeugin gesagt: Anna wan ich in ererer stedte wohne, so wolt ich in der Erndte oder anders wo pleyben, vnd Gebhardt Moltken nie wieder ins Gesicht khommen, Anna Kölers geantwortet, Sie khunte es vmb ihres Mans willen nicht thuen, den d(er)selb gremete sich alzu sehr, zu dem hette sie auch selbst khein gantz hembde vber dem leibe Anno die eod.

2. Heinrich Wedaw zu Raddun (der auch für Lierman zeugt)...das er auf Peter Lyrmans erfordern zu Parchim von dem Bürgermeister Balcken wehre gefragt vnd abgehörtt worden, wegen Aufenthalt Anna Kölers in Parchim, ...das er zwar von ihr wolle hette gehört, das sie gesagt, das sie in 3 Jahren in der Stadt nicht gewest, das ers aber schweren solte, das khunte er vnd wolte es auch nicht thuen, dan er wartete // seiner arbeit... //

3. hette nicht gehört, das Moltke sich solte haben vermerken laßen, das er Anna Klokawen deswegen wolte gefang(en) nehmen vnd Peinigen laßen, das sie auf die Lyrmansche bekennen solte, aber gehört, das er ihr nachtrachtete, Zeugen bey dieser ausagen sein gewesen herman Hermannus furstlicher Schultz zu raddun, Hans Strömer, Christoff Restorffs Hofmeister daselbst

28. Oktober 1624

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

3. Wedig Wedaw zu Raddun, 40. Jahre...das er vorm Jahr vmb Johannis Babtiste Anna Klokowen oder Kölers auf Steindamme zu Raddun wehre begegnet, sie gesagt Ich bin auf ewerm Ende gewesen vnd habe einen schilling oder zwen lohn gesamlet, wil in die Stadt (Parchim) gehen, vnd meinem Klausen (ihren Manne) was esen dafür keuffen, dabei gewesen Hermannus Hermannus Schultz vnd Lise Strömers, Ehefrau des Hoffmeisters

Extract aus dem Protocoll

- Ehe die Lyrmansche gestorben, were Anna Kölers bei ihr gewesen vnd hette ein Pfund butter für 5 ß vnd 1 ß Salz abgekauft, die Lyrmansche, die schon schwach gewesen, hette ein Pott Bier geholet vnd gebeten, dafern sie ir einsmahls gegriffen wurde, so solte sie doch auf sie nicht bekennen, die Lyrmansche auch geoffenbahret, das sie Heinrich Wedawen zu Raddun ein Pferdt vnd eine Kuhe hette vmbgebracht, darumb, daß Wedaw das Pferd, so er von ihrem Manne bekommen, nicht zahlen wollen, er auch noch 20 R schuldig sei. Ihr bruder chim Köler hette guette kundtschat mit Lyrmanne gehabt, hette denselben zu seinem Sohne zum gefattern gebeten vnd Lyrman 2 R Rotscher zum gefattern gelde gegeben, auch die Lyrmansche zu seiner Tochter zu gefattern gebeten, welche 2 Pfund Butter zu gefattern gelde geben // Lyrmansche auch geoffenbart das sie Herman Kistenmacher 7 Schweine vmbbracht, darumb das es bei ihrem Trog khommen vnd gefresen

Auch gesagt als sie ein mahls Wahren bekhommen vnd khein Fuhrlohn gehabt, da wehre sie zu der Weitmanschen gangen vnd dieselbe gebeten, das sie ihr etwas geldt leyhen möchte, weil ihrs aber dieselbe abgeschlagen, hette sie ihr den schaden gethan, daran sie gestorben vnd gesagt, dem bruder der Lame Schelm der dies mag ia solches albereit nicht auf nicht bekand haben, Sie geantwortet, das se es nicht hette gehörett //

NB: Anna Kölers hatt auch von sich selbst ungezwungen vnd vorm Schrostein sitzend ausgesagt, das Peter Lyrman vmb die Erndte 1624 zu Hinrich Wedowen zu Raddun Scheune gekhommen vnd zu dieser ausfragein Anna Kökes gesagt, dich sollen Gottes Sacramente schenden, dafer auf mein weib etwas sagets

- Notar Laurentius Schutten

- 20 / 21 Supplikation des Peter Liermans (Unterthenige Pitte pro impetrando mandato poenali, Sternberg 19. Oktober 1624)

... stellt die Drohung des Gebhart Moltken dar, noch ein Weibstücke (wofern Kleger mit seiner Klage vordahren solte), Anna Kölers einzuziehen vnd dieselbe vber die tiffamation peinlich zufragen...was auch geschehen, wie die Tortur ausgeführt weis man nicht, // die Aussage der Anna Kölers wird widergegeben... // damit ist wiederum Rechtswidrig gehandelt worden, worauf der Herzog doch Reagieren möchte...da nun schon vier malificanten...falsitate depositionis et attestationis contra innocentes betraoffen vndt befunden

- Aussagen der Mallificanten sind jedoch nicht in veritate non steterunt keiner importantz // auch wenn seine Frau nun gestorben befürchtet sich der Kleger auf solche felschlichen ausagen abermahll wiederumb gerichtlich ablesen laßen wieder sondern er ist auch desen vorwarnet vnd bedrauwet, das es geschehen solte // ... man soll den guten Namen ihrer verstorbenen Hausfraw vnd Mutter in ihrer grube nicht weiter diffamiret, noch traduciret wissen...nun kan auch keine Confrontation mehr statt haben...Gebhart Moltken bei 1000 R. straff demandiren, das er solche felschliche ausage der Anna Koelers nicht gerichtlich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

ablesen lasen solle, weil sie nicht für die Wahrheit zu halten ist, // Peter Lirmans der Elter, Johan von Syllen Atv. , Johannes Deje procurator
- Blatt mit Zeugnis daß anna Kölers 3 Jahre lang nicht in Parchim gewesen, Jochim Baleke Conaonic. Notarius Immatrikuliert
- Befehl an Gebhard von Moltke: die Aussage der Anna Kölers über die Hausfrau des Klägers bei Straf 100 R nicht zu publizieren, Sternberg 20. Oktober 1624

Examinen Testium in sachen Petri Lihrman contra Gebhard Moltken, Sternbrg 2. mai 1624, Nr. 28

- Commission wurde im Verfahren eingesetzt und die Zeugen am 7. April in der Ratstube zu Parchim verhört, // Parchim den 23. Aprilis 1625
- Adolf Friedrich vnd Hans Albrecht bestellen: Jacob Weideman Burgermeister zu Luptze vnd Joachimo Bosswoen Ratsverwanter zu Parchim zu Commissaren, 25. Januar 1625, Sternberg

1. Articuli probatoriales: Anklageartikel des Anklägers Liermann, siehe Oben 24 Punkte

- Defensionales des Gebhard Moltken:

1. Interrogatoria generalia ad personas:

Name,; Alters, Nahrung, Wohnort, ehrliche geburt, Vatter, Stand, Hantierung, andere Delikte, auch über Mitzeugen Kundschaft, Freundschaft zu Lierman, Schulden, Gevetternschaft, Beeinflussung durch Liermann, andere Wissenschaft, ob er sich selbst zur Kundschaft anerbotten, ob ihm für Kundschaft etwas versprochen, lieber Recht für Liermann, // Feindschaft zu Moltken, ob die anderen Zeugen redliche Leute, Unterredung mit zeuggen etc., wem er am liebsten Recht gönne, was ein falscher Eid ist,

- Interrogatoria ad Causam (inhaltlich wie oben)

3. das er auch in der vhrlicht auf vnterschiedtliche persohnen bekandt, die sambt ihm die zauberei wusten vnd gebrauchen // //

17. Wedow das pferd vnd den Heningk von Lierman vndt der liehrmanschen gekauft //

18. das pferd in den graben vmbkommen vnd der kuhe der hals vmbgedreyet gewesen

19. die Liermansche hette auch der Roggeschen zu Parchim ein mittelmeßig schwein von drei iahren, darum das das schwein aus der liermanschen trage gefressen, vndt Herman

Kistemacher ein Schwartbraun starcken von vier iahren, vndgefehr darumb das selbe viehe in der lierhmanschen ihren stall gelauffen vndt von ihren futter gefressen vmbringen lassen

30. OB die Confrontation nur manchmal angestellt wird

41. das die Liermansche zu Parchim eine zimbliche Zeit vbell berüchtigt gewesen

42. Was ihr beigemessen wird

Interrogatoria specialia: immer woher er es weis, und ob er den Artikel bei gutem gewissen wahr sagen kann

zu Artichel 8.9. ob er gewiß aussagen kann, daß Kölers aussage falsch ist, Gerücht der Lirmanschen,

Document des Sentats Parchim: ... das Liermans Frau niemals wegen des Lasters der zauberei in Parchim verklagt worden ist

Zeugenverhör:

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

1. Zeuge Heinrich Helms, 35 Jahre, sein Vater noch im Leben sei zu sukow wohnhaftig, Voigt des Herzogs, wohnete 30 jar zu Klinken...

er hatte mit dem Gefangenen wegen seines Kindes geredet, er den Gefangenen gefragt, ob dan auch zu Matzlow zauberinen wehren, hette er darauf geantwortet die Wulhfische ? w()hfsche vnd sein des gefangenen Schwester Roden fraw, wehren auch zauberer, allein ihr teuffel wehren nicht so stark wie ander, wen sie schaden tuhen wollten lehnten sie sich ihre Buhlen untereinander aus, in Parchim wehr auch noch eine Zaubersche, die Peter Lirmansche die hette einen Teuffel der heisse Clawes Gryper, er hat auch die Niemansche zu Raddun des häufigeren besagt, der Zeuge bestätigt sonst eher Moltkes version

2. Chim Pingell, 50 Jahre alt, sein Vater währe Herman Pingel gewesen, wehre ein Paursman vnd hette redtlige narung, Liermann hat ihn gebeten, mit ihm zum Beklagten zu gehen, vnd sagen, das ihm kein Vehe vmbgekommen, er wolt ihm seine beste Hose geben, aber der zeuge und seine Frau gesagt, sie wusten nicht, was sie dort tun sollten, als Köler verbrannt werden sollte ist der Küchenmeister zu Crivitz Michael Beuthmeister fur Raddun zu ihm gekommen vnd gesagt, Schulz Köler hadt auch euch noch bedacht, dem er // geantwortet, das muß ers eben nicht ihm wehr woll wehr vmbgekommen, allein er wuste es so eben nicht, wan es geschehen,

- er weis eigentlich nichts, nur was er bei der Verlesung gehört,

3. Christopherus Grapengieser, 29 Jahr dan er 1596 den 15. April geboren, sein Vater Erasmus Grapengieser wehr ein Prediger zu Maruitz gewesen, er sei Notar vnd Bürger zu parchim

- Hat zwar das Protokoll des Kölers aufgenommen, aber er weis nichts über seine späteren Aussagen, hat aber auch die Beschuldigung der Liermanschen am Tag nach dem Essen aufgeschrieben

4. Jürgen Schwarz, 50 Jahre, er sei 1574 geboren wie sein Vater in die Postill geschrieben, were ein Balbierer, sein Vater war Jochim Schwarz

- der Köler were dreimal durch den Scharfrichter angezogen worden, er hätte auch auf zwei weiber als Moritz Grabow vnderthan von Schlieben vnd noch einander weib bekannt, mit denen er auch // Confrontiert wurde

- bei dem Essen des Kölers habe er geschrieben, bestätigt sonst die Aussagen des Moltken

41. Sagt das hette er woll ehe gehört, das die Leuthe gesagt, das die lijmansche keinen guten ardt sein must, weil ihr mutter vnd schwester gesteckt worden, aber hat von Zauberei von ihr nicht gehört

- Notarielle Bestätigung durch Joachimus Baleken und Thoman Stindtmannus

Nr. 32: wegen Tertia dilatione, neue Commission mit Heinrich Spönebergen zu Frawenmarcken vnd Leuin Stralendorffen zu Mernitz bestellt, Gebhard von Moltken durch seinen Anwaldt Achatium Hucken vertreten, sein Notar Thomani Stindtmannum

- die Frageartikel drehen sich zunächst um den Kontrakt zwischen Moltken und Restorffen, dann um Köler, Frageartikel sind ausführlich und umfangreicher, auch viel mehr auf Rechtsverfahren und Fragen ausgerichtet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Nr. 43 wegen Konfrontation: Weil Wahr, das die Confrontatio, als res fragilis, species, suggestionis, odiosa, vnd extra ordinarium remedium ad processus substantiam nicht gehörig vnd deswegen auch hir im Lande Viell mahll nachgelaßen, Vnd nicht stehts gebrauchet wirdt

- Generalia Interrogatoria ad Personas

Interrogatoria Generalia ad Causam

- Interrogatoria Specialia et Articulos (1-11)

4. Ob Zeuge eine Zauberin Wendell Pingels genannt, gekandt, vnd wise das die selbige Chim Köhlern auch vor einen zauberer angegeben

6. OB Zeuge wisse was Köler ausgesagt vnd wodurch er das leben verwirkt

1. Jochim Wulff, 47 Jahre, Prediger zu Klinken, seit 15 Jahren, ist sehr Vorsichtig und meint das wären meistens Sache der Juristen

2. Heinrich Helms, 35 Jahre alt, Holtzvoigt zu Klinken, efg Untertan, er wäre einmal inhaftiert gewesen, weil er einen Bauern eingelappett, weil er Leuin von Stralendöffen Vnterthanen holtz an der Elden gehawen haben, allein es hatten seine anlager solches nicht probiren, Wendell Pingels hette er woll gekandt, vnd wehre mit dabei gewesen wie dieselbige torquirt vnd auf den Chim Köhler bekandt,

Köhler hätte ein Pferd vor Radduhn zur Vhr den sturtzen laßen, darauf // er geantwortet, das wis er, besondern die Niemansche, deswegen, das er sich vor einen Sack mit Rogken zu loben verwegert hatte, solches gethan, Vnd als er weiter gefragt, ob er dann nicht an seinem Kinde solange gequelet schuldt, do hette er des nicht mit Nein bantwohrtett vnd gesagt, das sein Swester ihme Zeugen einen bullen vmbbringen laßen

- der Gefangene wäre bei seiner aussage nuchtern gewesen, vnd als er gefragt ob nicht mehr Zauberinnen zu Maßelow als sein Schwester gewesen, hette er gesagt die Munter Wulfesche were auch eine Zaubersche, aber sie täte keimandt schaden nur das sie ihren Gott zu weilen verlichete, darauf Moltken ihn hart vermahnt niemand unschuldigen zu bekennen, der aber besagt die Lirmansche //, die were im Dorffe Radduhn gewesen, vnd von den pauren Stroh, Haw vnd Kaff gebeten, do hette sie mit ihme gefangenen bey Hartwich Wedowen hoffe in der locke kindtschafft gemacht, vnd gesagt, das sie aufm Blocksberge zu sommen gewesen vnd hette die kunst Sechs Jahr zu sammen gebrauchet, vnd drei Jahr weren sie von einander gewesen, das sie keine kundschaft gehalten, Peter Lyrman hette ihme dem Maleficatnen vnd Wedowen zusammen eine halbe tonnen heringk gethan, darumb die Lyrmansche ihn Kohlern beim Dieffen fohrte zwischen Dammerow vnd Radduhn gemahnet, vnd ihn in die augen geschlagen, dadurch sie von einander gekommen, darauf die lyrmansche wieder nach Radduhn gekommen, vnd Wedowen auf vmb den Hernigk gemahnet, vnd als er solbaldt nicht Zahlen können, hatte sie ihme dafür eine braune Kuhe an der pfenninghof, vnd ein rohtt pferdt vmbbringen laßen

- Bei den Rechtsfragen sagt er: Die fragen wehren ihme zu hoch, ... sey kein Rechtsgelehrter, die Rechte nicht studiert, wuste darauf nicht zu antworten

15. Januar 1625: Mauritz Grabow, 33 Jahre alt, Adlig, zu Rutenbeck vnter efg. Herzog seit 9 Jahren, weiß auch nur vom Hörensagen,

- stellt es hin, als hätte Köler schon vor der Tortur auf die Lirmansche bekannt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

XXVIII: Sagtt von dem Landes gebrauchte wuste er nichtt hatte aber nicht anders gemeinet, als was ein gefangener bekennet, das solches öffentlich für Gerichte moste abgelesen werden

- bei den Rechtsartikel dagt er. das wuste er nicht, er für seine Persohn hatte seine tage nicht anders gemeinet, wurde es der Richter sagen, sey Juris

XLIII. Wie mit die Confrontatio zu Rechte stahht habe oder nicht, wuste er nicht, er aber hette sein tage nicht anders gemeinet, als wehre die selbig so nötig nicht der Sachen

Ad Interrogatoria:

8-14 das stellet er an seinen ohr

15. Sagtt seines erachtens hielte ers dafür, das es woll wehre pillig gewesen

4. Zeuge Martin Helmoltdt, 60 Jahre alt, zu Radduhn vnter Christoff Restörffen seit 30 Jahren, Krüger,

- weis über Köler kaum etwas, aber die Wendel Pingels were die Schafhirtinne gewesen, hat zwar das abgelesene Urteil gehört, aber kann sich nicht mehr erinnern was es war, stellet auch dahin ob er damit das Leben verwirkt hätte

5. Laurenti Schutte, 60 Jahre alt, Rahtsverwanter zu Parchim, hatte sich nicht verheiratet

10. Wolte itzo nictes mehr zufallen, als das die alte Hilkesche alhir zu Parchim vor etzlichen Jahren auf die Ribische bekandt, vnd dahin gebracht das selbige eingezogen vnd tor//quirit, Vnd als solches geschehen, hätte es die Hilkesche wiederruffen vnd gesagt, das sie ihr die Husche, will gegönnet, ob sie schon gahr Vnschuldig gewisen

11. Es Wehre kein Zweiffel daran das confrontatio zum gewissen ende angesehen würden wie woll es gleichwoll die erfahrung bezeugete, das die Confrontirtg. offmals convineiret wurden

XLIII. Das konte er nicht sagen das confrontatio nicht solte gebraucht sein, nur das er gehöret, das die Junckern des ohrts die Confrontation nicht gebrauchen, Vnd dennoch die Persohnen auff welche bekandt ablesen laßen solten.

6. Christoff Resotroff, Adel, 65 Jahre alt, wohne zu Radduhn vnter efg.

8. Solche Confrontation wurde theiler weg(en) nicht gehaldten, wie zu Wsihn vnlenst geschehen, do auf viell bekandt, die abgelesen worden, Vnangesehen es ihnen nicht zu Wissen gemacht das Vbrige membrum wehre an ihme interrogirter maßen richtig, Köhler hat die Frau unter der Tortur nicht bekannt

4. Ad Interrogatoria: Sagtt er hielte dafür wen ein maleficant aus guttem willen etwas berichtede, das solchem noch viell mehr glauben zuzumeßen stünde, weil er dazu nicht gedrunge Vnd wo er dabey bestendig pliebe, so konte es woll abgelesen werden

- Ad Interrogatus (in Anschluß an die Kopierte Seite)

15-16. Sagtt er Wehre kein Richter in der Sachen, Vnd mochte sie der Richter darin schicken

17. Ja

18. Ja er achte es dafür

19. 20. Sagtt darin mochte der Richter die Parte entscheiden

7. Jürgen Schwartz, 51 Jahre alt, Balbier, Bürger zu Parchim seit 19 Jahren, berichtet seine Aussage nochmals

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Commissare Heinrich Schöneberg und Leuin Stralendorf, dies sind die zeugenaussagen zur Defension des Beclagten, Bezeugt durch die Notare: Thomas Stindtmann und Jochim Baleke, 2. Juli 1625

Städtewesen Acta civitatum specialia Parchim Nr. 344

Maria Priestaff, 1669

Martin Lüders Bürger zu Parchim contra Bürgermeister, Rat vnd Geicht in pto. imputati veneficii

- Supplikation Marten Lüders, Parchim 4. Janaur 1669...seine Frau ist auf des leidigen Satans boßhaften betrieb, vndt von Gottlosen geheßigen Vorleumbderschen Leutten in ein vnvordientes böses gerüchte der Hexerey gebracht, auch solches so weitt Gott seyes geklagt schon vollführet, daß sie darüber zur peinlichen haft vndt verhör gezogen, darüber sie leider Ihre gesundheit gahr mit zu geetzet....die Prediger bescheinigen ihr christliches Leben vnd gewissen... // man möge Defension zulassen...da alles auf falsches nachsagen der besessenen Kinder beruhet vnd sie auf genugsame Caution entlassen // 3v damit sie wieder gepflegt werden kann, entsprechendes dem Stadtvoigt mitteilen,

- S. 2 Christian Louis: wirstu wegen deiner frawen vermeinter unschult einige zu recht bestendige uhrsachen dadurch Sie dir zu anfangs eingelauffene indicia vnd darauf erfolgte Peinliche bekantnus prugiren vnd abschreyen können formlich beibringen, ergethet darauf v.r.gemeß 5. Janaur 1669 A.W.D. A.M.KN. ?

- S. 4 Marten Lüders...wegen der eingelaufen Indicia vndt darauf erfolgte peinliche bekandtnus...meiner frawen vnschuldt vndt vnsträflich geführten Lebens woll also fort mit beylegen könte, so werde ich doch vorhero copiam Indiciorum et omnium Actorum Inquistionalium notwendig haben mußen, Ehe vndt bevor pro pruganda innocentia Uxoris etwas bestendiges beytragen können...möchte die Akten einsehen, // Insonderheit auch das Dambbeckische Protocoll, oder auch an den herrn stad Voigt vndt gericht hirselbst gnedigst zu Rescribiren..mihr integra Acta Inq. für die gebühr copeylich vndt ohn vorzuglich abfolgen zu lassen, Marten Lüders, (Res. 16. Janaur 1669)

- *der Schweigersohn ist Johan Remen Prediger zu parum...er hat von dessen fuhrnehmen ehe vndt bevor eß geschehen gewesen nichts gewust, // was ihm und seiner Hausfrawen in vngnaden nicht beyzumeßen noch entgelten zu laßen...da er bei der lobsahmen Justiz Cancelley Schutz vndt hulffe sucht... // Marten Lüders Bürger in Parchim, 26. Janaur 1669, S. 6 und 9*

- Befehl christian Lous: der Supplikant will nach PHO 57 die gutliche vndt peinliche aber wiederrufene bekentnis widerlegen // ...die Akten an eine Universität verschicken vndt Belehrung einholen, auch die Frau solange auf Caution entlassen An Gericht Zu Parchim, Schwerin 1669, A.W.D. A.K.D.

- dem will Joachim Sundt, Stadtvoigt im Brief vom 3. Februar 1669 nicht nackommen... S. 11//r weil sie 1. auf beschehende revocation schon den 7. Dezember 166 bekant bei andermahligen Tortur, dann aber krank geworden
2. sie durch die indicia ziemlich gravieret

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- das Haus des Marten Lüders ist mit einigen schulden Last entfreyet, auch der bisher geführte Prozeß einige Unkosten verursacht, // 12
- die *Caution wurde auf 1000 R festgesetzt* S. 13, Supplication Marten Lüders, 6. Febraur 1669, er hat alle sein Haus vnd Hoff vnd alle stehenden vnd leigenden Gütder in vndt vmb Parchim, welche woll 2 mahl so viell vndt mehr wehrt sindt, darzu presentiret, ...was von den übrigen Gerichts Assessoren für sufficient gehalten, vnd em heren stadtvoygt aber verworffen wurde, ...da er sein Hauß vndt Hoff, Vieh, Korn, vndt Haugerahnt nicht annehmen wollen, auch di 100 R unkosten urgiren wollen...vornehme Leute wollen 900 R bieten, , er hat an 300 R wert an // ackern um Parchim liegen, *wil ich meinen Schwager dem Herren Rittmesiter Georg Toppen zu Wißmar*, dergleichfals mit Haus vndt Hoff alda auch leigende grunde mit Bürgen stellen.....wegen der Expensarum ..befinde ich ebenmeßig nicht, wie ante condemnationem meine fraw darzu de Jure gehalten, besondern wie sie solche billig auf Ihre anklägere vorschiebet, als hoffet sie auch darmit gnedigst übersehen // 15
- S. 14 Christian Louis: sein Gut ist für die Caution genugsam...wegen der Kosten bleibt es aus denen absonderlich in actis angereckten umbständen, bey voriger Verordnung, schwerin 8. febraur 1669 an Stadtvoigt vnd Gericht A.W.D.
- S. 16 Supplikation..sie ist auf Caution entlassen, ...möchte die angeblichen neuen Indien auch die Aussagen der zeugen vnd die Confrontation vnd Bekantnusse zur defension mitgeteilt haben, // auch das Attestatum des Predigers berücksichtigen lassen, (er zitiert auch Oldekop), Wismar 27. Febraur 1669, marten Lüders
- alles copierlich herausgeben, schwerin 1669 2. Marti A.H.D.
- S. 20 Überschickt Marten Lüders seine Defensional vnd Deductionschrift // damit die Akten verschickt werden können Parchim 16. Aprilis 1669
- S. 22 in Parchim streiten sich der Bürgermeister und stadtvoygt über die Zuständigkeit des Gerichts, Bürgermeister und Rat werden zur Transmissierung der Akten aufgefordert, 12. mai 1669 A.W.D.,
- es geht noch eine Weile um die neuen Indizien deren Marten Luders niht habhaft werden kann
- er bittet die Akten selbst durch die Justizkanzlei verschicken zu lassen
- S. 30: Designatio actorum in Inquision Sachen maria Pierstorffs Marten Lüders Hausfrau
- 1. das erste Dambeckische schreiben 4. Juni 1668
- 2. das andere Dambeckische schreiben 17. juni 1668
- Confronation in Dambeck 3. Juni 1668
- Summarische und Eidliche Zeugenverhöre im September und Oktober bis November 68
- 8. Protocoll der anderwertigen gutl. vnd peincl. verhör auch redlicher Revocation 24. et 26. November It. 2 vndt 5 Dec. 1668
- Dann eine Reiche von Supplikationenen,
- der Supplikant kann sich in Schwerin aus den Akten informieren,

- S. 34: 26. Mai 1669, Protocollum perlustration der acten Martin Lüders contra gericht zu Parchim.....es gibt keine neuen indizien, sondern die artic. inquisionales werden nun verschickt, // S. 38 die Akten gehen nach Rostock vnd Kiel
- Zeugenbefragung 15. April 1669, das vor etzlichen Jahren sie in Henning Niemans gewandtferbers hause gesessen, wie sie eins in abwesen Marten Lüders bey deßen seiner haußfrauen geschlaffen, da ihr dan des nachtes sehr ggrauet, sie dabe fleißig gebetet, sei ein großer schwarzer hund vor das Bette gekommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

2. Martens Lüders frau gefragt was sie hette

3. Marten Lüders frau gesagt, O Elisabeth schweiget ja still, vnd sagt hiruon niemand nichts, damit ich nicht in d(er) leute mund komme //

Testis Liesbeth Remmin, 38 Jahre, aus Parchim, die alles verleugnet, es nicht wahr wäre, hänliches in einem andern Hause passiert

Andreas Bergmann Notar,

- S. 39 Supplikation Marten Lüders wegen unförmlichkeit der Akten

- Jochim Sundt leugnet neue Indizien gesucht zu haben, Parchim 26. Juni 1669

Nr. 17, S. 46, 29. Juni 1669, Protocollum Rotulationis

Dr. Wulf caa. Marten Lüders

Mons. Becker für den Stadtoigt

- S. 49 Cittion nach Schwerin zur eröffnug der Akten am 31. August 1669

- Urtheil der Universität Leipzig, Schwerin 31. August 1669 Publikatum...wegen hiebevorn gerügten Verbrechenen, ferner nichts vorzunehmen, über die aber, welche am 30. jannaury dieses 1669 Jahres anderweit angebracht, vnd in gewiße Articul albereit verfaßet, wird Sie, gebührlich vernommen, vnd ergetet was recht ist...// die Acta wiederumb verschickt werden,

- Kosten von 17 R 8 ß werden Marten Lüder auferlegt, 25. August 1669

- S. 55...das kein weitleufiger Prozeß gestattet sei, ... daß Inquisti zu keinr schriftlichen respension zu verstaten, sondern deß arrests in so weit zu erlaßen, auf die Gerichts buden zu Erscheinen vnd auf die articul mundtlich zu andworten, zu citiren vnd vorzulassen (wegen der neuen Artikel) // ihnen mögen doch die Kosten erstattet werden, parchim 28. September 1669, Jochim Sundt Stadtvoigt, Johan Rampe vnd Johannes Bahl Geichtsassessoren

- S. 56: Chistian Louis...das die Inq. über solche am 30. jan. eingelauffene Newe Indicia vnd darauf von Euch formirende articulos von Euch gebuhrlich befraget, Ihre antwort durch qualificirten actuarium verfaßt vnd alles eingeschickt wird..., Schwerin 30. September 1669, A.W.D.

- S. 58: Supplikation Marten Lüders der die neuen Indizien immer noch nicht communiciert bekommen hat, vnd daher nicht zur Defension schreiten kann, //..vnd da sie gebuhrlich vernommen werden solle, welches nicht ander vorsehen wereden kan, als Juxta formam Defensionalis Processus, supra praescriptam...die Expensarum wird er noch zur Zeit nicht bezahlen, nur die Transmissionskosten, die Irrobulations kosten aber der H. Stadtvoigt zum theill selber voruhrsachet...

- an Stadtvoigt vnd Gerichtsassessoren die neuen Indicien herausgeben, 5. Oktober 1669 A.W.D. S. 59

- Supplikation s. 61 ..er kann in den bereits am 30. Janaur verfasten articulos also genandte nova Indicia gahr zurückgesetzt, vnd hergegen aus der mundtlichen Verhör vndt Examine meiner Hausfrawen allererst neue articuli wider formiret, ...da doch das Urthell austrücklich im munde führet, das vber die den 30. januray schon formirte articul meine Fraw gebührlich vernommen, nicht aber neue vnd zwar aus mundtlicher Examniation erst gemacht werden sollen, Martin Luders (8. Oktober 1669)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- S. 62 Georg Toppen reicht in Nomine des Martin Luders für seine Frau eine Hoffgerichtsklage ein, S. 63 Johannes Rötings, Notar (Documentum Interpositae Appellationis in Sachen Lüders contra Stadtvoigt Appellanten

- S. 65 seine Frau ist durch den vorigen Prozeß derogestaldt zu gerichtet worden, daß Sie Ihre Lebtag kein gesundes Mensch widerumb werden wirdt, Ich auch Ihres lebens keinen tagk versichert bin, vndt gleichwoll gerne Ihren Ehrlichen Nahmen zu vor gerettet hette, ...da er keinen Bescheid hat er nun Klage angestellt, auf seine Unkosten die deolarationen sententiae vond er auswertigen Facultet einzuholen, den Ja meine frawe zu iihrer völligen defension gelßen werden muß
- S. 66 die Akten werden abereins verschlossen vnd verschickt, 1. November 1669 A.W.D.
- S. 68, Stadtvoigt vnd Gericht, parchim 20. November 1669 wegen der Kosten... von 17 R 8 ß für Speisung einiger Leute, Advocaten u.s.w. insgesamt 30 R 16 ß
- entsprechende Anweisung Christan Ludwig S. 71: sie sollen sich wgen der Kosten vergleichen vnd abfinden an Martin Lüders, 5. Febraur 1670
- Anschreiben an Leipzig A.W.d., 25. November 1669

- S. 73: Belehrung Leipzig: Das sie über die am 30 jannaury dieses 1669 Jahres anderweit angebrachte, vnd in gewisse Articul albereit abgefaste verbrechungen gebührend vernommen werden solle. Ob nun wohl sonst auch in Peinelichen Proceß das jenige was ein Ankläger übergiebet, dem angeclagten schriftlichen zuegeschicket wird, // Dennoch aber vnd dieweil anietzo wieder Maria Martin Lüders Eheweib inquistorie verfahren wird, vnd in dergleichen Proces die Inquistien mündlichen zue Vernehmen, vnd über die von neuem anebrachte begünstigung Articul albereit abgefaßet, So ist diese Inquistin über die new abgefaste Articul mündlichen zueantwortten schuldig, wann aber solches geschehn, Ihr eine Defension schrieftlichen einzuwendden unbenommen

- S. 75 Supplikation, Marten Lüders, das Urteil muß er hinnehmen, *weill aber dennch meine Fraw notorie zu vnvormögen ist wider nach der Gerichtsstübe über die Gaße zu gehen, nach demmahl Ich sie leider mehr vff dem bette als im gehen vndt stehen erhalten muß...bittet er um Examen in seinem Haus vndt zwar in gehiber stille*, damitt es nicht viell mundt gesperens wider geben, ...Marten Lüders
- Christian Ludwig S. 76...sollte die Krankheit der Fall sein, ist dem statt gegeben, 5 Februar 1670 A. K. D.
- *vom Hofgerichts Medici D. Jacobi Bartel wird ihre Vnvermögenheit bestätigt*, S. 77 // Kosten zu zahlen lehnt er ab
- S. 78 medizinisches Gezeugnis 12. Februar 1670...eine natürliche schwachheit, darwider sie über Taubheit der ganzen lincken seite vnd über groß hauptwehe geklaget, ihr schwindelt, muß zu Bettel liegen, aber nch keine vollkommene Apoplexia oder Lähmung der glieder bey ihr erweist,
- Christian Ludwig S. 79: die Befragung in ihrem Hause durchführen, 2. marti 1670 A.K.D., an Stadtvoigt zu Parchim
- dessen verweigert sich der stadtvogt, 22. Februar 1670, Andreas Bergmann
- S. 82. Supplikation wegen der Unkosten, die Lüders immernoch ablehnt zu zahlen, 21. Februar 1670

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- S. 84: der Stadtvoigt hat ihm mitgeteilt das zu Dargelütz eine Hexe so umgehend gebrandt werden soll auf seine Frau bekandt hatt, da die Zeit kurz vnd seine Frau ohnehin bettlägerich ist...konnten sie nicht zur Confrontation...man möge seinen Ehrlichen Namen beschützen, // ihm ist die Information erst einige Stunden vorher erteilt worden...damitt nur das angeordnete verhör dadurch weiter behindert werde...scheinet also das vorsetzlich mihr dieses so lange zurückgehalten...das Examen mag deshalb nicht aufgehalten werden // 89 ihm auch copiam vom vorgang ertielen, Supplicatum Parchim 22. marti 1670

- S. 85: Gerichtsjuncker N. von Pleßen Erbhern auf Dergelütz in beysein der H. Assessoren vnd H. Joachim Havemann Notar. er hätte der sTadt nicht mitgeteilt // weil er mit der Stadt Parchim nictes zuthun haben wollen, das Gericht Parchim selbst hätte darumb angehalten, 18. marti 1670

- Lüders anliegen wird vom Herzog positiv unterstützt

- Bericht des Stadtvoigtes...als was Er vn der inquistin vernommen, vnd dar nach sine coniecturen gefaßet (der Medicus), da doch bekant, daß sonsten sich die Inquistin zimlich wol auf befinde vnd praesummiren daß sie nur morbum simuliret, damit ihrem petito möge gehöret werden, ...das Haus ist beschafen als eine Herberge, bier vnd brandwein Krug, von frombden vnd einheimischen Leuten so beim brandtwein vnd bier gerne sitzen, auch benächtigen, erliediget wirdt, Lüders selbst verhindert immer die Befragung, Johannes Buhse und Christian Schöficke, Assessoren, Joachim Suundt, 28. Marti 1670, S. 90-92

- S. 93: auf Veranlassung des Jürgen Christoff von pleßen Erbherr auf Dargeletz, was Lene lembkow auf Marten Lüders bekant

1. Von wem hastu die Zauberey mehr gelernet?

Resp. von Marten Lüdersch des Destilarers Hausfraw

Zeit vor 10 Jahren auf der Delen in ihrem Haus, bei Brandtwein sitzen

einen weißen Witten gegeben, Buhle Philip, zeichen gegeben, , auf der rechten schulder, ist roth befunden worden, mit Geist gebuhlet //, ein Gast hätte in ihrem Wirtshaus ein falsches Brot gegessen, worauf ihm die Lüdersche sagt, das hätte er nicht tun sollen, , er darauf auch Bauchgrimmen bekommen

Joachim Haveman Notar, Concord. Christian Paul Gerichtsschreiber ?

- die Akten der Besagung S. 99 werden vom Herzog dem Lüders überschickt...beklagt sich nochmals über den Prozeßverlauf (29. marti 1670)

- Entgegnung des Stadtvoigts S. 105...die Denunciation der nunmehr justificirten Lene Lembken ist erst auf den selbigen morgen geschehen, da die inquistin hat sollen daß nachmittages abgethan werden, ..// Lüders hat eine Protestation nach Dargelütz gesandt, aber sie ist beständig auf ihre Aussage geblieben, die Lüdersche ist etzliche Jahre im Gerücht gewesen, wie auch die Hexe zu sagen wußte // 106 ihre Besagung zu Neukloster wird angeführt // sie hat Zauberei schließlich selbst bekandt, auch mit verdächtigen Leuten umgegangen, ...Aprilis 1670

- S. 112 Offenbahre sey hiermit das von Bartholt von Bülow vorordneter Inspect. des Ambst dem Parchimer Amtsgericht committiret...das wegen Martin Lüders Fraw Maria Pierstorffen folgendes bekant, das sie 1651 von Catharina magerfleischen, Bademutter aus Panike offentlich bekandt, vnd zugestanden auch darauf gestorben, daß Maria Pierstorffen Ihr, der Catharina Magerfleischen, in ihrem hause vnd kruge, kraut gegeben, vnd dabey einen Teufel zu gebracht vnd vertrawet, mit diesen worten H. Simean sattele vns diesen Gordian vor auf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

der Teufel (baldt in gesalt eines Hundes, baldt aber in eines Menschen gestalt) // mit einen griesen Rogke griese Huete vndt schwarzen Hosen erschienen, geantworte den dicidium Joach.

2. bekandt sie Catharina Magerfleisch, daß sie bey der Schwerinschen See ihren convent vndt zusammen kunft gehalten vndt auf beyken hingeritten, den Spielman den sie daselbst gehabt, wäre von gorßen Läventze gewesen, Notar Heinrich Hoffman aus Wismar, Zeugen Heinrich Danckwahrt Schultze aus Pabst, Heinrich Bahrt, Schultze aus Tollow

- S. 113 1. Wahr vndt bewust, daß Martten Lüders mit seiner frawen, Ihres bösen gerüchts vndt der Zauberey halber hierwegk gezogen vndt das ihreige verkauft

1. Testis: Schier Ficke Pauresmans aus Panicke, 50 jahr, wehre wahr

2. Hinrich Schröder, Knecht aus panicke von 28. Jahren, wehre damals noch klein gewesen, es wohl gehört

3. Margareta Kösters, Amtspötrnersche 70 Jahre, das sie bey 42 Jahre in Neuen Kloster gewesen, vndt 32 im prothause gewohnet, hette niehmahlen von Maria pierstorffen waß gutes reden hören

2. Wahr, daß, ehe Maria Pierstorffen von .closter wegk gezogen, anderswo schon bekandt,

1. Testis..wuste er nicht an welchen ohrt, sei aber wahr

2. wuste er nicht von

// 3. Ja, vndt wehre dazu Tambs öffentlich von einen Bettelweibe, Pipen tilsche bekandt

3. Ob sie bei den Untertahnen in Verdacht gewesen: alle ja

4. das sie einen oder andern Schaden getan

1. einen Kerl Nahmens Heinrich Krusen zu Pranicke nebst seiner Mutter, welche auch gebrandt, vnsinnig gemacht, das er in ketten vdn Banden gehalten werden

2. ihm unbewust, nur rede gegangen, das sie durch ihre teuffel das quartier Meiters hans in der letzten reuters zeit hat abbrennen lassen, Teufel in Gestalt einer Katzen mit doppelten Schwanz // 114

3. nichts gehört, auch nicht außer das abbrennen der Regiments quartirmeister Hause, ihr wohnhaus gewesen das sie an ihn verkauft

-Neukloster 28. Marti 1670, Petrus Revendt Not. , Christian Paul

- s. 115: Testis Stoffer lembke, ein Bawman aus Dargelütz, 50 Jahre, das die newlich verbrandt fraw, Lene Lembken, seit Jochim Hennings vorm Wackenthor heiselbsten brandwein gebrennet vndt nun etzliche Jahr feil gehabt nicht mehr zu der Lüders huase gegangen, vorher aber ein vndt aus gegangen

2. Jochim Lembken, Stoffer Lembken Sohn, 24. Jahre seine // Mutter Lene Lembken so newlich zu Dargelütz verbrennet ihren Brandwein von ochim Hennig geholt, vor 5 Jahren aber auch von der Marten Luderschen

Christian Wüsthoffen, vndt Friedrich Wüsthoffen, // 114

Joachim Havemann

- Christian Ludwig: 22. April 1670 die Beklagte über die nova indicia, daran in der eingeholten Urteil gedacht, als die zu Newen Closter erhaltene recentia, examiniren, vndt Euch in allen geübhrliche bezeigen sollet, S. 117

- S. 122 am 30. April 1670 Befragung der Martin Lüderschen in ihrem Haus, in ihrer Cammer vndt dem befehl gemeiß vndt selbige mit mehren fragen, als über die neuen indicia nicht zubeschweren...//

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

die neuen Indicien

1. aus Jochim Boyen vnd Ehefrau Anna Klähnen ausage
2. der Dargelützer Hexe
3. des Newen Closter Protocoll

Articulirte Fragen

1. auf des Jochim Boyen vnd Ahnnen Klähnen Depostion weiß sie sich häfüig nicht mehr zu erinnern oder weiß sie nichts von
3. das Zeugin ihr einsmahls geld ableihen wollen, auch ihr tochter ihr angebohten, vnd saetkorn von ihr haben wollen wüste sie noch woll, das übrige nescit
4. das lüge sie
5. das sie solches wahr mit ein ander geredet, erinnert sie sich nicht // 123
- 6-7. das lüge sie
8. nicht wahr
9. nicht wahr
- 10-17. nein, da wüste sie nicht drumb
- 18-22. Von diesen wehre ihr vom ehesten biß zum letzten nichts wißend, das lüge Zeugin
- 23-24. nescit
25. Sie hette ihr tage das nicht gehört, kennete weder Boyen noch seinen Bruder nicht, ohne das Er sie nachgehends alhir in der Rahtsbuhden bewachtet
- 16.-19. da where Ihr nichts von bewust
30. /31. Nein
32. sie vnd ihr sel. Man, als sie von neuen Kloster weggezogen, vnd bey Rostock auf ein huht sich wieder begeben, hetten Zeuginnen vnd ihren sehl. Manne ihr Haus so weit eingereumet, das sie frur vnd rauch dar in haben solten, hernach hetten dieselbe einen contract aufgesetzt, vnd ihnen denselben zu unterschreiben zugesant, weil aber derselbe ihr vnd ihren sel. manne nicht angestan//den, hetten Sie selbigen nicht unterschrieben, sondern wieder zu rück gesant, als aber ihr Sel. Man darüber verstorben, hette sie Zeuginnen vnd ihrn Sel. mane entbieten laßen, das sie ihr haus selbst wiede beziehen vnd bewohnen wolte, daher Zeugin ihr aufsetzig geworden
33. Ja, das hette sie gethan
34. weil sie vorhero Ihnen aufgesaget, wehre sie als eine wittwe zu ihnen eingezogen, da sie in eine wüste Cammer rücken, vnd alda 4. wochen an der erde liegen müßen, wie aber einsmahls Zeugin ausgegangen hette sie von ihrer dirnen den schlüssel, zur cammer vnd Keller genommen, vnd darauf ihr Zeug in die Cammer bringen, Zeuginnen grähtlein aber in die neue stube legen laßen vnd ihr dabey angemeldet, wo ihr das beleibete möchte sie mit ihren manne alda so lang blebien, biß sie eine andere gelegenheit bekommen konte
35. Er wehre ein frommer man gewesen, keinen streit gehabt, sie aber wehre eine boese haut
- 36-37. wüste sie nicht
38. das würde bey ihr nicht geschehen sein, das konte sie sich nicht erinnern, wüste auch nicht, wie lang sie da gewesen
39. Sie hette Zeuginnen vnd ihrem sehl. Mann woll zu esen gegeben, dieses konte sie sich nicht eben erinnern
40. Nein, das wehre ihr nicht wißend, hette sie ihm was gegeben hette sie solches aus chritlicher liebe vnd barmhertzigkeit gethan // 124
2. Auf die Dargelützer Bekentnis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

1. sie kenne keinen Menschen, außer den Priester
 2. könne nicht zaubern, es ihr auch nicht gelernt
 3. sie kennete sie nicht
 4. wüste von Lehne Lembcken nicht
 - 5-6. Nein, nicht wahr, sie hette sie nicht gekannt
 7. kenne in Dargelütz niemanden
 8. das wehre ihr nicht bewust, das möcht sie wissen
 9. ja, das hette ihr man gethan
 10. das würde ihr mann io woll gethan haben
 11. der Notarius würde ihrem manne daselbe berichtet haben
 12. würd eihr man beyscheid von haben
 13. wehre sie darauf gestorben, so würde Sie nun wissen, was sie vor einen lohn davor hette, sie sagte noch, wo sie sie ihres wißens kennet, so solte sie Gott //nimmermehr kennen
 14. Hette sie das geredet, so wehre sie übel darauf gestorben
 15. sie hette sie alle ihr lebetage nicht gekannt, vor 10 jahren die Kriegesleutte im Haus gehabt, vnd sie keinen brandwein dasmahl geschencket
 16. kenne nicht einen Menschen von da, auch die Lehne Lembken nicht
3. Auf die von neuenkloster Protocol
1. wüste nicht, das sie die persohn gekant
 - 2-3. Nein, da solt sie gott vabehüten
 4. wüste das nicht
 5. wüste da nicht von, das weib nicht gekannt
 - 6-7. das wüst sie nicht
 8. Nein, sie hette mit ihren itzigen manne 3 iahr alda gewohnet, nachdem aber das ambt an die Schweden gekommen, hette ihr mann zu ihr gesagt, Er wolte sich nicht unter das Schwedische ioch geben, vnd sie dahin beredet das sie ihr haus alda verkauft, vnd von dannen gezogen, davon guhte nachricht zu Schwerin verhanden //125 vnd hetten sie ein iahr darüber zugerüstet, das sie nicht heimlich davon geschieden
 9. Nein, nie gehört
 10. das weib nicht gekant
 11. nescit
 12. neimanden schaden gethan
 13. nescit
 14. nein nicht gethan
 15. konte nicht ander dazu sagen, wüste nichts
 16. es ihr abgebrant, wehre ihr angst vnd sorge genug gewesen
- Erasmus Grapengießer Notar
- Anwesende Stadtvogt Jochim Sundten, Johannis Bussen vnd christian Schläfeken Ratsverwandte
- Befehl Christian Ludwig, S. 126, Schwerin 4. Mai 1670...dem Ehemann alle Indizien übergeben und innerhalb 4 Wochen zur Defension zulassen, A.K.D.
- Suplikation Marten Lüder...er hat für die Defension seiner Frau noch nicht alle Akten, z.B. Zeugenausagen erhalten, Parchim 28. Mai 1670
- S. 131, Entsprechender Befehl des Herzogs

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- S. 133 Supplikation wegen der verbranten Trienen magerfleisch Schire Vicken gewesenen Eheweib ...von Petri Reventen Notar aufgenommen fälschlich furgeschuttete Bekandtnus von H. Peter Leverbs itziger Zeit Bürgermeister zur Großen Warin vnd damahligen Ampts bedienten ..benötigt sein, die verbrannte // wurde sonst Trine Vicken genannt nach ihrem Mann, Marten Lüders Parchim 4. Juni 1670..ihre Aussagen vnd Verhör wird benötigt...Befehl an Warin dieses zuzuschicken
- S. 137 wiederholung der Bitte 18. Juni 1670
- S. 140 das Original Protocoll wurde eingeschickt, benötigt noch längere Frist, Parchim 6. Juli 1670, Martin Lüders, - S. 141 er bekommt nochmal 4 Wochen, 7. Juli 1670 A.W.D.

Nr. 45: Supplikation Parchim 21. Juni 1670, Marten Lüders, S. 142-151

...Antwort auf Gegenbericht des Jochim Sundt...auf das er antworten will

1. warum das mündliche Verhör am 2. Marti nicht statt finden könnte // nicht er hat die Wahrheit vorhalten, sondern er in abwesenheit des Stadtvoigtes bey Ihm in specie darumb angehalten, worauf aber derselbe geandtwortet, das sie das erste Befehl darauf schon beantwortet, vnd er bis zur Wiederkunft des Stadtvoigtes warten will
2. wegen der Überschickung der Bekandtnus der Justificirten zu Dargelütz...ist keine sonderliche controversie alhir, besondern nur ...das es mihr gar zu späte sey denuncyret worden // 143 daher an von Pleßen den 18. Marti die Protestation ausfertigen lassen vnd durch seinen Notar Andreae Bermans überbringen lasen
3. die Vorbrandte Maleficanin in ihrer bekändtnus beständig geblieben, stelle Ich gleichfals an seinen ohr, wiewoll dennoch der Herr Pastor zur Grabbin von Ihrer großen vnbestendigkeit nicht genug zu sagen gewust, wovor die Defensionschrift bey der Haubbsachen mitt mehren soll angeführet werden
4. Ich die differirung der Execution bey dem Gerichts Juncker ...gerne gesehen, ...aber nicht erhalten können
5. er Aktzeptiert die Hypothekhehis...aber in der Hauptsache wurde schon alles Defensione bey der Haubtsachen auch nach vergnugen schon abgehandelt...alle wiedrigen Dinge impressionen vnd vnrichtigen falschen Protocollen vnd eingezogenen Kundschaften wurden vorgebracht.....// die Bekantschaften des Teuffels sind lügen wie in voriger Defensionsschrift sattsahmb ausgeführet...was mit solchen vormeintlich confirmirenden bekandtnusßen solcher Unholdinnen die Peinliche Rechte halten, wie den auch die vormeintliche angezogene summarische Zeugen kundtschaftt sub C ein mehres nicht besagen, als das die Justificirte Maleficanin au0 meinem Hause für dem Brandtwein geholet, welches gleichfals ein herliches argumentum ist, die kendtnus vndt be//144 kantschaft meiner frawen mitt derselben daraus zu schließen, den Ich eine gemeine Brandtweins schencke geführet, da Jeder man frömbde vndt Einheimische bekandte vndt Vnbekandte geholet, mögen seine Frau aber nicht kennen
6. Hat der Stadtvoigt bis vff die Letzte stunde das gerüchte von der Dargelütischen Hexe vff meine vnschuldige Fraw hinterhalten (der Stadtvoigt hat gesagt, er habe es auch erst am Morgen erhalten)...daran hat er nicht wohl getan // um 8 Uhr hat er es erst erfahren vmb 10 die Justiz zu Dargelütz verrichtet worden, daher bin Ich zum Gerichte in die Rhatsstuben gegangen, vndt Mich beschwehret, daß nicht wuste, was in so kurtzer Zeit hiebey thun solte...auch die Protestation schrifft verfassen lassen // 145
7. was de remova Processus vormeintlich mitt angezogen, daß auch E.E. Gerichte die definitivam et absolutoriam a prioribq Indicys eine mere Interlocutoriam nennet, stellet man

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

dahin, daß aber durch das bey fürstl. hochlobsahmen Justiz Cancelley für billig erachtetens suchen Declarationis derselben Ich meine theils Processurn removiret haben solte, ist so gahr wider die Acta daß auch das Contrarium daraus vielmehr offenbahr zu tage leuchten wirdt, vndt wir schon im vorigen Jahre die Declaratoria erfolget, Ich aber dennoch bishero theils mitt wurcklicher vorrichtung des anbefohlenen Examinis Personalis, theils mitt Vorenthaltung der ab Actis begehrten nachrichtunge vndt vormeinte neue Indicien so vorsetzlich außser noth vff gehalten worden, vndt ohne fürstl. Verordnung vndt Mandatis saepius repetitis nichts erlangen mögen,...darüber dann // viel Zeit vergangen

8. damit wird ihm sein Recht abgeschnitten

9. das Ich vmb den Extract Protocolli bey dem H. Stadtvoigt nicht solle angehalten haben, weiß Ich wan auch sterben solte Mich vff diese stunde noch nicht anders zu erinnern, ..aber zumb Glück hat er ja den Notar als Zeugen der immer darum angehalten

10. ich billig annoch zweiffeln, ob es mit der Verbrandten Maleficantinnen bekedtnus vndt deren beständigkeit richtig, weil der bloße Extractus Protocolli mich deßen nicht vorsichert...insonderheit da der Pastor zue Grabbin ihre vnbeständigkeit // 146 halber ein offenbahres testimonium ertheilet...wie in der Hauptdefension ausgeführt wird..darumb fragen möchte (ob sie die Maleficantin) vndt kan also die praesumptio pro Iudice hoc loco nicht angeführet werden

11. er muß immer ansuchen das ohne einige passionen vndt widrige proceduren verfahren werden möchte...wie schon gegen seine unschuldige Fraw gezeigt wurde vnd nachmahls per sententiam ab illis Indicys darauf meister Jacob seiner Unzeitigen schärffe sich bedienen müßen

12. stellt er dahin, ob der Extractus Protocolli in forma probante ad Acta Concellariae ante vel post Mandati insinuationem gebracht oder nicht, weil Ich nur eine Copey davon erhalten, vndt von dem übrigen nichts weiß

13. sorgt er sich über die collegialiter deliberando oder dirigendo von dem H. Stadtvoigte alles waß für genommen, passiret sey, desies aber ist keine sugillatio, sondern ipsissima veritas, das der H. Stadtvoigt mir vndt meiner vnschuldigen Hausfrawen von angenage des Vnglückseligen Inquisition Process bißhero in allen zu wieder gewesen..er weis auch die Ursache die er aber lieber verschweigen möchte...gespanntes Verhältnis zum Stadtvoigt ausführlich geschildert, ohne gründe // 147

14. wegen der abgelaßenen fürstl. befehle weiter moviret werden wollen, solches hatt eben wenig waß vff den rippen, dan itzo zuge//schweigen, daß Ja das Gerichte selbst schon sub inpressu dieser schrift angezogen, wie sie vff das den 2. Marty ergangeneß fürstl. Mandatum bereits Ihre vormeinte Notturft eingesandt, die gleichwoll in denen den 24. ejusdem vndt absonderlich den 12. April fernerweitt darauff erfolgeten Verordnungen in keine Consideration gekommen, so wirdt es auch aus denen in diesen vermeinten Scripto furgekommenen schlechten ratiunculis zweiffels ohne woll darbey vorpleiben

- Niemand wird ihm beweisen daß das Medici attestatus falsch ist

- sein Haus als Bier vndt Brandtweinschencke abqualifiziert wird // 148

vnd verhelung der Wahrheit

- wegen des Neuklosterischen Protocolls wird er ausführlich in der Hauptdefensiion eingehen // //151

Marten Lüders, Parchim 21. Juni 1670

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Anderweitte Rechtliche Defension vndt Vnschuldt rettung wieder die also genandte vnd Vormeinte Neue Indicia mit Beylagen A bis lit S. inclusive juncta Submissione iterata et petito, S. 152-212

Defensionsschrift: S. 152

...auf den am 31. august 1669 in der Cancelley zu Schwerin publicirten als folgendts im Decembri selbigen Jahres erfolgten Ceclarator Urthelen...vom 20. Janaur seligen Jahres in gewiße articull beretis abgefaßete vndt darüber vormeinttlich aufgenommene Eidliche Zeugen Kundtschafften ferner zu deduciren obliegen will, ...//

1. Itz berürte den 30. Janaur 1669 vormeintlich vff genommene Eidtliche Zeugen Kundtschaft betrifft daraus so fort von selbstn die Exceptio contra Personas Testium sich herfur gebe, weill dieselbe in caa. propria nur auff genommenen, da anfänglich Testis 2. da von sich selbst, vndt Testis 1 nuhr ex relatione Vxoris von dero vermeinten Vorrichtung vndt discursen midt meiner Frawen, Dan auch 2.do beyde Zeugen von Ihrer eigenen Tochter vndt Viehe vndt 3.tio Testis 2.da abereins von Ihren eigenen ersten manne vormeintlich ein gezeuget, Aus den Rechten aber bekandt, quod nemo in caa. propria idoneus Testis esse possit, neqdem in criminalibus, aut si vel maxime examinatq. esset, nit probet (Prosprg. Fiarinacius d. Testibus 9st. 60. n. 3. 5 et seqq.) außtrücklich wird gefordert daß die Zeugen in criminalibus gnugsahme tuchtige, vnbeleumbdete vndt sonsten keiner rechtl. Uhrsachen verwerfliche persohnen also oi. Exceptione majores sein sollen, ..was diese Zeugen aber nicht sind..der 2. Testis wie des Pastoris zu Hertzberg attestum sub Lit A. mitt mehren besagen wird anlangendt auch Actum Examinis Testium, so bizufurtersto weder Ich noch meine Fraw ad//153 videndum Jurare Testes niemahlen citiret, auch seine Frau niemals mit ihnen confrontiert wurde...damit weiß er auch nicht wie es mitt der Eydes auffnahme vndt Leistung zugegangen ist...so hatt meine fraw anfänglich bey dem von E.E. Gerichte hieselbsten repetirtem Examine Personali ad singulos articulos Ihre bestendigen Gegenbericht vndt warhaffte ausage praevia advienitione seria, teste Protocollo sub B. gethan, welche Ich auch ex n. 1. daselbsten ...wörtlich anhero erhole..das sie von den vermeinten articulen anders nichts als sie geandtwortet, wiße (B)...der 22. bis 35 Artikel gantz irrelevantes hoc loco zu sein // auch ist der 1. Testis selber gar nicht im Hause gewesen, nur seine Frau...aber damit zeugt nur ein Zeuge allein...damt ist er auch kein Zeuge gegen seine Frau, ..was aber die Frau ausgesagt, so steht die Aussage seiner Ehefrau immer dagegen vndt negiert alles // 154...Auch wirdt art. 22. in genere nur vond er distillirschen articuliret, vndt daß die vormeinte Geistere gesaget, das dieselbe Ihr herrewehre vndt Hexen könte, Ex so ist es fort meine frawe, weil der Leutte Ja mehr sein, alß Ich vndt meine Fraw, vndt mag der Teuffel selbst wißen, waß Er für eine distillirsche darumb gemeinet, wirdt auch woll auf des Teuffels außsage vndt Lügen, keine sonderliche reflexion zu machen sein...auch alles nur in generalib., relationibq. in certis et actionibq. Diabolicis beruhet, wie seine fraw in der Befragung bestendig schon widersprochen (C und D) // was von der anderen Zeuginnen Anna Klanen ...zu halten, vndt was für ein Ehrliches Testimonium dieselbe so woll von Ihrem eigenen ersten Manne, als sonst von andern Leutten habe In dem sub C. außtrücklich ein gezeuget wirdt, das es mitt zeuginnen Tochter affectu nur ein Simulirtes werck gewesen, vndt daß sie Zeugen Marten Schutzen vndt seine fraw damitt bezichtigen wollen, daß Sie schuldt daran hetten, woferne nun Zeugin vff meine Hausfraw obn articulirtes alles verleubderscher weiße erdichtet vndt gemeinet, wirdt sie so fort hoc ipso darin aufs maull geschlagen, vndt offenbahr wiederleget, auch ohne daß Ihrer boßhaftige Zungen, vndt sehr vordächtigen actionum halber, die woll ehe in der Hexen Teuffel Schuele alß sonst aus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Gottes worte erlernet, ipso Jure mitt Ihren Lügen vndt falschen gezechnussen gantz verworffen wird

Testis 2. weiß nichts außer das sie malae fidei et fama befunden, welches seine Frau selbst in Art. 32-34 gestanden, was durch die Eydttliche Kundtschafft sub Lit. E. verhoffentlich zur gnuge widerleget, darbey Ichs bewenden laße // 155

2. wegen des Extract des Dargelützischen Protocolli...das Examen Personale nur alleine vber die den 30. Jan. Ejusdem anderweitt angebrachte vndt in gewisse articulos bereits abgefaßete Verbrechen angestellte..da es zwischen dem 2. vnd 24. marti geschehen...vnd damit gegen das Mandat verläuft, dennoch will er Antworten darauf... // seine Frau hat so auch auf das Bekändtnis der am 18. marti dieses Jahres verbrandten Hexen Lehne Lembken geantwortet, obwohl (Lit. F) das Document erst am selbigen Tage vmb 7 Uhr vormittages, da vmb 10 Vhr die Execution geschehen sollen, mihr von E.E. Gerichte die denunciation geschehen, das also meine fraw anderer gestaldt in der eyle nicht, den nur durch schriftliche vberreichte Protestation laut G. sich gegen dieselbe verantworten können, ..was noch nicht erhellet, wie sie zu diese nomination gekommen ist, ob sie sponte von sich selbst vndt extra tormenta oder inter tormenta selbige gethan, vndt in specie darüber befraget worden (PHO 31)

und Johann Otto Thabor // 156..der Extractus ist sehr generaliter gehalten, so erhellet doch auß dem worte mehr offenbahr, daß schon vorhin vff einige bekandt, wiedem auch für gewisse verlautten will, daß Sie noch vff 8. andere in Parchimb bekandt haben solle, davon aber keine einzige heraus gegeben werden wollen, vnerachtet Ich vmb edition deß gantzen Protocolli instendigst gebethen, damitt man von dieser vorbrandten hexen bekandtnuß so viell grundtlicher Nachricht einziehen mogen, wie es revera damitt zu gegangen, vndt auf welche Sie bestendig geplieben oder nicht, Scheinet demnach daß meine Fraw nur für andern alleine hierunter außgekippet, vndt es mitt der nomination nicht allerdinges richtig sein muß...Lit. H. Documento Notari die worte, daß die bekandtnuß derselben vff meine Fraw in po. veneficy // den 17. marty de novo confirmiret, mehr eine solche suggestam nominationem inseriren als detrahiren wolle(n), Man Beachte PHO 31: nominationes damnatorum Sagarum anders nicht zue admittiren, als wan die 5. alda erzehlete requistia mitt ein ander concurriren, darvon aber gleich itzo schon daß primum bleuchtet, vndt noch zur Zeitt nicht apparent befunden. , ... das Documento sub 11. erhellen, wo auff dieser vorbrandten Hexen vormeinte außsage sich eigentlich nur fundirent, nemblich auf daß Gerüchte, welches aber eben so vngewiß vndt falsch alß die außsage selbst, weißfals mich schlechter dingeß vff meiner Frawen vorige defensionschrift beziehe vndt scheint fast zu gleich darauß, daß diese Vngenant mehr exodio et inimicitia contra // 157 tertium requisitum als amore veritatis diese Ihre verlogene bekandtnuß gethan ..da sie sich doch nimmer gekannt haben...auch die Circumstantia der Besagung sind nicht ermittelt (Jho. Otto Thabor d. Confrontatione p. 1 n. 35)

Vndt ob zwar das 5te requisitum, daß neblich die vorbrandte Hexe darbey bestendig usq. ad mortem geplieben, auch das H. Nachtmahl darauf // empfangen zu haben in der Beylage sub 1 bestendigst asseriret wirdt, so ist doch in voriger Defensionschrift aus dem Farinacio d. Testibus 9st. 53 n. 11 et Reinkingio in Responso de sag. 15 9st. 3 n 294 schon remonstriret vndt bey gebracht, daß solches bey dergleichen Persohnen vndt Teuffelschen Schandtveteln nicht zu attendiren sey, vndt ist daneben auß mit folgenden Documento sub K. offenbahr...weill darin von dem herren pastore zur Grabbin, woselbst Dargelütz Ein gepfarret..welcher der Execution beigewohnt..das diese Teuffelsbrute gleichfals für dem vff

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

eine andere Hexe so zu Lübs vorbrandt einige Mißethaten vndt schaden bekadnt, welche dieselbe mitt Ihr dem Juncker Pleßen zu Darglütz zu gefüget hette, wehre auch darauff bestendig geblieben, diese aber hette es hernach bey Ihrer Execution bestendigst negiret, vndt das sie daran vnschuldig wehre // 158 waß Lehne Lembken vff Ihr bekandt, setzet auch mitt klahren durren worten hinzu, daß es mitt dieser Lehnen lembken bekandtnus eine wunderliche sache wehre, also gahr, das wan sie zue Lüeb's vorbrandte Maleficientin nicht ohne daß vff sich selbst bekandt hette, daß sie eine Hexe gewesen, Sie auff Lehnen Lembken bekandtnus vndt ausage nicht können Justificiret werden...bezeiht er sich auf seine vorige Defension...die Bekanntschaft besteht nicht dadurch das dero respective weib vndt Mutter auß meinem Hause für dem Brandtwein geholet, nachdemahl andere Ehrliche Leutte auch bey mihr brandtwein holen, vndt würde meine // Fraw nimmer bey Ehren pleiben können, wenn Sie dardurch allemahl zue einer Hexen gemacht werden solte, ..sie aber die Lehne Lembken nicht gekannt haben...auch das der Schmidt von Dampzule Andres Freunde bei ihnen brodte so auf dem Tische gelegen vndt für die Hüner in Würfelchen geschnitten gewesen, gegeben, der Schmidt davon Bauchgrimmen bekommen, vndt so vielle Eyer darnach geleet, als Er Würfelchen Brodts genoßen, die Er auch, weil meine Fraw Sie nicht wider annehmen wollen, in meinem hause niedergeleet, vndt hette der Schmidt zweiffels ohne //159 von meiner frawen deßfals ein grabial empfangen, das Ers nicht nachgesagt, würde es Ihr sonst woll vnter augen stellen können, wan Er mitt Ihr confrontiret würde, daß nun dieses offenbahre Lügen seien..wie schon in der vorigen Defensionsschrift beigebracht iher sub L. nochmals mitt angefügt, als woraus klar erhellet, das diese vormeinte Action hiebevorn schon von der verbrandten Bolbrüggischen zu Dambeecke in ganz anderer Form für gebracht, wie nemblich nicht Drewes Freude soelbern, sondern nur deßen Hundt von dem brodte gegeben, vndt Eyer geleet hette, welches Drewes Freude aber nicht weiß..auch keinen Hund bei sich gehabt...sind alles Teufelslügen //

3. wegen des Protocolls aus Newen Kloster, so der Gewißenloser Notarius Peter Revendte ad Instantiam deß Gerichts vormeintlich herauß gegeben...ist die beantwortung ebenso freiwillig...der sich nicht gescheuet der Notar...die gegenwart des H. Rittmeisters Bartholdt von Bülowen als des HochGräfl. Donawischen Ober Inspectoris vndt deß Newen Klosterschen Ampts Verwalters Hans Lampen, die Amptes Acta desfals nachgesuchet, (2) laboriret es manifesto Crimine falsi, wan ferner für gegeben, daß sich aus den Amptes Acten befunden // 160 wie Maria Pierstorffe ad 1651 von Catharinen Magerfleischen Bademutter aus Panick öffentlich bekandt, zugestanden vnd darauf gestorben...Indizien nochmals gennant, keine Circumstantien darbey vorgebracht..der Executor Henricus Hofman aus Wismar gewesen (3), ist es vitio perniciosae defranc(ionis) afficiret, in dem Er so woll die Judivia högststrafbahr hierin vorleiten, als auch seine negstin dardurch in die högste gefahr leibes vndt lebens, Ehe vndt guten Nahmen stürzten wollen // Denn das dieses alles falsch, vndt salva reverentia erlogen, besaget die beylage sub M. als des amptes Gerichts attestantur, so mitt deß Ehrlichen Protocolisten eigener handt geschrieben, vndt von den Gerichts Verordneten vnterschrieben, offenbahrn, ...in Gegenwart des 1 und 3. Zeugen, daß in dero gegenwarth nichts mitt alle weder einige Acta nachgesehen, noch einige Zeugen Examiniert, geschweige Eidtliche vndt förmbliche kundschaft desfals vffgenommen, oder davon gebürendt an daß amt referiret worden... // 161 der Notar der bey Trinen Magerfleischen oder Vickischen verhör vndt Execution nicht Hinricus Hofman, sondern Christophorus Schantzius gewesen, wie das Original Protocollum Lit. N. ausweist vnd itzigen Bürgermeistern zu Warrin Peter Iefersen Original relation Lit. O ausweist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

(4) (Kundschaft sub P) gibt noch mehr zu Tage das die depositionsbq. der vermeintlich abgehörten zeugen per oesdem gleichsam in faciem widersprochen, vndt ad singulos articulos daß contrarium bezeuget wirdt, nicht ad literam derselben schltter dinges beziehndt vndt solche vber all bestendigsto dargegen setzendt //

(5) damit das Instumentum ipsum de super erectum summe falsum et injuriosum...man läßt sich über den Mißbrauch des angeblichen immatriculirten Notars aus // 162 der falsche Zeugnisse anfertigt...eine Tat die exemplarisch gestraft zu werden verdient...der Herzog merkt sich schon..wie gahr gefehrlich vndt nachstellig man ohne eintzige redliche grundt vnd uhrsachen dieselbe verfolget, // vnd seinen guten Nahmen verleumdet // 163

4. waß Lit. D. betrifft, ist selbige des Parchimbschen Gerichts schreibers Christian Paulen vormelte Relation seiner damahligen vorrichtung zum Newen Kloster vom 2. September ao. 68 also noch etzliche Monathen für meiner frawen apprehension vndt Examination, ..abgestatet...vnd damit auch keine neuen Indizien

1. hat der Gerichtsschreiber sich in den Krug zum Newen Kloster eingemietet, den marten Lüders vormals betrieben hat, Itzigen wirtte, als Sohne deß alten Quartiermeisters so den Krueg mihr abgekauft, ...gesagt, daß für dem viell redens darvon gewesen, itzo aber dörfte kein Mensche von solchen sachen etwaß reden, wan sein Vater welcher auch vmb liederlicher Vhrsachen willen den ohrt quitiren muß, da wehre der würde noch woll davon zu sagen wißen, den Er Vnglück genug in dem Cruge außstehen muß...was lautter generalia et incerta, und // daher woll auch nicht als Indizien verwendet

2. was itziger amtes Schutzen vormeintlich referirt ist gleiche Preisklasse

3. vnd es Schutzen altn Mutter vndt der amtes Pförtnerschen der lenge nach vormeintlich angeführet wirdt, darwider setze ich schlechter dinges die gantze contrar sprechende summarische Kundschaft sub. Lit Q vnd Beylagen R. et S. in originalibg. welche bewesien, daß nict das geringste Wort von meiner Frawen bei der Execution der daselbst mitt benanten bey der hexe der haackerschen von Neveren, vndt der Vikeschen aus Sūsaw für gefallen...nicht besser bestehet auch das relatum von der zue Trambse vorbrandten Peipentielischen wie Beilage M. ausgiebt // 164 auch der Rittmeister Barthold von Bülow austrücklich mitt attestirt, das Er der Execution zue Trambse mitt bey gewohnet, aber nicht daß geringste vons einer Frau vernommen

- auch gute Gezeugnisse durch den Pastor zum Newen Kloster wie in der vorigen Defensionsschrift Nr. 3 beigelegt

(6) was der Bürgermeister Peter Lefers aussagt, keine Satisfaction geben, weil er dem Notary Protocoly auch nicht zu trauen kann // ...da er eifrig bemüht gewesen mihr vndt den meinigen einigen Schandtflecken anzuhängen // 165

Belangen schließlich 5. das Extractum Protocolli Judicialis sub Lit. F. in Actis Inquistionalibus d. ao. 1656 wegen der leidigen satans Lügen außage, aus den damahls beseßenen Kindern alhir zu Parchim, welche auch bey meiner Frawen der annfangk vndt Uhrsprungk ist alles Ihres vnglückts vndt des darauff nachgehendts erfolgten Leichtfertigen Plauder gewesches vndt Teufflischen Vorbunddens, ..er in voriger Defensionsschrift mit Beylage n. 9 beigebracht was von den Teuffelslügen zu halten ist // die Kinder auf andere ehrliche Leutte mehr in Parchim vndt fast vber 40 Persohnen seine Teuffelslügen ausspien, ...so muß auch das Protocollo zu Dambeck d. 3. Juni 68 in Actis. inqstionalibq. Vincentz sc. geheißten so sein stimmet ein Teuffel mitt dem andern zu, darum entwedr der Extract Procolli vnrichtig, oder auch Jenes außgesprengetes falsch sein... // 166 der Teuffel hat den Anfang mit den Lügen gemacht, die dann weitergetragen wurden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Demnach will Ich nunmehr zu einer volligen absolutor Vrthell mitt erstattung aller Vorvrsachten Vnkosten, zu gefügten Schimpffes vndt Schadens, im Nahmen Gottes nochmalen pure submittiret // ohne weiteren Schriftwechsel...die Akten an eine Juristenfakultät verschicken

Marten Lüders Curatorio noie. Uxoris

- Citation der Parteien nach Schwerin zur verschickung der Akten, 11. August 1670, A.K.D., S. 212

Beilage A: S. 167

der Pastor Conradus Crato, bezeugt das Antche Klahne als sie zu Hertzbergk gwohnett, oft ein waschhaftiges maull gehabt, mitt verläubderischen Reden, allerhand unchristlige vnd abgöttische bey Kindern vnd andern leuten in Kranckheitt gebrauchten wercken..vnd daher aus dem dorf weggeräumet wurde, Hertzberg, 17. Febraur 1670

Beilage B; S. 168-172, Gütliche Befragung der Maria Priestaff, 30. April 1670 (siehe oben)

Beilage C, S. 173; 14. Febraur 1670 das Marten Schutz hausman in Herzberg, 70 Jahr zeuget, das Anna Klanen vor etzlichen Jahren, wie ihr Kind mädgen von 8 Jahren einen anfall gehabt, sie vorgegeben es were beßeßen, was es aber nicht // war, ihr sehl. Ehemann Tobias Willhelm Blökener hette in seiner Gegenwart oft auf seinem Totenbett gesagt, Antje, antje, du hast ein böß maul

- dies Zeugt auch Liese Möllers, Jochim Möllers Hausmans in Hertzberge Hausfrau, 45 Jahre // 174

Andreas Bergmann Notar

Beilage E: S. 175-180, Befragung von Zeugen über Artikel

Artikel 32: Wahr das Annen Klähnen Erster Mann Tobias Wilhelm Plötner für etlichen jahren des Lüderschen Seel. Manne Claus Dunckern zum Newen Kloster den Krug auf drey jahr abgehewet vnd einen schriftlichen Contract aufgerichtet

Zeuge 1: Jochim Willborn, Schäfer vnd fischer zu Neukloster, 50 Jahr // ja

Zeuge 2: Hans Wiechman, Schneider zu Neuenkloster, 20 Jahr, ja

Artiekel 33: Wahr wie zu Bucholz der Lüderschen ihr Mann gestorben, sie sich wieder nach Neuenkloster begeben vnd den Krug selbst wieder annehmen wollen

Zeugen affirmat

34. Wahr das nicht weniger die Lüdersche zu annen Klähnen ersten Manne tobias Wilhelm Flptner in den Krug gerucket, die beste Kammer eingenommen vnd nebst Annen Klänen zu schencken anfangen wollen

1. wäre ihm nicht bewust // 176 aber das die Lüdersch darinnen gewohnet vnd Hinrich schwartingen darinnen gefreyet wisse er wohl

2. Nein die Klahnen sit aus guten willen selbst heraus gezogen

35. Annan Klähnen Mann vnd die Lüdersche deswegen in streit gehraten

Zeugen haben dies nicht gehört

36. das kurtz darauf Tobias Wilhelm Plötner auf den acker hinter dem hacken niedergefallen als wenn er mit den baum über das Creuz geschlagen vnd der Leib mit Kalten waßer begoßen wäre

Zeugen: nicht gehört //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

37. das endlich seines Nachtbahren knecht Ihn aufm acker gefunden ...vnd ihn nach hause geschleppet

Zeugen negat

38. daß Tobias Wilhelm Plötner der Annen Klähnen erster Mann neuen wochen krank gelegen

Testist 1: ja er wäre hingewesen //177 vnd Plötner es dem Verwalter Jochim Gözen von Lütcken Wahrin einige Streitigkeit einer Stärcke halber gehabt, in dem Flötner demselben einsmahls aus Holstein eine hüte Viehe hohlen helffen vnd für seine Mühe eine stärcke zugesagt, aber niht gehalten als er krank war hat er es ihm in die Augen gesagt

3. Krank gewesen, rest nesict

39. die Lüdersche zu den Krancken Manne vor das Bette gekommen, einen kleinen wißen topf mit Suppe vnd einen Löfel gebracht, ihn genötigt zu essen

Zeugen: nicht war, des patienten eigene Frau habe Ihm die Suppe gebracht

40. das gefolgten Tages er taub vnd stum geworden vnd achtzehn tage so gelegen

1. sobald die Frau ihm die Suppe gegeben, wäre es ihm besser geworden // 178

2. er ist stum gewesen, aber das komme von gott

Neukloster, Johannes Wagener Notar

Beilage F: Protocoll der Besagung durch die Lehne Lembcken S. 181-182r, Henricus Scheve Notarl publ.

Beilage G: S. 183: Andreas Bergmann, Actum Dargelütz 1670, 18. Mai...Protestation gegen die Justification der Lehne Lembken

Beilage H: S. 184-188 Protocoll Extrakt der Aussagen der Lehne Lembke am 17. martic, de novo confirmiret (wie oben)

Nr. 1 Bestänige Bekanntus vor dem Peinlichen Gericht (Georg Havemann)

Beilage K: Befragung des Pastorn Augusti Thoephili über verhalten der Lehne Lembken, Wan das Protocollum nach Parchim gesant: es des abends zuvor, wie sie den folgenden tag sollen justificiret werden geschehen sein, nachdemmall sie sehr unbeständig, daher es nicht ehe geschehen können

- sie hätte auf das Weib von hier aus Grabbin (so ebenmäßig zu Lübtz vnlängst verbrandt) bekadnt, das sie mit vnd nebenst ihr schuldig wäre an dem schaden (Vergiftung von vieh vnd hünere, das vergraben vnter die Stätte) so Juncker Plesen geschehen, die Grabbiner Hexe sich vnschuldig erklärt // 190 was sie auch Bekräftigt, Grabbin 19. Juni 1670 Andreas Bergmann

Beilage L: 20. januari 1669 S. 191

1. Wahr, das die Hexe zu Dambecke bekadnt, vndt ausgesagt, das nemblich von vielen jahren her die rede ergangen, das Dreues Freuden zu demzüle Hundt von der Lüderschen // brode etzwas wäre gegeben worden, darauf hatte der hund Eyer geleyet, Wo dieselbe geblieben wisse er nicht

- Zeuge Andreas Feude 58 Jahr...wahr sein, das es sich so nicht verhalten...keinen Hundt mitgehabt,

Andreas Bergmann, Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

Beilage M S. 192 das in Neukloster keine Bezüchtigungen gegen die Maria Priestaff vorliegen, auch nicht zu Trambbs darbey doch Ich Bartholdt Bülow mit gewehsen auf sie bekannt sein solle, , auch das vser des Inspectoris V. ampts Verwalter gegenwahrt keine Zeugen examiniret wurden, Neukloster 31. Mai 1670, Bartholdt von Bülow, Antonius Scheffeld, Hans Lampe

N: S. 193

Extract aus Meinem zun Newen Closter gehaltenen Ambtsprocotcollo 31. august 1652
- Trine Vicken, Schire Vickens hintrlassene Wittibe von Bannicht vff eingeholete Rechtspruch, schuldiger Zauberey halber durch den frohnen auß Wißmar vff die folter gebracht

1. Trine Vicken bekindt, das die Anna Westphalische zu alten Chorien, für 28. Jahren ihr zaubern gelernt
2. stock in die Hans, worte , Gott verleisen
3. Teuffel Hans, Schwartzen bawer kleidern, kaldt gewesen, ein Zeichen vorm kopf gegeben
4. Buhlschaft
5. zum Beweis ihr die Kühe umgebracht
6. Bnschen zu alten Chorien sie das hexen wiederumb gelernet, ihr buhle Chim geheißten
7. für 5. Jahren den alten Heinrich Krusen zu Bannicht drey eklber vndt einen Ochsen außagen laßen, vmb daß er ihren Sohn geschlagen
8. ihrem eigenen Sohn Schiere Vicken zu Bannicht sie vorm Jahre auch ein kalb außagen laßen, weiln er ihr nicht ackern wollen //
9. in vergangener Erndte es ein jahr gewesen, das sie Jacob Rehmannen zu Bannicht seinen Ochsen einen tzwer schlagen laßen, weile selbiger in ihres Sohns habern gegangen
10. dieses Jahr ihme ein kalb außagen laßen, weiln sie seiner frawen die linnewandt, welche in ihrem hause gestohlen worden, wiederschaffen sollen
11. Jacob Rehmannen sie vmb pfingsten ein pferdt an Zaun springen laßen, weiln seine fraw die flechsene linnewandt nicht bei ihr, besondern anderswo machen laßen
12. vom Jahr Lütgen Rehman zu Bannicht ein Kalb durch ihrem teuffel, welcher sich in einen wulff verstelltet hat, beißen laßen, die Ursache, weiln er ihr nicht ackern wollen
13. daß Im vorjahre sie deß quartirMeisters pferdt, durch hülffe der Borchwartschen teuffel tzwer schlagen laßen, weile seine fraw in ihren kindes nöhten, sie nicht für eine weise Mutter gebrauchen wollen
14. vber itzt benantes pferd, sie für ihre persohn ihme quartier Meistern durch ihren teuffel auch ein kalb vndt eine Kuhe tzzwischen ostern vndt pfingsten, voriger Ursachen halber todt Stoßen laßen
15. zu alten Chorien sie Hans Vicken tzwey alte pferde verquienen oder außagen laßen, weiln er mit ihr vmb ein wenig holtz, so sie von der Erde vffgenommen gekiefen
16. das sie für 20. Jahren zu Crempien, SanneManne eine Kuhe vmbringen laßen, weile er sie in seiner Cammer nicht Leiden wollen
17. do mit der Borchwartschen vff der Straßen bei des Herrn Pastorn Zaun sie geseßen, die Borchwartsche ihr bekennet habe, wie nemblichen ihr teuffel Loyke hieße
18. an itzgedachten ohrt, gedachte Borchwartsche sie vmb ihren // 194 teuffel angesprochen, welchen sie ihr auch gelehnet, also sie beiderseids ihre teuffel naher Strameis geschicket, vndt doselbst einige Kelber vmbringen laßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

19. das ihre beide teuffels auff hiesiegen ambte auch tzwey Kühe außgesogen hetten, die Vrsache aber würde die Borchwardtsche am besten wißen weiln sie die Vickische ihrem teuffel dazu lehnen müssen

20. do die Borchwardtsche der Kruesischen zu Bannicht Strümpfe geknüttet, vndt sie ihr nicht geldes genug dafür gegeben, habe sie abermahlen ihren tuffel von ihr gelehnet, durch welche beide teuffels sie Heinrich Krusen anblasen laßen, daß er dadurch seinen Sinnen beraubet worden

drey tage weren die teuffels ihme in felde nachgangen, aber sie hetten an seiner perschon nicht kommen können, weiln er sich gesegnet gehabt, biß endtlichen In bette eß ihnen gelungen were

Seine böese Stunden, in welchen er also gequelet würde, weren deß nachtes tzwischen 11. vndt 12. Uhren, deß Morgens tzwischen 8 vndt 9. vndt deß Mittages tzwischen 3 vndt 4. Uhren

durch dreyer prister embsieges gebt vorm altar, könne es ihm wohl wieder benommen werden, das ihre beide teuffels abweichen mußeten

- des folgenden tages, gütliche Bestätigung, alles wahr, einholung eines rechtmeßigen Rechtspruches

24. Dezember 1652: hat Trine Vicken es vor öffentlichen Halsgericht wiederholet, darauf gestorben

- Christophus Schantzig, Notar

Beilage o: S. 195...- der Ambts...des Neukloster Ambts von König Carl Gustav mit grfäicher Vollmacht

In wehrenden 3 Jahren von Anno 50 bis 53 habe ich drey hexen brennen laßen als Vikesche von Züsow, Hackensche von nefern Notarius jeweils Hinricus Hoffmann // // vikesche von Panick, dabey gewesen der Notarius N. Schantzius...keine hat auf die martin Lüders Frau bekannt

30. Juni 1670, Wahrin, Peter Lefers

Beilage p: S. 197-202: wegen Martins Lüders anfrage..Zeugenbefragung

1. Wahr das Zeugens Vatter Schiere Ficke vnd // die Mutter Catharina Magerfleisch geheißten Test. Schiere Ficke Bauersman aus Pannicke: ja

- von Maria Pierstorffen wegen bösen Gerücht etwas gehört

3 Zeugen negieren: Margretha Kösters Jacob Keysers witwe, Hinrich Schröder

- als sie Weggegangen kein Geschrei in Neukloster deswegen gewesen // 198

- niemals wegen Zauberei halber in verdacht gewesen

-auch nie gesehen oder gehört das sie andern Schaden zugefügt

- auch nichts anderes uncristliches nicht getan

- Johannes Wagner Notar

Beilage Q: S. 203-206

Margretha Kösters, Seel. Jacob Keysers Witwe sagt aus sie habe niemals die Lüdersche berüchtigt, auch nicht ausgesagt das die Pipentilsche sie besagt hätte, sie hätte die Pipentilsche nicht gekannt, sondern Carsten Schrödersche die Lüdersche in den Hexenschnack bringen wollen // 204 weswegen er zum Schelm gemacht worden ist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Secunda Testis Anna Langen Seel. Claus Bolten Holtzvoigt vnd Schützen zu Neukloster witwe, ihr Sohn mit dem Parchimschen gerichtschreiber geredet, sie aber nicht, weiß nur alles ehr vnd gut // das gerücht kommt von Carsten Schröder
.Johannes Wagner Notar

Beilage R: S. 207-211

25. Juni 1651- Anna Krusen, Jaspas Vicken eheweib aus Züsow, auf eingeholten Rechtspruch in Fronerei (Wismarer Fron) befragt

1. Zaubern, vor 4 Jahren von Steinhuseschen, Hinrich Steinhusen Weib gelernet, als sie Ochsen miteinander gehütet, weißer Stock, mit demselben solle sie die Frow die Katze schlagen, so solle dieselbe doll werden,
2. auch mit dem stocke auf ihren hundert geschlagen, doll geworden, wegk gelauffen
3. Teufel 2. Tage später gekommen, zu ihr fleigende gekommen, gelbe Kleider angehabt, gesagt Anna Steinhusen hette ihn zu ihr geschickt, Vatter vndt Mutter vnd Engel verlasen, grosse Plume auf dem Kopf gehabt, Schwantz vnd grosse Klauwen, hieß sie umtaufen auf den Namen die // Lükesche
4. Buhlschft, kalt, hart vnd wie ein stock, sie aber alt vndt zu solchem handell nicht mehr gedaucht, hette Er sie geknullet vnd gestossen, das sie ofters Braun vnd blauw gewesen
5. dem Jochim Lütken in Böbelin einen Ochsen den Knochen entzweistoßen, über einen Stein gestoßen, aus ursach er hette ihr einenscheffel saath acker geheuret, denselben hette sie zugemistet, aber nur 2 saat gebraucht, da hette er den acker wieder abgenommen, vnd selber beseyet
6. den Chim Borchwarten in Züsow einen Bunten Ochsen in der driff im dorffe vmbringen lassen, aus ursache Chim Borchwart hette sie für eine Zaubersche gescholten
7. Claus Timmen Ochsen knochen entzweystossen lassen...wäre aber sofort gestorben, sie für eine alte Hexe gescholten
8. Claus Timmen eine schwarzzebraune Henne vmbringen lassen, weil die Henne ihr teglich in die Ohren gekraschet, solches hette sie nicht leiden können, ihr buhle hette denselben, auf der dehl, da sie gesessen, den hals abgestoßen, das sie bei dem Esen vmbgefallen vnd todt geblieben //208
- 9 Chim Timmen in Züsow eine Rode Kuhe vmbringen lassen, weiln sie schon im thorhause gefangen gesessen, er sie für eine Zaubersche gescholten, vndt mitgeclaget, das der H. hauptman sie einziehen lassen müssen
10. 2. Jahre dem Hans Sivers in Züsow ein anderthalbjähriges Schwartz kalb vmbringen lassen, ihr Buhle Lucas hette demselben dem hals vmbgedreyet
11. Chim Danckwart in Züsow einen braunen Ochsen, durch Buhlen, sie als Zaubersche gescholten
12. denselben eine Stärken kalb vmbringen, weil sie ihm dasselbe Mißgönnet
13. das die Pipentilsche, vndt die Steinhusesche sie angesprochen das sie ihren Buhlen mit hinschicken solle sie wolten dem Chim dancken warten ein Pferd vmbringen, weil aber ihr Buhle eben nicht zu hause gewesen, hette sie darin gewilliget, das die andere es eine vollenbringen solte, hetten also das Pferd angeblasen, das er schorffig, schabbisch vndt schnövisch werden müssen, auch gestorben vnd versauffen müssen
14. ihr Buhle ihr einmahl des Morgens ein Pfundt Butter gebracht, vnd gesagt, er hette dieselbe aus der Schultzen hause geholet, sie hette eben die Zeitt keine butter gehabt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

15. Chim Lünenborg in Züsow eine Braune Kuhe vmbbringen lassen, aus ursache Chim Lünenborg hette sie angeclagt, vnd für eine Zaubersche gescholten
16. durch ihren buhlen angestiftet, das Clasu Timme dreymahl mit dem beyle nach einem stocke hawen vndt denselben nicht // treffen kpnnen, sondern das bey hette dem Chim Lünenborg in Knie fliehen müssen...sie hat zugesehen, der Buhle sie dann flach wiederumb weckgetragen, hette sie entlichen Niedergesetzt vnd mit ihr buhlen wollen, also sie aber solches nicht thun wollen, hette er sie andie Erde geworffen, vnd liggen lassen
17. dem Schultzen in Züsow, so wol auf dem Chim Keding keinenschaden thun können, weil dieselbe hette ihr pflegen acker zu thun, den sie seyn können
18. dem drewes Schrivern in Züsow einen Ochsen in gestalt eines Wulfen in des ohlstossen lassen, hette ihm die Kehle ausreissen wollen, also aber drewes Schriver geschwinde darzu gekomme, hette sie dem ochsen den packdarm ausreisen lassen, aus ursache, das er sie mit verfolgt, vndt nicht ledien wollen
19. das die alte Hakersche von neveren auch Zaubern könne, miteiander bej der Nienkoppel begegnet vnd Butter vndt brott gespeistet, beredet, das sie weck lauffen wollen
20. die alte hakersche für 3. iahren, da sie gefänglichen eingezogen gewesen, aber wiederumb auff freyen fus gesetzt wordn expressa gesaget, wofern ihr etwas wiederfahren solte, so wolle sie alles ausagen vndt bekennen, wie viele zauberers in zusow wehren
21. ihren Brockenbergk hinter Züsow vff dem Jörckenberge gehabt, 2 mahl wehre sie mit darbei gewesen, einmal krank gewesen aber die andern sie trotzdem geholt // 209
22. die alte Hakersche aus Nevern vndt die Bolhagensche zusammen in einem verbundt gewesen, vnd mit einander Blocksbergk gehalten, von anderen wisse sie nicht
23. ds sie von andern vnd mehren nicht wisse
27. Juni 1651: gütliche Bestätigung
11. Juli 1651 Verbrennung, diese Anna Vicken, die erste Zauberinne, so zum Niencloster vorbrandt worden //

Engel Hakers, 14. Juli 1651

1. Engel Hakers aus Nevern bekant, das sie Zaubern könne, vor 12. iahrn von der alten Mülkerschen in neveren gelernet
2. zu ihr gekommen vmb Raht zu ihrem krancken beine von derselben zuholen, vme das sie ihr kraut darumb sieden sollen, da ihr die Mülkesche ihr angeboten, eine Kunst zu lernen, das sie viele butter bekommen solle, hette ihr auch etzliche Spone gegeben die sie vnder das Butter faß leggen sollen
3. tzwar solche Spöne vnterglegt, aber auch nur geringe butter bekommen, also vorhin
4. auf der Hausdehl ein Schwartz Kehrell zu stehen gekommen, Eikalte hand gehabt, nach 8 Tagen
5. Vertraung mit Teufel Johan durch Mülkesche
6. er ihr versprocen sie Füden vnd reich machen wollen, aber nichts gebracht, sondern was sie noch gehabt, dasselbe hette er vff gefressen
// 210
- 7.
8. der Buhle ihr eine ruhte in die handt gegeben, vndt gesaget sie solle die Ruhte wol vor wahren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

9. mit der Ruhten ihr eigenes Kalb, welches auff ihre haus dehl gegangen, über den rücken geschlagen, welches also fort in den Stall gelauffen vndt todt geblieben
 10. weiln sie gesehen, das man mit solchen Ruten solchen schaden thun können, hette sie die Rute entzwey gebrochen vndt hinter ihrem hoffe in einem dicken dornbusch gestochen, damit sie Niemandt bekommen sollte
 11. das sie ihrem Sohn ein Weiborg schwein vmbbringen lassen, aus ursache, das Schwein wehre in der Kohlgarten gekommen da hette ihres sohns fraw es ausgeiaget vnd gefluchet, das dich der teufel hole! da hette sie gesagt, das magk Er woll thuen, darmit hette der teuffel dem Schweine alsofort den hals zerbrochen, das es die hunde vff fressen müssen
 12. sie auch der Klotschen fürm iahr ein kalb, so schon tzwey Winter ausgefüttert gewesen, vmbbringen lassen, weil die Klotsche hette wegen des hoffdienstes mit ihr gekivet
 13. ihre eigene Kühe vmbbringen lassen, weil sie ihrem buhlen keine andere arbeit schaffen können
 14. dem Schäffer ein Schaft zu todte beißen lassen, weiln aber die hunde ihren buhlen davon geiaget, hette der Schäffer knecht, das Fell bekommen, die Hunde das fleisch gefressen
 15. das eine stunde zuvorn, ehe sie auf das amt gefordert vndt in gefängliche hafft genommen worden, ihr buhle zu ihr gekommen vnd gesagt, die alte Vikesche ist schon eingezogen, diesele wirt aber vff dich nicht erkennen, du hast keine Noth
 16. mit der Vikeschen vnd ein alt Weib von Pölse die Bohlhagensche auf Blocksberg gewesen //
 17. allse wahr
16. Juli 1651 gütliche Befragung
29. Juli 1651 Verbrennung
Hinricus Hoffmann Notar

S. 213: 30. Augusti 1670, Schwerin Protocollum Rotulationis der inqu. Sachen
D. Gerdes für martin Lüders

- S. 217: Stadtvoigt vnd Gericht, 27. September 1670 wegen Spesen des Prozeßes
- S. 219-222 Supplikation Marten Lüders parchim 28. Febraur 1671 gegen die Kosten, er hat vorhin schon 151 gulden nebst denen vbrigen temere Vnkosten zahlen müssen..er den Prozeß nicht bekonnen vnd das ganze abs. legitimis indicij verfahren
 - S. 223, 12. Februar 1671 Parchim ist ihr Mann Lüders nach Wismar verereiset
 - Zehrungskosten 12 r. , S. 226 Rechnung: über Notariats vnd Boten kosten z.B. Reisen nach Neukloster: 77. R 2 ß, die Marten Lüder zu zahlen hat
 - Urteilsverkündung Citation dazu Schwerin 17. janaur 1671, S. 229
- S. 230 Urteil: Publikatum Schwerin 14. Februar...auf Rat der Rechtsgelerten Würden Joachim Witborn vnd Hans Wiechman Ihr Zeugnis, wie es bey der Defensionschrift sub. Lit. E zubefinden, eydlich wiederholen, So mag alsodann wieder ermehlte Inquistin disfals nichts ferner vorgenommen werden, Universität Leipzig (11. Jan. 1671, 4 R)
- S. 231 Martin Lüders überschickt Eidliche Deposition der Zeugen
 - Befehl Christan Ludwig...die Zeugen sollen zu Schwerin vereidet vnd befragt werden 14. Febraur 1671, Citation der Zeugen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 20: Neukalen, Neukloster, Brüel, Neustadt, Parchim, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32885>.

- Stadtvoigt vnd Gerichtassessoren wehren sich gegen die Einmischung in ihrem Prozeß mit mehreren Supplikationen, auch wollen sie ein Bekänntnis der zu Cummin Justificierten Unholdin, so nicht mit verschickt wurde zu den Akten legen lassen, das Parchimer Gericht soll nach Neukloster ziehen

- Marten Lüder überschickt nochmals eine Zeugenverhör vom 13. April 1671 das vom Donausichen Ambts Verwalter Karl Lampe ausgestellt wurde und vom Notar Godfried Reichart ausgefertigt wurde

- Supplikation des Stadtvoigts wegen der Kosten S. 258, sie sich auf 110 R 17 ß belaufen
- der Herzog Citiert am 6. April 1671 A.W.D. alle nach Schwerin

S. 264 18. Mai 1671 Präsent. Dom Doct. Wedeman vnd Kirchberg, Protocollum zu Schwerin die maria Piestorffen wird in ihren vorigen Stadt wieder restituirt vnd gebracht, niemand darf ihr schimpflich nachrreden, wegen Kosten muß er 25 R auf den Prozeß bezahlen S. 267
- Supplikation des Marten Lüders...das auch in der Gemeinde ihr Ruf wieder hergestellt, also auch publice vnd er Cantzel dieselbe wider besänftiget vndt meiner Hausfrawen Vnschuldt durch die Gerichtliche erlangete absolutorias kundt vndt wissend gemachet wird...
